

Geschäftsbedingungen

mit Preis- und Leistungsverzeichnis

Inhalt

1.	Allgemeines	Allgemeine Geschäftsbedingungen Fassung 01.11.2009
2.	Scheckverkehr	Bedingungen für den Scheckverkehr Fassung 01.04.2001
3.	Maestro-Cards	Bedingungen für Maestro-Cards Fassung 01.11.2009
4.	Sparverkehr	Bedingungen für den Sparverkehr Fassung 01.01.2002
5.	Wertpapiergeschäfte	Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte Fassung 01.11.2007
5a.	Wertpapiergeschäfte	Grundsätze für die Ausführung von Aufträgen in Finanzinstrumenten Fassung 01.11.2007
6.	Wertpapiergeschäfte	Bedingungen für die Geschäfte an den deutschen Wertpapierbörsen (Auszug) Fassung 01.04.2004
7.	Kundenkarten	Bedingungen für Kundenkarten Fassung 01.11.2009
8.	Verwahrstücke	Bedingungen für die Annahme von Verwahrstücken Fassung 01.06.1994
9.	Schrankfächer	Bedingungen für die Vermietung von Schrankfächern Fassung 01.06.1994
10.	Inkassoaufträge	Einheitliche Richtlinien für Inkassi Fassung 01.01.1996
11.	Dokumenten- Akkreditive	Dokumenten-Akkreditive Einheitliche Richtlinien und Gebräuche Fassung 01.07.2007
12.	Anderkonten / Anderdepots	Bedingungen für Anderkonten und Anderdepots von Notaren Fassung 15.07.2001
13.	Preis- und Leistungsverzeichnis	<ol style="list-style-type: none">1. Girokonten und Karten2. Zahlungsverkehr3. Kreditgeschäft4. Wertpapiergeschäft5. Umrechnungskurs bei Fremdwährungsgeschäften6. Sonstiges <p>Allgemeine Informationen zur Santander Bank, Zweigniederlassung der Santander Consumer Bank AG</p> <p>Aussergerichtliche Streitschlichtung Fassung 09.2011</p>

14.	SCHUFA	SCHUFA-Klausel für Kontoeröffnungsanträge – freiwillig – Fassung 01.04.2010
17.	Telefonbanking	Bedingungen für das Telefonbanking Fassung 01.06.2010
18.	VISA Card	Bedingungen für die VISA Card Fassung 01.11.2009
19.	OrderLine	Bedingungen für OrderLine Fassung 04.08.2008
20.	Internet	Bedingungen für das Internetbanking und Ordering Fassung 01.07.2010
21.	Termingeschäfte	Sonderbedingungen für Termingeschäfte Fassung 01.02.1999
22.	Wertpapierleih- geschäfte	Bedingungen für Wertpapierleihgeschäfte der Deutsche Börse Clearing AG Fassung 01.01.2002
23.	Überweisungsverkehr	Bedingungen für den Überweisungsverkehr Fassung 01.11.2009
24.	VISA VarioCard und VISA YourCard	Bedingungen für die VISA VarioCard und VISA YourCard Fassung 01.11.2009
25.	MasterCard	Bedingungen für die MasterCard und MasterCard Gold Fassung 01.11.2009
26.	Fondssparplan	Sonderbedingungen für den Fondssparplan der Santander Fassung 03.2010
27.	Kontoauszugsdrucker	Bedingungen für den Kontoauszugsdrucker Fassung 01.11.2009
28.	VISA VarioStar Card	Bedingungen für die VISA VarioStar Card Fassung 01.11.2009
29.	Konten mit Mehrwertleistungen	Sonderbedingungen für Konten mit Mehrwertleistungen Fassung 01.12.2007
30.	Einzugsermächtigungs- verfahren	Bedingungen für Zahlungen mittels Lastschrift im Einzugsermächtigungsverfahren Fassung 01.11.2009
31.	Abbuchungsauftrags- verfahren	Bedingungen für Zahlungen mittels Lastschrift im Abbuchungsauftragsverfahren Fassung 01.11.2009
32.	SEPA-Basislastschrift- verfahren	Bedingungen für Zahlungen mittels Lastschrift im SEPA-Basislastschriftverfahren Fassung 01.11.2009

Die Ziffern 15 und 16 sind zum 01.01.2004 entfallen.

Auf Wunsch händigen wir Ihnen gern die von Ihnen gewünschten Bedingungen am Schalter aus.

Grundregeln für die Beziehung zwischen Kunde und Bank

1. Geltungsbereich und Änderungen dieser Geschäftsbedingungen und der Sonderbedingungen für einzelne Geschäftsbeziehungen

1.1 Geltungsbereich

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für die gesamte Geschäftsbeziehung zwischen dem Kunden und den inländischen Geschäftsstellen der Santander Bank, Zweigniederlassung der Santander Consumer Bank AG (im Folgenden „Bank“ genannt). Daneben gelten für einzelne Geschäftsbeziehungen (zum Beispiel für das Wertpapiergeschäft, den Zahlungsverkehr und für den Sparverkehr) Sonderbedingungen, die Abweichungen oder Ergänzungen zu diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen enthalten; sie werden bei der Kontoeröffnung oder bei Erteilung eines Auftrages mit dem Kunden vereinbart. Unterhält der Kunde auch Geschäftsbeziehungen zu ausländischen Geschäftsstellen, sichert das Pfandrecht der Bank (Nr. 14 dieser Geschäftsbedingungen) auch die Ansprüche dieser ausländischen Geschäftsstellen.

1.2 Änderungen

Änderungen dieser Geschäftsbedingungen und der Sonderbedingungen werden dem Kunden spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Hat der Kunde mit der Bank im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart (z.B. das Onlinebanking), können die Änderungen auch auf diesem Wege angeboten werden. Die Zustimmung des Kunden gilt als erteilt, wenn er seine Ablehnung nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen angezeigt hat. Auf diese Genehmigungswirkung wird ihn die Bank in ihrem Angebot besonders hinweisen. Werden dem Kunden Änderungen von Bedingungen zu Zahlungsdiensten (z.B. Überweisungsbedingungen) angeboten, kann er den von der Änderung betroffenen Zahlungsdienstleistungsvertrag vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen auch fristlos und kostenfrei kündigen. Auf dieses Kündigungsrecht wird ihn die Bank in ihrem Angebot besonders hinweisen.

1.3 Änderungen Nicht-Verbraucher

Die Bank wird dem Kunden, wenn er kein Verbraucher ist (im Folgenden „Nicht-Verbraucher“ genannt) über Änderungen der Geschäftsbedingungen und Sonderbedingungen informieren. Diese Änderungen werden dem Nicht-Verbraucher spätestens einen Monat vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in der vereinbarten Form angeboten. Die Zustimmung des Nicht-Verbrauchers gilt als erteilt, wenn er seine Ablehnung nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen angezeigt hat. Auf diese Genehmigungswirkung wird ihn die Bank in ihrem Angebot besonders hinweisen.

2. Bankgeheimnis und Bankauskunft

2.1 Bankgeheimnis

Die Bank ist zur Verschwiegenheit über alle kundenbezogenen Tatsachen und Wertungen verpflichtet, von denen sie Kenntnis erlangt (Bankgeheimnis). Informationen über den Kunden darf die Bank nur weitergeben, wenn gesetzliche Bestimmungen dies gebieten oder der Kunde eingewilligt hat oder die Bank zur Erteilung einer Bankauskunft befugt ist.

2.2 Bankauskunft

Eine Bankauskunft enthält allgemein gehaltene Feststellungen und Bemerkungen über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kunden, seine Kreditwürdigkeit und Zahlungsfähigkeit; betragsmäßige Angaben über Kontostände, Sparguthaben, Depot- oder sonstige der Bank anvertraute Vermögenswerte sowie Angaben über die Höhe von Kreditinanspruchnahmen werden nicht gemacht.

2.3 Voraussetzungen für die Erteilung einer Bankauskunft

Die Bank ist befugt, über juristische Personen und im Handelsregister eingetragene Kaufleute Bankauskünfte zu erteilen, sofern sich die Anfrage auf ihre geschäftliche Tätigkeit bezieht. Die Bank erteilt jedoch keine Auskünfte, wenn ihr eine anderslautende Weisung des Kunden vorliegt. Bankauskünfte über andere Personen, insbesondere über Privatkunden und Vereinigungen, erteilt die Bank nur dann, wenn diese generell oder im Einzelfall ausdrücklich zugestimmt haben. Eine Bankauskunft wird nur erteilt, wenn der Anfragende ein berechtigtes Interesse an der gewünschten Auskunft glaubhaft dargelegt hat und kein Grund zu der Annahme besteht, dass schutzwürdige Belange des Kunden der Auskunftserteilung entgegenstehen.

2.4 Empfänger von Bankauskünften

Bankauskünfte erteilt die Bank nur eigenen Kunden sowie anderen Kreditinstituten für deren Zwecke oder die ihrer Kunden.

3. Haftung der Bank; Mitverschulden des Kunden

3.1 Haftungsgrundsätze

Die Bank haftet bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen für jedes Verschulden ihrer Mitarbeiter und der Personen, die sie zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen hinzuzieht. Soweit die Sonderbedingungen für einzelne Geschäftsbeziehungen oder sonstige Vereinbarungen etwas Abweichendes regeln, gehen diese Regelungen vor. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten (z.B. durch Verletzung der in Nr. 11 dieser Geschäftsbedingungen aufgeführten Mitwirkungspflichten) zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kunde den Schaden zu tragen haben.

3.2 Weitergeleitete Aufträge

Wenn ein Auftrag seinem Inhalt nach typischerweise in der Form ausgeführt wird, dass die Bank einen Dritten mit der weiteren Erledigung betraut, erfüllt die Bank den Auftrag dadurch, dass sie ihn im eigenen Namen an den Dritten weiterleitet (weitergeleiteter Auftrag). Dies betrifft zum Beispiel die Einholung von Bankauskünften bei anderen Kreditinstituten oder die Verwahrung und Verwaltung von Wertpapieren im Ausland. In diesen Fällen beschränkt sich die Haftung der Bank auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung des Dritten.

3.3 Störung des Betriebs

Die Bank haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt, Aufruhr, Kriegs- und Naturereignisse oder durch sonstige von ihr nicht zu vertretende Vorkommnisse (z.B. Streik, Aussperrung, Verkehrsstörung, Verfügungen von hoher Hand im In- oder Ausland) eintreten.

4. Grenzen der Aufrechnungsbefugnis des Kunden

Der Kunde kann gegen Forderungen der Bank nur aufrechnen, wenn seine Forderungen unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

5. Verfügungsberechtigung nach dem Tod des Kunden

Nach dem Tod des Kunden kann die Bank zur Klärung der Verfügungsberechtigung die Vorlegung eines Erbscheins, eines Testamentsvollstreckerzeugnisses oder weiterer hierfür notwendiger Unterlagen verlangen; fremdsprachige Urkunden sind auf Verlangen der Bank in deutscher Übersetzung vorzulegen. Die Bank kann auf die Vorlage eines Erbscheins oder eines Testamentsvollstreckerzeugnisses verzichten, wenn ihr eine Ausfertigung oder eine beglaubigte Abschrift der letztwilligen Verfügung (Testament, Erbvertrag) nebst zugehöriger Eröffnungsniederschrift vorgelegt wird. Die Bank darf denjenigen, der darin als Erbe oder Testamentsvollstrecker bezeichnet ist, als Berechtigten ansehen, ihn verfügen lassen und insbesondere mit befreiender Wirkung an ihn leisten. Dies gilt nicht, wenn der Bank bekannt ist, dass der dort Genannte (z.B. nach Anfechtung oder wegen Nichtigkeit des Testaments) nicht verfügungsberechtigt ist, oder wenn ihr dies infolge Fahrlässigkeit nicht bekannt geworden ist.

6. Maßgebliches Recht und Gerichtsstand bei kaufmännischen und öffentlich-rechtlichen Kunden

6.1 Geltung deutschen Rechts

Für die Geschäftsverbindung zwischen dem Kunden und der Bank gilt deutsches Recht.

6.2 Gerichtsstand für Inlandskunden

Ist der Kunde ein Kaufmann und ist die streitige Geschäftsbeziehung dem Betriebe seines Handelsgewerbes zuzurechnen, so kann die Bank diesen Kunden an dem für die kontoführende Stelle zuständigen Gericht oder bei einem anderen zuständigen Gericht verklagen; dasselbe gilt für eine juristische Person des öffentlichen Rechts und für öffentlich-rechtliche Sondervermögen. Die Bank selbst kann von diesen Kunden nur an dem für die kontoführende Stelle zuständigen Gericht verklagt werden.

6.3 Gerichtsstand für Auslandskunden

Die Gerichtsstandsvereinbarung gilt auch für Kunden, die im Ausland eine vergleichbare gewerbliche Tätigkeit ausüben, sowie für ausländische Institutionen, die mit inländischen juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder mit einem inländischen öffentlich-rechtlichen Sondervermögen vergleichbar sind.

Kontoführung

7. Rechnungsabschlüsse bei Kontokorrentkonten (Konten in laufender Rechnung)

7.1 Erteilung der Rechnungsabschlüsse

Die Bank erteilt bei einem Kontokorrentkonto, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, jeweils zum Ende eines Kalenderquartals einen Rechnungsabschluss; dabei werden die in diesem Zeitraum entstandenen beiderseitigen Ansprüche (einschließlich der Zinsen und Entgelte der Bank) verrechnet. Die Bank kann auf den Saldo, der sich aus der Verrechnung ergibt, nach Nr. 12 dieser Geschäftsbedingungen oder nach der mit dem Kunden anderweitig getroffenen Vereinbarung Zinsen berechnen.

7.2 Frist für Einwendungen; Genehmigung durch Schweigen

Einwendungen wegen Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit eines Rechnungsabschlusses hat der Kunde spätestens vor Ablauf von sechs Wochen nach dessen Zugang zu erheben; macht er seine Einwendungen in Textform geltend, genügt die Absendung innerhalb der Sechs-Wochen-Frist. Das Unterlassen rechtzeitiger Einwendungen gilt als Genehmigung. Auf diese Folge wird die Bank bei Erteilung des Rechnungsabschlusses besonders hinweisen. Der Kunde kann auch nach Fristablauf eine Berichtigung des Rechnungsabschlusses verlangen, muss dann aber beweisen, dass zu Unrecht sein Konto belastet oder eine ihm zustehende Gutschrift nicht erteilt wurde.

8. Storno- und Berichtigungsbuchungen der Bank

8.1 Vor Rechnungsabschluss

Fehlerhafte Gutschriften auf Kontokorrentkonten (z.B. wegen einer falschen Kontonummer) darf die Bank bis zum nächsten Rechnungsabschluss durch eine Belastungsbuchung rückgängig machen, soweit ihr ein Rückzahlungsanspruch gegen den Kunden zusteht (Stornobuchung). Der Kunde kann in diesem Fall gegen die Belastungsbuchung nicht einwenden, dass er in Höhe der Gutschrift bereits verfügt hat.

8.2 Nach Rechnungsabschluss

Stellt die Bank eine fehlerhafte Gutschrift erst nach einem Rechnungsabschluss fest und steht ihr ein Rückzahlungsanspruch gegen den Kunden zu, so wird sie in Höhe ihres Anspruchs sein Konto belasten (Berichtigungsbuchung). Erhebt der Kunde gegen die Berichtigungsbuchung Einwendungen, so wird die Bank den Betrag dem Konto wieder gutschreiben und ihren Rückzahlungsanspruch gesondert geltend machen.

8.3 Information des Kunden; Zinsberechnung

Über Storno- und Berichtigungsbuchungen wird die Bank den Kunden unverzüglich unterrichten. Die Buchungen nimmt die Bank hinsichtlich der Zinsberechnung rückwirkend zu dem Tag vor, an dem die fehlerhafte Buchung durchgeführt wurde.

9. Einzugsaufträge

9.1 Erteilung von Vorbehaltsgutschriften bei der Einreichung

Schreibt die Bank den Gegenwert von Schecks und Lastschriften schon vor ihrer Einlösung gut, geschieht dies unter dem Vorbehalt ihrer Einlösung, und zwar auch dann, wenn diese bei der Bank selbst zahlbar sind. Reicht der Kunde andere Papiere mit dem Auftrag ein, von einem Zahlungspflichtigen einen Forderungsbetrag zu beschaffen (z.B. Zinsscheine), und erteilt die Bank über den Betrag eine Gutschrift, so steht diese unter dem Vorbehalt, dass die Bank den Betrag erhält. Der Vorbehalt gilt auch dann, wenn die Schecks, Lastschriften und anderen Papiere bei der Bank selbst zahlbar sind. Werden Schecks oder Lastschriften nicht eingelöst oder erhält die Bank den Betrag aus dem Einzugsauftrag nicht, macht die Bank die Vorbehaltsgutschrift rückgängig. Dies geschieht unabhängig davon, ob in der Zwischenzeit ein Rechnungsabschluss erteilt wurde.

9.2 Einlösung von Lastschriften und vom Kunden ausgestellten Schecks

Einzugsermächtigungs- und Abbuchungsauftragslastschriften sowie Schecks sind eingelöst, wenn die Belastungsbuchung nicht spätes-

tens am zweiten Geschäftstag gemäß „Preis- und Leistungsverzeichnis“ nach ihrer Vornahme rückgängig gemacht wird. Für Lastschriften aus anderen Verfahren gelten die Einlöseregeln in den hierfür vereinbarten Sonderbedingungen. Barschecks sind bereits mit Zahlung an den Scheckvorleger eingelöst. Schecks sind auch schon dann eingelöst, wenn die Bank im Einzelfall eine Bezahlmeldung absendet. Schecks, die über die Abrechnungsstelle der Bundesbank vorgelegt werden, sind eingelöst, wenn sie nicht bis zu dem von der Bundesbank festgesetzten Zeitpunkt zurückgegeben werden.

10. Fremdwährungsgeschäfte und Risiken bei Fremdwährungskonten

10.1 Auftragsausführung bei Fremdwährungskonten

Fremdwährungskonten des Kunden dienen dazu, Zahlungen an den Kunden und Verfügungen des Kunden in fremder Währung bargeldlos abzuwickeln. Verfügungen über Guthaben auf Fremdwährungskonten (z.B. durch Überweisungen zu Lasten des Fremdwährungsguthabens) werden unter Einschaltung von Banken im Heimatland der Währung abgewickelt, wenn sie die Bank nicht vollständig innerhalb des eigenen Hauses ausführt.

10.2 Gutschriften bei Fremdwährungsgeschäften mit dem Kunden

Schließt die Bank mit dem Kunden ein Geschäft (z.B. ein Devisentermingeschäft) ab, aus dem sie die Verschaffung eines Betrages in fremder Währung schuldet, wird sie ihre Fremdwährungsverbindlichkeit durch Gutschrift auf dem Konto des Kunden in dieser Währung erfüllen, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist.

10.3 Vorübergehende Beschränkung der Leistung durch die Bank

Die Verpflichtung der Bank zur Ausführung einer Verfügung zu Lasten eines Fremdwährungsguthabens (Nr. 10.1) oder zur Erfüllung einer Fremdwährungsverbindlichkeit (Nr. 10.2) ist in dem Umfang und so lange ausgesetzt, wie die Bank in der Währung, auf die das Fremdwährungsguthaben oder die Verbindlichkeit lautet, wegen politisch bedingter Maßnahmen oder Ereignisse im Lande dieser Währung nicht oder nur eingeschränkt verfügen kann. In dem Umfang und solange diese Maßnahmen oder Ereignisse andauern, ist die Bank auch nicht zu einer Erfüllung an einem anderen Ort außerhalb des Landes der Währung, in einer anderen Währung (auch nicht in Euro) oder durch Anschaffung von Bargeld verpflichtet. Die Verpflichtung der Bank zur Ausführung einer Verfügung zu Lasten eines Fremdwährungsguthabens ist dagegen nicht ausgesetzt, wenn sie die Bank vollständig im eigenen Haus ausführen kann. Das Recht des Kunden und der Bank, fällige gegenseitige Forderungen in derselben Währung miteinander zu verrechnen, bleibt von den vorstehenden Regelungen unberührt.

10.4 Wechselkurs

Die Bestimmung des Wechselkurses bei Fremdwährungsgeschäften ergibt sich aus dem „Preis- und Leistungsverzeichnis“. Bei Zahlungsdiensten gilt zusätzlich der Zahlungsdiensterahmenvertrag.

Mitwirkungspflichten des Kunden

11. Mitwirkungspflichten des Kunden

11.1 Mitteilungen von Änderungen

Zur ordnungsgemäßen Abwicklung des Geschäftsverkehrs ist es erforderlich, dass der Kunde der Bank Änderungen seines Namens und seiner Anschrift sowie das Erlöschen oder die Änderung einer gegenüber der Bank erteilten Vertretungsmacht (insbesondere einer Vollmacht) unverzüglich mitteilt. Diese Mitteilungspflicht besteht auch dann, wenn die Vertretungsmacht in ein öffentliches Register (z.B. in das Handelsregister) eingetragen ist und ihr Erlöschen oder ihre Änderung in dieses Register eingetragen wird. Darüber hinaus können sich weiter gehende gesetzliche Mitteilungspflichten, insbesondere aus dem Geldwäschegesetz, ergeben.

11.2 Klarheit von Aufträgen

Aufträge müssen ihren Inhalt zweifelsfrei erkennen lassen. Nicht eindeutig formulierte Aufträge können Rückfragen zur Folge haben, die zu Verzögerungen führen können. Vor allem hat der Kunde bei Aufträgen auf die Richtigkeit und Vollständigkeit seiner Angaben insbesondere der Kontonummer und Bankleitzahl oder IBAN¹ und BIC² sowie der Währung zu achten. Änderungen, Bestätigungen oder Wiederholungen von Aufträgen müssen als solche gekennzeichnet sein.

11.3 Besonderer Hinweis bei Eilbedürftigkeit der Ausführung eines Auftrags

Hält der Kunde bei der Ausführung eines Auftrags besondere Eile für nötig, hat er dies der Bank gesondert mitzuteilen. Bei formularmäßig erteilten Aufträgen muss dies außerhalb des Formulars erfolgen.

11.4 Prüfung und Einwendungen bei Mitteilungen der Bank

Der Kunde hat Kontoauszüge, Wertpapierabrechnungen, Depot- und Erträgnisaufstellungen, sonstige Abrechnungen, Anzeigen über die Ausführung von Aufträgen sowie Informationen über erwartete Zahlungen und Sendungen (Avisé) auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit unverzüglich zu überprüfen und etwaige Einwendungen unverzüglich zu erheben.

11.5 Benachrichtigung der Bank bei Ausbleiben von Mitteilungen

Falls Rechnungsabschlüsse und Depotaufstellungen dem Kunden nicht zugehen, muss er die Bank unverzüglich benachrichtigen. Die Benachrichtigungspflicht besteht auch beim Ausbleiben anderer Mitteilungen, deren Eingang der Kunde erwartet (Wertpapierabrechnungen, Kontoauszüge nach der Ausführung von Aufträgen des Kunden oder über Zahlungen, die der Kunde erwartet).

Kosten der Bankdienstleistungen

12. Zinsen, Entgelte und Auslagen

12.1 Zinsen und Entgelte im Privatkundengeschäft

Die Höhe der Zinsen und Entgelte für die im Privatkundengeschäft üblichen Kredite und Leistungen ergibt sich aus dem „Preis- und Leistungsverzeichnis“ und ergänzend aus dem „Preis- und Leistungsverzeichnis“. Wenn ein Kunde einen dort aufgeführten Kredit oder eine dort aufge-

¹ International Bank Account Number (internationale Bankkontonummer).

² Bank Identifier Code (Bank-Identifizierungs-Code).

fürte Leistung in Anspruch nimmt und dabei keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde, gelten die zu diesem Zeitpunkt im Preisaushang oder Preis- und Leistungsverzeichnis angegebenen Zinsen und Entgelte. Für die Vergütung der darin nicht aufgeführten Leistungen, die im Auftrag des Kunden oder in dessen mutmaßlichem Interesse erbracht werden und die, nach den Umständen zu urteilen, nur gegen eine Vergütung zu erwarten sind, gelten, soweit keine andere Vereinbarung getroffen wurde, die gesetzlichen Vorschriften.

12.2 Zinsen und Entgelte außerhalb des Privatkundengeschäfts

Außerhalb des Privatkundengeschäfts bestimmt die Bank, sofern keine andere Vereinbarung getroffen wurde und gesetzliche Bestimmungen dem nicht entgegenstehen, die Höhe von Zinsen und Entgelten nach billigem Ermessen (§ 315 Bürgerliches Gesetzbuch).

12.3 Nicht entgeltfähige Leistung

Für eine Leistung, zu deren Erbringung die Bank kraft Gesetzes oder aufgrund einer vertraglichen Nebenpflicht verpflichtet ist oder die sie im eigenen Interesse wahrnimmt, wird die Bank kein Entgelt berechnen, es sei denn, es ist gesetzlich zulässig und wird nach Maßgabe der gesetzlichen Regelungen erhoben.

12.4 Änderung von Zinsen; Kündigungsrecht des Kunden bei Erhöhung

Die Änderung der Zinsen bei Krediten mit einem veränderlichen Zinssatz erfolgt aufgrund der jeweiligen Kreditvereinbarungen mit dem Kunden. Die Bank wird dem Kunden Änderungen von Zinsen mitteilen. Bei einer Erhöhung kann der Kunde, sofern nichts anderes vereinbart ist, die davon betroffene Kreditvereinbarung innerhalb von sechs Wochen nach der Bekanntgabe der Änderung mit sofortiger Wirkung kündigen. Kündigt der Kunde, so werden die erhöhten Zinsen für die gekündigte Kreditvereinbarung nicht zugrunde gelegt. Die Bank wird zur Abwicklung eine angemessene Frist einräumen.

12.5 Änderung von Entgelten bei typischerweise dauerhaft in Anspruch genommenen Leistungen

Änderungen von Entgelten für solche Leistungen, die vom Kunden im Rahmen der Geschäftsverbindung typischerweise dauerhaft in Anspruch genommen werden (z.B. Konto- und Depotführung), werden dem Kunden spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Hat der Kunde mit der Bank im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart (z.B. Onlinebanking), können die Änderungen auch auf diesem Wege angeboten werden. Die Zustimmung des Kunden gilt als erteilt, wenn er seine Ablehnung nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung angezeigt hat. Auf diese Genehmigungswirkung wird ihn die Bank in ihrem Angebot besonders hinweisen. Werden dem Kunden Änderungen angeboten, kann er den von der Änderung betroffenen Vertrag vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen auch fristlos und kostenfrei kündigen. Auf dieses Kündigungsrecht wird ihn die Bank in ihrem Angebot besonders hinweisen. Kündigt der Kunde, wird das geänderte Entgelt für die gekündigte Geschäftsbeziehung nicht zugrunde gelegt.

12.6 Auslagen

Die Bank ist berechtigt, dem Kunden Auslagen in Rechnung zu stellen, die anfallen, wenn die Bank in seinem Auftrag oder seinem mutmaßlichen Interesse tätig wird (insbesondere für Ferngespräche, Porti) oder wenn Sicherheiten

bestellt, verwaltet, freigegeben oder verwertet werden (insbesondere Notarkosten, Lagergeld, Kosten der Bewachung von Sicherungsgut).

12.7 Besonderheiten bei Verbraucherdarlehensverträgen und Zahlungsdienstverträgen mit Verbrauchern für Zahlungen innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) in einer EWR-Währung

Bei Verbraucherdarlehensverträgen und Zahlungsdienstverträgen mit Verbrauchern für Zahlungen innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR)³ in einer EWR-Währung⁴ richten sich die Zinsen und die Kosten (Entgelte, Auslagen) nach den jeweiligen vertraglichen Vereinbarungen und Sonderbedingungen sowie ergänzend nach den gesetzlichen Vorschriften.

Sicherheiten für die Ansprüche der Bank gegen den Kunden

13. Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten

13.1 Anspruch der Bank auf Bestellung von Sicherheiten

Die Bank kann für alle Ansprüche aus der bankmäßigen Geschäftsverbindung die Bestellung bankmäßiger Sicherheiten verlangen, und zwar auch dann, wenn die Ansprüche bedingt sind (zum Beispiel Aufwendungsersatzanspruch wegen der Inanspruchnahme aus einer für den Kunden übernommenen Bürgschaft). Hat der Kunde gegenüber der Bank eine Haftung für Verbindlichkeiten eines anderen Kunden der Bank übernommen (z.B. als Bürge), so besteht für die Bank ein Anspruch auf Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten im Hinblick auf die aus der Haftungsübernahme folgende Schuld jedoch erst ab ihrer Fälligkeit.

13.2 Veränderungen des Risikos

Hat die Bank bei der Entstehung von Ansprüchen gegen den Kunden zunächst ganz oder teilweise davon abgesehen, die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten zu verlangen, kann sie auch später noch eine Besicherung fordern. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass Umstände eintreten oder bekannt werden, die eine erhöhte Risikobewertung der Ansprüche gegen den Kunden rechtfertigen. Dies kann insbesondere der Fall sein, wenn

- sich die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kunden nachteilig verändert haben oder sich zu verändern drohen oder
- sich die vorhandenen Sicherheiten wertmäßig verschlechtert haben oder zu verschlechtern drohen.

Der Besicherungsanspruch der Bank besteht nicht, wenn ausdrücklich vereinbart ist, dass der Kunde keine oder ausschließlich im Einzelnen benannte Sicherheiten zu bestellen hat. Bei Verbraucherdarlehensverträgen besteht ein Anspruch auf die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten nur, soweit die Sicherheiten im Kreditvertrag angegeben sind; wenn der Nettokreditbetrag 75.000,- € übersteigt, besteht der Anspruch auf Bestellung oder Verstärkung auch dann, wenn der Kreditvertrag keine oder keine abschließenden Angaben über Sicherheiten enthält.

13.3 Fristsetzung für die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten

Für die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten wird die Bank eine angemessene Frist einräumen. Beabsichtigt die Bank, von ihrem Recht zur fristlosen Kündigung nach Nr. 19.3

dieser Geschäftsbedingungen Gebrauch zu machen, falls der Kunde seiner Verpflichtung zur Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten nicht fristgerecht nachkommt, wird sie ihn zuvor hierauf hinweisen.

14. Vereinbarung eines Pfandrechts zugunsten der Bank

14.1 Einigung über das Pfandrecht

Der Kunde und die Bank sind sich darüber einig, dass die Bank ein Pfandrecht an den Wertpapieren und Sachen erwirbt, an denen eine inländische Geschäftsstelle im bankmäßigen Geschäftsverkehr Besitz erlangt hat oder noch erlangen wird. Die Bank erwirbt ein Pfandrecht auch an den Ansprüchen, die dem Kunden gegen die Bank aus der bankmäßigen Geschäftsverbindung zustehen oder künftig zustehen werden (z.B. Kontoguthaben).

14.2 Gesicherte Ansprüche

Das Pfandrecht dient der Sicherung aller bestehenden, künftigen und bedingten Ansprüche, die der Bank mit ihren sämtlichen in- und ausländischen Geschäftsstellen aus der bankmäßigen Geschäftsverbindung gegen den Kunden zustehen. Hat der Kunde gegenüber der Bank eine Haftung für Verbindlichkeiten eines anderen Kunden der Bank übernommen (z.B. als Bürge), so sichert das Pfandrecht die aus der Haftungsübernahme folgende Schuld jedoch erst ab ihrer Fälligkeit.

14.3 Ausnahmen vom Pfandrecht

Gelangen Gelder oder andere Werte mit der Maßgabe in die Verfügungsgewalt der Bank, dass sie nur für einen bestimmten Zweck verwendet werden dürfen (z.B. Bareinzahlung zur Einlösung eines Wechsels), erstreckt sich das Pfandrecht der Bank nicht auf diese Werte. Dasselbe gilt für die von der Bank selbst ausgegebenen Aktien (eigene Aktien) und für die Wertpapiere, die die Bank im Ausland für den Kunden verwahrt. Außerdem erstreckt sich das Pfandrecht nicht auf die von der Bank selbst ausgegebenen eigenen Genussscheine/Genussscheine und nicht auf die verbrieften und nicht verbrieften nachrangigen Verbindlichkeiten der Bank.

14.4 Zins- und Gewinnanteilscheine

Unterliegen dem Pfandrecht der Bank Wertpapiere, ist der Kunde nicht berechtigt, die Herausgabe der zu diesen Papieren gehörenden Zins- und Gewinnanteilscheine zu verlangen.

15. Sicherungsrechte bei Einzugspapieren und diskontierten Wechseln

15.1 Sicherungsübereignung

Die Bank erwirbt an den ihr zum Einzug eingereichten Schecks und Wechseln im Zeitpunkt der Einreichung Sicherungseigentum. An diskontierten Wechseln erwirbt die Bank im Zeitpunkt des Wechselankaufs uneingeschränktes Eigentum; belastet sie diskontierte Wechsel dem Konto zurück, so verbleibt ihr das Sicherungseigentum an diesen Wechseln.

³ Zum Europäischen Wirtschaftsraum gehören derzeit: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland, Zypern.

⁴ Zu den EWR-Währungen gehören derzeit: Euro, Britisches Pfund Sterling, Bulgarischer Lew, Dänische Krone, Estnische Krone, Isländische Krone, Lettischer Lats, Litauischer Litas, Norwegische Krone, Polnischer Zloty, Rumänischer Leu, Schwedische Krone, Schweizer Franken, Tschechische Krone, Ungarischer Forint.

15.2 Sicherungsabtretung

Mit dem Erwerb des Eigentums an Schecks und Wechseln gehen auch die zugrunde liegenden Forderungen auf die Bank über; ein Forderungsübergang findet ferner statt, wenn andere Papiere zum Einzug eingereicht werden (z.B. Lastschriften, kaufmännische Handelspapiere).

15.3 Zweckgebundene Einzugs-papiere

Werden der Bank Einzugs-papiere mit der Maßgabe eingereicht, dass ihr Gegenwert nur für einen bestimmten Zweck verwendet werden darf, erstrecken sich die Sicherungsübereignung und die Sicherungsabtretung nicht auf diese Papiere.

15.4 Gesicherte Ansprüche der Bank

Das Sicherungseigentum und die Sicherungsabtretung dienen der Sicherung aller Ansprüche, die der Bank gegen den Kunden bei Einreichung von Einzugs-papieren aus seinen Kontokorrentkonten zustehen oder die infolge der Rückbelastung nicht eingelöster Einzugs-papiere oder diskontierter Wechsel entstehen. Auf Anforderung des Kunden nimmt die Bank eine Rückübertragung des Sicherungseigentums an den Papieren und der auf sie übergegangenen Forderungen an den Kunden vor, falls ihr im Zeitpunkt der Anforderung keine zu sichernden Ansprüche gegen den Kunden zustehen oder sie ihn über den Gegenwert der Papiere vor deren endgültiger Bezahlung nicht verfügen lässt.

16. Begrenzung des Besicherungsanspruchs und Freigabeverpflichtung

16.1 Deckungsgrenze

Die Bank kann ihren Anspruch auf Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten so lange geltend machen, bis der realisierbare Wert aller Sicherheiten dem Gesamtbetrag aller Ansprüche aus der bankmäßigen Geschäftsverbindung (Deckungsgrenze) entspricht.

16.2 Freigabe

Falls der realisierbare Wert aller Sicherheiten die Deckungsgrenze nicht nur vorübergehend übersteigt, hat die Bank auf Verlangen des Kunden Sicherheiten nach ihrer Wahl freizugeben, und zwar in Höhe des die Deckungsgrenze übersteigenden Betrages; sie wird bei der Auswahl der freizugebenden Sicherheiten auf die berechtigten Belange des Kunden und eines dritten Sicherungsgebers, der für die Verbindlichkeiten des Kunden Sicherheiten bestellt hat, Rücksicht nehmen. In diesem Rahmen ist die Bank auch verpflichtet, Aufträge des Kunden über die dem Pfandrecht unterliegenden Werte auszuführen (z.B. Verkauf von Wertpapieren, Auszahlung von Sparguthaben).

16.3 Sondervereinbarungen

Ist für eine bestimmte Sicherheit ein anderer Bewertungsmaßstab als der realisierbare Wert oder ist eine andere Deckungsgrenze oder ist eine andere Grenze für die Freigabe von Sicherheiten vereinbart, so sind diese maßgeblich.

17. Verwertung von Sicherheiten

17.1 Wahlrecht der Bank

Wenn die Bank verwertet, hat sie unter mehreren Sicherheiten die Wahl. Sie wird bei der Verwertung und bei der Auswahl der zu verwertenden Sicherheiten auf die berechtigten Belange des Kunden und eines dritten Sicherungsgebers, der für die Verbindlichkeiten des Kunden Sicherheiten bestellt hat, Rücksicht nehmen.

17.2 Erlösgutschrift nach dem Umsatzsteuerrecht

Wenn der Verwertungsvorgang der Umsatzsteuer unterliegt, wird die Bank dem Kunden über den Erlös eine Gutschrift erteilen, die als Rechnung für die Lieferung der als Sicherheit dienenden Sache gilt und den Voraussetzungen des Umsatzsteuerrechts entspricht.

Kündigung

18. Kündigungsrechte des Kunden

18.1 Jederzeitiges Kündigungsrecht

Der Kunde kann die gesamte Geschäftsverbindung oder einzelne Geschäftsbeziehungen (z.B. den Scheckvertrag), für die weder eine Laufzeit noch eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart ist, jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen.

Der Nicht-Verbraucher kann die gesamte Geschäftsverbindung oder einzelne Geschäftsbeziehungen, für die weder eine Laufzeit noch eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart ist, unter Einhaltung einer einmonatigen Frist ordentlich gegenüber der Bank kündigen.

18.2 Kündigung aus wichtigem Grund

Ist für eine Geschäftsbeziehung eine Laufzeit oder eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart, kann eine fristlose Kündigung nur dann ausgesprochen werden, wenn hierfür ein wichtiger Grund vorliegt, der es dem Kunden, auch unter Berücksichtigung der berechtigten Belange der Bank, unzumutbar werden lässt, die Geschäftsbeziehung fortzusetzen.

18.3 Gesetzliche Kündigungsrechte

Gesetzliche Kündigungsrechte bleiben unberührt.

19. Kündigungsrechte der Bank

19.1 Kündigung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist

Die Bank kann die gesamte Geschäftsverbindung oder einzelne Geschäftsbeziehungen, für die weder eine Laufzeit noch eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart ist, jederzeit unter Einhaltung einer angemessenen Kündigungsfrist kündigen (z.B. den Scheckvertrag, der zur Nutzung von Scheckvordrucken berechtigt). Bei der Bemessung der Kündigungsfrist wird die Bank auf die berechtigten Belange des Kunden Rücksicht nehmen. Für die Kündigung eines Zahlungsdienstleistungsvertrages (z.B. laufendes Konto oder Kartenvertrag) und eines Depots beträgt die Kündigungsfrist mindestens zwei Monate.

19.2 Kündigung unbefristeter Kredite

Kredite und Kreditzusagen, für die weder eine Laufzeit noch eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart ist, kann die Bank jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Die Bank wird bei der Ausübung dieses Kündigungsrechts auf die berechtigten Belange des Kunden Rücksicht nehmen. Soweit das Bürgerliche Gesetzbuch Sonderregelungen für die Kündigung eines Verbraucherdarlehensvertrages vorsieht, kann die Bank nur nach Maßgabe dieser Regelungen kündigen.

19.3 Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist

Eine fristlose Kündigung der gesamten Geschäftsverbindung oder einzelner Geschäftsbeziehungen ist zulässig, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, der der Bank deren Fortsetzung, auch unter Berücksichtigung der berechtigten Belange des Kunden, unzumutbar werden lässt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor,

– wenn der Kunde unrichtige Angaben über seine Vermögenslage gemacht hat, die für die Entscheidung der Bank über eine Kreditgewährung oder über andere mit Risiken für die Bank verbundene Geschäfte (z.B. Aushändigung der Zahlungskarte) von erheblicher Bedeutung waren, oder

– wenn eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Kunden oder der Werthaltigkeit einer Sicherheit eintritt oder einzutreten droht und dadurch die Rückzahlung des Darlehens oder die Erfüllung einer sonstigen Verbindlichkeit gegenüber der Bank – auch unter Verwertung einer hierfür bestehenden Sicherheit – gefährdet ist oder

– wenn der Kunde seiner Verpflichtung zur Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten nach Nr. 13.2 dieser Geschäftsbedingungen oder aufgrund einer sonstigen Vereinbarung nicht innerhalb der von der Bank gesetzten angemessenen Frist nachkommt. Besteht der wichtige Grund in der Verletzung einer vertraglichen Pflicht, ist die Kündigung erst nach erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe angemessenen Frist oder nach erfolgloser Abmahnung zulässig, es sei denn, dies ist wegen der Besonderheiten des Einzelfalles (§ 323 Absatz 2 und 3 des Bürgerlichen Gesetzbuches) entbehrlich.

19.4 Kündigung von Verbraucherdarlehensverträgen

Soweit das Bürgerliche Gesetzbuch Sonderregelungen für die Kündigung wegen Verzuges mit der Rückzahlung eines Verbraucherdarlehensvertrages vorsieht, kann die Bank nur nach Maßgabe dieser Regelungen kündigen.

19.5 Abwicklung nach einer Kündigung

Im Falle einer Kündigung ohne Kündigungsfrist wird die Bank dem Kunden für die Abwicklung (insbesondere für die Rückzahlung eines Kredits) eine angemessene Frist einräumen, soweit nicht eine sofortige Erledigung erforderlich ist (zum Beispiel bei der Kündigung des Scheckvertrages die Rückgabe der Scheckvordrucke).

Schutz der Einlagen

20. Einlagensicherungsfonds

20.1 Schutzzumfang

Die Bank ist dem Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes deutscher Banken e.V. angeschlossen. Der Einlagensicherungsfonds sichert alle Verbindlichkeiten, die in der Bilanzposition „Verbindlichkeiten gegenüber Kunden“ auszuweisen sind. Hierzu zählen Sicht-, Termin- und Spareinlagen einschließlich der auf den Namen lautenden Sparbriefe. Die Sicherungsgrenze je Gläubiger beträgt 30% des für die Einlagensicherung jeweils maßgeblichen haftenden Eigenkapitals der Bank. Diese Sicherungsgrenze wird dem Kunden von der Bank auf Verlangen bekannt gegeben. Sie kann auch im Internet unter www.bankenverband.de abgefragt werden. Sofern es sich bei der Bank um eine Zweigniederlassung eines Instituts aus einem anderen Staat des Europäischen Wirtschaftsraumes handelt, erbringt der Einlagensicherungsfonds Entschädigungsleistungen nur, wenn und soweit diese Verbindlichkeiten nicht vom Schutzzumfang der Heimatlandeinlagensicherung umfasst sind. Der Umfang der Heimatlandeinlagensicherung kann im Internet auf der Webseite der jeweils zuständigen Sicherungseinrichtung abgefragt werden, deren Adresse dem Kunden auf Verlangen von der Bank mitgeteilt wird.

20.2 Ausnahmen vom Einlegerschutz

Nicht geschützt sind Forderungen, über die die Bank Inhaberpapiere ausgestellt hat, wie z.B. Inhaberschuldverschreibungen und Inhabereinlagenzertifikate, sowie Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten.

20.3 Ergänzende Geltung des Statuts des Einlagensicherungsfonds

Wegen weiterer Einzelheiten des Sicherungsumfangs wird auf § 6 des Statuts des Einlagensicherungsfonds verwiesen, das auf Verlangen zur Verfügung gestellt wird.

20.4 Forderungsübergang

Soweit der Einlagensicherungsfonds oder ein von ihm Beauftragter Zahlungen an einen Kunden leistet, gehen dessen Forderungen gegen die Bank in entsprechender Höhe mit allen Nebenrechnungen Zug um Zug auf den Einlagensicherungsfonds über.

20.5 Auskunftserteilung

Die Bank ist befugt, dem Einlagensicherungsfonds oder einem von ihm Beauftragten alle in diesem Zusammenhang erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

21. Außergerichtliche Streitschlichtung

Für die Beilegung von Streitigkeiten mit der Bank besteht für Verbraucher die Möglichkeit, den Ombudsmann der privaten Banken anzurufen. Betrifft der Beschwerdegegenstand eine Streitigkeit aus dem Anwendungsbereich des Zahlungsdiensterechts (§§ 675 c bis 676 c des Bürgerlichen Gesetzbuches), können auch Kunden, die nicht Verbraucher sind, den Ombudsmann der privaten Banken anrufen. Näheres regelt die „Verfahrensordnung für die Schlichtung von Kundenbeschwerden im deutschen Bankgewerbe“, die auf Wunsch zur Verfügung gestellt wird oder im Internet unter www.bankenverband.de abrufbar ist.

Die Beschwerde ist schriftlich an die Kundenbeschwerdestelle beim Bundesverband deutscher Banken e.V., Postfach 04 02 07, 10062 Berlin, zu richten. Ferner besteht für den Verbraucher die Möglichkeit, sich jederzeit schriftlich oder zur dortigen Niederschrift bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn, und Lurgiallee 12, 60439 Frankfurt, über Verstöße der Bank gegen das Zahlungsdienstleistungsaufsichtsgesetz (ZAG), die §§ 675 c bis 676 c des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) oder gegen Art. 248 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB) zu beschweren.

1. Scheckvordrucke

Die Bank gibt an den Kunden Scheckvordrucke zur Teilnahme am Scheckverkehr aus. Für den Scheckverkehr dürfen nur die vom bezogenen Institut zugelassenen Scheckvordrucke verwendet werden.

2. Sorgfaltspflichten

Scheckvordrucke und Schecks sind mit besonderer Sorgfalt aufzubewahren. Das Abhandenkommen von Scheckvordrucken und Schecks ist der Bank, möglichst der kontoführenden Stelle, unverzüglich mitzuteilen.

Die Scheckvordrucke sind deutlich lesbar auszufüllen. Der Scheckbetrag ist in Ziffern und in Buchstaben unter Angabe der Währung so einzusetzen, dass nichts hinzugeschrieben werden kann. Hat sich der Kunde beim Ausstellen eines Schecks verschrieben oder ist der Scheck auf andere Weise unbrauchbar geworden, so ist er zu vernichten.

Bei Beendigung des Scheckvertrages sind nicht benutzte Vordrucke unverzüglich entweder an die Bank zurückzugeben oder entwertet zurückzusenden.

3. Haftung von Kunde und Bank

Die Bank haftet für die Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus dem Scheckvertrag. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten, insbesondere durch eine Verletzung seiner Sorgfaltspflichten, zur Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kunde den Schaden zu tragen haben.

Löst die Bank Schecks ein, die dem Kunden nach der Ausstellung abhanden gekommen sind, so kann sie das Konto des Kunden nur belasten, wenn sie bei der Einlösung nicht grob fahrlässig gehandelt hat.

4. Verhalten der Bank bei mangelnder Kontodeckung

Die Bank ist berechtigt, Schecks auch bei mangelndem Guthaben oder über einen zuvor für das Konto eingeräumten Kredit hinaus einzulösen. Die Buchung solcher Verfügungen auf dem Konto führt zu einer geduldeten Kontoüberziehung. Die Bank ist berechtigt, in diesem Fall den höheren Zinssatz für geduldete Kontoüberziehungen zu verlangen.

5. Scheckwiderruf

Der Scheck kann widerrufen werden, solange er von der Bank nicht eingelöst ist. Der Widerruf kann nur beachtet werden, wenn er der Bank so rechtzeitig zugeht, dass seine Berücksichtigung im Rahmen des ordnungsgemäßen Arbeitsablaufes möglich ist.

6. Zusätzliche Regelungen für Orderschecks

Der Aussteller von Orderschecks steht allen Kreditinstituten, die am Einzug der von ihm begebenen Orderschecks beteiligt sind, für deren Bezahlung ein. Jedes dieser Kreditinstitute kann gegen Vorlage der innerhalb der Vorlegungsfrist vorgelegten und nicht bezahlten Schecks Zahlung vom Aussteller verlangen. Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch für nach Beendigung des Scheckvertrages ausgestellte Orderschecks.

A. Garantierte Zahlungsformen

I. Geltungsbereich

Der Karteninhaber kann die Karte, soweit diese entsprechend ausgestattet ist, für folgende Zahlungsdienste nutzen

1. In Verbindung mit der persönlichen Geheimzahl (PIN) in deutschen Debitkartensystemen

- Zum Abheben von Bargeld an Geldautomaten im Rahmen des deutschen Geldautomatensystems, die mit dem girocard-Logo gekennzeichnet sind,
- Zum Einsatz bei Handels- und Dienstleistungsunternehmen an automatisierten Kassen im Rahmen des deutschen electronic cash-Systems, die mit dem girocard-Logo gekennzeichnet sind,
- Zum Aufladen der GeldKarte an Ladeterminals, die mit dem GeldKarte-Logo gekennzeichnet sind.

2. In Verbindung mit der persönlichen Geheimzahl (PIN) in fremden Debitkartensystemen

- Zum Abheben von Bargeld an Geldautomaten im Rahmen eines fremden Geldautomatensystems, soweit die Karte entsprechend ausgestattet ist.
- Zum Einsatz bei Handels- und Dienstleistungsunternehmen an automatisierten Kassen im Rahmen eines fremden Systems soweit die Karte entsprechend ausgestattet ist.

In einigen Ländern kann je nach System anstelle der PIN die Unterschrift gefordert werden.

Die Akzeptanz der Karte im Rahmen eines fremden Systems erfolgt unter dem für das fremde System geltenden Akzeptanzlogo.

3. Ohne Einsatz der persönlichen Geheimzahl (PIN)

Als GeldKarte zum bargeldlosen Bezahlen an automatisierten Kassen des Handels- und Dienstleistungsbereiches im Inland, die mit dem GeldKarte-Logo gekennzeichnet sind (GeldKarte-Terminals).

II. Allgemeine Regeln

1. Karteninhaber und Vollmacht

Die Karte gilt für das auf ihr angegebene Konto. Sie kann nur auf den Namen des Kontoinhabers oder einer Person ausgestellt werden, der der Kontoinhaber Kontovollmacht erteilt hat. Wenn der Kontoinhaber die Kontovollmacht widerruft, ist er dafür verantwortlich, dass die an den Bevollmächtigten ausgegebene Karte an die Bank zurückgegeben wird. Die Bank wird die Karte nach Widerruf der Vollmacht für die Nutzung an Geldautomaten und automatisierten Kassen sowie für die Aufladung der GeldKarte elektronisch sperren. Solange die Rückgabe der Karte nicht erfolgt ist, besteht die Möglichkeit, dass sie weiterhin zum Verbrauch der noch in der GeldKarte gespeicherten Beträge verwendet wird.

2. Finanzielle Nutzungsgrenzen

Der Karteninhaber darf Verfügungen mit seiner Karte nur im Rahmen des Kontoguthabens oder eines vorher für das Konto eingeräumten Kredits vornehmen. Auch wenn der Karteninhaber

diese Nutzungsgrenze bei seinen Verfügungen nicht einhält, ist die Bank berechtigt, den Ersatz der Aufwendungen zu verlangen, die aus der Nutzung der Karte entstehen. Die Buchung solcher Verfügungen auf dem Konto führt zu einer geduldeten Kontoüberziehung;

3. Umrechnung von Fremdwährungsbeträgen

Nutzt der Karteninhaber die Karte für Verfügungen, die nicht auf Euro lauten, wird das Konto gleichwohl in Euro belastet. Die Bestimmung des Kurses bei Fremdwährungsgeschäften ergibt sich aus dem „Preis- und Leistungsverzeichnis“. Eine Änderung des in der Umrechnungsregelung genannten Referenzwechsellurses wird unmittelbar und ohne vorherige Benachrichtigung des Kontoinhabers wirksam.

4. Rückgabe der Karte

Die Karte bleibt im Eigentum der Bank. Sie ist nicht übertragbar. Die Karte ist nur für den auf der Karte angegebenen Zeitraum gültig.

Mit Aushändigung der neuen Karte, spätestens aber nach Ablauf der Gültigkeit der Karte ist die Bank berechtigt, die alte Karte zurückzuverlangen.

Endet die Berechtigung, die Karte zu nutzen, vorher (zum Beispiel durch Kündigung der Kontoverbindung oder des Kartenvertrages), so hat der Karteninhaber die Karte unverzüglich an die Bank zurückzugeben. Ein zum Zeitpunkt der Rückgabe noch in der GeldKarte gespeicherter Betrag wird dem Karteninhaber erstattet.

5. Sperre und Einziehung der Karte

(1) Die Bank darf die Karte sperren und den Einzug der Karte (zum Beispiel an Geldautomaten) veranlassen,

- wenn sie berechtigt ist, den Kartenvertrag aus wichtigem Grund zu kündigen,
- wenn sachliche Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit der Karte dies rechtfertigen oder
- wenn der Verdacht einer nicht autorisierten oder betrügerischen Verwendung der Karte besteht.

Die Bank wird den Kontoinhaber unter Angabe der hierfür massgeblichen Gründe möglichst vor, spätestens jedoch unverzüglich nach der Sperre über die Sperre unterrichten. Die Bank wird die Karte entsperren oder diese durch eine neue Karte ersetzen, wenn die Gründe für die Sperre nicht mehr gegeben sind. Auch hierüber unterrichtet sie den Kontoinhaber unverzüglich.

(2) Zum Zeitpunkt der Einziehung noch in der GeldKarte gespeicherte Beträge werden dem Kontoinhaber erstattet.

6. Sorgfalts- und Mitwirkungspflichten des Karteninhabers

6.1 Unterschrift

Sofern die Karte ein Unterschriftsfeld vorsieht, hat der Karteninhaber die Karte nach Erhalt unverzüglich auf dem Unterschriftsfeld zu unterschreiben.

6.2 Sorgfältige Aufbewahrung der Karte

Die Karte ist mit besonderer Sorgfalt aufzubewahren, um zu verhindern, dass sie abhanden kommt und missbräuchlich verwendet wird. Sie darf insbesondere nicht unbeaufsichtigt im Kraftfahrzeug aufbewahrt werden, da sie

(z.B. im Rahmen des girocard-Systems) missbräuchlich eingesetzt werden kann. Darüber hinaus kann jeder, der im Besitz der Karte ist, den in der GeldKarte gespeicherten Betrag verbrauchen.

6.3 Geheimhaltung der persönlichen Geheimzahl (PIN)

Der Karteninhaber hat dafür Sorge zu tragen, dass keine andere Person Kenntnis von der persönlichen Geheimzahl erlangt. Die Geheimzahl darf insbesondere nicht auf der Karte vermerkt oder in anderer Weise zusammen mit dieser aufbewahrt werden. Denn jede Person, die die persönliche Geheimzahl kennt und in den Besitz der Karte kommt, hat die Möglichkeit, zu Lasten des auf der Karte angegebenen Kontos Verfügungen zu tätigen (zum Beispiel Geld an Geldautomaten abzuheben).

6.4 Unterrichts- und Anzeigepflichten

(1) Stellt der Karteninhaber den Verlust oder Diebstahl seiner Karte, die missbräuchliche Verwendung oder eine sonstige nicht autorisierte Nutzung von Karte oder PIN fest, so ist die Bank, und zwar möglichst die kontoführende Stelle, unverzüglich zu benachrichtigen (Sperranzeige).

Die Sperranzeige kann der Karteninhaber auch jederzeit gegenüber dem Zentralen Sperranahmedienst abgeben. In diesem Fall ist eine Kartensperre nur möglich, wenn der Name der Bank – möglichst mit Bankleitzahl – und die Kontonummer angegeben werden. Der Zentrale Sperranahmedienst sperrt alle für das betreffende Konto ausgegebenen Karten für die weitere Nutzung an Geldautomaten und automatisierten Kassen.

Zur Beschränkung der Sperre auf die abhanden gekommene Karte muss sich der Kontoinhaber mit seiner Bank, möglichst mit der kontoführenden Stelle, in Verbindung setzen.

Die Kontaktdaten, unter denen eine Sperranzeige abgegeben werden kann, werden dem Kontoinhaber gesondert mitgeteilt. Der Karteninhaber hat jeden Diebstahl oder Missbrauch unverzüglich bei der Polizei anzuzeigen.

(2) Hat der Karteninhaber den Verdacht, dass eine andere Person unberechtigt in den Besitz seiner Karte gelangt ist, eine missbräuchliche Verwendung oder eine sonstige nicht autorisierte Nutzung von Karte oder PIN vorliegt, muss er ebenfalls eine Sperranzeige abgeben.

(3) Der Kontoinhaber hat die Bank unverzüglich nach Feststellung einer nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Kartenzahlung zu unterrichten.

7. Autorisierung von Kartenzahlungen durch den Karteninhaber

Mit dem Einsatz der Karte erteilt der Karteninhaber die Zustimmung (Autorisierung) zur Ausführung der Kartenzahlung. Soweit dafür zusätzlich eine PIN oder die Unterschrift erforderlich ist, wird die Zustimmung erst mit deren Einsatz erteilt. Nach Erteilung der Zustimmung kann der Karteninhaber die Kartenzahlung nicht mehr widerrufen.

8. Ablehnung von Kartenzahlungen durch die Bank

Die Bank ist berechtigt, die Kartenzahlung abzulehnen, wenn

- sich der Karteninhaber nicht mit seiner PIN legitimiert hat

- der für die Kartenzahlung geltende Verfügungsrahmen oder die finanzielle Nutzungsgrenze nicht eingehalten ist oder
- die Karte gesperrt ist.

Hierüber wird der Karteninhaber über das Terminal, an dem die Karte eingesetzt wird, unterrichtet.

9. Ausführungsfrist

Der Zahlungsvorgang wird vom Zahlungsempfänger ausgelöst. Nach Zugang des Zahlungsauftrages bei der Bank ist diese verpflichtet sicherzustellen, dass der Kartenzahlungsbetrag spätestens an dem im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ angegebenen Zeitpunkt beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingeht.

10. Entgelte

(1) Die vom Kontoinhaber gegenüber der Bank geschuldeten Entgelte ergeben sich aus dem „Preis- und Leistungsverzeichnis“ der Bank.

(2) Änderungen der Entgelte werden dem Kontoinhaber spätestens zwei Monate vor dem Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Hat der Kontoinhaber mit der Bank im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart (z.B. das Online Banking), können die Änderungen auch auf diesem Wege angeboten werden. Die Zustimmung des Kontoinhabers gilt als erteilt, wenn er seine Ablehnung nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen angezeigt hat. Auf diese Genehmigungswirkung wird ihn die Bank in ihrem Angebot besonders hinweisen.

(3) Werden dem Kontoinhaber Änderungen der Entgelte angeboten, kann er diese Geschäftsbeziehung vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen auch fristlos und kostenfrei kündigen. Auf dieses Kündigungsrecht wird ihn die Bank in ihrem Angebot besonders hinweisen.

(4) Bei Entgelten und deren Änderung für Zahlungen von Kontoinhabern, die nicht Verbraucher sind, bleibt es bei den Regelungen in Nr. 12 Abs. 2 bis 6 AGB Banken.

11. Information des Kontoinhabers über den Kartenzahlungsvorgang

Die Bank unterrichtet den Kontoinhaber mindestens einmal monatlich über die mit der Karte getätigten Zahlungsvorgänge auf dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg. Kontoinhaber, die keine Verbraucher sind, informiert die Bank zum vereinbarten Zeitpunkt auf dem vereinbarten Rechnungsabschluss. Über die mit der GeldKarte getätigten einzelnen Bezahlvorgänge und den Zahlungsempfänger unterrichtet die Bank den Kontoinhaber nicht.

Die mit der GeldKarte getätigten Bezahlvorgänge kann der Karteninhaber mit Hilfe eines Chipkartenlesers nachvollziehen.

12. Erstattungs- und Schadensersatzansprüche des Kontoinhabers

12.1 Erstattung bei nicht autorisierter Kartenverfügung

Im Falle einer nicht autorisierten Kartenverfügung in Form der

- Abhebung von Bargeld an einem Geldautomaten,

- Verwendung der Karte an automatisierten Kassen von Handels- und Dienstleistungsunternehmen,

- Aufladung der GeldKarte

hat die Bank gegen den Kontoinhaber keinen Anspruch auf Erstattung ihrer Aufwendungen.

Die Bank ist verpflichtet, dem Kontoinhaber den Betrag unverzüglich und ungekürzt zu erstatten.

Wurde der Betrag dem Konto des Kunden belastet, bringt die Bank dieses wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne die nicht autorisierte Kartenverfügung befunden hätte.

12.2 Erstattung bei nicht erfolgter oder fehlerhafter Ausführung einer autorisierten Kartenverfügung

(1) Im Falle einer nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung einer autorisierten Kartenverfügung in Form der

- Abhebung von Bargeld an einem Geldautomaten,

- Verwendung der Karte an automatisierten Kassen von Handels- und Dienstleistungsunternehmen,

- Aufladung der GeldKarte

kann der Kontoinhaber von der Bank die unverzügliche und ungekürzte Erstattung des Verfügungsbetrages insoweit verlangen, als die Kartenverfügung nicht erfolgte oder fehlerhaft war. Wurde der Betrag dem Konto des Kunden belastet, bringt die Bank dieses wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne die nicht erfolgte oder fehlerhafte Kartenverfügung befunden hätte.

(2) Der Kontoinhaber kann über den Absatz 1 hinaus von der Bank die Erstattung der Entgelte und Zinsen insoweit verlangen, als ihm diese im Zusammenhang mit der nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung der autorisierten Kartenverfügung in Rechnung gestellt oder seinem Konto belastet wurden.

(3) Besteht die fehlerhafte Ausführung darin, dass die Kartenverfügung beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers erst nach Ablauf der Ausführungsfrist in Nr. 9 eingeht (Verspätung), sind die Ansprüche des Kontoinhabers nach den Absätzen 1 und 2 ausgeschlossen. Ist dem Kontoinhaber durch die Verspätung ein Schaden entstanden, haftet die Bank nach Nr. 12.3.

(4) Wurde eine autorisierte Kartenverfügung nicht oder fehlerhaft ausgeführt, wird die Bank die Kartenverfügung auf Verlangen des Kontoinhabers nachvollziehen und ihn über das Ergebnis unterrichten.

12.3 Schadensersatzansprüche des Kontoinhabers

Im Falle einer nicht autorisierten Kartenverfügung oder im Falle einer nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung einer autorisierten Kartenverfügung kann der Kontoinhaber von der Bank einen Schaden, der nicht bereits von Nr. 12.1 oder 12.2 erfasst ist, ersetzt verlangen. Dies gilt nicht, wenn die Bank die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Die Bank hat hierbei ein Verschulden, das einer zwischengeschalteten Stelle zur Last fällt, wie eigenes Verschulden zu vertreten, es sei denn, dass die wesentliche Ursache bei einer zwischengeschalteten Stelle liegt, die der Karteninhaber vorgegeben hat. Handelt es sich bei dem Kontoinhaber nicht um einen Verbraucher oder erfolgt der Einsatz der Karte in einem Land außerhalb Deutschlands und des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) (Drittstaat¹) oder in der Währung eines Staates außerhalb des EWR

(Drittstaatenwährungszahlung²), beschränkt sich die Haftung die Bank für das Verschulden einer an der Abwicklung des Zahlungsvorgangs beteiligten Stelle auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung einer solchen Stelle. Hat der Karteninhaber durch ein schuldhaftes Verhalten zur Entstehung des Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kontoinhaber den Schaden zu tragen haben. Die Haftung nach diesem Absatz ist auf 12.500,-€ je Kartenzahlung begrenzt.

Diese betragsmäßige Haftungsbeschränkung gilt nicht

- für nicht autorisierte Kartenzahlungen,
- bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Bank,
- für Gefahren, die die Bank besonders übernommen hat, und
- für den dem Kontoinhaber entstandenen Zinsschaden, soweit der Kontoinhaber Verbraucher ist.

12.4 Haftungs- und Einwendungsausschluss

(1) Ansprüche gegen die Bank nach Nr. 12.1 bis 12.3 sind ausgeschlossen, wenn der Kunde die Bank nicht spätestens sechs Wochen nach Rechnungsabschluss darüber unterrichtet hat, dass es sich um eine nicht autorisierte, nicht erfolgte oder fehlerhafte Kartenverfügung handelt. Der Lauf der Frist beginnt nur, wenn die Bank den Kunden über die aus der Kartenverfügung resultierenden Belastungsbuchung entsprechend dem für Umsatzinformationen vereinbarten Weg, spätestens innerhalb eines Monats nach Belastungsbuchung unterrichtet hat; anderenfalls ist für den Fristbeginn der Tag der Unterrichtung maßgeblich. Haftungsansprüche nach Nr. 12.3 kann der Kunde auch nach Ablauf der Frist in Satz 1 geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung dieser Frist verhindert war.

Hat der Kunde nicht bereits innerhalb der oben genannten Frist die Buchungen genehmigt, so sind Ansprüche der Bank nach Nr. 12.1 bis 12.3 ausgeschlossen, wenn der Kunde die Bank nicht spätestens 13 Monate nach dem Tag der Belastung mit der Kartenverfügung darüber unterrichtet hat, dass es sich um eine nicht autorisierte, nicht erfolgte oder fehlerhafte Kartenverfügung handelt. Der Lauf der Frist beginnt auch hier nur, wenn die Bank den Kunden über die aus der Kartenverfügung resultierenden Belastungsbuchung entsprechend dem für Umsatzinformationen vereinbarten Weg, spätestens innerhalb eines Monats nach Belastungsbuchung unterrichtet hat; anderenfalls ist für den Fristbeginn der Tag der Unterrichtung maßgeblich.

¹ Drittstaaten sind alle Staaten außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes (derzeit: die EU-Mitgliedsstaaten Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland sowie Zypern und die Länder Island, Liechtenstein und Norwegen).

² Drittstaatenwährungen sind alle Währungen außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes (derzeit: Euro, Britisches Pfund Sterling, Bulgarischer Lew, Dänische Krone, Estnische Krone, Isländische Krone, Lettischer Lats, Litauischer Litas, Norwegische Krone, Polnischer Zloty, Rumänischer Leu, Schwedische Krone, Schweizer Franken, Tschechische Krone, Ungarischer Forint).

(2) Ansprüche des Kontoinhabers gegen die Bank sind ausgeschlossen, wenn die einen Anspruch begründenden Umstände

- auf einem ungewöhnlichen und unvorhersehbaren Ereignis beruhen, auf das die Bank keinen Einfluss hat und dessen Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt von ihr nicht hätten vermieden werden können, oder
- von der Bank aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung herbeigeführt wurden.

13. Haftung des Kontoinhabers für nicht autorisierte Kartenverfügungen

13.1 Haftung des Kontoinhabers bis zur Sperranzeige

(1) Verliert der Karteninhaber seine Karte oder PIN oder werden sie ihm gestohlen und kommt es dadurch zu einer nicht autorisierten Kartenverfügung in Form der

- Abhebung von Bargeld an einem Geldautomaten,
- Verwendung der Karte an automatisierten Kassen von Handels- und Dienstleistungsunternehmen,
- Aufladung der GeldKarte

so haftet der Kontoinhaber für Schäden, die bis zum Zeitpunkt der Sperranzeige verursacht werden, in Höhe von maximal 150,- €, ohne dass es darauf ankommt, ob den Karteninhaber an dem Verlust, Diebstahl oder sonstigen Abhandenkommen ein Verschulden trifft.

(2) Kommt es vor der Sperranzeige zu einer nicht autorisierten Kartenverfügung, ohne dass ein Verlust oder Diebstahl der Karte oder PIN vorliegt, haftet der Kontoinhaber für die hierdurch entstandenen Schäden bis zu einem Betrag von maximal 150,- €, wenn der Karteninhaber seine Pflicht zur sicheren Aufbewahrung von Karte oder PIN schuldhaft verletzt hat.

(3) Handelt es sich bei dem Kontoinhaber nicht um einen Verbraucher oder erfolgt der Einsatz der Karte in einem Land außerhalb Deutschlands und des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) (Drittstaat³) oder in der Währung eines Staates außerhalb des EWR (Drittstaatenwährungszahlung⁴) trägt der Kontoinhaber den aufgrund einer nicht autorisierten Kartenverfügung entstehenden Schaden nach Abs. 1 und 2 auch über einen Betrag von maximal 150,- € hinaus, wenn der Karteninhaber die ihm nach diesen Bedingungen obliegenden Pflichten fahrlässig verletzt hat. Hat die Bank durch eine Verletzung ihrer Pflichten zur Entstehung des Schadens beigetragen, haftet die Bank für den entstandenen Schaden im Umfang des von ihr zu vertretenden Mitverschuldens.

(4) Der Kontoinhaber ist nicht zum Ersatz des Schadens nach Abs. 1 bis 3 verpflichtet, wenn der Karteninhaber die Sperranzeige nicht abgeben konnte, weil die Bank nicht die Möglichkeit zur Entgegennahme der Sperranzeige sichergestellt hatte und der Schaden dadurch eingetreten ist.

(5) Kommt es vor der Sperranzeige zu einer nicht autorisierten Verfügung und hat der Karteninhaber seine Sorgfaltspflichten nach diesen Bedingungen vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt oder in betrügerischer Absicht gehandelt, trägt der Kontoinhaber den hierdurch entstandenen Schaden in vollem Umfang. Grobe Fahrlässigkeit des Karteninhabers kann insbesondere dann vorliegen, wenn

- er den Verlust, Diebstahl oder die missbräuchliche Verfügung der Bank oder dem Zentralen Sperrannahmedienst schuldhaft nicht unverzüglich mitgeteilt hat,

- die persönliche Geheimzahl auf der Karte vermerkt oder zusammen mit der Karte verwahrt war (zum Beispiel im Originalbrief, in dem sie dem Karteninhaber mitgeteilt wurde),
- die persönliche Geheimzahl einer anderen Person mitgeteilt und der Missbrauch dadurch verursacht wurde.

(6) Die Haftung für Schäden, die innerhalb des Zeitraums, für den der Verfügungsrahmen gilt, verursacht werden, beschränkt sich jeweils auf den für die Karte geltenden Verfügungsrahmen.

13.2 Haftung des Kontoinhabers ab Sperranzeige

Sobald der Bank oder dem Zentralen Sperrannahmedienst der Verlust oder Diebstahl der Karte, die missbräuchliche Verwendung oder eine sonstige nicht autorisierte Nutzung von Karte oder PIN angezeigt wurde, übernimmt die Bank alle danach durch Verfügungen in Form der

- Abhebung von Bargeld an einem Geldautomaten,
- Verwendung der Karte an automatisierten Kassen von Handels- und Dienstleistungsunternehmen und
- Aufladung der GeldKarte

entstehenden Schäden.

Handelt der Karteninhaber in betrügerischer Absicht, trägt der Kontoinhaber auch die nach der Sperranzeige entstehenden Schäden.

13.3 Haftung des Kontoinhabers für den in der GeldKarte gespeicherten Betrag

Eine Sperrung der GeldKarte für das Bezahlen an automatisierten Kassen ist nicht möglich. Bei Verlust, Diebstahl sowie im Falle der missbräuchlichen Verwendung oder einer sonstigen nicht autorisierten Nutzung der GeldKarte zum Bezahlen an automatisierten Kassen erstattet die Bank den in der GeldKarte gespeicherten Betrag nicht, denn jeder, der im Besitz der Karte ist, kann den in der GeldKarte gespeicherten Betrag ohne Einsatz der PIN verbrauchen.

III. Besondere Regeln für einzelne Nutzungsarten

1. Geldautomaten-Service und Einsatz an automatisierten Kassen von Handels- und Dienstleistungsunternehmen

1.1 Verfügungsrahmen der Karte

Verfügungen an Geldautomaten, automatisierten Kassen und die Aufladung der GeldKarte sind für den Karteninhaber nur im Rahmen des für die Karte geltenden Verfügungsrahmens möglich. Bei jeder Nutzung der Karte an Geldautomaten und automatisierten Kassen wird geprüft, ob der Verfügungsrahmen der Karte durch vorangegangene Verfügungen bereits ausgeschöpft ist. Verfügungen, mit denen der Verfügungsrahmen überschritten würde, werden unabhängig vom aktuellen Kontostand und einem etwa vorher zum Konto eingeräumten Kredit abgewiesen. Der Karteninhaber darf den Verfügungsrahmen nur im Rahmen des Kontoguthabens oder eines vorher für das Konto eingeräumten Kredits in Anspruch nehmen.

Der Kontoinhaber kann mit der kontoführenden Stelle eine Änderung des Verfügungsrahmens für alle zu seinem Konto ausgegebenen Karten vereinbaren. Ein Bevollmächtigter, der eine Karte erhalten hat, kann nur eine Herabsetzung für diese Karte vereinbaren.

1.2 Fehleingabe der Geheimzahl

Die Karte kann an Geldautomaten sowie an automatisierten Kassen, an denen im Zusammenhang mit der Verwendung der Karte die PIN eingegeben werden muss, nicht mehr eingesetzt werden, wenn die persönliche Geheimzahl dreimal hintereinander falsch eingegeben wurde. Der Karteninhaber sollte sich in diesem Fall mit seiner Bank, möglichst mit der kontoführenden Stelle, in Verbindung setzen.

1.3 Zahlungsverpflichtung der Bank; Reklamationen

Die Bank hat sich gegenüber den Betreibern von Geldautomaten und automatisierten Kassen vertraglich verpflichtet, die Beträge, über die unter Verwendung der an den Karteninhaber ausgegebenen Karte verfügt wurde, an die Betreiber zu vergüten. Einwendungen und sonstige Beanstandungen des Karteninhabers aus dem Vertragsverhältnis zu dem Unternehmen, bei dem bargeldlos an einer automatisierten Kasse bezahlt worden ist, sind unmittelbar gegenüber diesem Unternehmen geltend zu machen.

2. GeldKarte

2.1 Servicebeschreibung

Die mit einem Chip und dem GeldKarten-Logo ausgestattete Karte kann auch als GeldKarte eingesetzt werden. Der Karteninhaber kann an GeldKarten-Terminals des Handels- und Dienstleistungsbereiches bargeldlos bezahlen.

2.2 Aufladen und Entladen der GeldKarte

Der Karteninhaber kann seine GeldKarte an den mit dem GeldKarten-Logo gekennzeichneten Ladeterminals innerhalb des ihm von seiner Bank eingeräumten Verfügungsrahmens (Abschnitt III Nr. 1.1) zu Lasten des auf der Karte angegebenen Kontos bis zu einem Betrag von maximal 200,- € aufladen. Vor dem Aufladevorgang muss er seine persönliche Geheimzahl (PIN) eingeben. Der Karteninhaber kann seine GeldKarte auch gegen Bargeld sowie im Zusammenwirken mit einer anderen Karte zu Lasten des Kontos, über das die Umsätze mit dieser Karte abgerechnet werden, aufladen. Aufgeladene Beträge, über die der Karteninhaber nicht mehr mittels GeldKarte verfügen möchte, können nur bei der kartenausgebenden Bank entladen werden. Die Entladung von Teilbeträgen ist nicht möglich. Bei einer Funktionsunfähigkeit der GeldKarte erstattet die kartenausgebende Bank dem Karteninhaber den nicht verbrauchten Betrag. Benutzt der Karteninhaber seine Karte, um seine GeldKarte oder die GeldKarte eines anderen aufzuladen, so ist die persönliche Geheimzahl (PIN) am Ladeterminal einzugeben. Die Auflademöglichkeit besteht nicht mehr, wenn die PIN dreimal hintereinander falsch eingegeben wurde. Der Karteninhaber sollte sich in diesem Fall mit seiner Bank, möglichst mit der kontoführenden Stelle, in Verbindung setzen.

³ Drittstaaten sind alle Staaten außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes (derzeit: die EU-Mitgliedsstaaten Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland sowie Zypern und die Länder Island, Liechtenstein und Norwegen).

⁴ Drittstaatenwährungen sind alle Währungen außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes (derzeit: Euro, Britisches Pfund Sterling, Bulgarischer Lew, Dänische Krone, Estnische Krone, Isländische Krone, Lettischer Lats, Litauischer Litas, Norwegische Krone, Polnischer Zloty, Rumänischer Leu, Schwedische Krone, Schweizer Franken, Tschechische Krone, Ungarischer Forint).

2.3 Sofortige Kontobelastung des Ladebetrages

Benutzt der Karteninhaber seine Karte, um seine GeldKarte oder die GeldKarte eines anderen aufzuladen, so wird der Ladebetrag dem Konto, das auf der Karte angegeben ist, belastet.

2.4 Zahlungsvorgang mittels GeldKarte

Beim Bezahlen mit der GeldKarte ist die PIN nicht einzugeben.

Bei jedem Bezahlvorgang vermindert sich der in der GeldKarte gespeicherte Betrag um den verfügbaren Betrag.

B. Von der Bank angebotene andere Service-Leistungen

1. Besondere Bedingungen

Für weitere von der Bank für die Karte bereitgestellte Service-Leistungen gelten besondere Bedingungen, die vor Inanspruchnahme mit dem Kontoinhaber vereinbart werden.

2. Vereinbarung über die Nutzungsarten

Die Bank vereinbart mit dem Kontoinhaber, welche Dienstleistungen er mit der Karte in Anspruch nehmen kann.

C. Allgemeine Geschäftsbedingungen

Ergänzend zu diesen Bestimmungen, insbesondere in Bezug auf die Änderung der Geschäftsbedingungen und die außergerichtliche Streitschlichtung und sonstigen Beschwerdemöglichkeiten, gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank.

Bedingungen für Sparkonten

1.1 Die Bank stellt dem Sparkontoinhaber ein auf dessen Namen lautendes Sparbuch aus. Im Sparbuch vermerkt die Bank Einzahlungen und Auszahlungen, alle übrigen Gutschriften und Belastungen sowie den jeweiligen Kontostand. Wenn Gutschriften oder Belastungen im Sparbuch noch nicht nachgetragen sind, können sich Abweichungen zwischen dem Kontostand in den Geschäftsbüchern der Bank und den Eintragungen im Sparbuch ergeben.

1.2 Der Sparkontoinhaber hat sein Sparbuch sorgfältig aufzubewahren und einen Verlust unverzüglich der Bank, möglichst der kontoführenden Stelle, anzuzeigen.

1.3 Bei Auszahlungen ist das Sparbuch vorzulegen.

1.4 Die Bank ist befugt, an den Vorleger des Sparbuches fällige Zahlungen zu leisten, sofern ihr nicht die fehlende Berechtigung des Vorlegers bekannt war oder infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist.

2.1 Das Sparkonto dient der Geldanlage und darf nicht für Zwecke des Zahlungsverkehrs (z. B. Scheckziehung) verwendet werden.

2.2 Der Kunde kann Sparguthaben, soweit nichts anderes vereinbart ist, mit einer Frist von drei Monaten kündigen (Kündigungsfrist).

2.3 Von Sparkonten mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten können, soweit keine andere Vereinbarung getroffen ist, innerhalb eines Kalendermonats bis zu 2.000,- € ohne Kündigung abgehoben werden.

2.4 Stimmt die Bank unabhängig von der in Nr. 2.3 genannten Verfügungsmöglichkeit einer vorzeitigen Rückzahlung ausnahmsweise zu, so kann sie für diese Rückzahlung einen Vorfälligkeitspreis verlangen. Die jeweilige Höhe des Vorfälligkeitspreises ergibt sich aus dem „Preisaushang“ der kontoführenden Stelle.

2.5 Wenn der Kunde den zur Rückzahlung gekündigten Betrag nicht innerhalb eines Monats abhebt oder keine anderweitige Vereinbarung getroffen wird, wird der Sparvertrag für den gekündigten Betrag mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten fortgesetzt; für dieses Sparguthaben werden sodann die für Sparkonten mit dreimonatiger Kündigungsfrist maßgeblichen Zinsen vergütet. Sie können niedriger sein, als für den gekündigten Betrag vereinbart war. Die Bank wird die Kündigung gegenüber dem Kunden schriftlich bestätigen und ihn hierbei darauf hinweisen, dass sie von seiner Zustimmung zur Fortsetzung des Sparvertrages ausgeht, wenn er über den gekündigten Betrag nicht innerhalb eines Monats verfügt.

3.1 Die Höhe der jeweils maßgeblichen Zinsen und Entgelte ergibt sich aus dem „Preisaushang – Regelsätze im standardisierten Privatkundengeschäft“ der kontoführenden Stelle und ergänzend aus deren „Preisverzeichnis“.

3.2 Zinsen werden, sofern nichts anderes vereinbart ist, zum Ende des Kalenderjahres gutgeschrieben. Der Kunde kann hierüber ohne Einhaltung von Kündigungsfristen verfügen. Wird über die Zinsen nicht innerhalb von zwei Monaten nach Gutschrift verfügt, werden sie der Spareinlage zugerechnet. Sie unterliegen ab diesem Zeitpunkt der Kündigungsregelung gemäß Nr. 2.2 dieser Bedingungen.

Bedingungen für Sparkonten (Loseblatt-System)

1.1 Die Bank richtet dem Sparkontoinhaber ein auf dessen Namen lautendes Sparkonto ein und erteilt über Gutschriften und Belastungen Sparkontoauszüge. Die Sparkontoauszüge sind Sparurkunden. In der Sparurkunde vermerkt die Bank Einzahlungen und Auszahlungen, alle übrigen Gutschriften und Belastungen sowie den jeweiligen Kontostand. Maßgebliche Sparurkunde ist jeweils die zuletzt erteilte Sparurkunde. Wenn Gutschriften oder Belastungen dem Kunden in der zuletzt erteilten Sparurkunde noch nicht mitgeteilt worden sind, können sich Abweichungen zwischen dem Kontostand in den Geschäftsbüchern der Bank und den Eintragungen in der letzten Sparurkunde ergeben. Die Bank darf mehrere Buchungen in einem Kontoauszug zusammenfassen. Sie wird mindestens einmal im Jahr einen Kontoauszug erteilen. Soweit nach Erteilung des letzten Kontoauszuges weitere Buchungen angefallen sind, kann der Sparer jederzeit eine Sparurkunde verlangen, die alle zwischenzeitlichen Buchungen erfasst.

1.2 Die Sparurkunden sind vom Sparer sorgfältig aufzubewahren. Ein Verlust der maßgeblichen Sparurkunde ist unverzüglich der Bank, möglichst der kontoführenden Stelle, anzuzeigen.

1.3 Bei Auszahlungen ist die maßgebliche Sparurkunde vorzulegen.

1.4 Die Bank ist befugt, an den Vorleger der maßgeblichen Sparurkunde fällige Zahlungen zu leisten, sofern ihr nicht die fehlende Berechtigung des Vorlegers bekannt oder infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist.

2.1 Das Sparkonto dient der Geldanlage und darf nicht für Zwecke des Zahlungsverkehrs (z. B. Scheckziehung) verwendet werden.

2.2 Der Kunde kann Sparguthaben, soweit nichts anderes vereinbart ist, mit einer Frist von drei Monaten kündigen (Kündigungsfrist).

2.3 Von Sparkonten mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten können, soweit keine andere Vereinbarung getroffen ist, innerhalb eines Kalendermonats bis zu 2.000,- € ohne Kündigung abgehoben werden.

2.4 Stimmt die Bank unabhängig von der in Nr. 2.3 genannten Verfügungsmöglichkeit einer vorzeitigen Rückzahlung ausnahmsweise zu, so kann sie für diese Rückzahlung einen Vorfälligkeitspreis verlangen. Die jeweilige Höhe des Vorfälligkeitspreises ergibt sich aus dem „Preisaushang“ der kontoführenden Stelle.

2.5 Wenn der Kunde den zur Rückzahlung gekündigten Betrag nicht innerhalb eines Monats abhebt oder keine anderweitige Vereinbarung getroffen wird, wird der Sparvertrag für den gekündigten Betrag mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten fortgesetzt; für dieses Sparguthaben werden sodann die für Sparkonten mit einer dreimonatigen Kündigungsfrist maßgeblichen Zinsen vergütet. Sie können niedriger sein, als für den gekündigten Betrag vereinbart war. Die Bank wird die Kündigung gegenüber dem Kunden schriftlich bestätigen und ihn hierbei darauf hinweisen, dass sie von seiner Zustimmung zur Fortsetzung des Sparvertrages ausgeht, wenn er über den gekündigten Betrag nicht innerhalb eines Monats verfügt.

3.1 Die Höhe der jeweils maßgeblichen Zinsen und Entgelte ergibt sich aus dem „Preisaushang – Regelsätze im standardisierten Privatkundengeschäft“ der kontoführenden Stelle und ergänzend aus deren „Preisverzeichnis“.

3.2 Die Zinsen werden, sofern nichts anderes vereinbart ist, zum Ende des Kalenderjahres gutgeschrieben. Der Kunde kann hierüber ohne Einhaltung von Kündigungsfristen verfügen. Wird über die Zinsen nicht innerhalb von zwei Monaten nach Gutschrift verfügt, werden sie der Spareinlage zugerechnet. Sie unterliegen ab diesem Zeitpunkt der Kündigungsregelung gemäß Nr. 2.2 dieser Bedingungen.

Bedingungen für Sparkonten (Loseblatt-Sparbücher)

1.1 Die Bank händigt dem Sparkontoinhaber einen Loseblatt-Umschlag, in den die Sparkontoauszüge abzuheften sind, aus. Umschlag und Sparkonto lauten auf den Namen des Sparers. Der Umschlag und der letzte Sparkontoauszug bilden gemeinsam die Sparurkunde. In den Sparkontoauszügen vermerkt die Bank Einzahlungen und Auszahlungen, alle übrigen Gutschriften und Belastungen sowie den jeweiligen Kontostand. Wenn Gutschriften oder Belastungen dem Kunden in dem zuletzt erteilten Sparkontoauszug noch nicht mitgeteilt sind, können sich Abweichungen zwischen dem Kontostand in den Geschäftsbüchern der Bank und den Eintragungen auf dem letzten Sparkontoauszug ergeben.

Die Bank darf mehrere Buchungen in einem Kontoauszug zusammenfassen. Sie wird mindestens einmal im Jahr einen Kontoauszug erteilen. Soweit nach Erteilung des letzten Kontoauszuges weitere Buchungen angefallen sind, kann der Sparer jederzeit einen Sparkontoauszug verlangen, der alle zwischenzeitlichen Buchungen erfasst.

1.2 Der Sparkontoinhaber hat seine Sparurkunde sorgfältig aufzubewahren und einen Verlust unverzüglich der Bank, möglichst der kontoführenden Stelle, anzuzeigen.

1.3 Bei Auszahlungen ist die Sparurkunde vorzulegen.

1.4 Die Bank ist befugt, an den Vorleger der Sparurkunde fällige Zahlungen zu leisten, sofern ihr nicht die fehlende Berechtigung des Vorlegers bekannt oder infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist.

2.1 Das Sparkonto dient der Geldanlage und darf nicht für Zwecke des Zahlungsverkehrs (z. B. Scheckziehung) verwendet werden.

2.2 Der Kunde kann Sparguthaben, soweit nichts anderes vereinbart ist, mit einer Frist von drei Monaten kündigen (Kündigungsfrist).

2.3 Von Sparkonten mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten können, soweit keine andere Vereinbarung getroffen ist, innerhalb eines Kalendermonats bis zu 2.000,- € ohne Kündigung abgehoben werden.

2.4 Stimmt die Bank unabhängig von der in Nr. 2.3 genannten Verfügungsmöglichkeit einer vorzeitigen Rückzahlung ausnahmsweise zu, so kann sie für diese Rückzahlung einen Vorfälligkeitspreis verlangen. Die jeweilige Höhe des Vorfälligkeitspreises ergibt sich aus dem „Preisaushang“ der kontoführenden Stelle.

2.5 Wenn der Kunde den zur Rückzahlung gekündigten Betrag nicht innerhalb eines Monats abhebt oder keine anderweitige Vereinbarung getroffen wird, wird der Sparvertrag für den gekündigten Betrag mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten fortgesetzt; für dieses Sparguthaben werden sodann die für Sparkonten mit dreimonatiger Kündigungsfrist maßgeblichen Zinsen vergütet. Sie können niedriger sein, als für den gekündigten Betrag vereinbart

war. Die Bank wird die Kündigung gegenüber dem Kunden schriftlich bestätigen und ihn hierbei darauf hinweisen, dass sie von seiner Zustimmung zur Fortsetzung des Sparvertrages ausgeht, wenn er über den gekündigten Betrag nicht innerhalb eines Monats verfügt.

3.1 Die Höhe der jeweils maßgeblichen Zinsen und Entgelte ergibt sich aus dem „Preisausgang – Regelsätze im standardisierten Privatkundengeschäft“ der kontoführenden Stelle und ergänzend aus deren „Preisverzeichnis“.

3.2 Die Zinsen werden, sofern nichts anderes vereinbart ist, zum Ende des Kalenderjahres gutgeschrieben. Der Kunde kann hierüber ohne Einhaltung von Kündigungsfristen verfügen. Wird über die Zinsen nicht innerhalb von zwei Monaten nach Gutschrift verfügt, werden sie der Spareinlage zugerechnet. Sie unterliegen ab diesem Zeitpunkt der Kündigungsregelung gemäß Nr.2.2 dieser Bedingungen.

Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte

Diese Sonderbedingungen gelten für den Kauf oder Verkauf sowie für die Verwahrung von Wertpapieren, und zwar auch dann, wenn die Rechte nicht in Urkunden verbrieft sind (nachstehend: „Wertpapiere“).

Geschäfte in Wertpapieren

1. Formen des Wertpapiergeschäfts

1.1 Kommissions-/Festpreisgeschäfte

Bank und Kunde schließen Wertpapiergeschäfte in Form von Kommissionsgeschäften (1.2) oder Festpreisgeschäften (1.3) ab.

1.2 Kommissionsgeschäfte

Führt die Bank Aufträge ihres Kunden zum Kauf oder Verkauf von Wertpapieren als Kommissionärin aus, schließt sie für Rechnung des Kunden mit einem anderen Marktteilnehmer oder einer Zentralen Gegenpartei ein Kauf- oder Verkaufsgeschäft (Ausführungsgeschäft) ab, oder sie beauftragt einen anderen Kommissionär (Zwischenkommissionär), ein Ausführungsgeschäft abzuschließen. Im Rahmen des elektronischen Handels an einer Börse kann der Auftrag des Kunden auch gegen die Bank oder den Zwischenkommissionär unmittelbar ausgeführt werden, wenn die Bedingungen des Börsenhandels dies zulassen.

1.3 Festpreisgeschäfte

Vereinbaren Bank und Kunde miteinander für das einzelne Geschäft einen festen oder bestimmbaren Preis (Festpreisgeschäft), so kommt ein Kaufvertrag zustande; dementsprechend übernimmt die Bank vom Kunden die Wertpapiere als Käuferin, oder sie liefert die Wertpapiere an ihn als Verkäuferin. Die Bank berechnet dem Kunden den vereinbarten Preis, bei verzinslichen Schuldverschreibungen zusätzlich aufgelaufener Zinsen (Stückzinsen).

2. Ausführungsgrundsätze für Wertpapiergeschäfte

Die Bank führt Wertpapiergeschäfte nach ihren jeweils geltenden Ausführungsgrundsätzen aus. Die Ausführungsgrundsätze sind Bestandteil der Sonderbedingungen. Die Bank ist berechtigt, die Ausführungsgrundsätze entsprechend den aufsichtsrechtlichen Vorgaben zu ändern. Über die Änderungen der Ausführungsgrundsätze wird die Bank den Kunden jeweils informieren.

Besondere Regelungen für das Kommissionsgeschäft

3. Usancen/Unterrichtung/Preis

3.1 Geltung von Rechtsvorschriften/Usancen/Geschäftsbedingungen

Die Ausführungsgeschäfte unterliegen den für den Wertpapierhandel am Ausführungsplatz geltenden Rechtsvorschriften und Geschäftsbedin-

gungen (Usancen); daneben gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Vertragspartners der Bank.

3.2 Unterrichtung

Über die Ausführung des Auftrags wird die Bank den Kunden unverzüglich unterrichten. Wurde der Auftrag des Kunden im elektronischen Handel an einer Börse gegen die Bank oder den Zwischen-Kommissionär unmittelbar ausgeführt, bedarf es keiner gesonderten Benachrichtigung.

3.3 Preis des Ausführungsgeschäfts/Entgelt/Auslagen

Die Bank rechnet gegenüber dem Kunden den Preis des Ausführungsgeschäfts ab; sie ist berechtigt, ihr Entgelt und ihre Auslagen einschließlich fremder Kosten in Rechnung zu stellen.

4. Erfordernis eines ausreichenden Kontoguthabens/Depotbestandes

Die Bank ist zur Ausführung von Aufträgen oder zur Ausübung von Bezugsrechten nur insoweit verpflichtet, als das Guthaben des Kunden, ein für Wertpapiergeschäfte nutzbarer Kredit oder der Depotbestand des Kunden zur Ausführung ausreichen. Führt die Bank den Auftrag ganz oder teilweise nicht aus, so wird sie den Kunden unverzüglich unterrichten.

5. Festsetzung von Preisgrenzen

Der Kunde kann der Bank bei der Erteilung von Aufträgen Preisgrenzen für das Ausführungsgeschäft vorgeben (preislich limitierte Aufträge).

6. Gültigkeitsdauer von unbefristeten Kundenaufträgen

6.1 Preislich unlimitierte Aufträge

Ein preislich unlimitierter Auftrag gilt entsprechend den Ausführungsgrundsätzen (Punkt 2.) nur für einen Handelstag; ist der Auftrag für eine gleichtägige Ausführung nicht rechtzeitig eingegangen, so dass seine Berücksichtigung im Rahmen des ordnungsgemäßen Arbeitsablaufs nicht möglich ist, so wird er für den nächsten Handelstag vorgemerkt. Wird der Auftrag nicht ausgeführt, so wird die Bank den Kunden hiervon unverzüglich benachrichtigen.

6.2 Preislich limitierte Aufträge

Ein preislich limitierter Auftrag ist bis zum letzten Handelstag des laufenden Monats gültig (Monats-Ultimo). Ein am letzten Handelstag eines Monats eingehender Auftrag wird, sofern er nicht am selben Tag ausgeführt wird, entsprechend den Ausführungsgrundsätzen (Punkt 2.) für den nächsten Monat vorgemerkt. Die Bank wird den Kunden über die Gültigkeitsdauer seines Auftrags unverzüglich unterrichten.

7. Gültigkeitsdauer von Aufträgen zum Kauf oder Verkauf von Bezugsrechten

Preislich unlimitierte Aufträge zum Kauf oder Verkauf von Bezugsrechten sind für die Dauer des Bezugsrechtshandels gültig. Preislich limitierte Aufträge zum Kauf oder Verkauf von Bezugsrechten erlöschen mit Ablauf des vorletz-

Ziffer 5

Fassung 1. November 2007

ten Tages des Bezugsrechtshandels. Die Gültigkeitsdauer von Aufträgen zum Kauf oder Verkauf ausländischer Bezugsrechte bestimmt sich nach den maßgeblichen ausländischen Usancen. Für die Behandlung von Bezugsrechten, die am letzten Tag des Bezugsrechtshandels zum Depotbestand des Kunden gehören, gilt Nr. 15.1.

8. Erlöschen laufender Aufträge

8.1 Dividendenzahlungen, sonstige Ausschüttungen, Einräumung von Bezugsrechten, Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln

Preislich limitierte Aufträge zum Kauf oder Verkauf von Aktien an inländischen Ausführungsplätzen erlöschen bei Dividendenzahlung, sonstigen Ausschüttungen, der Einräumung von Bezugsrechten oder einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln mit Ablauf des Handelstages, an dem die Aktien letztmalig einschließlich der vorgenannten Rechte gehandelt werden, sofern die jeweiligen Regelungen des Ausführungsplatzes ein Erlöschen vorsehen. Bei Veränderung der Einzahlungsquote teileingezahlter Aktien oder des Nennwertes von Aktien und im Falle des Aktiensplittings erlöschen preislich limitierte Aufträge mit Ablauf des Handelstages vor dem Tag, an dem die Aktien mit erhöhter Einzahlungsquote bzw. mit dem veränderten Nennwert bzw. gesplittet notiert werden.

8.2 Kursaussetzung

Wenn an einem inländischen Ausführungsplatz die Preisfeststellung wegen besonderer Umstände im Bereich des Emittenten unterbleibt (Kursaussetzung), erlöschen sämtliche an diesem Ausführungsplatz auszuführenden Kundenaufträge für die betreffenden Wertpapiere, sofern die Bedingungen des Ausführungsplatzes dies vorsehen.

8.3 Ausführung von Kundenaufträgen an ausländischen Ausführungsplätzen

Bei der Ausführung von Kundenaufträgen an ausländischen Ausführungsplätzen gelten insoweit die Usancen der ausländischen Ausführungsplätze.

8.4 Benachrichtigung

Von dem Erlöschen eines Kundenauftrags wird die Bank den Kunden unverzüglich benachrichtigen.

9. Haftung der Bank bei Kommissionsgeschäften

Die Bank haftet für die ordnungsgemäße Erfüllung des Ausführungsgeschäfts durch ihren Vertragspartner oder den Vertragspartner des Zwischenkommissionärs. Bis zum Abschluss eines Ausführungsgeschäfts haftet die Bank bei der Beauftragung eines Zwischenkommissionärs nur für dessen sorgfältige Auswahl und Unterweisung.

Erfüllung der Wertpapiergeschäfte

10. Erfüllung im Inland als Regelfall

Die Bank erfüllt Wertpapiergeschäfte im Inland, soweit nicht die nachfolgenden Bedingungen oder eine anderweitige Vereinbarung die Anschaffung im Ausland vorsehen.

11. Anschaffung im Inland

Bei der Erfüllung im Inland verschafft die Bank dem Kunden, sofern die Wertpapiere zur Giro-sammelverwahrung bei der deutschen Wertpapiersammelbank (Clearstream Banking AG) zugelassen sind, Miteigentum an diesem Sammelbestand – Giro-sammel-Depotgutschrift (GS-Gutschrift). Soweit Wertpapiere nicht zur Giro-sammelverwahrung zugelassen sind, wird dem Kunden Alleineigentum an Wertpapieren verschafft. Diese Wertpapiere verwahrt die Bank für den Kunden gesondert von ihren eigenen Beständen und von denen Dritter (Streifbandverwahrung).

12. Anschaffung im Ausland

12.1 Anschaffungsvereinbarung

Die Bank schafft Wertpapiere im Ausland an, wenn sie als Kommissionärin Kaufaufträge in in- oder ausländischen Wertpapieren im Ausland ausführt, oder sie dem Kunden im Wege eines Festpreisgeschäftes ausländische Wertpapiere verkauft, die im Inland weder börslich noch außerbörslich gehandelt werden oder sie als Kommissionärin Kaufaufträge in ausländischen Wertpapieren ausführt oder dem Kunden ausländische Wertpapiere im Wege eines Festpreisgeschäftes verkauft, die zwar im Inland börslich oder außerbörslich gehandelt, üblicherweise aber im Ausland angeschafft werden.

12.2 Einschaltung von Zwischenverwahrern

Die Bank wird die im Ausland angeschafften Wertpapiere im Ausland verwahren lassen. Hiermit wird sie einen anderen in- oder ausländischen Verwahrer (z.B. Clearstream Banking AG) beauftragen oder eine eigene ausländische Geschäftsstelle damit betrauen. Die Verwahrung der Wertpapiere unterliegt den Rechtsvorschriften und Usancen des Verwahrungsorts und den für den oder die ausländischen Verwahrer geltenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

12.3 Gutschrift in Wertpapierrechnung

Die Bank wird sich nach pflichtgemäßem Ermessen unter Wahrung der Interessen des Kunden das Eigentum oder Miteigentum an den Wertpapieren oder eine andere im Lagerland übliche, gleichwertige Rechtsstellung verschaffen und diese Rechtsstellung treuhänderisch für den Kunden halten. Hierüber erteilt sie dem Kunden Gutschrift in Wertpapierrechnung (WR-Gutschrift) unter Angabe des ausländischen Staates, in dem sich die Wertpapiere befinden (Lagerland).

12.4 Deckungsbestand

Die Bank braucht die Auslieferungsansprüche des Kunden aus der ihm erteilten WR-Gutschrift nur aus dem von ihr im Ausland unterhaltenen Deckungsbestand zu erfüllen. Der Deckungsbestand besteht aus den im Lagerland für die Kunden und für die Bank verwahrten Wertpapieren derselben Gattung. Ein Kunde, dem eine WR-Gutschrift erteilt worden ist, trägt daher an-

teilig alle wirtschaftlichen und rechtlichen Nachteile und Schäden, die den Deckungsbestand als Folge von höherer Gewalt, Aufruhr, Kriegs- und Naturereignissen oder durch sonstige von der Bank nicht zu vertretende Zugriffe Dritter im Ausland oder im Zusammenhang mit Verfügungen von hoher Hand des In- oder Auslands treffen sollten.

12.5 Behandlung der Gegenleistung

Hat ein Kunde nach Absatz 4 Nachteile und Schäden am Deckungsbestand zu tragen, so ist die Bank nicht verpflichtet, dem Kunden den Kaufpreis zurückzuerstatten.

Die Dienstleistungen im Rahmen der Verwahrung

13. Depotauszug

Die Bank erteilt mindestens einmal jährlich einen Depotauszug.

14. Einlösung von Wertpapieren/ Bogenerneuerung

14.1 Inlandsverwahrte Wertpapiere

Bei im Inland verwahrten Wertpapieren sorgt die Bank für die Einlösung von Zins-, Gewinnanteil- und Ertragscheinen sowie von rückzahlbaren Wertpapieren bei deren Fälligkeit. Der Gegenwert von Zins-, Gewinnanteil- und Ertragscheinen sowie von fälligen Wertpapieren jeder Art wird unter dem Vorbehalt gutgeschrieben, dass die Bank den Betrag erhält, und zwar auch dann, wenn die Papiere bei der Bank selbst zahlbar sind. Die Bank besorgt neue Zins-, Gewinnanteil- und Ertragscheinbogen (Bogenerneuerung).

14.2 Auslandsverwahrte Wertpapiere

Diese Pflichten obliegen bei im Ausland verwahrten Wertpapieren dem ausländischen Verwahrer.

14.3 Auslosung und Kündigung von Schuldverschreibungen

Bei im Inland verwahrten Schuldverschreibungen überwacht die Bank den Zeitpunkt der Rückzahlung infolge Auslosung und Kündigung anhand der Veröffentlichungen in den „Wertpapier-Mitteilungen“. Bei einer Auslosung von im Ausland verwahrten rückzahlbaren Schuldverschreibungen, die anhand deren Urkundennummern erfolgt (Nummernauslosung), wird die Bank nach ihrer Wahl den Kunden für die ihm in Wertpapierrechnung gutgeschriebenen Wertpapiere entweder Urkundennummern für die Auslosungszwecke zuordnen oder in einer internen Auslosung die Aufteilung des auf den Deckungsbestand entfallenden Betrages auf die Kunden vornehmen. Diese interne Auslosung wird unter Aufsicht einer neutralen Prüfungsstelle vorgenommen; sie kann stattdessen unter Einsatz einer elektronischen Datenverarbeitungsanlage durchgeführt werden, sofern eine neutrale Auslosung gewährleistet ist.

14.4 Einlösung in fremder Währung

Werden Zins-, Gewinnanteil- und Ertragscheine sowie fällige Wertpapiere in ausländischer Währung oder Rechnungseinheiten eingelöst, wird die Bank den Einlösungsbetrag auf dem Konto des Kunden in dieser Währung gutschreiben, sofern der Kunde ein Konto in dieser Währung unterhält. Andernfalls wird sie dem Kunden hierüber eine Gutschrift in Euro erteilen, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist.

14.a Wiederanlage von Ertragsausschüttungen bei Investmentfonds

Ertragsausschüttungen von Investmentfonds sollen grundsätzlich wieder investiert werden. Dazu werden sie, sofern von der Bank für die automatische Wiederanlage zugelassen, in Anteilen des jeweiligen Fonds zum Ausgabepreis für den Kunden wieder angelegt. Eine Auszahlung durch Gutschrift erfolgt in diesen Fällen nur, wenn der Kunde die Bank schriftlich anweist.

15. Behandlung von Bezugsrechten/ Optionsscheinen/Wandelschuldverschreibungen

15.1 Bezugsrechte

Über die Einräumung von Bezugsrechten wird die Bank den Kunden benachrichtigen, wenn hierüber eine Bekanntmachung in den „Wertpapier-Mitteilungen“ erschienen ist. Soweit die Bank bis zum Ablauf des vorletzten Tages des Bezugsrechtshandels keine andere Weisung des Kunden erhalten hat, wird sie sämtliche zum Depotbestand des Kunden gehörenden inländischen Bezugsrechte bestens verkaufen; ausländische Bezugsrechte darf die Bank gemäß den im Ausland geltenden Usancen bestens verwerten lassen.

15.2 Options- und Wandlungsrechte

Über den Verfall von Rechten aus Optionsscheinen oder Wandlungsrechten aus Wandelschuldverschreibungen wird die Bank den Kunden mit der Bitte um Weisung benachrichtigen, wenn auf den Verfalltag in den „Wertpapier-Mitteilungen“ hingewiesen worden ist.

16. Weitergabe von Nachrichten

Werden in den „Wertpapier-Mitteilungen“ Informationen veröffentlicht, die die Wertpapiere des Kunden betreffen, oder werden der Bank solche Informationen vom Emittenten oder von ihrem ausländischen Verwahrer/Zwischenverwahrer übermittelt, so wird die Bank dem Kunden diese Informationen zur Kenntnis geben, soweit sich diese auf die Rechtsposition des Kunden erheblich auswirken können und die Benachrichtigung des Kunden zur Wahrung seiner Interessen erforderlich ist. So wird sie insbesondere Informationen über – gesetzliche Abfindungs- und Umtauschgebote, – freiwillige Kauf- und Umtauschgebote, – Sanierungsverfahren zur Kenntnis geben. Eine Benachrichtigung kann unterbleiben, wenn die Information bei der Bank nicht rechtzeitig eingegangen ist oder die vom Kunden zu ergreifenden Maßnahmen wirtschaftlich nicht zu vertreten sind, weil die anfallenden Kosten in einem Missverhältnis zu den möglichen Ansprüchen des Kunden stehen.

17. Prüfungspflicht der Bank

Die Bank prüft anhand der Bekanntmachungen in den „Wertpapier-Mitteilungen“ einmalig bei der Einlieferung von Wertpapierurkunden, ob diese von Verlustmeldungen (Opposition), Zahlungssperren und dergleichen betroffen sind. Die Überprüfung auf Aufgebotsverfahren zur Kraftloserklärung von Wertpapierurkunden erfolgt auch nach Einlieferung.

18. Umtausch sowie Ausbuchung und Vernichtung von Urkunden

18.1 Urkundenumtausch

Die Bank darf ohne vorherige Benachrichtigung des Kunden einer in den „Wertpapier-Mitteilungen“ bekannt gemachten Aufforderung zur Einreichung von Wertpapierurkunden Folge leisten, wenn diese Einreichung offensichtlich im Kundeninteresse liegt und damit auch keine Anlageentscheidung verbunden ist (wie z. B. nach der Fusion der Emittentin mit einer anderen Gesellschaft oder bei inhaltlicher Unrichtigkeit der Wertpapierurkunden). Der Kunde wird hierüber unterrichtet.

18.2 Ausbuchung und Vernichtung nach Verlust der Wertpapiereigenschaft

Verlieren die für den Kunden verwahrten Wertpapierurkunden ihre Wertpapiereigenschaft durch Erlöschen der darin verbrieften Rechte, so können sie zum Zwecke der Vernichtung aus dem Depot des Kunden ausgebucht werden. Im Inland verwahrte Urkunden werden soweit möglich dem Kunden auf Verlangen zur Verfügung gestellt. Der Kunde wird über die Ausbuchung, die Möglichkeit der Auslieferung und die mög-

liche Vernichtung unterrichtet. Erteilt er keine Weisung, so kann die Bank die Urkunden nach Ablauf einer Frist von zwei Monaten nach Absendung der Mitteilung an den Kunden vernichten.

19. Haftung

19.1 Inlandsverwahrung

Bei der Verwahrung von Wertpapieren im Inland haftet die Bank für jedes Verschulden ihrer Mitarbeiter und der Personen, die sie zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen hinzuzieht. Soweit dem Kunden eine GS-Gutschrift erteilt wird, haftet die Bank auch für die Erfüllung der Pflichten der Clearstream Banking AG.

19.2 Auslandsverwahrung

Bei der Verwahrung von Wertpapieren im Ausland beschränkt sich die Haftung der Bank auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung des von ihr beauftragten ausländischen Verwahrers oder Zwischenverwahrers. Bei einer Zwischenverwahrung durch die Clearstream Banking AG oder einen anderen inländischen Zwischenverwahrer sowie einer Verwahrung durch eine eigene ausländische Geschäftsstelle haftet die Bank für deren Verschulden.

20. Sonstiges

20.1 Auskunftersuchen

Ausländische Wertpapiere, die im Ausland angeschafft oder veräußert werden oder die ein Kunde von der Bank im Inland oder im Ausland verwahren lässt, unterliegen regelmäßig einer ausländischen Rechtsordnung. Rechte und Pflichten der Bank oder des Kunden bestimmen sich daher auch nach dieser Rechtsordnung, die auch die Offenlegung des Namens des Kunden vorsehen kann. Die Bank wird entsprechende Auskünfte an ausländische Stellen erteilen, soweit sie hierzu verpflichtet ist; sie wird den Kunden hierüber benachrichtigen.

20.2 Einlieferung/Überträge

Diese Sonderbedingungen gelten auch, wenn der Kunde der Bank in- oder ausländische Wertpapiere zur Verwahrung effektiv einliefert oder Depotguthaben von einem anderen Verwahrer übertragen lässt. Verlangt der Kunde die Verwahrung im Ausland, wird ihm eine WR-Gutschrift nach Maßgabe dieser Sonderbedingungen erteilt.

A. Vorbemerkung

1. Anwendungsbereich

Diese Grundsätze gelten für die Ausführung von Aufträgen, die der Kunde der Santander Bank, Zweigniederlassung der Santander Consumer Bank AG, nachfolgend Santander genannt, zum Zwecke des Erwerbs oder der Veräußerung von Wertpapieren oder anderer Finanzinstrumente (z. B. Optionen) erteilt. Ausführung in diesem Sinne bedeutet, dass die Santander auf Grundlage des Kundenauftrages für Rechnung des Kunden mit einer anderen Partei auf einem dafür geeigneten Markt ein entsprechendes Ausführungsgeschäft abschließt (Kommissionsgeschäft). Schließen Santander und Kunde unmittelbar einen Kaufvertrag über Finanzinstrumente (Festpreisgeschäft), gilt Nr. 7. Diese Grundsätze gelten auch, wenn die Santander in Erfüllung ihrer Pflichten aus einem Vermögensverwaltungsvertrag mit dem Kunden für Rechnung des Kunden Finanzinstrumente erwirbt oder veräußert.

2. Ziel der Auftragsausführung

2.1 Kundenaufträge können regelmäßig über verschiedene Ausführungswege oder an verschiedenen Ausführungsplätzen ausgeführt werden, z.B. an Börsen oder an sonstigen Handelsplätzen, im Inland oder im Ausland oder im Präsenzhandel einerseits, im elektronischen Handel andererseits. In den nachfolgenden Abschnitten werden die Ausführungswege und möglichen Ausführungsplätze in den maßgeblichen Arten von Finanzinstrumenten beschrieben, die im Regelfall gleich bleibend eine bestmögliche Ausführung im Interesse des Kunden erwarten lassen und über welche die Santander daher die Aufträge des Kunden ausführen wird.

B. Ausführungsgrundsätze in unterschiedlichen Arten von Finanzinstrumenten

7. Verzinsliche Wertpapiere

Die Santander bietet die Möglichkeit an, verzinsliche Wertpapiere (einschließlich Nullkuponanleihen) direkt bei der Santander zu erwerben oder wieder an sie zu verkaufen. Das aktuelle Angebot, insbesondere der Preis, kann jeweils bei der Santander erfragt werden. Erwerb und

2.2 Bei der Festlegung konkreter Ausführungsplätze geht die Santander davon aus, dass der Kunde vorrangig den – unter Berücksichtigung aller mit dem Ausführungsgeschäft verbundenen Kosten – bestmöglichen Preis erzielen will. Da Wertpapiere im Regelfall Kursschwankungen unterliegen und deshalb im Zeitverlauf nach der Auftragserteilung eine Kursentwicklung zum Nachteil des Kunden nicht ausgeschlossen werden kann, werden vor allem solche Ausführungsplätze berücksichtigt, an denen eine vollständige Ausführung wahrscheinlich und zeitnah möglich ist.

Die Santander wird im Rahmen der vorgenannten Maßstäbe ferner andere relevante Kriterien (z. B. Marktverfassung, Sicherheit der Abwicklung) beachten.

3. Vorrang von Weisungen

Der Kunde kann der Santander Weisung erteilen, an welchen Ausführungsplätzen sein Auftrag ausgeführt werden soll. Solche Weisungen gehen diesen Ausführungsgrundsätzen vor.

Hinweis:

Liegt eine Weisung vor, wird die Bank den Auftrag nicht gemäß diesen Grundsätzen zur bestmöglichen Ausführung ausführen.

4. Weiterleitung von Aufträgen

In bestimmten Fällen wird die Santander den Auftrag des Kunden nicht selbst ausführen, sondern ihn unter Wahrung dieser Grundsätze an Unternehmen im Santander Konzern oder ein anderes Finanzdienstleistungsunternehmen zur Ausführung weiterleiten. Weitergeleitet werden zum Beispiel Aufträge für Wertpapiere, die an einer ausländischen Wertpapierbörse gehandelt werden, an der die Santander keine eigene Börsenmitgliedschaft hat.

Der Auftrag des Kunden wird dann nach Maßgabe der Vorkehrungen des Unternehmens im Santander Konzern oder des anderen Finanzdienstleistungsunternehmens zur Erreichung einer bestmöglichen Ausführung abgewickelt.

5. Abweichende Ausführung im Einzelfall

Soweit außergewöhnliche Marktverhältnisse oder eine Marktstörung eine abweichende Ausführung erforderlich machen, führt die Santander den Auftrag im Interesse des Kunden (§ 384 HGB) aus.

6. Festpreisgeschäfte

Diese Ausführungsgrundsätze gelten nur eingeschränkt, wenn die Santander und der Kunde miteinander einen Kaufvertrag über Finanzinstrumente zu einem festen oder bestimmbar Preis schließen (Festpreisgeschäft). In diesem Fall entfällt eine Ausführung im o. g. Sinne; vielmehr sind Santander und Kunde entsprechend der vertraglichen Vereinbarung unmittelbar verpflichtet, die geschuldeten Finanzinstrumente zu liefern und den Kaufpreis zu zahlen. In den nachfolgenden Ausführungsgrundsätzen wird angegeben, wann die Santander den Abschluss solcher Festpreisgeschäfte regelmäßig anbietet.

Dies gilt entsprechend, wenn die Santander im Rahmen eines öffentlichen oder privaten Angebots Wertpapiere zur Zeichnung anbietet oder wenn sie und Kunden miteinander Verträge über Finanzinstrumente abschließen (z. B. Optionsgeschäfte), die nicht an einer Börse handelbar sind.

Soweit ein Festpreisgeschäft zwischen Santander und Kunde nicht zustande kommt, führt die Santander Kundenaufträge im Wege der Kommission wie folgt aus:

Wertpapierart	Ausführungsplatz*
Bundesanleihen, Bundesobligationen	Ausführung an einer inländischen Börse
Pfandbriefe und sonstige verzinsliche Wertpapiere	Ausführung an einer inländischen Börse Ist die Ausführung an einer inländischen Börse nicht möglich (z. B. mangels Liquidität), werden wir Ihre Order gegebenenfalls im Interbankenhandel mit einer anderen Bank oder einem anderen Ausführungsplatz ausführen. Hierzu ist Ihre Zustimmung erforderlich. Liegt Ihre Zustimmung zur außerbörslichen Ausführung nicht vor, oder ist eine Ausführung im Interbankenhandel nicht möglich, werden wir Ihre Order an einer in- oder ausländischen Börse zur Ausführung weiterleiten.

* Die Liste der Ausführungsplätze, an denen die Santander Wertpapierorders ausführt, ist in der Anlage zu diesen Bestimmungen aufgeführt.

8. Aktien

Die Santander führt Aufträge im Wege der Kommission wie folgt aus:

Soweit im Einzelfall der Umfang des Auftrags eine abweichende Ausführung erforderlich erscheinen lässt, führt die Santander den Auftrag im Interesse des Kunden aus.

Aktien	Ausführungsplatz *
An einer inländischen Börse handelbar	Ausführung an einer inländischen Börse
Nicht an einer inländischen Börse handelbar	Im Regelfall Ausführung an der Börse des Landes, in dem die betroffene Gesellschaft ihren Sitz hat.
	Ein anderer Börsenplatz wird von uns gewählt, wenn der Haupthandelsplatz hiervon abweicht, Abwicklungsgründe insbesondere beim Verkauf von im Ausland belegenen Aktien oder die Sicherheit der Erfüllung dies in Ihrem Interesse angezeigt sein lassen.

9. Anteile an Investmentfonds

Die Ausgabe von Anteilen an Investmentfonds zum Ausgabepreis sowie deren Rückgabe zum Rücknahmepreis nach Maßgabe des Investmentgesetzes unterliegt nicht den gesetzlichen Regelungen zur besten Ausführung.

Die Santander führt Aufträge zum Erwerb oder zur Veräußerung von Anteilen in Investmentfonds grundsätzlich nach Maßgabe des Investmentgesetzes aus. Aufträge in Exchange Traded Funds werden, soweit diese in

Deutschland börsengehandelt sind, an einer inländischen Börse zur Ausführung gebracht.

10. Zertifikate – Optionsscheine

Die Santander bietet Zertifikate und Optionsscheine eigener sowie ausgewählter fremder Emissionen selbst zur Zeichnung oder zum Erwerb (und ggf. zum Rückkauf) zu einem festen Preis an

(Festpreisgeschäft). Soweit es nicht zu einem Festpreisgeschäft kommt, wird die Santander den Auftrag des Kunden wie folgt ausführen:

Zertifikate/Optionsscheine/ vergleichbare Wertpapiere	Ausführungsplatz *
An einer inländischen Börse handelbar	Ausführung an einer inländischen Börse – Ausnahme (bei unzureichender Marktliquidität): Ausführungsgeschäft mit dem jeweiligen Emittenten oder einem sonstigen Handelspartner, der den Abschluss von Geschäften in dem entsprechenden Wertpapier anbietet (sog. Market Maker). Hierzu ist Ihre Zustimmung erforderlich.
Nicht an einer inländischen Börse handelbar	Ausführungsgeschäft mit dem Emittenten oder einem sonstigen Handelspartner, der den Abschluss von Geschäften in dem entsprechenden Wertpapier anbietet (sog. Market Maker). Hierzu ist Ihre Zustimmung erforderlich.

11. Finanzderivate

Hierunter fallen u. a. auch Finanztermingeschäfte, die unter standardisierten Bedingungen an einer Börse gehandelt werden oder die außerbörslich zwischen Kunde und Santander individuell vereinbart werden.

Je nach Finanzinstrument kommen hierfür besondere Bedingungen oder spezielle Verträge zum Einsatz (Sonderbedingungen für Termingeschäfte, Rahmenvertrag für Finanztermingeschäfte).

Finanzderivate	Ausführungsplatz *
Börsengehandelt	Ausführung an der Börse, an der die Geschäftsform (Kontrakt) gehandelt wird, für die der Kunde den Auftrag erteilt hat.
Nicht börsengehandelt – Devisentermingeschäfte – Optionen – Swaps	Geschäft zwischen Santander und Kunde (Festpreisgeschäft)

* Die Liste der Ausführungsplätze, an denen die Santander Wertpapierorders ausführt, ist in der Anlage zu diesen Bestimmungen aufgeführt.

Anlage zu Grundsätzen für die Ausführung von Aufträgen in Finanzinstrumenten

Die Santander führt Aufträge in Finanzinstrumenten an folgenden Handelsplätzen aus:

1. Inländische Börsen

Elektronische Börsen:

XETRA (Deutsche Börse AG)
EUREX (Gruppe Deutsche Börse AG)

Regionalbörsen:

Frankfurter Wertpapierbörse FWB AG
Börse München (Bayerische Börse AG)
Börse Stuttgart AG
Börse Düsseldorf AG
BÖAG Hamburg/Hannover
Börse Berlin (Berliner Börse AG)

2. Ausländische Börsen

Die Santander besitzt nicht an allen Handelsplätzen eigene Börsenzulassungen und behält sich vor diese Geschäfte an andere Handelshäuser und Intermediäre weiterzuleiten.

Dies gilt grundsätzlich für die Ausführung von Wertpapierorders an ausländischen Handelsplätzen.

3. Sonstige Handelsplätze

Die Santander benutzt neben Börsen auch andere Finanzdienstleister und außerbörsliche Handelsplätze, z.B. elektronische Handelsplätze wie MTS, Trade Web.

§ 1 Geltungsbereich

Geschäfte in in den amtlichen Markt oder in den geregelten Markt eingeführten Werten, die an der Börse zwischen an ihr zugelassenen Unternehmen während der Börsenzeit getätigt werden oder zwischen einem zugelassenen Unternehmen und der Eurex Clearing AG während der Börsenzeit zustande kommen, gelten als unter den nachfolgenden Bedingungen abgeschlossen. Im Einzelfall können abweichende Vereinbarungen getroffen werden, soweit eine ordnungsgemäße Preisfeststellung und die Abwicklung der Börsengeschäfte dadurch nicht beeinträchtigt werden.

§ 2 Art der Aufträge

- (1) Aufträge können dem Makler limitiert oder unlimitiert (billigst oder bestens) erteilt werden.
- (2) Aufträge ohne Kursangabe gelten als billigst oder bestens erteilt.
- (3) Aufträge können für einen bestimmten Preis (Eröffnungs- und Einheitspreis) erteilt werden.

§ 6 Behandlung laufender Aufträge

(1) Dividendenzahlungen/Änderung der Wertpapier-Kennnummer/sonstige Ausschüttungen

Laufende Aufträge in deutschen Aktien erlöschen bei Dividendenzahlungen und sonstigen Ausschüttungen am ersten Börsentag nach dem Tag der Hauptversammlung. Tag der Hauptversammlung ist der erste Tag, zu dem die Hauptversammlung ordnungsgemäß einberufen wurde. Laufende Aufträge in ausländischen Aktien erlöschen am ersten Börsentag nach dem Tag, an dem die Aktien letztmalig einschließlich Dividende oder des Rechts auf sonstige Ausschüttungen an der Heimatbörse gehandelt wurden. Die Geschäftsführung kann weitere Fälle bestimmen, in denen laufende Aufträge zum in Satz 1 genannten Zeitpunkt erlöschen, soweit dies zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Börsenhandels erforderlich ist. Dies ist vorab in geeigneter Weise bekannt zu machen.

(2) Bezugsrechte/Kapitalberichtigung

Bei der Einräumung eines Bezugsrechts erlöschen sämtliche Aufträge mit Ablauf des letzten Börsentages vor dem Beginn des Bezugsrechtshandels. Das gleiche gilt bei einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Beginns des Bezugsrechtshandels der Beginn der Frist zur Einreichung der Berechtigungsnachweise tritt. Unbeschadet von Sonderregelungen bei der Einräumung von Bezugsrechten versteht sich der Handel „ex Bezugsrecht“ oder „ex Berichtigungsaktien“ vom ersten Tage des Bezugsrechtshandels bzw. der Frist zur Einreichung des Berechtigungsnachweises an.

(3) Veränderung der Einzahlungsquote/ des Nennwertes und Aktien-Splitting

Bei Veränderungen der Einzahlungsquote teileinzahlter Aktien oder des Nennwertes von Aktien, insbesondere im Falle des Aktien-Splittings, erlöschen sämtliche Aufträge mit Ablauf des Börsentages vor dem Tag, an dem die Aktien mit erhöhter Einzahlungsquote mit dem veränderten Nennwert bzw. gesplittet notiert werden.

(4) Aussetzung der Preisnotierung

Wird wegen besonderer Umstände im Bereich des Emittenten die Preisnotierung ganztägig oder zeitweise ausgesetzt, erlöschen im Präsenzhandel sämtliche Aufträge. Sie erlöschen ferner, wenn aus den in Satz 1 erwähnten Gründen der Handel im elektronischen Handelssystem vor Beginn der Präsenzhandelszeit ausgesetzt wird. Unterbrechungen nach § 25 Abs. 2 BörsO lassen die Wirksamkeit vorliegender Aufträge unberührt.

(5) Auslosungen

Aufträge in auslosbaren Wertpapieren erlöschen mit Ablauf des letzten Notierungstages vor der Auslosung.

(6) Kündigungen

Aufträge in gesamt-fälligen oder gekündigten Schuldverschreibungen sowie in Wandelschuldverschreibungen, Optionsanleihen und Options-scheinen erlöschen am letzten Notierungstag (§ 28 Abs. 2).

(7) Rücknahme der Lieferbarkeit

Bei Rücknahme der Lieferbarkeit einer Wertpapiergattung oder bestimmter Stücke oder Stückelungen (z.B. § 28 Abs. 4) erlöschen die Aufträge, soweit sie erkennbar nicht ausgeführt werden können.

(8) Erlöschen

Aufträge in Schuldverschreibungen erlöschen im Fall der Redenominierung in Euro mit Ablauf des letzten Notierungstages vor der Redenominierung.

§ 7 Ausführung der Aufträge

(1) Aufträge in Wertpapieren, die nur zur Notierung zum Einheitskurs zugelassen sind, müssen zu diesem ausgeführt werden.

(2) Aufträge in Wertpapieren, die fortlaufend notiert werden, sind zum fortlaufenden Preis auszuführen, soweit sich der im Auftrag angegebene Betrag (Stückzahl oder Nennbetrag) mit dem Ein- oder Mehrfachen des für die fortlaufende Notierung festgesetzten Mindestbetrags*) deckt. Ein hierdurch nicht teilbarer Rest wird zum Einheitskurs ausgeführt. Ist bis zur Feststellung des Einheitspreises eine fortlaufende Notierung nicht zustande gekommen, zu der der Auftrag hätte ausgeführt werden können, ist der Auftrag mangels anderweitiger Weisung in die Errechnung des Einheitskurses einzubeziehen.

(3) Der Auftraggeber kann verlangen, dass sein gesamter Auftrag nur zum Einheitskurs ausgeführt wird, sofern die Geschäftsleitung die Feststellung eines Einheitspreises bestimmt hat.

(4) Nicht limitierte Aufträge werden zum nächsten nach Ihrem Eingang festgestellten Preis ausgeführt, welcher ihre Berücksichtigung zulässt. Limitierte Aufträge sind zum nächsten Preis auszuführen, mit dem das Limit erreicht wird oder zugunsten des Auftraggebers über- bzw. unter-schritten wird.

(5) Ist ein Auftrag für einen nicht handelbaren Betrag erteilt, ist er mit der nächstniedrigen handelbaren Stückzahl oder mit dem nächstniedrigen darstellbaren Nennbetrag auszuführen.

(6) Kleinstaufträge sollen ganz ausgeführt werden, sofern sich die Zuteilungsquote hierdurch nicht wesentlich ändert. Bei variabel erteilten Aufträgen kann die Zuteilung bei der Einheitspreisfeststellung dergestalt beschränkt werden, dass der nicht zugeteilte Rest in vollem Umfang variabel handelbar bleibt.

(7) Skontoführer sind nicht verpflichtet, Aufträge im elektronischen Handelssystem (§§ 32 bis 42) auszuführen.

§ 15 Zeitpunkt der Erfüllung der Geschäfte

(1) Börsengeschäfte sind am zweiten Börsentag nach dem Tage des Geschäftsabschlusses zu erfüllen, Aufgabengeschäfte am zweiten Börsentag nach dem Tag, an dem die fehlende Partei vom Makler benannt worden ist (Aufgabenschließung); für Börsengeschäfte in Wertpapieren, die in Fremdwährung oder in Rechnungseinheit notiert und abgewickelt werden, kann die Geschäftsführung abweichende Regelungen erlassen.

(2) Der Käufer ist bei Lieferung zur Zahlung des Gegenwertes der gehandelten Wertpapiere verpflichtet, frühestens jedoch am zweiten Börsentag nach Geschäftsabschluss.

(3) Findet an einem Bankarbeitstag keine Börsenversammlung statt, zählt er bei der Fristberechnung mit und gilt auch als Erfüllungstag.

§ 19 Lieferungsarten

(1) Die Lieferung muss in Anteilen an einem Girosammelbestand oder in börsenmäßig lieferbaren effektiven Stücken erfolgen. Zwischenscheine sind nicht lieferbar.

(2) ...

(3) Die Lieferung in einer bestimmten Lieferungsart oder Stückelung oder von Stücken einer bestimmten Serie oder Gruppe kann nicht verlangt werden.

§ 20 Stückzinsberechnung

(1) Bei Geschäften in Schuldverschreibungen werden, wenn die Geschäftsführung nichts anderes bekannt gemacht hat, Stückzinsen in der Höhe berechnet, in der das Wertpapier zu verzinsen ist.

(2) Die Stückzinsen stehen dem Verkäufer bis einschließlich des Kalendertages vor der Valutierung zu. Die Berechnungsmethode wird von der Geschäftsführung festgesetzt.

§ 21 Ersatz eines Gewinnanteil- oder Zinsscheines

(1) Bei Lieferung von Wertpapieren darf der – auf den Abschlussstag bezogen – nächstfolgende Gewinnanteilschein oder nächstfällige Zinsschein durch einen anderen Gewinnanteil- oder Zinsschein des gleichen Wertpapiers desselben Emittenten und der gleichen Stückelung ersetzt werden, sofern er zu demselben Zeitpunkt fällig ist.

*) Der festgesetzte Mindestbetrag beträgt i.d.R.:

- 1 Stück bei Aktien,
- 1 Million DM oder Euro Nominalwert bei Schuldverschreibungen. Ausnahmen werden für die jeweilige Notierung gesondert bekannt gemacht.

(2) Bei der Lieferung von Wertpapieren darf der nächstfällige Zinsschein fehlen, wenn sein Wert vergütet wird; bei nicht auf Deutsche Mark oder Euro lautenden Anleihen ohne festen Umrechnungspreis ist für die Berechnung des Wertes der amtliche Devisenmittelpreis am Abschlussstag maßgebend. Dies gilt nicht für „flat“ gehandelte Anleihen, da in diesen keine Stückzinsen berechnet werden.

(3) Bei der Belieferung von Geschäften in Optionsanleihen darf der getrennte Optionsschein gleicher Art und Stückelung, sofern er selbstständig handelbar ist, eine andere Stücknummer tragen als die gelieferte Optionschuldverschreibung.

(4) Ein nach der Hauptversammlung getrennter Gewinnanteilschein kann bei der Lieferung in bar verrechnet werden, falls er außer dem Dividendenanspruch nicht noch andere Rechte verbrieft. Bei Auslandsaktien ist der Verrechnung des Gewinnanteilscheins der amtliche Devisenmittelpreis des Zahlbarkeitstages der Dividende zugrunde zu legen; ist dieser Tag kein Börsentag, ist für die Berechnung der Devisenmittelpreis des nächstfolgenden Börsentages maßgebend.

§ 22 Neue Mäntel und Bogen

(1) Werden neue Mäntel oder Bogen ausgegeben, sind vorbehaltlich anderweitiger Festsetzung durch die Geschäftsführung einen Monat nach Beginn der Ausgabe nur noch die neuen Urkunden lieferbar.

(2) Wird die Ausgabe neuer Bogen zu einem Zeitpunkt angekündigt, zu dem noch ein Zins- oder Gewinnanteilschein am Stück haftet, tritt mangels anderweitiger Regelung der Zeitpunkt der Abtrennung des letzten Zins- oder Gewinnanteilscheines an die Stelle des in Absatz 1 genannten Termins.

§ 23 Nicht lieferbare Wertpapiere; Ersatzurkunden

(1) Nicht lieferbar sind Wertpapiere, die

- a) gefälscht oder verfälscht sind,
- b) unvollständig oder unvollständig ausgefertigt sind,
- c) wesentliche Beschädigungen aufweisen, oder
- d) aufgeboden oder mit Opposition belegt sind; nach der Verkehrsauffassung gelten als mit Opposition belegt auch solche, die in der Oppositionsliste der „Wertpapier-Mitteilungen“ aufgeführt sind.

(2) – (5) ...

§ 25 Geschäfte in Namensaktien

Ist die Übertragung von Namensaktien an die Zustimmung der Gesellschaft gebunden (§ 68 Abs. 2 AktG) oder können die Rechte des Erwerbers erst nach Eintragung in das Aktienbuch ausgeübt werden (§ 67 Abs. 2 AktG), gibt die Verweigerung der Zustimmung oder der

Umschreibung dem Käufer keinen Anspruch auf Rückzahlung des Kaufpreises oder auf Schadenersatz, es sei denn, dass die Verweigerung auf einem Mangel beruht, der den Indossamenten, der Blankozession oder dem Blankoumschreibungsantrag anhaftet. Der Erwerber ist zur Übertragung der Namensaktie an einen Dritten ermächtigt.

§ 26 Lieferbarkeit von Namensaktien

(1) Namensaktien sind lieferbar, wenn die letzte Übertragung (§ 68 Abs. 1 AktG) und nur diese durch ein Blankoindossament ausgedrückt ist.

(2) Namensaktien, die nur mit Zustimmung der Gesellschaft übertragen werden können (§ 68 Abs. 2 AktG), sind auch lieferbar, wenn die letzte Übertragung und nur diese durch Blankozession erfolgte oder wenn den Aktien Blankoumschreibungsanträge des Verkäufers beigelegt sind.

§ 27 Geschäfte in nicht voll eingezahlten Aktien

(1) Betrifft ein Geschäft nicht voll eingezahlte Aktien, hat der Käufer innerhalb von zehn Börsentagen nach Lieferung dem Verkäufer nachzuweisen, dass er die Umschreibung auf den neuen Aktionär bei der Gesellschaft beantragt hat. Kommt der Käufer dieser Pflicht nicht nach, kann der Verkäufer von ihm Sicherheitsleistung in Höhe der noch nicht geleisteten Einzahlung verlangen. Auch bei rechtzeitiger Antragstellung hat der Käufer dem Verkäufer auf dessen Verlangen Sicherheit zu leisten, wenn die Aktien nicht innerhalb von acht Wochen nach Lieferung auf den neuen Aktionär umgeschrieben worden sind.

(2) Die Verpflichtung zur Sicherheitsleistung gegenüber dem Verkäufer entfällt, wenn der Käufer bereits der Gesellschaft Sicherheit geleistet hat, um die Umschreibung zu erreichen.

(3) Eine dem Verkäufer geleistete Sicherheit wird frei, sobald der neue Aktionär im Aktienbuch eingetragen ist. Zum Nachweis der Eintragung genügt eine entsprechende Erklärung der Gesellschaft.

(4) Die Kosten der Umschreibung hat der Käufer zu tragen.

§ 28 Geschäfte in auslosbaren, gesamt-fälligen und kündbaren Wertpapieren

(1) Die Preisnotierung von Schuldverschreibungen wird zwei Börsentage vor dem von der Geschäftsführung mitgeteilten Auslösungstermin ausgesetzt. Am zweiten Börsentag nach dem Auslösungstag wird die Notierung wieder aufgenommen.

(2) Die Notierung gesamt-fälliger oder gekündigter Schuldverschreibungen wird zwei Börsentage vor Fälligkeit eingestellt. Das gilt auch für Wandelschuldverschreibungen und Optionsanleihen; bei Optionsscheinen wird die Notierung mindestens zwei Börsentage vor dem Ablauf des Optionsrechts eingestellt. Im Einzelfall kann die Geschäftsführung hiervon abweichende

Regelungen treffen. Bei Wandelanleihen, bei denen das Wandelrecht vor dem Tag der Einstellung der amtlichen Notierung wegen Endfälligkeit endet, wird im Kursblatt bis zur Notierungseinstellung darauf hingewiesen, dass sich die Notierung der Anleihe „ex Wandelrecht“ versteht.

(3) Bei der Mitteilung von freiwilligen Rückkauf- oder Umtauschgeboten sowie von vorzeitigen Kündigungen oder Teilkündigungen von Schuldverschreibungen wird die amtliche Notierung für die betreffenden Wertpapiere sofort bis einschließlich zwei Börsentage nach der öffentlichen Bekanntgabe einer solchen Maßnahme ausgesetzt.

(4) Bei der Mitteilung der Kündigung bestimmter Stücke oder Stückelungen wird die Lieferbarkeit dieser Stücke oder Stückelungen sofort zurückgenommen.

(5) Bei Auslosungen und Teilkündigungen müssen Geschäfte, die vor der Aussetzung der Notierung abgeschlossen wurden, am Tage vor der Auslösung bzw. der Teilkündigung erfüllt sein.

(6) Sind Stücke geliefert, die nach dem Abschlussstag bis zum Tag vor der Lieferung ausgelost oder gekündigt sind, hat der Käufer das Recht, binnen zehn Börsentagen nach dem Lieferungstag den Umtausch gegen nicht ausgeloste bzw. nicht gekündigte Stücke zu verlangen.

(7) Hat der Verkäufer bis zum Tage vor der Auslösung weder die Stücke geliefert noch schriftlich oder fernschriftlich Nummernaufgabe erteilt und ist dem Käufer dadurch der Vorteil der Auslösung bzw. der Kündigung entgangen, kann der Käufer hierfür eine Entschädigung verlangen. Die Höhe der Entschädigung errechnet sich aus dem Betrag, der sich als Differenz zwischen dem Rückzahlungskurs und dem Preis des betreffenden Geschäfts ergibt, multipliziert mit dem Verhältnis zwischen Rückzahlungssumme und Restumlauf vor Auslösung bzw. Kündigung.

§ 29 Nebenrechte und -pflichten

Mangels anderweitiger Vereinbarungen oder Regelungen sind Wertpapiere mit den Rechten und Pflichten zu liefern, die bei Geschäftsabschluss bestanden. Für die mit der Eurex Clearing AG zustande kommenden Geschäfte bestimmt sich die Behandlung der Rechte und Pflichten aus Wertpapieren nach den Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG.

§ 46 Börsentage

(1) Als Börsentag gilt jeder Tag, an dem eine Börsenversammlung stattfindet und die Möglichkeit bestand, alle zum Börsenhandel zugelassenen Wertpapiere zu handeln, unabhängig davon, ob für einzelne Wertpapiere die amtliche Notierung bzw. Preisfeststellung ausgesetzt war.

(2) Für den Handel in Devisen und in Edelmetallen gilt Absatz 1 entsprechend.

A. Garantierte Zahlungsformen

I. Geltungsbereich

In Verbindung mit der persönlichen Geheimzahl (PIN) kann der Karteninhaber die Karte in deutschen Debitkartensystemen zum Abheben von Bargeld an Geldautomaten im Rahmen des deutschen Geldautomatensystems, die mit dem girocard-Logo gekennzeichnet sind, nutzen.

II. Allgemeine Regeln

1. Karteninhaber und Vollmacht

Die Karte gilt für das auf ihr angegebene Konto. Sie kann nur auf den Namen des Kontoinhabers oder einer Person ausgestellt werden, der der Kontoinhaber Kontovollmacht erteilt hat. Wenn der Kontoinhaber die Kontovollmacht widerruft, ist er dafür verantwortlich, dass die an den Bevollmächtigten ausgegebene Karte an die Bank zurückgegeben wird. Die Bank wird die Karte nach Widerruf der Vollmacht für die Nutzung an Geldautomaten elektronisch sperren.

2. Finanzielle Nutzungsgrenzen

Der Karteninhaber darf Verfügungen mit seiner Karte nur im Rahmen des Kontoguthabens oder eines vorher für das Konto eingeräumten Kredits vornehmen. Auch wenn der Karteninhaber diese Nutzungsgrenze bei seinen Verfügungen nicht einhält, ist die Bank berechtigt, den Ersatz der Aufwendungen zu verlangen, die aus der Nutzung der Karte entstehen. Die Buchung solcher Verfügungen auf dem Konto führt zu einer geduldeten Kontoüberziehung.

3. Rückgabe der Karte

Die Karte bleibt im Eigentum der Bank. Sie ist nicht übertragbar. Die Karte ist nur für den auf der Karte angegebenen Zeitraum gültig.

Mit Aushändigung der neuen Karte, spätestens aber nach Ablauf der Gültigkeit der Karte ist die Bank berechtigt, die alte Karte zurückzuverlangen.

Endet die Berechtigung, die Karte zu nutzen, vorher (zum Beispiel durch Kündigung der Kontoverbindung oder des Kartenvertrages), so hat der Karteninhaber die Karte unverzüglich an die Bank zurückzugeben.

4. Sperre und Einziehung der Karte

Die Bank darf die Karte sperren und den Einsatz der Karte (zum Beispiel an Geldautomaten) veranlassen,

- wenn sie berechtigt ist, den Kartenvertrag aus wichtigem Grund zu kündigen,
- wenn sachliche Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit der Karte dies rechtfertigen oder
- wenn der Verdacht einer nicht autorisierten oder betrügerischen Verwendung der Karte besteht.

Die Bank wird den Kontoinhaber unter Angabe der hierfür maßgeblichen Gründe möglichst vor, spätestens jedoch unverzüglich nach der Sperre über die Sperre unterrichten. Die Bank wird die Karte entsperren oder diese durch eine neue Karte ersetzen, wenn die Gründe für

die Sperre nicht mehr gegeben sind. Auch hierüber unterrichtet sie den Kontoinhaber unverzüglich.

5. Sorgfalts- und Mitwirkungspflichten des Karteninhabers

5.1 Unterschrift

Sofern die Karte ein Unterschriftsfeld vorsieht, hat der Karteninhaber die Karte nach Erhalt unverzüglich auf dem Unterschriftsfeld zu unterschreiben.

5.2 Sorgfältige Aufbewahrung der Karte

Die Karte ist mit besonderer Sorgfalt aufzubewahren, um zu verhindern, dass sie abhanden kommt und missbräuchlich verwendet wird. Sie darf insbesondere nicht unbeaufsichtigt im Kraftfahrzeug aufbewahrt werden, da sie missbräuchlich eingesetzt werden kann.

5.3 Geheimhaltung der persönlichen Geheimzahl (PIN)

Der Karteninhaber hat dafür Sorge zu tragen, dass keine andere Person Kenntnis von der persönlichen Geheimzahl erlangt. Die Geheimzahl darf insbesondere nicht auf der Karte vermerkt oder in anderer Weise zusammen mit dieser aufbewahrt werden. Denn jede Person, die die persönliche Geheimzahl kennt und in den Besitz der Karte kommt, hat die Möglichkeit, zu Lasten des auf der Karte angegebenen Kontos Geld am Geldautomaten abzuheben.

5.4 Unterrichts- und Anzeigepflichten

(1) Stellt der Karteninhaber den Verlust oder Diebstahl seiner Karte, die missbräuchliche Verwendung oder eine sonstige nicht autorisierte Nutzung von Karte oder PIN fest, so ist die Bank, und zwar möglichst die kontoführende Stelle, unverzüglich zu benachrichtigen (Sperranzeige).

Die Sperranzeige kann der Karteninhaber auch jederzeit gegenüber dem Zentralen Sperrannahmedienst abgeben. In diesem Fall ist eine Kartensperre nur möglich, wenn der Name der Bank – möglichst mit Bankleitzahl – und die Kontonummer angegeben werden. Der Zentrale Sperrannahmedienst sperrt alle für das betreffende Konto ausgegebenen Karten für die weitere Nutzung an Geldautomaten.

Zur Beschränkung der Sperre auf die abhanden gekommene Karte muss sich der Kontoinhaber mit seiner Bank, möglichst mit der kontoführenden Stelle, in Verbindung setzen.

Die Kontaktdaten, unter denen eine Sperranzeige abgegeben werden kann, werden dem Kontoinhaber gesondert mitgeteilt. Der Karteninhaber hat jeden Diebstahl oder Missbrauch unverzüglich bei der Polizei anzuzeigen.

(2) Hat der Karteninhaber den Verdacht, dass eine andere Person unberechtigt in den Besitz seiner Karte gelangt ist, eine missbräuchliche Verwendung oder eine sonstige nicht autorisierte Nutzung von Karte oder PIN vorliegt, muss er ebenfalls eine Sperranzeige abgeben.

(3) Der Kontoinhaber hat die Bank unverzüglich nach Feststellung einer nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Kartenzahlung zu unterrichten.

6. Autorisierung von Kartenzahlungen durch den Karteninhaber

Mit dem Einsatz der Karte erteilt der Karteninhaber die Zustimmung (Autorisierung) zur Aus-

führung der Kartenzahlung. Soweit dafür zusätzlich eine PIN erforderlich ist, wird die Zustimmung erst mit deren Einsatz erteilt. Nach Erteilung der Zustimmung kann der Karteninhaber die Kartenzahlung nicht mehr widerrufen.

7. Ablehnung von Kartenzahlungen durch die Bank

Die Bank ist berechtigt, die Kartenzahlung abzulehnen, wenn

- sich der Karteninhaber nicht mit seiner PIN legitimiert hat,
- der für die Kartenzahlung geltende Verfügungsrahmen oder die finanzielle Nutzungsgrenze nicht eingehalten ist oder
- die Karte gesperrt ist.

Hierüber wird der Karteninhaber über das Terminal, an dem die Karte eingesetzt wird, unterrichtet.

8. Ausführungsfrist

Der Zahlungsvorgang wird vom Zahlungsempfänger ausgelöst. Nach Zugang des Zahlungsauftrages bei der Bank ist diese verpflichtet sicherzustellen, dass der Kartenzahlungsbetrag spätestens an dem im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ angegebenen Zeitpunkt beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingeht.

9. Entgelte

(1) Die vom Kontoinhaber gegenüber der Bank geschuldeten Entgelte ergeben sich aus dem „Preis- und Leistungsverzeichnis“ der Bank.

(2) Änderungen der Entgelte werden dem Kontoinhaber spätestens zwei Monate vor dem Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Hat der Kontoinhaber mit der Bank im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart (z.B. das Onlinebanking), können die Änderungen auch auf diesem Wege angeboten werden. Die Zustimmung des Kontoinhabers gilt als erteilt, wenn er seine Ablehnung nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen angezeigt hat. Auf diese Genehmigungswirkung wird ihn die Bank in ihrem Angebot besonders hinweisen.

(3) Werden dem Kontoinhaber Änderungen der Entgelte angeboten, kann er diese Geschäftsbeziehung vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen auch fristlos und kostenfrei kündigen. Auf dieses Kündigungsrecht wird ihn die Bank in ihrem Angebot besonders hinweisen.

(4) Bei Entgelten und deren Änderung für Zahlungen von Kontoinhabern, die nicht Verbraucher sind, bleibt es bei den Regelungen in Nr. 12 Abs. 2 bis 6 AGB Banken.

10. Information des Kontoinhabers über den Kartenzahlungsvorgang

Die Bank unterrichtet den Kontoinhaber mindestens einmal monatlich über die mit der Karte getätigten Zahlungsvorgänge auf dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg. Kontoinhaber, die keine Verbraucher sind, informiert die Bank zum vereinbarten Zeitpunkt auf dem vereinbarten Rechnungsabschluss.

11. Erstattungs- und Schadensersatzansprüche des Kontoinhabers

11.1 Erstattung bei nicht autorisierter Kartenverfügung

Im Falle einer nicht autorisierten Kartenverfügung in Form der Abhebung von Bargeld an einem Geldautomaten hat die Bank gegen den Kontoinhaber keinen Anspruch auf Erstattung ihrer Aufwendungen.

Die Bank ist verpflichtet, dem Kontoinhaber den Betrag unverzüglich und ungekürzt zu erstatten. Wurde der Betrag dem Konto des Kunden belastet, bringt die Bank diesen wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne die nicht autorisierte Kartenverfügung befunden hätte.

11.2 Erstattung bei nicht erfolgter oder fehlerhafter Ausführung einer autorisierten Kartenverfügung

(1) Im Falle einer nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung einer autorisierten Kartenverfügung in Form der Abhebung von Bargeld an einem Geldautomaten kann der Kontoinhaber von der Bank die unverzügliche und ungekürzte Erstattung des Verfügungsbetrages insoweit verlangen, als die Kartenverfügung nicht erfolgte oder fehlerhaft war. Wurde der Betrag dem Konto des Kunden belastet, bringt die Bank diesen wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne die nicht erfolgte oder fehlerhafte Kartenverfügung befunden hätte.

(2) Der Kontoinhaber kann über den Absatz 1 hinaus von der Bank die Erstattung der Entgelte und Zinsen insoweit verlangen, als ihm diese im Zusammenhang mit der nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung der autorisierten Kartenverfügung in Rechnung gestellt oder seinem Konto belastet wurden.

(3) Besteht die fehlerhafte Ausführung darin, dass die Kartenverfügung beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers erst nach Ablauf der Ausführungsfrist in Nr. 8 eingeht (Verspätung), sind die Ansprüche des Kontoinhabers nach den Absätzen 1 und 2 ausgeschlossen. Ist dem Kontoinhaber durch die Verspätung ein Schaden entstanden, haftet die Bank nach Nr. 11.3.

(4) Wurde eine autorisierte Kartenverfügung nicht oder fehlerhaft ausgeführt, wird die Bank die Kartenverfügung auf Verlangen des Kontoinhabers nachvollziehen und ihn über das Ergebnis unterrichten.

11.3 Schadensersatzansprüche des Kontoinhabers

Im Falle einer nicht autorisierten Kartenverfügung oder im Falle einer nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung einer autorisierten Kartenverfügung kann der Kontoinhaber von der Bank einen Schaden, der nicht bereits von Nr. 11.1 oder 11.2 erfasst ist, ersetzt verlangen. Dies gilt nicht, wenn die Bank die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Die Bank hat hierbei ein Verschulden, das einer zwischengeschalteten Stelle zur Last fällt, wie eigenes Verschulden zu vertreten, es sei denn, dass die wesentliche Ursache bei einer zwischengeschalteten Stelle liegt, die der Karteninhaber vorgegeben hat.

Handelt es sich bei dem Kontoinhaber nicht um einen Verbraucher, beschränkt sich die Haftung der Bank für das Verschulden einer an der Abwicklung des Zahlungsvorgangs beteiligten Stelle auf die sorgfältige Auswahl und Unterwei-

sung einer solchen Stelle. Hat der Karteninhaber durch ein schuldhaftes Verhalten zur Entstehung des Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kontoinhaber den Schaden zu tragen haben. Die Haftung nach diesem Absatz ist auf 12.500,- € je Kartenzahlung begrenzt.

Diese betragsmäßige Haftungsbeschränkung gilt nicht

- für nicht autorisierte Kartenzahlungen,
- bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Bank,
- für Gefahren, die die Bank besonders übernommen hat, und
- für den dem Kontoinhaber entstandenen Zinsschaden, soweit der Kontoinhaber Verbraucher ist.

11.4 Haftungs- und Einwendungsausschluss

(1) Ansprüche gegen die Bank nach Nr. 11.1 bis 11.3 sind ausgeschlossen, wenn der Kunde die Bank nicht spätestens sechs Wochen nach Rechnungsabschluss darüber unterrichtet hat, dass es sich um eine nicht autorisierte, nicht erfolgte oder fehlerhafte Kartenverfügung handelt. Der Lauf der Frist beginnt nur, wenn die Bank den Kunden über die aus der Kartenverfügung resultierende Belastungsbuchung entsprechend dem für Umsatzinformationen vereinbarten Weg, spätestens innerhalb eines Monats nach Belastungsbuchung unterrichtet hat; anderenfalls ist für den Fristbeginn der Tag der Unterrichtung maßgeblich. Haftungsansprüche nach Nr. 11.3 kann der Kunde auch nach Ablauf der Frist in Satz 1 geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung dieser Frist verhindert war.

Hat der Kunde nicht bereits innerhalb der oben genannten Frist die Buchungen genehmigt, so sind Ansprüche der Bank nach Nr. 12.1 bis 12.3 ausgeschlossen, wenn der Kunde die Bank nicht spätestens 13 Monate nach dem Tag der Belastung mit der Kartenverfügung darüber unterrichtet hat, dass es sich um eine nicht autorisierte, nicht erfolgte oder fehlerhafte Kartenverfügung handelt. Der Lauf der Frist beginnt auch hier nur, wenn die Bank den Kunden über die aus der Kartenverfügung resultierende Belastungsbuchung entsprechend dem für Umsatzinformationen vereinbarten Weg, spätestens innerhalb eines Monats nach Belastungsbuchung unterrichtet hat; anderenfalls ist für den Fristbeginn der Tag der Unterrichtung maßgeblich.

(2) Ansprüche des Kontoinhabers gegen die Bank sind ausgeschlossen, wenn die einen Anspruch begründenden Umstände

- auf einem ungewöhnlichen und unvorhersehbaren Ereignis beruhen, auf das die Bank keinen Einfluss hat und dessen Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt von ihr nicht hätten vermieden werden können, oder
- von der Bank aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung herbeigeführt wurden.

12. Haftung des Kontoinhabers für nicht autorisierte Kartenverfügungen

12.1 Haftung des Kontoinhabers bis zur Sperranzeige

(1) Verliert der Karteninhaber seine Karte oder PIN oder werden sie ihm gestohlen und kommt es dadurch zu einer nicht autorisierten Kartenverfügung in Form der Abhebung von Bargeld

an einem Geldautomaten, so haftet der Kontoinhaber für Schäden, die bis zum Zeitpunkt der Sperranzeige verursacht werden, in Höhe von maximal 150,- €, ohne dass es darauf ankommt, ob den Karteninhaber an dem Verlust, Diebstahl oder sonstigen Abhandenkommen ein Verschulden trifft.

(2) Kommt es vor der Sperranzeige zu einer nicht autorisierten Kartenverfügung, ohne dass ein Verlust oder Diebstahl der Karte oder PIN vorliegt, haftet der Kontoinhaber für die hierdurch entstandenen Schäden bis zu einem Betrag von maximal 150,- €, wenn der Karteninhaber seine Pflicht zur sicheren Aufbewahrung von Karte oder PIN schuldhaft verletzt hat.

(3) Handelt es sich bei dem Kontoinhaber nicht um einen Verbraucher, trägt der Kontoinhaber den aufgrund einer nicht autorisierten Kartenverfügung entstehenden Schaden nach Abs. 1 und 2 auch über einen Betrag von maximal 150,- € hinaus, wenn der Karteninhaber die ihm nach diesen Bedingungen obliegenden Pflichten fahrlässig verletzt hat. Hat die Bank durch eine Verletzung ihrer Pflichten zur Entstehung des Schadens beigetragen, haftet die Bank für den entstandenen Schaden im Umfang des von ihr zu vertretenden Mitverschuldens.

(4) Der Kontoinhaber ist nicht zum Ersatz des Schadens nach Abs. 1 bis 3 verpflichtet, wenn der Karteninhaber die Sperranzeige nicht abgeben konnte, weil die Bank nicht die Möglichkeit zur Entgegennahme der Sperranzeige sichergestellt hatte und der Schaden dadurch eingetreten ist.

(5) Kommt es vor der Sperranzeige zu einer nicht autorisierten Verfügung und hat der Karteninhaber seine Sorgfaltspflichten nach diesen Bedingungen vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt oder in betrügerischer Absicht gehandelt, trägt der Kontoinhaber den hierdurch entstandenen Schaden in vollem Umfang. Grobe Fahrlässigkeit des Karteninhabers kann insbesondere dann vorliegen, wenn

- er den Verlust, Diebstahl oder die missbräuchliche Verfügung der Bank oder dem Zentralen Sperrannahmedienst schuldhaft nicht unverzüglich mitgeteilt hat,
- die persönliche Geheimzahl auf der Karte vermerkt oder zusammen mit der Karte verwahrt war (zum Beispiel im Originalbrief, in dem sie dem Karteninhaber mitgeteilt wurde),
- die persönliche Geheimzahl einer anderen Person mitgeteilt und der Missbrauch dadurch verursacht wurde.

(6) Die Haftung für Schäden, die innerhalb des Zeitraums, für den der Verfügungsrahmen gilt, verursacht werden, beschränkt sich jeweils auf den für die Karte geltenden Verfügungsrahmen.

12.2 Haftung des Kontoinhabers ab Sperranzeige

Sobald der Bank oder dem Zentralen Sperrannahmedienst der Verlust oder Diebstahl der Karte, die missbräuchliche Verwendung oder eine sonstige nicht autorisierte Nutzung von Karte oder PIN angezeigt wurde, übernimmt die Bank alle danach durch Verfügungen in Form der Abhebung von Bargeld an einem Geldautomaten entstehenden Schäden.

Handelt der Karteninhaber in betrügerischer Absicht, trägt der Kontoinhaber auch die nach der Sperranzeige entstehenden Schäden.

III. Besondere Regeln für einzelne Nutzungsarten

1. Geldautomaten-Service

1.1 Verfügungsrahmen der Karte

Verfügungen an Geldautomaten sind für den Karteninhaber nur im Rahmen des für die Karte geltenden Verfügungsrahmens möglich. Bei jeder Nutzung der Karte an Geldautomaten wird geprüft, ob der Verfügungsrahmen der Karte durch vorangegangene Verfügungen bereits ausgeschöpft ist. Verfügungen, mit denen der Verfügungsrahmen überschritten würde, werden unabhängig vom aktuellen Kontostand und einem etwa vorher zum Konto eingeräumten Kredit abgewiesen. Der Karteninhaber darf den Verfügungsrahmen nur im Rahmen des Kontoguthabens oder eines vorher für das Konto eingeräumten Kredits in Anspruch nehmen.

Der Kontoinhaber kann mit der kontoführenden Stelle eine Änderung des Verfügungsrahmens für alle zu seinem Konto ausgegebenen Karten vereinbaren. Ein Bevollmächtigter, der eine Karte erhalten hat, kann nur eine Herabsetzung für diese Karte vereinbaren.

1.2 Fehleingabe der Geheimzahl

Die Karte kann an Geldautomaten, an denen im Zusammenhang mit der Verwendung der Karte die PIN eingegeben werden muss, nicht mehr eingesetzt werden, wenn die persönliche Geheimzahl dreimal hintereinander falsch eingegeben wurde.

Der Karteninhaber sollte sich in diesem Fall mit seiner Bank, möglichst mit der kontoführenden Stelle, in Verbindung setzen.

1.3 Zahlungsverpflichtung der Bank

Die Bank hat sich gegenüber den Betreibern von Geldautomaten vertraglich verpflichtet, die Beträge, über die unter Verwendung der an den Karteninhaber ausgegebenen Karte verfügt wurde, an die Betreiber zu vergüten.

B. Von der Bank angebotene andere Service-Leistungen

1. Besondere Bedingungen

Für weitere von der Bank für die Karte bereitgestellte Service-Leistungen gelten besondere Bedingungen, die vor Inanspruchnahme mit dem Kontoinhaber vereinbart werden.

2. Vereinbarung über die Nutzungsarten

Die Bank vereinbart mit dem Kontoinhaber, welche Dienstleistungen er mit der Karte in Anspruch nehmen kann.

C. Allgemeine Geschäftsbedingungen

Ergänzend zu diesen Bestimmungen, insbesondere in Bezug auf die Änderung der Geschäftsbedingungen und die außergerichtliche Streit-schlichtung und sonstigen Beschwerdemöglichkeiten, gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank.

Bedingungen für die Annahme von Verwahrstücken

Ziffer 8
Fassung 1. Juni 1994

1. Einlieferung

1.1 Der Hinterleger hat das Verwahrstück so zu verschließen und so zu versiegeln oder zu plombieren, dass es ohne Verletzung des Siegels oder der Plombe nicht geöffnet werden kann. Name und Anschrift des Hinterlegers sind auf dem Verwahrstück deutlich zu vermerken.

1.2 Die Bank versieht jedes Verwahrstück mit einer Nummer und erteilt eine Empfangsbestätigung.

2. Aufbewahrungsstelle

Die Bank wird das Verwahrstück möglichst bei der Einlieferungsstelle verwahren; die Verwahrung bei einer anderen Geschäftsstelle ist ebenfalls zulässig.

3. Vollmacht und deren Widerruf

Eine Vollmacht zur Entgegennahme des Verwahrstückes kann nur von allen Hinterlegern gleichzeitig erteilt werden. Der Widerruf durch einen der Hinterleger führt zum Erlöschen der Vollmacht. Über einen Widerruf ist die Bank unverzüglich und aus Beweisgründen möglichst schriftlich zu unterrichten.

4. Verantwortlichkeit für den Inhalt des Verwahrstückes

4.1 Die Bank nimmt von dem Inhalt des Verwahrstückes und den Rechten daran keine Kenntnis; der Hinterleger hat dafür zu sorgen, dass die von ihm im Verwahrstück aufbewahrten Sachen nicht durch in ihnen selbst begründete Schadensursachen – wie z. B. durch Feuchtigkeit, Rost oder Motten – leiden.

4.2 Der Hinterleger darf in dem Verwahrstück keine gefährlichen – insbesondere feuergefährlichen – Sachen aufbewahren.

5. Herausgabe

Die Bank gibt das Verwahrstück gegen Quittierung eines Empfangsberechtigten heraus. Sie ist nicht verpflichtet, den Inhalt oder Teile des Inhalts zu übersenden.

6. Kündigung

6.1 Der Hinterleger bzw. sein Bevollmächtigter kann das Verwahrstück jederzeit von der Bank zurückfordern. Die Bank kann die Rücknahme des Verwahrstückes mit einer Frist von drei Monaten verlangen.

6.2 Nimmt der Hinterleger das Verwahrstück nicht innerhalb von drei Monaten zurück, so ist die Bank berechtigt, das Verwahrstück in Gegenwart eines Zeugen unter Aufnahme eines Protokolls öffnen zu lassen. Sie wird sich bemühen, den Hinterleger vorher zu benachrichtigen. Sie darf das Verwahrstück bei einer Hinterlegungsstelle hinterlegen.

1. Einzelzutrittsrecht, Widerruf

1.1 Ist das Schrankfach von mehreren Personen gemietet, ist jeder allein zutrittsberechtigt.

1.2 Jeder Mieter kann die Einzelzutrittsberechtigung des anderen Mieters jederzeit mit Wirkung für die Zukunft der Bank gegenüber widerrufen. Über den Widerruf ist die Bank unverzüglich und aus Beweisgründen möglichst schriftlich zu unterrichten. Sodann sind die Mieter nur noch gemeinsam zutrittsberechtigt.

2. Zutritt

Die Bank kann den Zutritt zum Schrankfach davon abhängig machen, dass der Mieter oder ein Bevollmächtigter seine Zutrittsberechtigung nachweist (z. B. durch Vorlage eines amtlichen Ausweises sowie einer Einlasskarte).

3. Pflichten des Mieters

3.1 Der Mieter hat die Schlüssel und sonstige Zutrittsmedien sorgfältig aufzubewahren und bei Vertragsende zurückzugeben. Ein Verlust ist der Bank unverzüglich anzuzeigen.

3.2 Ist für den Zutritt des Schrankfaches eine Geheimzahl zu verwenden, hat der Mieter zur Vermeidung von Missbräuchen dafür Sorge zu tragen, dass keine andere Person Kenntnis von der Geheimzahl erlangt. Die Geheimzahl darf insbesondere nicht auf der Karte vermerkt oder in anderer Weise zusammen mit dieser aufbewahrt werden.

4. Verantwortlichkeit für den Schrankfachinhalt

Die Bank nimmt von dem Schrankfachinhalt keine Kenntnis; der Mieter hat dafür zu sorgen, dass der Schrankfachinhalt nicht durch in den eingebrachten Gegenständen selbst begründete Schadensursachen – wie z. B. durch Feuchtigkeit, Rost oder Motten – leidet. Der Mieter darf das Schrankfach nicht zur Aufbewahrung von gefährlichen – insbesondere feuergefährlichen – Sachen benutzen.

5. Vollmacht und deren Widerruf

Eine Schrankfachvollmacht kann nur von allen Mietern gemeinsam erteilt werden. Der Widerruf durch einen der Mieter führt zum Erlöschen der Vollmacht. Über einen Widerruf ist die Bank unverzüglich und aus Beweisgründen möglichst schriftlich zu unterrichten.

6. Mietdauer, Kündigung

6.1 Das Mietverhältnis kann vom Mieter jederzeit, von der Bank unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten gekündigt werden. Mehrere Mieter können das Kündigungsrecht nur gemeinsam ausüben.

6.2 Räumt der Mieter das Schrankfach innerhalb von drei Monaten nach Vertragsende nicht, so ist die Bank berechtigt, das Schrankfach auf Kosten des Mieters in Gegenwart eines Zeugen unter Aufnahme eines Protokolls öffnen zu lassen. Sie wird sich bemühen, den Mieter vorher zu benachrichtigen und darf den Inhalt des Schrankfachs hinterlegen.

Allgemeine Regeln und Begriffsbestimmungen

Artikel 1: Anwendbarkeit der ERI 522

1. Die Einheitlichen Richtlinien für Inkassi, Revision 1995, ICC-Publikation 522, gelten für alle Inkassi wie in Artikel 2 definiert, soweit sie in den Text eines „Inkassoauftrags“ gemäß Artikel 4 einbezogen sind und sind für alle Beteiligten bindend, sofern nicht ausdrücklich anderweitige Vereinbarungen getroffen worden sind oder nicht nationale, staatliche oder örtliche Gesetze und/oder Verordnungen entgegenstehen, von denen nicht abgewichen werden darf.

2. Banken sind nicht verpflichtet, ein Inkasso oder irgendeine Inkassoweisung oder spätere sich darauf beziehende Weisungen zu bearbeiten.

3. Wenn eine Bank sich aus irgendeinem Grund entschließt, ein erhaltenes Inkasso oder sich darauf beziehende Weisungen nicht zu bearbeiten, muss sie unverzüglich denjenigen Beteiligten, von dem sie das Inkasso oder die Weisungen erhalten hat, durch Telekommunikation oder, wenn dies nicht möglich ist, auf anderem schnellen Wege davon unterrichten.

Artikel 2: Definition des Inkasso

Im Sinne dieser Richtlinien bedeuten:

1. „Inkasso“ die Bearbeitung von nachstehend unter Artikel 2.2 definierten Dokumenten durch Banken in Übereinstimmung mit erhaltenen Weisungen um:

1.1 Zahlung und/oder Akzeptierung zu erhalten oder

1.2 Dokumente gegen Zahlung und/oder Akzeptierung auszuhändigen oder

1.3 Dokumente unter anderen Bedingungen auszuhändigen.

2. „Dokumente“ Zahlungspapiere und/oder Handlungspapiere:

2.1 „Zahlungspapiere“ Wechsel, Solawechsel, Schecks oder andere ähnliche zum Erlangen von Zahlungen dienende Dokumente;

2.2 „Handlungspapiere“ Rechnungen, Transportdokumente, Dispositions- oder andere ähnliche Dokumente sowie irgendwelche andere Dokumente, die keine Zahlungspapiere darstellen.

3. „Einfaches Inkasso“ das Inkasso von Zahlungspapieren, die nicht von Handlungspapieren begleitet sind.

4. „Dokumentäres Inkasso“ das Inkasso von:

4.1 Zahlungspapieren, die von Handlungspapieren begleitet sind;

4.2 Handlungspapieren, die nicht von Zahlungspapieren begleitet sind.

Artikel 3: Beteiligte an einem Inkasso

1. Im Sinne dieser Richtlinien sind die „Beteiligten“:

1.1 der „Auftraggeber“, das ist derjenige, der eine Bank mit der Bearbeitung eines Inkassos betraut;

1.2 die „Einreicherbank“, das ist die vom Auftraggeber mit der Bearbeitung des Inkassos betraute Bank;

1.3 die „Inkassobank“, das ist jede mit der Durchführung des Inkassos befasste Bank mit Ausnahme der Einreicherbank;

1.4 die „vorlegende Bank“, das ist diejenige Inkassobank, die gegenüber dem Bezogenen die Vorlegung vornimmt.

2. Der „Bezogene“ ist derjenige, demgegenüber in Übereinstimmung mit dem Inkassoauftrag die Vorlegung zu erfolgen hat.

Form und Gliederung von Inkasso

Artikel 4: Inkassoauftrag

1.

1.1 Alle zum Inkasso übersandten Dokumente müssen von einem Inkassoauftrag begleitet sein, der angibt, dass das Inkasso den ERI 522 unterliegt und in dem vollständige und genaue Weisungen erteilt werden. Banken sind nur berechtigt, gemäß den in einem solchen Inkassoauftrag erteilten Weisungen sowie in Übereinstimmung mit diesen Richtlinien zu verfahren.

1.2 Banken werden Dokumente nicht auf darin enthaltene Weisungen prüfen.

1.3 Sofern im Inkassoauftrag nicht anderweitig ermächtigt, werden Banken Weisungen von einem anderen Beteiligten/einer anderen Bank als dem Beteiligten/der Bank, von welchem/welcher sie das Inkasso erhalten haben, keine Beachtung schenken.

2. Ein Inkassoauftrag sollte die folgenden Informationen, soweit anwendbar, enthalten:

2.1 Einzelheiten über die Bank, von der das Inkasso zuzug einschließlich des vollständigen Namens, Postanschrift, SWIFT Adresse, Telex-, Telefon-, Telefax-Nummern und Referenz.

2.2 Einzelheiten über den Auftraggeber einschließlich des vollständigen Namens, Postanschrift und gegebenenfalls Telex-, Telefon-, Telefax-Nummern.

2.3 Einzelheiten über den Bezogenen einschließlich des vollständigen Namens, Postanschrift oder der Domizilstelle, bei der die Vorlegung zu erfolgen hat und gegebenenfalls Telex-, Telefon-, Telefax-Nummern.

2.4 Einzelheiten über die etwaige vorlegende Bank einschließlich des vollständigen Namens, Postanschrift und gegebenenfalls Telex-, Telefon-, Telefax-Nummern.

2.5 Einzuziehende(r) Beträge (Betrag) und Währung(en).

2.6 Auflistung der beigefügten Dokumente und Angabe der Anzahl jedes einzelnen Dokumentes.

2.7

2.7.1 Bedingungen, unter denen Zahlung und/oder Akzeptierung zu erhalten ist.

2.7.2 Bedingungen für die Aushändigung von Dokumenten gegen:

2.7.2.1 Zahlung und/oder Akzeptierung

2.7.2.2 andere Bedingungen.

Der Beteiligte, der den Inkassoauftrag erstellt, ist verantwortlich dafür, dass die Bedingungen für die Aushändigung von Dokumenten klar und eindeutig angegeben sind, anderenfalls übernehmen Banken für daraus resultierende Folgen keine Verantwortung.

2.8 Einzuziehende Gebühren mit der Angabe, ob oder ob nicht auf sie verzichtet werden kann.

2.9 Falls zutreffend, einzuziehende Zinsen mit der Angabe, ob oder ob nicht auf sie verzichtet werden kann, einschließlich:

2.9.1 Zinssatz

2.9.2 Berechnungszeitraum

2.9.3 Art der anzuwendenden Zinsberechnungen (z.B. das Jahr zu 360 oder 365 Tagen).

2.10 Art der Zahlung und Form des Zahlungsavis.

2.11 Weisungen für den Fall von Nichtzahlung, Nichtakzeptierung und/oder Nichterfüllung anderer Weisungen.

3.

3.1 Inkassoweisungen sollen die vollständige Anschrift des Bezogenen enthalten oder die Domizilstelle, bei der die Vorlage zu erfolgen hat. Wenn die Anschrift unvollständig oder unrichtig ist, kann die Inkassobank ohne eigene Haftung und Verantwortlichkeit versuchen, die richtige Anschrift festzustellen.

3.2 Die Inkassobank ist nicht haftbar oder verantwortlich für Verzögerungen aufgrund unvollständiger/unrichtiger Adresse.

Form der Vorlegung

Artikel 5: Vorlegung

1. Im Sinne dieser Richtlinien bedeutet Vorlegung das Verfahren, mit dem die vorlegende Bank die Dokumente dem Bezogenen weisungsgemäß verfügbar macht.

2. Der Inkassoauftrag sollte die genaue Frist angeben, innerhalb derer der Bezogene Maßnahmen zu ergreifen hat. Ausdrücke wie „erster“, „prompt“, „unverzüglich“ und ähnliche sollten nicht im Zusammenhang mit der Vorlegung oder in bezug auf eine Frist verwendet werden, innerhalb der die Dokumente aufzunehmen sind oder der Bezogene anderweitige Maßnahmen zu ergreifen hat. Wenn solche Ausdrücke verwendet werden, werden die Banken sie nicht beachten.

3. Dokumente müssen dem Bezogenen in der Form vorgelegt werden, in der sie empfangen worden sind. Banken sind jedoch berechtigt, etwa notwendige Stempelmarken anzubringen, und zwar, sofern keine anderen Weisungen erteilt worden sind, auf Kosten des Beteiligten, von dem ihnen das Inkasso zugegangen ist, und etwa erforderliche Indossamente vorzunehmen oder irgendwelche Stempel oder andere Erkennungszeichen oder -symbole anzubringen, die für den Inkassovorgang üblich oder erforderlich sind.

4. Um die Weisungen des Auftraggebers auszuführen, betraut die Einreicherbank als Inkassobank die vom Auftraggeber benannte Bank. Mangels einer solchen Benennung wird die Einreicherbank eine Bank nach eigener Wahl oder Wahl einer anderen Bank im Lande der Zahlung oder Akzeptierung oder in dem Land, in dem andere Bedingungen zu erfüllen sind, betrauen.

5. Dokumente und Inkassoauftrag können von der Einreicherbank direkt oder über eine zwischengeschaltete andere Bank der Inkassobank übersandt werden.

6. Falls die Einreicherbank keine spezielle vorliegende Bank benennt, kann sich die Inkassobank einer vorliegenden Bank nach eigener Wahl bedienen.

Artikel 6: Sicht/Akzeptierung

Bei Sicht zahlbare Dokumente muss die vorliegende Bank unverzüglich zur Zahlung vorlegen.

Nicht bei Sicht zahlbare Dokumente muss die vorliegende Bank im Falle verlangter Akzeptierung unverzüglich zur Akzeptierung und im Falle verlangter Zahlung nicht später als am betreffenden Fälligkeitsdatum zur Zahlung vorlegen.

Artikel 7: Freigabe von Handelspapieren Dokumente gegen Akzept (D/A) und Dokumente gegen Zahlung (D/P)

1. Inkassi sollten keine erst später fälligen Wechsel mit Weisungen enthalten, dass die Handelspapiere gegen Zahlung auszuhändigen sind.

2. Wenn ein Inkasso einen erst später fälligen Wechsel enthält, sollte im Inkassoauftrag bestimmt werden, ob die Handelspapiere dem Bezogenen gegen Akzeptierung (D/A) oder gegen Zahlung (D/P) freizugeben sind.

Fehlt eine solche Bestimmung, werden Handelspapiere nur gegen Zahlung freigegeben, und die Inkassobank ist nicht verantwortlich für jegliche Folgen irgendwelcher Verzögerungen in der Aushändigung der Dokumente.

3. Wenn ein Inkasso einen erst später fälligen Wechsel enthält und der Inkassoauftrag angibt, dass Handelspapiere gegen Zahlung freizugeben sind, werden die Dokumente nur gegen entsprechende Zahlung freigegeben, und die Inkassobank ist nicht verantwortlich für jegliche Folgen irgendwelcher Verzögerungen in der Aushändigung der Dokumente.

Artikel 8: Erstellung von Dokumenten

Hat die Inkassobank oder der Bezogene gemäß Weisung der Einreicherbank Dokumente zu erstellen (Wechsel, Solawechsel, Trust Receipts, Verpflichtungsschreiben oder andere Dokumente), die nicht dem Inkasso beigelegt waren, müssen Form und Wortlaut derartiger Dokumente von der Einreicherbank vorgeschrieben werden; anderenfalls ist die Inkassobank für Form und Wortlaut solcher von ihr und/oder dem Bezogenen gelieferten Dokumente nicht haftbar oder verantwortlich.

Haftung und Verantwortlichkeit

Artikel 9: Treu und Glauben und angemessene Sorgfalt

Banken handeln nach Treu und Glauben und mit angemessener Sorgfalt.

Artikel 10: Dokumente und Waren/Dienstleistungen/Leistungen

1. Waren sollten nicht direkt an die Adresse einer Bank oder zur Verfügung oder an die Order einer Bank versandt werden, ohne dass diese Bank zuvor zugestimmt hat.

Wenn der Bank dennoch ohne ihre vorherige Zustimmung Waren direkt an ihre Adresse oder zu ihrer Verfügung oder an ihre Order zwecks Freigabe an einen Bezogenen gegen Zahlung, Akzeptierung oder unter anderen Bedingungen zugesandt werden, ist diese Bank nicht zur Entgegennahme der Waren verpflichtet, für welche Gefahr und Verantwortlichkeit beim Absender verbleiben.

2. Banken sind nicht verpflichtet, irgendwelche Maßnahmen hinsichtlich der Waren zu ergreifen, auf die sich das dokumentäre Inkasso bezieht, einschließlich ihrer Einlagerung und Versicherung, selbst wenn spezielle Weisungen, dies zu tun, erteilt wurden. Banken werden derartige Maßnahmen nur ergreifen, wenn und in dem Ausmaß, in dem sie dazu im Einzelfall bereit sind. Ungeachtet der Bestimmungen des Artikels 1.3 findet diese Regelung auch bei Fehlen einer diesbezüglichen Benachrichtigung durch die Inkassobank Anwendung.

3. Falls Banken dennoch, ob beauftragt oder nicht, Maßnahmen zum Schutze der Waren ergreifen, übernehmen sie keine Haftung oder Verantwortlichkeit für Schicksal und/oder Zustand der Waren und/oder irgendwelche Handlungen und/oder Unterlassungen Dritter, die mit der Verwahrung und/oder dem Schutz der Waren betraut wurden. Die Inkassobank muss jedoch diejenige Bank, von der ihr der Inkassoauftrag zuging, unverzüglich über alle ergriffenen Maßnahmen benachrichtigen.

4. Alle Gebühren und/oder Auslagen, die den Banken im Zusammenhang mit irgendeiner Maßnahme zum Schutze der Ware entstanden sind, gehen zu Lasten des Beteiligten, von dem sie das Inkasso erhalten haben.

5.

5.1 Wenn die Waren, ungeachtet der Bestimmungen des Artikels 10 (1.), zur Verfügung der Inkassobank oder an deren Order gesandt werden, und der Bezogene das Inkasso durch Zahlung, Akzeptierung oder andere Bedingungen honoriert hat und die Inkassobank die Freigabe der Ware veranlasst, gilt die Inkassobank als von der Einreicherbank hierzu ermächtigt.

5.2 Wenn eine Inkassobank auf Weisungen der Einreicherbank oder nach den vorstehenden Bedingungen von Artikel 10 (5.1) die Freigabe der Waren veranlasst, muss die Einreicherbank diese Inkassobank für alle entstandenen Schäden und Auslagen entschädigen.

Artikel 11: Haftungsausschluss für Handlungen einer beauftragten Partei

1. Bedienen sich Banken einer oder mehrerer anderer Banken, um die Weisungen des Auftraggebers auszuführen, tun sie dies für Rechnung und Gefahr dieses Auftraggebers.

2. Die Banken übernehmen keine Haftung oder Verantwortung, wenn die von ihnen übermittelten Weisungen nicht ausgeführt werden sollten, auch wenn sie selbst die Auswahl dieser anderen Bank(en) getroffen haben.

3. Ein Beteiligter, der einen anderen Beteiligten beauftragt, Leistungen zu erbringen, muss alle Verpflichtungen und Verantwortlichkeiten übernehmen, die auf ausländischen Gesetzen und Gebräuchen beruhen, und er muss den beauftragten Beteiligten für alle hieraus resultierenden Folgen schadlos halten.

Artikel 12: Haftungsausschluss für erhaltene Dokumente

1. Die Banken müssen prüfen, ob die erhaltenen Dokumente den im Inkassoauftrag aufgelisteten Dokumenten zu entsprechen scheinen und vom Fehlen irgendwelcher Dokumente, oder, wenn andere als die aufgelisteten festgestellt wurden, denjenigen Beteiligten, von dem ihnen der Inkassoauftrag zuging, unverzüglich durch Telekommunikation oder, wenn dies nicht möglich ist, auf anderem schnellen Wege benachrichtigen. Banken haben in dieser Hinsicht keine weitere Verpflichtung.

2. Wenn die Dokumente nicht aufgelistet zu sein scheinen, kann die Einreicherbank nicht Art und Anzahl der von der Inkassobank erhaltenen Dokumente bestreiten.

3. Unter Berücksichtigung der Artikel 5 (3.) und 12 (1.) und 12 (2.) werden Banken Dokumente wie erhalten, ohne weitere Prüfung, vorlegen.

Artikel 13: Haftungsausschluss für Wirksamkeit von Dokumenten

Die Banken übernehmen keine Haftung oder Verantwortung für Form, Vollständigkeit, Genauigkeit, Echtheit, Verfälschung oder Rechtswirksamkeit von Dokumenten oder für die allgemeinen und/oder besonderen Bedingungen, die in den Dokumenten angegeben oder denselben hinzugefügt sind. Sie übernehmen auch keine Haftung oder Verantwortung für Bezeichnung, Menge, Gewicht, Qualität, Beschaffenheit, Verpackung, Lieferung, Wert oder Vorhandensein der durch Dokumente ausgewiesenen Waren, oder für Treu und Glauben oder Handlungen und/oder Unterlassungen sowie für Zahlungsfähigkeit, Leistungsvermögen oder Ruf der Absender, Frachtführer, Spediteure, Empfänger oder Versicherer der Waren oder irgendwelcher anderer Personen.

Artikel 14: Haftungsausschluss für Verzögerungen, Verlust bei Übermittlung und Übersetzung

1. Die Banken übernehmen keine Haftung oder Verantwortung für die Folgen von Verzögerungen und/oder Verlusten bei Übermittlung von Nachrichten, Briefen oder Dokumenten, sowie für Verzögerung, Verstümmelung oder sonstige Irrtümer, die aus der Übermittlung einer Telekommunikation resultieren oder für Irrtümer bei der Übersetzung und/oder Auslegung von technischen Ausdrücken.

2. Banken sind nicht haftbar oder verantwortlich für Verzögerungen, die aus der Notwendigkeit der Klärung erhaltener Weisungen resultieren.

Artikel 15: Höhere Gewalt

Die Banken übernehmen keine Haftung oder Verantwortung für die Folgen der Unterbrechung ihrer Geschäftstätigkeit durch Fälle höherer Gewalt, Unruhen, Aufruhr, Aufstand, Kriege oder irgendwelche anderen Ursachen, die außerhalb ihrer Kontrolle liegen, sowie durch Streiks oder Aussperrungen.

Zahlung

Artikel 16: Unverzügliche Zahlung

1. Eingezogene Beträge (gegebenenfalls abzüglich Gebühren und/oder Aufwendungen und/oder Auslagen) müssen in Übereinstimmung mit dem Inkassoauftrag unverzüglich dem Beteiligten zur Verfügung gestellt werden, von dem der Inkassoauftrag zuzuging.

2. Ungeachtet der Bestimmungen des Artikels 1 (3.) wird die Inkassobank, sofern sie keiner anderweitigen Vereinbarung zugestimmt hat, Zahlung des eingezogenen Betrages nur zu Gunsten der Einreicherbank vornehmen.

Artikel 17: Zahlung in inländischer Währung

Dokumente, die in der Währung des Zahlungslandes (inländische Währung) zahlbar sind, darf die vorlegende Bank, sofern im Inkassoauftrag keine anderen Weisungen erteilt worden sind, dem Bezogenen nur dann gegen Zahlung in inländischer Währung freigeben, wenn diese Währung gemäß der im Inkassoauftrag vorgeschriebenen Art sofort verfügbar ist.

Artikel 18: Zahlung in ausländischer Währung

Dokumente, die in einer anderen Währung als der des Zahlungslandes (ausländische Währung) zahlbar sind, darf die vorlegende Bank, sofern im Inkassoauftrag keine anderen Weisungen erteilt worden sind, dem Bezogenen nur dann gegen Zahlung in der betreffenden ausländischen Währung freigeben, wenn diese ausländische Währung gemäß der im Inkassoauftrag erteilten Weisungen sofort verfügbar ist.

Artikel 19: Teilzahlungen

1. Bei einfachen Inkassi können Teilzahlungen angenommen werden, wenn und soweit Teilzahlungen nach dem am Zahlungsort geltenden Recht gestattet sind. Die Zahlungspapiere werden dem Bezogenen erst nach Erhalt der vollen Zahlung freigegeben.

2. Bei dokumentären Inkassi werden Teilzahlungen nur angenommen, wenn der Inkassoauftrag eine ausdrückliche Ermächtigung hierzu enthält. Jedoch wird die vorlegende Bank, sofern keine anderen Weisungen erteilt worden sind, die Dokumente dem Bezogenen erst nach Erhalt der vollen Zahlung freigeben, und die vorlegende Bank ist nicht verantwortlich für Folgen von Verzögerungen in der Aushändigung von Dokumenten.

3. In allen Fällen werden Teilzahlungen nur entsprechend den jeweils anwendbaren Bestimmungen der Artikel 17 oder 18 angenommen.

Angenommene Teilzahlungen werden gemäß den Bestimmungen des Artikels 16 behandelt.

Zinsen, Gebühren und Auslagen

Artikel 20: Zinsen

1. Wenn der Inkassoauftrag angibt, dass Zinsen einzuziehen sind und der Bezogene deren Bezahlung verweigert, kann die vorlegende Bank das (die) Dokument(e) je nach Lage des Falles gegen Zahlung oder Akzeptierung oder

unter anderen Bedingungen ohne Einzug solcher Zinsen aushändigen, sofern nicht Artikel 20 (3.) Anwendung findet.

2. In Fällen, in denen solche Zinsen eingezogen werden sollen, muss der Inkassoauftrag den Zinssatz, den Berechnungszeitraum und die Art der Zinsberechnung angeben.

3. In Fällen, in denen der Inkassoauftrag ausdrücklich vorschreibt, dass auf die Zinsen nicht verzichtet werden darf und der Bezogene sich weigert, solche Zinsen zu zahlen, wird die vorlegende Bank die Dokumente nicht aushändigen und keine Verantwortung für Folgen von Verzögerungen in der Aushändigung der Dokumente tragen. Wenn die Zahlung von Zinsen verweigert wurde, muss die vorlegende Bank unverzüglich die Bank, von der der Inkassoauftrag zuzuging, durch Telekommunikation oder, wenn dies nicht möglich ist, auf anderem schnellen Wege unterrichten.

Artikel 21: Gebühren und Auslagen

1. Wenn der Inkassoauftrag angibt, dass Inkassogebühren und/oder Auslagen zu Lasten des Bezogenen gehen und der Bezogene deren Zahlung verweigert, kann die vorlegende Bank das (die) Dokument(e) je nach Lage des Falles gegen Zahlung oder Akzeptierung oder unter anderen Bedingungen ohne Einzug der Inkassogebühren und/oder Auslagen aushändigen, sofern nicht Artikel 21 (2.) Anwendung findet.

Wird so auf Inkassogebühren und/oder Auslagen verzichtet, gehen diese zu Lasten des Beteiligten, von dem das Inkasso zuzuging und dürfen vom Erlös abgezogen werden.

2. In Fällen, in denen der Inkassoauftrag ausdrücklich vorschreibt, dass auf die Gebühren und/oder Auslagen nicht verzichtet werden darf und der Bezogene sich weigert, solche Gebühren und/oder Auslagen zu zahlen, wird die vorlegende Bank die Dokumente nicht aushändigen und keine Verantwortung für Folgen von Verzögerungen in der Aushändigung der Dokumente tragen. Wenn die Zahlung von Gebühren und/oder Auslagen verweigert worden ist, muss die vorlegende Bank unverzüglich die Bank, von der der Inkassoauftrag zuzuging, durch Telekommunikation oder, wenn dies nicht möglich ist, auf anderem schnellen Wege unterrichten.

3. Sind gemäß den ausdrücklichen Bedingungen des Inkassoauftrags oder nach diesen Richtlinien Aufwendungen und/oder Auslagen und/oder Inkassogebühren vom Auftraggeber zu tragen, ist (sind) die Inkassobank(en) berechtigt, sich für ihre Aufwendungen, Auslagen und Gebühren sofort bei der Bank zu erholen, von der ihr (ihnen) der Inkassoauftrag zuzuging; die Einreicherbank ist berechtigt, sich für solche von ihr geleisteten Zahlungen sowie für eigene Aufwendungen, Auslagen und Gebühren unabhängig vom Ergebnis des Inkassos sofort beim Auftraggeber zu erholen.

4. Banken behalten sich das Recht vor, von dem Beteiligten, von dem ihnen der Inkassoauftrag zuzuging, Zahlung von Gebühren und/oder Auslagen im voraus zu verlangen, um Kosten abzudecken, die im Zusammenhang mit der Ausführung von Weisungen entstehen; sie behalten sich das Recht vor, solche Weisungen bis zum Erhalt dieser Zahlung nicht auszuführen.

Andere Regeln

Artikel 22: Akzeptierung

Die vorlegende Bank ist dafür verantwortlich, darauf zu achten, dass die Form der Akzeptierung eines Wechsels vollständig und richtig erscheint, jedoch ist sie für die Echtheit von Unterschriften oder für die Zeichnungsberechtigung irgendeines Unterzeichners des Akzeptes nicht verantwortlich.

Artikel 23: Solawechsel und andere Dokumente

Die vorlegende Bank ist für die Echtheit von Unterschriften oder für die Zeichnungsberechtigung irgendeines Unterzeichners eines Solawechsels, einer Quittung oder anderer Dokumente nicht verantwortlich.

Artikel 24: Protest

Der Inkassoauftrag sollte spezielle Weisungen hinsichtlich des Protestes (oder eines entsprechenden rechtlichen Verfahrens) im Falle der Nichtzahlung oder Nichtakzeptierung enthalten.

Bei Fehlen solcher speziellen Weisungen sind die mit dem Inkasso befassten Banken nicht verpflichtet, die Dokumente wegen Nichtzahlung oder Nichtakzeptierung protestieren (oder einem entsprechenden rechtlichen Verfahren unterwerfen) zu lassen.

Alle Gebühren und/oder Auslagen, die den Banken im Zusammenhang mit einem solchen Protest oder entsprechenden rechtlichen Verfahren entstehen, gehen zu Lasten des Beteiligten, von dem ihnen der Inkassoauftrag zuzuging.

Artikel 25: Notadresse

Wenn der Auftraggeber einen Vertreter bestellt, der als Notadresse bei Nichtzahlung und/oder Nichtakzeptierung tätig werden soll, dann sollte der Inkassoauftrag die Befugnisse einer solchen Notadresse klar und vollständig angeben. Bei Fehlen einer solchen Angabe nehmen die Banken keinerlei Weisungen der Notadresse entgegen.

Artikel 26: Benachrichtigungen

Inkassobanken sind gehalten, Benachrichtigungen nach folgenden Regeln vorzunehmen:

1. Form der Benachrichtigung
Sämtliche Meldungen oder Nachrichten seitens der Inkassobank an diejenige Bank, von der ihr der Inkassoauftrag zuzuging, müssen geeignete Einzelheiten enthalten, und zwar in jedem Fall auch die Referenznummer des Inkassoauftrags der letzteren Bank.

2. Art der Benachrichtigung
Die Einreicherbank ist verantwortlich dafür, dass der Inkassobank Weisungen über die Art der Übermittlung der in den Absätzen 3.1, 3.2 und 3.3 dieses Artikels beschriebenen Benachrichtigungen erteilt werden. Bei Fehlen solcher Weisungen wird die Inkassobank die Benachrichtigung nach eigener Wahl auf Kosten der Bank, von der ihr der Inkassoauftrag zuzuging, vornehmen.

3.1 Bezahlmeldung

Die Inkassobank muss derjenigen Bank, von der ihr der Inkassoauftrag zuzuging, unverzüglich

eine Bezahlungsmeldung zusenden mit detaillierter Angabe des eingezogenen Betrags oder der eingezogenen Beträge, der gegebenenfalls abgezogenen Gebühren und/oder Aufwendungen und/oder Auslagen sowie der Art der Verfügbarkeit des Erlöses.

3.2 Akzeptmeldung

Die Inkassobank muss derjenigen Bank, von der ihr der Inkassoauftrag zugeht, unverzüglich eine Akzeptmeldung zusenden.

3.3 Meldung über Nichtzahlung und/oder Nichtakzeptierung

Die vorlegende Bank sollte versuchen, die Gründe einer solchen Nichtzahlung und/oder Nichtakzeptierung festzustellen, und diejenige Bank unverzüglich entsprechend benachrichtigen, von der ihr der Inkassoauftrag zugeht.

Die vorlegende Bank muss derjenigen Bank, von der ihr der Inkassoauftrag zugeht, unverzüglich eine Meldung über Nichtzahlung und/oder Nichtakzeptierung zusenden.

Bei Erhalt einer solchen Benachrichtigung muss die Einreicherbank geeignete Weisungen hinsichtlich der weiteren Behandlung der Dokumente erteilen. Falls die vorlegende Bank solche Weisungen nicht innerhalb von 60 Tagen nach ihrer Meldung über Nichtzahlung und/oder Nichtakzeptierung erhält, können die Dokumente ohne eine weitere Verantwortlichkeit seitens der vorlegenden Bank derjenigen Bank zurückgesandt werden, von der ihr der Inkassoauftrag zugeht.

Allgemeine Regeln und Begriffsbestimmungen

Artikel 1: Anwendbarkeit der ERA

Die Einheitlichen Richtlinien und Gebräuche für Dokumenten-Akkreditive, Revision 2007, ICC-Publikation Nr. 600 („ERA“), sind Regeln, die für jedes Dokumenten-Akkreditiv („Akkreditiv“) gelten (einschließlich, soweit anwendbar, für jeden Standby Letter of Credit), wenn der Wortlaut des Akkreditivs ausdrücklich besagt, dass es diesen Regeln unterliegt. Sie sind für alle Beteiligten bindend, soweit sie im Akkreditiv nicht ausdrücklich geändert oder ausgeschlossen sind.

Artikel 2: Definitionen

Im Sinne dieser Regeln bedeutet:

avisierende Bank die Bank, die das Akkreditiv im Auftrag der eröffnenden Bank avisiert;

Auftraggeber die Partei, in deren Auftrag das Akkreditiv eröffnet wurde;

Bankarbeitstag ein Tag, an dem eine Bank an dem Ort, an dem eine Handlung unter diesen Regeln auszuführen ist, üblicherweise geöffnet ist;

Begünstigter die Partei, zu deren Gunsten das Akkreditiv eröffnet ist;

konforme Dokumentenvorlage eine Dokumentenvorlage in Übereinstimmung mit den Akkreditiv-Bedingungen, den anwendbaren Bestimmungen dieser Regeln und dem Standard internationaler Bankpraxis;

Bestätigung eine feststehende Verpflichtung der bestätigenden Bank, zusätzlich zu derjenigen der eröffnenden Bank, eine konforme Dokumentenvorlage zu honorieren oder negoziieren;

bestätigende Bank die Bank, die einem Akkreditiv aufgrund Ermächtigung oder im Auftrag der eröffnenden Bank ihre Bestätigung hinzufügt;

Akkreditiv jede wie auch immer benannte oder bezeichnete Vereinbarung, die unwiderruflich ist und dadurch eine feststehende Verpflichtung der eröffnenden Bank begründet, eine konforme Dokumentenvorlage zu honorieren;

Honorieren

1. bei Sicht zu zahlen, wenn das Akkreditiv durch Sichtzahlung benutzbar ist,

2. eine Verpflichtung zur hinausgeschobenen Zahlung zu übernehmen und bei Fälligkeit zu zahlen, wenn das Akkreditiv durch hinausgeschobene Zahlung benutzbar ist,

3. einen vom Begünstigten gezogenen Wechsel („Tratte“) zu akzeptieren und diesen bei Fälligkeit zu zahlen, wenn das Akkreditiv durch Akzeptleistung benutzbar ist;

eröffnende Bank die Bank, die ein Akkreditiv im Auftrag des Auftraggebers oder in eigenem Interesse eröffnet;

Negoziierung der Ankauf von Tratten (die auf eine andere Bank als die benannte Bank gezogen sind) und/oder von Dokumenten aus einer konformen Dokumentenvorlage durch die benannte Bank unter Vorleistung oder Übernahme

einer Verpflichtung zur Vorleistung von Geldmitteln an den Begünstigten vor oder an dem Bankarbeitstag, an dem der Rembours an die benannte Bank fällig ist;

benannte Bank die Bank, bei der das Akkreditiv benutzbar gestellt ist, oder im Fall eines Akkreditivs, das bei jeder Bank benutzbar gestellt ist, jede Bank.

Dokumentenvorlage entweder die Vorlage der Dokumente unter einem Akkreditiv bei der eröffnenden Bank oder der benannten Bank oder die vorgelegten Dokumente selbst;

Einreicher ein Begünstigter, eine Bank oder ein Dritter, der eine Dokumentenvorlage tätigt.

Artikel 3: Auslegungen

Im Sinne dieser Regeln gilt:

Wo immer anwendbar, schließen Worte im Singular den Plural ein, und Worte im Plural schließen den Singular ein.

Ein Akkreditiv ist selbst dann unwiderruflich, wenn es keine dementsprechende Angabe enthält.

Ein Dokument kann handschriftlich, durch Faksimile-Unterschrift, perforierte Unterschrift, Stempel, Symbol oder durch irgendeine andere mechanische oder elektronische Authentisierungsmethode unterzeichnet sein.

Eine Bedingung, wonach ein Dokument legalisiert, mit einem Sichtvermerk versehen, beglaubigt sein muss oder ähnliches, gilt als erfüllt durch irgendeine Unterschrift, ein Zeichen, einen Stempel oder Aufkleber auf dem Dokument, wodurch diese Bedingung erfüllt zu sein scheint.

Filialen einer Bank in unterschiedlichen Ländern gelten als separate Banken.

Begriffe wie „erstklassig“, „gut bekannt“, „qualifiziert“, „unabhängig“, „offiziell“, „kompetent“ oder „örtlich“, die zur Beschreibung eines Ausstellers eines Dokuments verwendet werden, lassen jeden Aussteller mit Ausnahme des Begünstigten für die Ausstellung dieses Dokuments zu.

Worte wie „prompt“, „unverzüglich“ oder „baldmöglichst“ werden nicht beachtet, soweit nicht gefordert ist, dass sie in einem Dokument zu verwenden sind.

Der Begriff „am oder um den“ oder ähnliche Begriffe werden als eine Bestimmung ausgelegt, wonach ein Ereignis innerhalb eines Zeitraums von fünf Kalendertagen vor bis fünf Kalendertagen nach dem angegebenen Datum eintreten muss, wobei der erste und letzte Tag eingeschlossen sind.

Die Worte „bis“, „bis zum“, „ab“ und „zwischen“ schließen, wenn sie zur Bestimmung einer Verfallsfrist verwendet werden, das angegebene Datum oder die angegebenen Daten ein, und die Worte „vor“ und „nach“ schließen das angegebene Datum aus.

Die Worte „ab“ und „nach“ schließen, wenn sie zur Bestimmung eines Fälligkeitsdatums verwendet werden, das angegebene Datum aus.

Die Begriffe „erste Hälfte“ und „zweite Hälfte“ eines Monats bedeuten „1. bis 15. einschließlich“ bzw. „16. bis letzter Tag des Monats einschließlich“.

Die Begriffe „Anfang“, „Mitte“ oder „Ende“ eines Monats bedeuten „1. bis 10. einschließlich“, „11. bis 20. einschließlich“ bzw. „21. bis letzter Tag des Monats einschließlich“.

Artikel 4: Akkreditive im Verhältnis zu Verträgen

1. Ein Akkreditiv ist seiner Natur nach ein von dem Kauf- oder anderen Vertrag, auf dem es möglicherweise beruht, getrenntes Geschäft. Banken haben in keiner Hinsicht etwas mit einem solchen Vertrag zu tun und sind durch ihn auch nicht gebunden, selbst wenn im Akkreditiv irgendein Bezug darauf enthalten ist. Folglich ist die Verpflichtung einer Bank zu honorieren, negoziieren oder irgendeine andere Verpflichtung unter dem Akkreditiv zu erfüllen, nicht abhängig von Ansprüchen oder Einreden des Auftraggebers, die sich aus seinen Beziehungen zur eröffnenden Bank oder zum Begünstigten ergeben.

Ein Begünstigter kann sich keinesfalls auf die vertraglichen Beziehungen berufen, die zwischen den Banken oder zwischen dem Auftraggeber und der eröffnenden Bank bestehen.

2. Eine eröffnende Bank sollte jedem Versuch des Auftraggebers, Kopien des zugrunde liegenden Vertrags, Proforma-Rechnung und Ähnliches als integralen Bestandteil des Akkreditivs aufzunehmen, entgegenzutreten.

Artikel 5: Dokumente im Verhältnis zu Waren, Dienstleistungen oder Leistungen

Banken befassen sich mit Dokumenten und nicht mit Waren, Dienstleistungen oder Leistungen, auf die sich die Dokumente möglicherweise beziehen.

Artikel 6: Benutzbarkeit, Verfalldatum und Ort für die Dokumentenvorlage

1. Ein Akkreditiv muss die Bank angeben, bei der es benutzbar ist, oder, ob es bei jeder Bank benutzbar ist. Ein bei einer benannten Bank benutzbares Akkreditiv ist auch bei der eröffnenden Bank benutzbar.

2. Ein Akkreditiv muss angeben, ob es durch Sichtzahlung, hinausgeschobene Zahlung, Akzeptleistung oder Negoziierung benutzbar ist.

3. Ein Akkreditiv darf nicht durch eine Tratte gezogen auf den Auftraggeber benutzbar gestellt sein.

4.1 Ein Akkreditiv muss ein Verfalldatum für die Dokumentenvorlage angeben. Ein für die Honorierung oder Negoziierung angegebene Verfalldatum gilt als Verfalldatum für die Dokumentenvorlage.

4.2 Der Ort der Bank, bei der das Akkreditiv benutzbar ist, ist der Ort für die Dokumentenvorlage. Der Ort für die Dokumentenvorlage unter einem bei jeder Bank benutzbaren Akkreditiv ist der Ort jeder Bank. Ein Ort für die Dokumentenvorlage, der vom Ort der eröffnenden Bank abweicht, gilt zusätzlich zum Ort der eröffnenden Bank.

5. Vorbehaltlich der Bestimmung von Artikel 29 (1.) muss eine Dokumentenvorlage durch oder für den Begünstigten am oder vor dem Verfalldatum erfolgen.

Artikel 7: Verpflichtung der eröffnenden Bank

1. Werden die vorgeschriebenen Dokumente der benannten Bank oder der eröffnenden Bank vorgelegt und stellen eine konforme Dokumentenvorlage dar, muss die eröffnende Bank honorieren, wenn das Akkreditiv benutzbar ist durch:

1.1 Sichtzahlung, hinausgeschobene Zahlung oder Akzeptleistung bei der eröffnenden Bank;

1.2 Sichtzahlung bei einer benannten Bank und diese benannte Bank nicht zahlt;

1.3 hinausgeschobene Zahlung bei einer benannten Bank und diese benannte Bank keine Verpflichtung zur hinausgeschobenen Zahlung übernimmt oder, falls sie eine Verpflichtung zur hinausgeschobenen Zahlung übernommen hat, bei Fälligkeit nicht zahlt;

1.4 Akzeptleistung bei der benannten Bank und diese benannte Bank eine auf sie gezogene Tratte nicht akzeptiert oder, nachdem sie die Tratte akzeptiert hat, bei Fälligkeit nicht zahlt;

1.5 Negoziierung bei einer benannten Bank und diese benannte Bank nicht negoziert.

2. Eine eröffnende Bank ist ab dem Zeitpunkt der Eröffnung des Akkreditivs unwiderruflich zur Honorierung verpflichtet.

3. Eine eröffnende Bank verpflichtet sich, die benannte Bank, die eine konforme Dokumentenvorlage honoriert oder negoziert und die Dokumente an die eröffnende Bank versandt hat, zu rembourieren. Rembours in Höhe des Betrags der konformen Dokumentenvorlage unter einem Akkreditiv, das durch Akzeptleistung oder hinausgeschobene Zahlung benutzbar ist, ist bei Fälligkeit zu leisten, unabhängig davon, ob die benannte Bank vor Fälligkeit gezahlt oder angekauft hat. Die Verpflichtung der eröffnenden Bank, die benannte Bank zu rembourieren, ist unabhängig von der Verpflichtung der eröffnenden Bank gegenüber dem Begünstigten.

Artikel 8: Verpflichtung der bestätigenden Bank

1. Werden die vorgeschriebenen Dokumente der bestätigenden Bank oder einer anderen benannten Bank vorgelegt und stellen eine konforme Dokumentenvorlage dar, muss die bestätigende Bank:

1.1 honorieren, wenn das Akkreditiv benutzbar ist durch

1.1.1 Sichtzahlung, hinausgeschobene Zahlung oder Akzeptleistung bei der bestätigenden Bank;

1.1.2 Sichtzahlung bei einer anderen benannten Bank und diese benannte Bank nicht zahlt;

1.1.3 hinausgeschobene Zahlung bei einer anderen benannten Bank und diese benannte Bank keine Verpflichtung zur hinausgeschobenen Zahlung übernimmt oder, falls sie eine Verpflichtung zur hinausgeschobenen Zahlung übernommen hat, bei Fälligkeit nicht zahlt;

1.1.4 Akzeptleistung bei einer anderen benannten Bank und diese benannte Bank eine auf sie gezogene Tratte nicht akzeptiert oder, nachdem sie die Tratte akzeptiert hat, bei Fälligkeit nicht zahlt;

1.1.5 Negoziierung bei einer anderen benannten Bank und diese benannte Bank nicht negoziert.

1.2 ohne Regress negoziieren, wenn das Akkreditiv durch Negoziierung bei der bestätigenden Bank benutzbar ist.

2. Eine bestätigende Bank ist ab dem Zeitpunkt der Hinzufügung ihrer Bestätigung zu dem Akkreditiv unwiderruflich zur Honorierung oder Negoziierung verpflichtet.

3. Eine bestätigende Bank verpflichtet sich, eine andere benannte Bank, die eine konforme Dokumentenvorlage honoriert oder negoziert und die Dokumente an die bestätigende Bank versandt hat, zu rembourieren. Rembours in Höhe des Betrags der konformen Dokumentenvorlage unter einem Akkreditiv, das durch Akzeptleistung oder hinausgeschobene Zahlung benutzbar ist, ist bei Fälligkeit zu leisten, unabhängig davon, ob die benannte Bank diesen Betrag vor Fälligkeit gezahlt oder angekauft hat. Die Verpflichtung einer bestätigenden Bank, eine andere benannte Bank zu rembourieren, ist unabhängig von der Verpflichtung der bestätigenden Bank gegenüber dem Begünstigten.

4. Wenn eine Bank von der eröffnenden Bank ermächtigt oder beauftragt ist, ein Akkreditiv zu bestätigen, hierzu aber nicht bereit ist, muss sie die eröffnende Bank unverzüglich davon unterrichten und kann das Akkreditiv ohne Bestätigung avisieren.

Artikel 9: Avisierung von Akkreditiven und Änderungen

1. Ein Akkreditiv und jegliche Änderung kann dem Begünstigten durch eine avisierende Bank avisiert werden. Eine avisierende Bank, die nicht bestätigende Bank ist, avisiert das Akkreditiv und jegliche Änderungen, ohne irgendeine Verpflichtung zu honorieren oder zu negoziieren.

2. Durch die Avisierung des Akkreditivs oder der Änderung gibt die avisierende Bank zu erkennen, dass sie sich der augenscheinlichen Echtheit des Akkreditivs oder der Änderung vergewissert hat und dass das Avis die Bedingungen des ihr zugegangenen Akkreditivs oder der ihr zugegangenen Änderung genau wieder gibt.

3. Eine avisierende Bank kann sich einer anderen Bank („zweite avisierende Bank“) zur Avisierung des Akkreditivs und jeglicher Änderung an den Begünstigten bedienen. Durch die Avisierung des Akkreditivs oder der Änderung gibt die zweite avisierende Bank zu erkennen, dass sie sich der augenscheinlichen Echtheit des bei ihr eingegangenen Avises vergewissert hat und dass ihr Avis die Bedingungen des ihr zugegangenen Akkreditivs oder der ihr zugegangenen Änderungen genau wieder gibt.

4. Eine Bank, die sich der Dienste einer avisierenden oder zweiten avisierenden Bank zur Avisierung eines Akkreditivs bedient, muss dieselbe Bank zur Avisierung von jeder Änderung dazu benutzen.

5. Wenn sich eine Bank, die mit der Avisierung eines Akkreditivs oder einer Änderung beauftragt ist, entschließt, dies nicht zu tun, muss sie darüber unverzüglich die Bank unterrichten, von der sie das Akkreditiv, die Änderung oder das Avis erhalten hat.

6. Wenn eine Bank mit der Avisierung eines Akkreditivs oder einer Änderung beauftragt ist, sich jedoch nicht der augenscheinlichen Echtheit des Akkreditivs, der Änderung oder des Avises vergewissern kann, muss sie unverzüglich die Bank, von der sie den Auftrag erhalten zu haben scheint, davon unterrichten. Wenn die

avisierende oder zweite avisierende Bank sich dennoch zur Avisierung des Akkreditivs oder der Änderung entschließt, muss sie den Begünstigten oder die zweite avisierende Bank davon unterrichten, dass sie sich nicht der augenscheinlichen Echtheit des Akkreditivs oder der Änderung oder des Avises vergewissern konnte.

Artikel 10: Änderungen

1. Soweit Artikel 38 nichts anderes vorsieht, kann ein Akkreditiv ohne die Zustimmung der eröffnenden Bank, der möglicherweise vorhandenen bestätigenden Bank und des Begünstigten weder geändert noch annulliert werden.

2. Eine eröffnende Bank ist ab dem Zeitpunkt der Erstellung einer Änderung unwiderruflich an die Änderung gebunden. Eine bestätigende Bank kann ihre Bestätigung auf eine Änderung erstrecken und ist ab dem Zeitpunkt ihrer Avisierung der Änderung unwiderruflich verpflichtet. Eine bestätigende Bank kann jedoch dem Begünstigten eine Änderung auch avisieren, ohne ihre Bestätigung darauf zu erstrecken, und muss dann die eröffnende Bank unverzüglich und den Begünstigten in ihrer Avisierung unterrichten.

3. Die Bedingungen des ursprünglichen Akkreditivs (oder eines Akkreditivs mit zuvor angenommenen Änderungen) bleiben für den Begünstigten in Kraft, bis der Begünstigte seine Annahme der Änderung der Bank mitteilt, die ihm die Änderung avisiert hat. Der Begünstigte sollte mitteilen, ob er eine Änderung annimmt oder ablehnt. Wenn der Begünstigte diese Mitteilung unterlässt, gilt die Dokumentenvorlage, die dem Akkreditiv und jeglicher noch nicht angenommener Änderung entspricht, als Mitteilung der Annahme der Änderung durch den Begünstigten. Ab diesem Zeitpunkt ist das Akkreditiv geändert.

4. Eine Bank, die eine Änderung avisiert, sollte die Bank, von der sie die Änderung erhalten hat, von jeglicher Mitteilung über die Annahme oder Ablehnung informieren.

5. Eine teilweise Annahme einer Änderung ist nicht erlaubt und gilt als Mitteilung über die Ablehnung der Änderung.

6. Eine Bestimmung in einer Änderung des Inhalts, dass die Änderung wirksam werden soll, sofern der Begünstigte sie nicht binnen einer bestimmten Frist ablehnt, wird nicht beachtet.

Artikel 11: Akkreditive und Änderungen per Telekommunikation und Voravis

1. Eine authentifizierte Telekommunikation eines Akkreditivs oder einer Änderung gilt als das operative Akkreditiv oder als die operative Änderungsmitteilung; eine darauf folgende briefliche Bestätigung wird nicht beachtet.

Wenn eine Telekommunikation den Hinweis „vollständige Einzelheiten folgen“ (oder Worte ähnlicher Bedeutung) enthält oder angibt, dass die briefliche Bestätigung das operative Akkreditiv oder die operative Änderungsmitteilung sein soll, dann wird die Telekommunikation nicht als das operative Akkreditiv oder die operative Änderungsmitteilung angesehen. Die eröffnende Bank muss dann unverzüglich das operative Akkreditiv oder die operative Änderungsmitteilung erstellen mit Bedingungen, die der Telekommunikation nicht widersprechen.

2. Eine Voranzeige („Voravis“) über die Eröffnung oder Änderung eines Akkreditivs soll nur versendet werden, wenn die eröffnende Bank bereit ist, das operative Akkreditiv oder die operative Änderungsmitteilung zu erstellen. Die eröffnende Bank, die ein Voravis versendet, ist unwiderruflich verpflichtet, das operative Akkreditiv oder die operative Änderungsmitteilung unverzüglich, mit Bedingungen, die dem Voravis nicht widersprechen, zu erstellen.

Artikel 12: Nominierung

1. Sofern die benannte Bank nicht die bestätigende Bank ist, begründet die Ermächtigung zu honorieren oder zu negoziieren, keine Verpflichtung der benannten Bank zur Honorierung oder Negoziierung, es sei denn, die benannte Bank hat diese ausdrücklich übernommen und dies dem Begünstigten mitgeteilt.

2. Durch die Benennung einer Bank zur Akzeptierung einer Tratte oder zur Übernahme einer Verpflichtung zur hinausgeschobenen Zahlung ermächtigt die eröffnende Bank diese benannte Bank, ihr Akzept oder ihre eingegangene Verpflichtung zur hinausgeschobenen Zahlung im Voraus zu zahlen oder anzukaufen.

3. Erhalt oder Prüfung und Weiterleitung von Dokumenten durch eine benannte Bank, die keine bestätigende Bank ist, verpflichtet die benannte Bank nicht zur Honorierung oder Negoziierung, stellt aber auch keine Honorierung oder Negoziierung dar.

Artikel 13: Bank-zu-Bank Remboursvereinbarungen

1. Wenn ein Akkreditiv bestimmt, dass Rembours seitens der nominierten Bank („Rembours beanspruchende Bank“) durch Anforderung bei einer anderen Partei („Remboursbank“) erlangt werden soll, muss das Akkreditiv angeben, ob der Rembours den ICC-Regeln für Bank-zu-Bank Rembourse unterliegen soll, die zum Zeitpunkt der Eröffnung des Akkreditivs in Kraft sind.

2. Wenn ein Akkreditiv nicht angibt, dass der Rembours den ICC-Regeln für Bank-zu-Bank Rembourse unterliegt, gilt Folgendes:

2.1 Eine eröffnende Bank muss der Remboursbank eine Remboursermächtigung erteilen, die mit der Benutzbarkeit des Akkreditivs in Einklang steht. Die Remboursermächtigung sollte kein Verfalldatum tragen.

2.2 Von einer Rembours beanspruchenden Bank soll nicht verlangt werden, der Remboursbank eine Bestätigung über die Erfüllung der Akkreditiv-Bedingungen zu übermitteln.

2.3 Eine eröffnende Bank haftet für jeglichen Zinsverlust sowie jegliche Auslagen, wenn der Rembours von der Remboursbank nicht auf erstes Anfordern gemäß den Akkreditiv-Bedingungen geleistet wird.

2.4 Die Spesen der Remboursbank gehen zu Lasten der eröffnenden Bank. Wenn jedoch die Spesen zu Lasten des Begünstigten gehen, liegt es in der Verantwortung der eröffnenden Bank, einen entsprechenden Hinweis in das Akkreditiv und die Remboursermächtigung aufzunehmen. Wenn die Spesen der Remboursbank zu Lasten des Begünstigten gehen, müssen sie bei Leistung des Rembourses von dem an die Rembours beanspruchende Bank zu zahlenden Betrag abgezogen werden. Wenn kein Rembours geleistet wird, bleibt die eröffnende Bank für die Spesen der Remboursbank haftbar.

3. Eine eröffnende Bank wird von ihren Verpflichtungen zur Remboursleistung nicht befreit, wenn die Remboursbank nicht auf erstes Anfordern Rembours leistet.

Artikel 14: Grundsatz der Dokumentenprüfung

1. Eine benannte Bank, die gemäß ihrer Benennung handelt, eine möglicherweise vorhandene bestätigende Bank und die eröffnende Bank müssen die Dokumentenvorlage prüfen, um allein aufgrund der Dokumente zu entscheiden, ob die Dokumente ihrer äußeren Aufmachung nach eine konforme Dokumentenvorlage zu bilden scheinen.

2. Eine benannte Bank, die gemäß ihrer Benennung handelt, eine möglicherweise vorhandene bestätigende Bank und die eröffnende Bank haben jeweils maximal fünf Bankarbeitstage nach dem Tag der Dokumentenvorlage um zu entscheiden, ob eine Dokumentenvorlage konform ist. Dieser Zeitraum wird nicht verkürzt oder anderweitig beeinflusst von einem Verfalldatum oder letzten Tag für die Dokumentenvorlage an oder nach dem Tag der tatsächlichen Dokumentenvorlage.

3. Eine Dokumentenvorlage, die ein oder mehrere Original-Transportdokumente gemäß Artikeln 19, 20, 21, 22, 23, 24 oder 25 mit einschließt, muss von dem oder für den Begünstigten nicht später als 21 Kalendertage nach dem gemäß diesen Regeln bestimmten Verfalldatum, aber in jedem Fall nicht später als an dem Verfalldatum des Akkreditivs vorgelegt werden.

4. Angaben in einem Dokument, im Zusammenhang mit dem Akkreditiv, dem Dokument selbst und dem Standard internationaler Bankpraxis gelesen, müssen nicht identisch sein mit Angaben in diesem Dokument, irgendeinem anderen vorgeschriebenen Dokument oder dem Akkreditiv, dürfen damit aber auch nicht im Widerspruch stehen.

5. In anderen Dokumenten als der Handelsrechnung kann die Beschreibung der Waren, Dienstleistungen oder Leistungen, soweit angegeben, in allgemeinen Begriffen gehalten sein, die nicht im Widerspruch zu ihrer Beschreibung im Akkreditiv stehen.

6. Wenn ein Akkreditiv die Vorlage eines anderen Dokuments als ein Transportdokument, Versicherungsdokument oder eine Handelsrechnung verlangt, ohne den Aussteller des Dokuments oder dessen Inhaltsmerkmale zu bestimmen, nehmen Banken das Dokument so an, wie es vorgelegt wird, wenn sein Inhalt die Funktion des verlangten Dokuments zu erfüllen scheint und im übrigen Artikel 14 (4.) entspricht.

7. Ein vorgelegtes Dokument, das in dem Akkreditiv nicht verlangt ist, wird nicht beachtet und kann dem Einreicher zurückgegeben werden.

8. Wenn ein Akkreditiv eine Bedingung enthält, ohne das zum Erfüllungsnachweis vorzulegende Dokument anzugeben, betrachten die Banken eine solche Bedingung als nicht angegeben und werden sie nicht beachten.

9. Ein Dokument kann vor dem Ausstellungsdatum des Akkreditivs datiert sein, darf aber nicht später datiert sein als das Datum der Dokumentenvorlage.

10. Wenn die Adressen des Begünstigten und des Auftraggebers in einem vorgeschriebenen Dokument enthalten sind, müssen sie nicht den Adressen entsprechen, die im Akkreditiv und in einem anderen vorgeschriebenen Dokument angegeben sind, müssen aber in demselben Land angesiedelt sein wie die entsprechenden im Akkreditiv erwähnten Adressen. Kontaktdaten (Telefax, Telefon, E-Mail und Ähnliches), die als Teil der Adresse des Begünstigten und Auftraggebers genannt sind, werden nicht beachtet. Ist jedoch die Adresse bzw. Kontaktdaten des Auftraggebers in einem Transportdokument gemäß Artikel 19, 20, 21, 22, 23, 24 oder 25 als Teil der Empfänger- oder „Notify-Address“-Angaben anzugeben, müssen sie den Akkreditiv-Bedingungen entsprechen.

11. Der Ablader oder Absender der Waren in einem Dokument muss nicht der Akkreditiv-Begünstigte sein.

12. Ein Transportdokument kann von jeder anderen Person als dem Frachtführer, Eigentümer, Master oder Charterer ausgestellt sein, vorausgesetzt, das Transportdokument erfüllt die Anforderungen der Artikel 19, 20, 21, 22, 23 oder 24 dieser Regeln.

Artikel 15: Konforme Dokumentenvorlage

1. Wenn eine eröffnende Bank entscheidet, dass eine Dokumentenvorlage konform ist, muss sie honorieren.

2. Wenn eine bestätigende Bank entscheidet, dass eine Dokumentenvorlage konform ist, muss sie honorieren oder negoziieren und die Dokumente an die eröffnende Bank senden.

3. Wenn eine benannte Bank entscheidet, dass eine Dokumentenvorlage konform ist, und honoriert oder negoziert, muss sie die Dokumente an die bestätigende Bank oder die eröffnende Bank senden.

Artikel 16: Unstimmige Dokumente, Verzicht auf Geltendmachung der Unstimmigkeiten und Benachrichtigung

1. Wenn eine benannte Bank, die gemäß ihrer Benennung handelt, eine möglicherweise vorhandene bestätigende Bank oder die eröffnende Bank entscheidet, dass eine Dokumentenvorlage nicht konform ist, kann sie ablehnen zu honorieren oder zu negoziieren.

2. Wenn eine eröffnende Bank entscheidet, dass eine Dokumentenvorlage nicht konform ist, kann sie sich in eigenem Ermessen zwecks Verzichts auf Geltendmachung der Unstimmigkeiten („Verzicht“) an den Auftraggeber wenden. Dadurch verlängert sich jedoch nicht der in Artikel 14 (2.) erwähnte Zeitraum.

3. Wenn eine benannte Bank, die gemäß ihrer Benennung handelt, eine möglicherweise vorhandene bestätigende Bank oder die eröffnende Bank sich entscheidet, abzulehnen zu honorieren oder zu negoziieren, muss sie dem Einreicher eine einzige dementsprechende Mitteilung senden.

Diese Mitteilung muss angeben,

3.1 dass die Bank sich weigert zu honorieren oder zu negoziieren;

und

3.2 jede Unstimmigkeit, wegen der sich die Bank weigert zu honorieren oder zu negoziieren;

und

3.3.1 dass die Bank die Dokumente bis zum Erhalt weiterer Anweisungen vom Einreicher bei sich hält;

oder

3.3.2 dass die eröffnende Bank die Dokumente hält, bis sie einen Verzicht von dem Auftraggeber erhält und diesen annimmt oder vor ihrer Verzichtsannahme weitere Instruktionen von dem Einreicher erhält;

oder

3.3.3 dass die Bank die Dokumente zurücksendet;

oder

3.3.4 dass die Bank in Übereinstimmung mit vorher von dem Einreicher erhaltenen Weisungen handelt.

4. Die in Artikel 16 (3.) verlangte Mitteilung muss durch Telekommunikation oder, wenn dies nicht möglich ist, auf anderem schnelleren Weg nicht später als am Ende des fünften Bankarbeitstags nach dem Tag der Dokumentenvorlage erfolgen.

5. Eine benannte Bank, die gemäß ihrer Benennung handelt, eine möglicherweise vorhandene bestätigende Bank oder die eröffnende Bank kann, nachdem sie die Mitteilung gemäß Artikel 16 (3.3.1 oder 3.3.2) gemacht hat, die Dokumente jederzeit dem Einreicher zurücksenden.

6. Wenn eine eröffnende Bank oder eine bestätigende Bank nicht gemäß den Bestimmungen dieses Artikels handelt, kann sie nicht geltend machen, dass die Dokumente nicht konform vorliegen.

7. Wenn eine eröffnende Bank sich weigert zu honorieren oder eine bestätigende Bank sich weigert zu honorieren oder zu verhandeln und eine dementsprechende Mitteilung gemäß diesem Artikel gemacht hat, dann ist sie berechtigt, Rückzahlung jedes geleisteten Rembourses zusätzlich Zinsen zu verlangen.

Artikel 17: Originale und Kopien von Dokumenten

1. Es ist mindestens ein Original von jedem im Akkreditiv vorgeschriebenen Dokument vorzulegen.

2. Eine Bank behandelt jedes Dokument als Original, das Originalunterschriften, Zeichen, Stempel oder Aufkleber des Ausstellers des Dokuments zu tragen scheint, es sei denn, das Dokument weist aus, kein Original zu sein.

3. Soweit sich aus einem Dokument nichts anderes ergibt, akzeptiert eine Bank auch ein Dokument als Original, wenn es

3.1 vom Aussteller handschriftlich oder eigenhändig mit der Maschine geschrieben, perforiert oder gestempelt zu sein scheint;

oder

3.2 auf dem Originalbriefpapier des Ausstellers erstellt zu sein scheint;

oder

3.3 angibt, dass es ein Original ist, es sei denn, diese Angabe scheint sich nicht auf das vorgelegte Dokument zu beziehen.

4. Wenn ein Akkreditiv die Vorlage von Kopien von Dokumenten verlangt, ist die Vorlage entweder von Originalen oder von Kopien zulässig.

5. Wenn ein Akkreditiv die Vorlage von mehrfachen Exemplaren von Dokumenten durch Begriffe wie „doppelt“, „zweifach“ oder „zwei Exemplare“ verlangt, gilt dies als erfüllt, wenn mindestens ein Original und in verbleibender Anzahl Kopien vorgelegt werden, es sei denn, das Dokument gibt selbst etwas anderes an.

Artikel 18: Handelsrechnung

1. Eine Handelsrechnung:

1.1 muss dem Anschein nach vom Begünstigten ausgestellt sein (vorbehaltlich der Bestimmungen des Artikels 38);

1.2 muss auf den Namen des Auftraggebers lauten (vorbehaltlich der Bestimmungen des Artikels 38 (7.));

1.3 muss in der Währung des Akkreditivs aufgemacht sein;

und

1.4 braucht nicht unterzeichnet zu sein.

2. Eine benannte Bank, die gemäß ihrer Benennung handelt, eine möglicherweise vorhandene bestätigende Bank oder die eröffnende Bank kann eine Handelsrechnung akzeptieren, die auf einen die Akkreditivsumme übersteigenden Betrag lautet, und ihre Entscheidung bindet alle Beteiligten, vorausgesetzt, die in Frage stehende Bank hat nicht für einen höheren Betrag honoriert oder verhandelt, als im Akkreditiv erlaubt ist.

3. Die Beschreibung der Waren, Dienstleistungen oder Leistungen in der Handelsrechnung muss mit der Beschreibung im Akkreditiv übereinstimmen.

Artikel 19: Transportdokument über mindestens zwei verschiedene Beförderungsarten

1. Ein wie auch immer benanntes Transportdokument über mindestens zwei verschiedene Beförderungsarten (Dokument für multimodalen oder kombinierten Transport) muss dem Anschein nach:

1.1 den Namen des Frachtführers angeben und unterzeichnet sein vom

– Frachtführer oder einem namentlich genannten Agenten für den Frachtführer,

oder

– Master oder einem namentlich genannten Agenten für den Master.

Jede Unterschrift des Frachtführers, Master oder Agenten muss als diejenige des Frachtführers, Master oder Agenten gekennzeichnet sein.

Jede Unterschrift eines Agenten muss angeben, ob der Agent für den Frachtführer oder für den Master gezeichnet hat.

1.2 ausweisen, dass die Ware an dem im Akkreditiv vorgeschriebenen Ort versandt, übernommen oder an Bord verladen worden ist, und zwar durch:

– vorgedruckten Wortlaut,

oder

– Stempel oder Vermerk, der das Datum angibt, an dem die Ware versandt, übernommen oder an Bord verladen worden ist.

Das Ausstellungsdatum des Transportdokuments gilt als das Datum der Versendung, Übernahme oder Verladung an Bord und als das Verladdatum. Wenn jedoch das Transportdokument durch Stempel oder Vermerk ein Datum der Versendung, Übernahme oder Verladung an Bord angibt, gilt dieses Datum als das Verladdatum.

1.3 den Versand-, Übernahme- oder Verladeort und einen endgültigen Bestimmungsort gemäß dem Akkreditiv ausweisen, unabhängig davon, ob:

1.3.1 das Transportdokument zusätzlich einen anderen Versand-, Übernahme- oder Verladeort oder endgültigen Bestimmungsort ausweist

oder

1.3.2 das Transportdokument den Hinweis „intended“ oder einen ähnlichen Vorbehalt in Bezug auf das Schiff, den Verlade- oder Lösschhafen enthält.

1.4 das einzige Original des Transportdokuments oder, wenn es in mehr als einem Original ausgestellt ist, der im Transportdokument angegebene volle Satz sein.

1.5 die Beförderungsbedingungen enthalten oder auf eine andere Quelle verweisen, die diese Beförderungsbedingungen enthält (Kurzform- oder Blanko-Rückseite-Transportdokument); der Inhalt der Beförderungsbedingungen wird nicht geprüft.

1.6 keinen Hinweis enthalten, dass es einer Charterpartie unterliegt.

2. Umladung im Sinne dieses Artikels bedeutet Ausladen aus einem Beförderungsmittel und Wiederverladen auf ein anderes Beförderungsmittel (derselben Beförderungsart oder einer anderen Beförderungsart) während des Transports vom Versand-, Übernahme- oder Verladeort zum endgültigen Bestimmungsort, wie sie im Akkreditiv vorgeschrieben sind.

3.1 Ein Transportdokument darf vorsehen, dass Umladung der Ware stattfinden wird oder kann, vorausgesetzt, dass der gesamte Transport durch ein und dasselbe Transportdokument gedeckt ist.

3.2 Ein Transportdokument, das vorsieht, dass Umladung stattfinden wird oder kann, ist aufnahmefähig, selbst wenn das Akkreditiv Umladung verbietet.

Artikel 20: Konnossement

1. Ein wie auch immer benanntes Konnossement muss dem Anschein nach:

1.1 den Namen des Frachtführers ausweisen und unterzeichnet sein vom

– Frachtführer oder einem namentlich genannten Agenten für den Frachtführer,

oder

– Master oder einem namentlich genannten Agenten für den Master.

Jede Unterschrift des Frachtführers, Master oder Agenten muss als diejenige des Frachtführers, Master oder Agenten gekennzeichnet sein.

Jede Unterschrift eines Agenten muss angeben, ob der Agent für den Frachtführer oder für den Master gezeichnet hat.

1.2 ausweisen, dass die Ware an dem im Akkreditiv vorgeschriebenen Ort an Bord eines namentlich genannten Schiffes verschifft worden ist, und zwar durch:

– vorgedruckten Wortlaut,

oder

– einen An-Bord-Vermerk, der das Datum angibt, an dem die Ware an Bord verladen worden ist.

Das Ausstellungsdatum des Konnossements gilt als das Verladedatum, es sei denn, das Konnossement enthält einen An-Bord-Vermerk, der das Verladedatum angibt, wodurch das im An-Bord-Vermerk angegebene Datum als das Verladedatum gilt.

Weist das Konnossement den Hinweis „intended vessel“ oder eine ähnliche Einschränkung in Bezug auf den Namen des Schiffes aus, ist ein An-Bord-Vermerk, der das Verladedatum und den Namen des tatsächlich benutzten Schiffes ausweist, erforderlich.

1.3 den Transport vom Verladehafen zum Löschungshafen, wie sie im Akkreditiv vorgeschrieben sind, ausweisen.

Wenn das Konnossement nicht den Verladehafen ausweist, der im Akkreditiv als Verladehafen vorgeschrieben ist oder wenn es den Hinweis „intended“ oder eine ähnliche Einschränkung in Bezug auf den Verladehafen enthält, ist ein An-Bord-Vermerk erforderlich, der den Verladehafen, wie er im Akkreditiv vorgeschrieben ist, das Verladedatum und den Namen des Schiffes angibt. Diese Bestimmung gilt auch, wenn die Verladung an Bord oder die Verschiffung auf einem namentlich genannten Schiff durch einen auf dem Konnossement vorgedruckten Wortlaut ausgewiesen ist.

1.4 das einzige Original des Transportdokuments oder, wenn es in mehr als einem Original ausgestellt ist, der im Transportdokument angegebene volle Satz sein.

1.5 die Beförderungsbedingungen enthalten oder auf eine andere Quelle verweisen, die diese Beförderungsbedingungen enthält (Kurzform- oder Blanko-Rückseite-Transportdokument); der Inhalt der Beförderungsbedingungen wird nicht geprüft.

1.6 keinen Hinweis enthalten, dass es einer Charterpartie unterliegt.

2. Umladung im Sinne dieses Artikels bedeutet Ausladen aus einem Schiff und Wiederverladen auf ein anderes Schiff während des Transports vom Verladehafen zum Bestimmungshafen, wie sie im Akkreditiv vorgeschrieben sind.

3.1 Ein Konnossement darf vorsehen, dass Umladung der Ware stattfinden wird oder kann, vorausgesetzt, dass der gesamte Transport durch ein und dasselbe Konnossement gedeckt ist.

3.2 Wenn gemäß Angabe im Konnossement die Ware im Container, Anhänger oder „LASH“-Leichter verladen ist, ist ein Konnossement, das ausweist, dass Umladung der Ware stattfinden kann oder wird, aufnahmefähig, selbst wenn das Akkreditiv Umladung verbietet.

4. Klauseln in einem Konnossement, mit denen sich der Frachtführer das Recht zur Umladung vorbehält, werden nicht beachtet.

Artikel 21: Nichtbegebarer Seefrachtbrief

1. Ein wie auch immer benannter Nichtbegebarer Seefrachtbrief muss dem Anschein nach:

1.1 den Namen des Frachtführers ausweisen und unterzeichnet sein vom

– Frachtführer oder einem namentlich genannten Agenten für den Frachtführer,

oder

– Master oder einem namentlich genannten Agenten für den Master.

Jede Unterschrift des Frachtführers, Master oder Agenten muss als diejenige des Frachtführers, Master oder Agenten gekennzeichnet sein.

Jede Unterschrift eines Agenten muss angeben, ob der Agent für den Frachtführer oder für den Master gezeichnet hat.

1.2 ausweisen, dass die Ware an dem im Akkreditiv vorgeschriebenen Ort an Bord eines namentlich genannten Schiffes verschifft worden ist, und zwar durch

– vorgedruckten Wortlaut,

oder

– einen An-Bord-Vermerk, der das Datum angibt, an dem die Ware an Bord verladen worden ist.

Das Ausstellungsdatum des Nichtbegebareren Seefrachtbriefs gilt als das Verladedatum, es sei denn, der Nichtbegebarere Seefrachtbrief enthält einen An-Bord-Vermerk, der das Verladedatum angibt, wodurch das im An-Bord-Vermerk angegebene Datum als das Verladedatum gilt.

Weist der Nichtbegebarere Seefrachtbrief den Vermerk „intended vessel“ oder eine ähnliche Einschränkung in Bezug auf den Namen des Schiffes aus, ist ein An-Bord-Vermerk, der das Verladedatum und den Namen des tatsächlich benutzten Schiffes ausweist, erforderlich.

1.3 den Transport vom Verladehafen zum Löschungshafen, wie sie im Akkreditiv vorgeschrieben sind, ausweisen.

Wenn der Nichtbegebarere Seefrachtbrief nicht den Verladehafen ausweist, der im Akkreditiv als Verladehafen vorgeschrieben ist, oder wenn er den Hinweis „intended“ oder eine ähnliche Einschränkung in Bezug auf den Verladehafen enthält, ist ein An-Bord-Vermerk erforderlich, der den Verladehafen, wie er im Akkreditiv vorgeschrieben ist, das Verladedatum und den Namen des Schiffes angibt. Diese Bestimmung gilt auch, wenn die Verladung an Bord oder die Verschiffung auf einem namentlich genannten Schiff durch einen auf dem Konnossement vorgedruckten Wortlaut ausgewiesen ist.

1.4 das einzige Original des Transportdokuments oder, wenn es in mehr als einem Original ausgestellt ist, der im Transportdokument angegebene volle Satz sein.

1.5 die Beförderungsbedingungen enthalten oder auf eine andere Quelle verweisen, die diese Beförderungsbedingungen enthält (Kurzform- oder Blanko-Rückseite-Transportdokument). Der Inhalt der Beförderungsbedingungen wird nicht geprüft.

1.6 keinen Hinweis enthalten, dass es einer Charterpartie unterliegt.

2. Umladung im Sinne dieses Artikels bedeutet Ausladen aus einem Schiff und Wiederverladen auf ein anderes Schiff während des Transports vom Verladehafen zum Bestimmungshafen, wie sie im Akkreditiv vorgeschrieben sind.

3.1 Ein Nichtbegebarere Seefrachtbrief darf vorsehen, dass Umladung der Ware stattfinden wird oder kann, vorausgesetzt, dass der gesamte Transport durch ein und denselben Nichtbegebareren Seefrachtbrief gedeckt ist.

3.2 Wenn gemäß Angabe im Nichtbegebareren Seefrachtbrief die Ware im Container, Anhänger oder „LASH“-Leichter verladen ist, ist ein Nichtbegebarerer Seefrachtbrief, der ausweist, dass Umladung der Ware stattfinden kann oder wird, aufnahmefähig, selbst wenn das Akkreditiv Umladung verbietet.

4. Klauseln im Nichtbegebareren Seefrachtbrief, mit der sich der Frachtführer das Recht zur Umladung vorbehält, werden nicht beachtet.

Artikel 22: Charterpartie-Konnossement

1. Ein wie auch immer benanntes Konnossement, das einen Hinweis enthält, dass es einer Charterpartie unterliegt (Charterpartie-Konnossement), muss dem Anschein nach:

1.1 unterzeichnet sein vom:

– Master oder einem namentlich genannten Agenten für den Master,

oder

– Schiffseigner oder einem namentlich genannten Agenten für den Schiffseigner,

oder

– Charterer oder einem namentlich genannten Agenten für den Charterer.

Jede Unterschrift des Master, Eigentümers, Charterer oder Agenten muss als diejenige des Master, Eigentümers, Charterer oder Agenten gekennzeichnet sein.

Jede Unterschrift des Agenten muss angeben, ob der Agent für den Master, Eigentümer oder Charterer gezeichnet hat.

Ein Agent, der für einen Eigentümer oder Charterer zeichnet, muss den Namen des Eigentümers oder Charterer angeben.

1.2 ausweisen, dass die Ware an dem im Akkreditiv vorgeschriebenen Ort an Bord eines namentlich genannten Schiffes verschifft worden ist, und zwar durch:

– vorgedruckten Wortlaut,

oder

– einen An-Bord-Vermerk, der das Datum angibt, an dem die Ware an Bord verladen worden ist.

Das Ausstellungsdatum des Charterpartie-Konnossements gilt als das Verladedatum, es sei denn, das Charterpartie-Konnossement enthält einen An-Bord-Vermerk, der das Verladedatum angibt, wodurch das im An-Bord-Vermerk angegebene Datum als das Verladedatum gilt.

1.3 den Transport vom Verladehafen zum Löschungshafen, wie sie im Akkreditiv vorgeschrieben sind, ausweisen; der Löschungshafen kann auch in der Form mehrerer Häfen oder einer geografischen Region ausgewiesen sein, wie sie im Akkreditiv vorgeschrieben sind.

1.4 das einzige Original des Transportdokuments oder, wenn es in mehr als einem Original ausgestellt ist, der im Transportdokument angegebene volle Satz sein.

2. Banken prüfen Charterpartie-Verträge nicht, selbst wenn sie nach den Akkreditiv-Bedingungen vorzulegen sind.

Artikel 23: Lufttransportdokument

1. Ein wie auch immer benanntes Lufttransportdokument muss dem Anschein nach:

1.1 den Namen des Frachtführers angeben und unterzeichnet sein vom:

– Frachtführer,

oder

– einem namentlich genannten Agenten für den Frachtführer.

Jede Unterschrift des Frachtführers oder Agenten muss als diejenige des Frachtführers oder Agenten gekennzeichnet sein.

Jede Unterschrift eines Agenten muss angeben, dass der Agent für den Frachtführer gezeichnet hat.

1.2 ausweisen, dass die Ware zur Beförderung angenommen worden ist.

1.3 das Ausstellungsdatum ausweisen. Dieses Datum gilt als das Verladedatum, es sei denn, das Lufttransportdokument enthält einen speziellen, das tatsächliche Verladedatum ausweisenden Vermerk, wodurch das in diesem Vermerk ausgewiesene Datum als das Verladedatum gilt.

Sonstige Angaben, die auf dem Lufttransportdokument zu Flugnummer und Flugdatum erscheinen, werden für die Bestimmung des Verladedatums nicht beachtet.

1.4 den im Akkreditiv vorgeschriebenen Abflughafen und Bestimmungslughafen ausweisen;

1.5 das für den Absender oder Ablader bestimmte Original sein, selbst wenn das Akkreditiv einen vollen Satz Originale vorschreibt.

1.6 Beförderungsbedingungen enthalten oder auf eine andere Quelle verweisen, die diese Beförderungsbedingungen enthält. Der Inhalt der Beförderungsbedingungen wird nicht geprüft.

2. Umladung im Sinne dieses Artikels bedeutet Ausladen aus einem Flugzeug und Wiederverladen auf ein anderes Flugzeug während des Transports vom Abflughafen zum Bestimmungslughafen, wie sie im Akkreditiv vorgeschrieben sind.

3.1 Ein Lufttransportdokument darf vorsehen, dass Umladung der Ware stattfinden wird oder kann, vorausgesetzt, dass der gesamte Transport durch ein und dasselbe Lufttransportdokument gedeckt ist.

3.2 Ein Lufttransportdokument, das ausweist, dass Umladung der Ware stattfinden kann oder wird, ist aufnahmefähig, selbst wenn das Akkreditiv Umladung verbietet.

Artikel 24: Dokumente des Straßen-, Eisenbahn- oder Binnenschiffstransports

1. Ein wie auch immer benanntes Straßen-, Eisenbahn- oder Binnenschiffs-Transportdokument muss dem Anschein nach:

1.1 den Namen des Frachtführers ausweisen und:

– vom Frachtführer oder einem namentlich genannten Agenten für den Frachtführer unterzeichnet sein,

oder

– den Empfang der Ware durch Unterschrift, Stempel oder Vermerk des Frachtführers oder eines namentlich genannten Agenten für den Frachtführer ausweisen.

Jede(r) Unterschrift, Stempel oder Vermerk über den Empfang der Ware durch den Frachtführer oder Agenten muss als die-/derjenige des Frachtführers oder Agenten gekennzeichnet sein.

Jede(r) Unterschrift, Stempel oder Vermerk über den Empfang der Ware durch den Agenten muss angeben, dass der Agent für den Frachtführer gezeichnet oder gehandelt hat.

Wenn ein Eisenbahn-Transportdokument den Frachtführer nicht identifiziert, ist jede(r) Unterschrift oder Stempel der Eisenbahngesellschaft als Nachweis dafür, dass das Dokument vom Frachtführer gezeichnet ist, akzeptabel.

1.2 das Verladedatum oder das Datum ausweisen, an dem die Ware zur Verladung, Versendung oder Beförderung an dem im Akkreditiv vorgeschriebenen Ort in Empfang genommen worden ist. Sofern das Transportdokument nicht einen datierten Empfangsstempel oder eine Angabe des Empfangsdatums oder des Verladedatums enthält, gilt das Ausstellungsdatum des Transportdokuments als Verladedatum.

1.3 den Verladeort und den Bestimmungsort, wie sie im Akkreditiv vorgeschrieben sind, ausweisen.

2.1 Ein Straßen-Transportdokument muss dem Anschein nach das für den Absender oder Ablader bestimmte Original sein oder darf keinen Hinweis darauf enthalten, für wen das Dokument erstellt wurde.

2.2 Ein Eisenbahn-Transportdokument, das als „Duplikat“ gekennzeichnet ist, ist als Original aufnahmefähig.

2.3 Ein Eisenbahn- oder Binnenschiffs-Transportdokument wird als ein Original akzeptiert, unabhängig davon, ob es als Original gekennzeichnet ist.

3. Mangels Angabe der Zahl der ausgestellten Originale in dem Transportdokument gilt die Zahl der vorgelegten Dokumente als voller Satz.

4. Umladung im Sinne dieses Artikels bedeutet Ausladen aus einem Beförderungsmittel und Wiederverladen auf ein anderes Beförderungsmittel innerhalb derselben Transportart im Verlauf des Transports vom Ort der Verladung, Versendung oder Beförderung zum Bestimmungsort, wie sie im Akkreditiv vorgeschrieben sind.

5.1 Ein Dokument des Straßen-, Eisenbahn- oder Binnenschiffstransports darf ausweisen, dass Umladung der Ware stattfinden kann oder wird, vorausgesetzt, dass der gesamte Transport durch ein und dasselbe Transportdokument gedeckt ist.

5.2 Ein Dokument des Straßen-, Eisenbahn- oder Binnenschiffstransports, das ausweist, dass Umladung stattfindet, ist aufnahmefähig, selbst wenn das Akkreditiv Umladung verbietet.

Artikel 25: Kurierempfangsbestätigung, Posteinlieferungs-/Postempfangsschein oder Postversandnachweis

1. Eine wie auch immer benannte Kurierempfangsbestätigung, die den Empfang der Ware zum Transport ausweist, muss dem Anschein nach:

1.1 den Namen des Kurierdienstes ausweisen und durch einen namentlich genannten Kurierdienst an dem Ort, von dem das Akkreditiv den Versand der Ware vorschreibt, gestempelt oder unterzeichnet sein;

und

1.2 ein Abhol- oder Empfangsdatum oder einen entsprechenden Wortlaut ausweisen. Dieses Datum gilt als Verladedatum.

2. Eine Bedingung, wonach die Spesen des Kuriers bezahlt oder vorausbezahlt sein müssen, kann durch ein von einem Kurierdienst gestelltes Transportdokument erfüllt werden, das ausweist, dass Kurierspesen zu Lasten eines anderen Beteiligten als des Empfängers gehen.

3. Ein Posteinlieferungs-/Postempfangsschein oder Postversandnachweis, der, wie auch immer benannt, den Empfang der Ware für den Transport ausweist, muss dem Anschein nach an dem Ort, von dem das Akkreditiv den Versand der Ware vorschreibt, gestempelt oder unterzeichnet und datiert sein. Dieses Datum gilt als Verladedatum.

Artikel 26: „An Deck“, „Shipper's Load and Count“, „Said by Shipper to Contain“ und zusätzliche Kosten zur Fracht

1. Ein Transportdokument darf nicht ausweisen, dass die Ware an Deck verladen ist oder wird. Eine Klausel in einem Transportdokument, wonach die Ware an Deck verladen werden kann, ist annehmbar.

2. Transportdokument mit einer Klausel wie „Shipper's Load and Count“ bzw. „Said by Shipper to Contain“ ist annehmbar.

3. Transportdokument darf durch Stempel oder auf andere Weise auf zusätzlich zur Fracht anfallende Kosten hinweisen.

Artikel 27: Reine Transportdokumente

Banken nehmen nur reine Transportdokumente an. Ein reines Transportdokument enthält keine Klauseln oder Vermerke, die ausdrücklich auf einen mangelhaften Zustand der Ware oder deren Verpackung hinweisen. Das Wort „clean“ muss nicht auf dem Transportdokument erscheinen, selbst wenn das Akkreditiv eine Bedingung enthält, nach der ein Transportdokument „clean on board“ sein soll.

Artikel 28: Versicherungsdokument und -deckung

1. Ein Versicherungsdokument wie eine Versicherungspolice, ein Versicherungszertifikat oder eine „declaration“ unter einem Open Cover („laufende Police“) muss dem Anschein nach von einer Versicherungsgesellschaft, einem Versicherer („underwriter“) oder deren Agenten oder deren Bevollmächtigten ausgestellt sein.

Jede Unterschrift eines Agenten oder Bevollmächtigten muss ausweisen, ob der Agent oder Bevollmächtigte für eine Versicherungsgesellschaft oder einen Versicherer gezeichnet hat.

2. Wenn das Versicherungsdokument ausweist, dass es in mehr als einem Original ausgestellt ist, müssen alle Originale vorgelegt werden.

3. Deckungsbestätigungen („cover notes“) werden nicht angenommen.

4. Eine Versicherungspolice ist anstelle eines Versicherungszertifikats oder einer „declaration“ unter einer laufenden Police annehmbar.

5. Das Versicherungsdokument darf nicht nach dem Verladedatum datiert sein, es sei denn, aus dem Versicherungsdokument geht hervor, dass die Deckung ab einem Datum, das nicht nach dem Verladedatum liegt, wirksam wird.

6.1 Das Versicherungsdokument muss den Betrag der Versicherungsdeckung ausweisen und in derselben Währung wie das Akkreditiv ausgestellt sein.

6.2 Verlangt ein Akkreditiv, dass die Versicherungsdeckung auf einen Prozentsatz des Werts der Waren, des Rechnungswerts oder eines ähnlichen Werts lauten muss, gilt dies als Anforderung eines Mindestbetrags der erforderlichen Versicherungsdeckung.

Wenn im Akkreditiv keine Angabe zur Höhe der erforderlichen Versicherungsdeckung enthalten ist, muss der Betrag der Versicherungsdeckung mindestens 110% des CIF- oder CIP-Werts der Ware sein.

Wenn der CIF- oder CIP-Wert aufgrund der Dokumente nicht bestimmt werden kann, muss der Betrag der Versicherungsdeckung auf der Basis des Betrags berechnet werden, für den Honorierung oder Negozierung verlangt wird, oder des Bruttowerts der Ware gemäß Handelsrechnung, je nachdem, welcher Betrag höher ist.

6.3 Das Versicherungsdokument muss ausweisen, dass die Risiken mindestens zwischen dem im Akkreditiv vorgeschriebenen Übernahme- oder Verladeort und dem im Akkreditiv vorgeschriebenen Auslieferungs- oder endgültigen Bestimmungsort gedeckt sind.

7. Das Akkreditiv sollte vorschreiben, welche Art von Versicherung verlangt wird und, gegebenenfalls, welche zusätzlichen Risiken zu decken sind. Ein Versicherungsdokument wird ungeachtet der Risiken, die nicht gedeckt sind, angenommen, wenn im Akkreditiv ungenaue Begriffe wie „übliche Risiken“ oder „handelsübliche Risiken“ verwendet werden.

8. Wenn ein Akkreditiv „Versicherung gegen alle Risiken“ vorschreibt und ein Versicherungsdokument mit einem Vermerk oder einer Klausel über „alle Risiken“ vorgelegt wird, wird das Versicherungsdokument unabhängig davon, ob es mit der Überschrift „alle Risiken“ versehen ist oder nicht, ohne Rücksicht darauf angenommen, ob irgendwelche Risiken ausdrücklich ausgeschlossen sind.

9. Ein Versicherungsdokument darf einen Hinweis auf jegliche Ausschlussklauseln enthalten.

10. Ein Versicherungsdokument darf ausweisen, dass die Deckung einer Franchise oder einer Abzugsfranchise unterworfen ist.

Artikel 29: Verlängerung des Verfalldatums oder des letzten Tags der Dokumentenvorlage

1. Wenn das Verfalldatum des Akkreditivs oder der letzte Tag der Dokumentenvorlagefrist auf einen Tag fällt, an dem die Bank, der die Dokumente vorzulegen sind, aus anderen als den unter Artikel 36 genannten Gründen geschlossen ist, wird das vorgeschriebene Verfalldatum oder der letzte Tag der Dokumentenvorlage auf den nächstfolgenden Bankarbeitstag hinausgeschoben.

2. Wenn eine Dokumentenvorlage an dem nächstfolgenden Bankarbeitstag erfolgt, muss die benannte Bank der eröffnenden oder bestätigenden Bank eine Erklärung in ihrem Dokumentenversandschreiben abgeben, dass die Dokumentenvorlage innerhalb der gemäß Artikel 29 (1.) hinausgeschobenen Fristen erfolgt ist.

3. Das letzte Verladedatum wird durch Artikel 29 (1.) nicht hinausgeschoben.

Artikel 30: Toleranz bzgl. Akkreditivbetrag, Menge und Preis pro Einheit

1. Die Worte „etwa“ oder „ungefähr“ im Zusammenhang mit dem Akkreditivbetrag oder der im Akkreditiv angegebenen Menge oder dem im Akkreditiv angegebenen Preis pro Einheit sind dahingehend auszulegen, dass eine Toleranz von bis zu 10% nach oben oder bis zu 10% nach unten von dem Betrag, der Menge oder dem Preis pro Einheit, auf die sie sich beziehen, statthaft ist.

2. Eine Toleranz in der Warenmenge von bis zu 5% nach oben oder bis zu 5% nach unten ist statthaft, vorausgesetzt, dass das Akkreditiv die Menge nicht in einer bestimmten Anzahl von Verpackungseinheiten oder Stücken vorschreibt und dass der Gesamtbetrag der Inanspruchnahmen den Akkreditivbetrag nicht überschreitet.

3. Selbst wenn Teilverladungen nicht erlaubt sind, ist eine Toleranz um bis zu 5% weniger als der Akkreditivbetrag zulässig, vorausgesetzt, dass bei einer im Akkreditiv gegebenenfalls vorgeschriebenen Warenmenge diese in vollem Umfang geliefert und bei einem im Akkreditiv gegebenenfalls vorgeschriebenen Preis pro Einheit dieser Preis nicht unterschritten wird oder dass Artikel 30 (2.) nicht anwendbar ist. Diese Toleranz ist nicht anwendbar, wenn im Akkreditiv eine besondere Toleranz ausgewiesen ist oder die Begriffe gemäß Artikel 30 (1.) verwendet werden.

Artikel 31: Teilinanspruchnahmen oder Teilverladungen

1. Teilinanspruchnahmen oder Teilverladungen sind zulässig.

2. Dokumentenvorlage, die aus mehr als einem Satz von Transportdokumenten besteht, die Verladungsbeginn auf demselben Beförderungsmittel und für dieselbe Reise ausweisen, vorausgesetzt sie geben dasselbe Ziel an, wird nicht als eine Teilverladung abdeckend angesehen, selbst wenn die Transportdokumente unterschiedliche Verladedaten oder unterschiedliche Verladehäfen, Übernahme- oder Versandorte ausweisen. Besteht die Dokumentenvorlage aus mehr als einem Satz von Transportdokumenten, gilt das letzte Verladedatum, wie es sich aus einem der Sätze von Transportdokumenten ergibt, als das Verladedatum.

Eine Dokumentenvorlage, die aus einem oder mehreren Sätzen von Transportdokumenten besteht und Verladung auf mehr als einem Beförderungsmittel innerhalb derselben Beförderungsart ausweist, wird als eine Teilverladung abdeckend angesehen, selbst wenn die Beförderungsmittel an demselben Tag zu demselben Ziel abgehen.

3. Eine Dokumentenvorlage bestehend aus mehr als einer Kurierempfangsbestätigung, Posteinlieferungs-/Postempfangsschein oder Postversandnachweis wird nicht als eine Teilverladung angesehen, wenn die Kurierempfangsbestätigungen, Posteinlieferungs-, Postempfangsscheine oder Postversandnachweise dem Anschein nach von demselben Kurier oder Postdienst an demselben Ort und Datum für dasselbe Ziel abgestempelt oder unterzeichnet sind.

Artikel 32: Inanspruchnahme oder Verladung in Raten

Ist im Akkreditiv Inanspruchnahme oder Verladung in Raten innerhalb bestimmter Zeiträume vorgeschrieben und ist irgendeine Rate nicht innerhalb des für sie vorgeschriebenen Zeitraums in Anspruch genommen oder verladen worden, kann das Akkreditiv für diese betreffende und jede weitere Rate nicht mehr benutzt werden.

Artikel 33: Vorlegungszeiten

Banken sind nicht verpflichtet, Dokumente außerhalb ihrer Öffnungszeiten entgegenzunehmen.

Artikel 34: Haftungsausschluss für Wirksamkeit von Dokumenten

Banken übernehmen keine Haftung oder Verantwortung für Form, Vollständigkeit, Genauigkeit, Echtheit, Verfälschung oder Rechtswirksamkeit irgendeines Dokuments oder für die allgemeinen oder besonderen Bedingungen, die in irgend einem Dokument angegeben oder demselben hinzugefügt sind; Banken übernehmen auch keine Haftung oder Verantwortung für Bezeichnung, Menge, Gewicht, Qualität, Beschaffenheit, Verpackung, Lieferung, Wert oder Vorhandensein der durch irgendein Dokument repräsentierten Waren, Dienstleistungen oder anderen Leistungen oder für Treu und Glauben oder Handlungen oder Unterlassungen sowie für Zahlungsfähigkeit, Leistungsvermögen oder Ruf von Absender, Frachtführer, Spediteur, Empfänger oder Versicherer der Waren oder irgendeiner anderen Person.

Artikel 35: Haftungsausschluss für Nachrichtenübermittlung und Übersetzung

Banken übernehmen keine Haftung oder Verantwortung für die Folgen von Verzögerungen, Verlusten, Verstümmelungen oder sonstigen Irrtümern bei der Übermittlung von Nachrichten oder Versand von Briefen oder Dokumenten, wenn diese Nachrichten, Briefe oder Dokumente gemäß den im Akkreditiv gestellten Anforderungen übermittelt oder abgesandt werden oder wenn die Bank, mangels entsprechender Weisungen im Akkreditiv, selbst die Initiative bei der Auswahl des Beförderungsdienstes ergriffen hat.

Wenn eine benannte Bank entscheidet, dass eine Dokumentenvorlage konform ist und die Dokumente an die eröffnende oder bestätigende Bank versendet, unabhängig davon, ob die benannte Bank honoriert oder negoziert hat, muss die eröffnende oder bestätigende Bank honorieren oder negoziieren oder diese benannte Bank rembourseren, selbst dann, wenn die Dokumente auf dem Weg von der benannten Bank zur eröffnenden Bank oder bestätigenden Bank oder zwischen der bestätigenden und der eröffnenden Bank verloren gegangen sind.

Banken übernehmen keine Haftung oder Verantwortung für Irrtümer bei der Übersetzung oder Auslegung von technischen Begriffen und können Akkreditiv-Bedingungen unübersetzt weiterleiten.

Artikel 36: Höhere Gewalt

Banken übernehmen keine Haftung oder Verantwortung für die Folgen der Unterbrechung ihrer Geschäftstätigkeit durch Fälle höherer Gewalt, Unruhen, Aufruhr, Aufstände, Kriege, Terrorakte oder durch irgendwelche Streiks oder Aussperungen oder irgendwelche anderen Ursachen außerhalb ihrer Kontrolle.

Banken werden nach Wiederaufnahme ihrer Geschäftstätigkeit unter einem Akkreditiv, das während einer solchen Unterbrechung ihrer Geschäftstätigkeit verfallen ist, nicht honorieren oder negoziieren.

Artikel 37: Haftungsausschluss für Handlungen einer beauftragten Partei

1. Bedient sich eine Bank einer anderen Bank, um die Weisungen des Auftraggebers auszuführen, tut sie dies für Rechnung und Gefahr des Auftraggebers.

2. Eine eröffnende oder avisierende Bank übernimmt keine Haftung oder Verantwortung, wenn die von ihr einer anderen Bank übermittelten Weisungen nicht ausgeführt werden, selbst wenn sie die Initiative bei der Auswahl dieser Bank ergriffen hat.

3. Eine Bank, die eine andere Bank beauftragt, Leistungen zu erbringen, haftet für alle Provisionen/Kommissionen, Gebühren, Kosten oder Auslagen („Spesen“), die dieser Bank im Zusammenhang mit ihren Weisungen entstanden sind.

Wenn ein Akkreditiv vorschreibt, dass die Spesen für Rechnung des Begünstigten gehen und die Spesen nicht eingezogen oder von Erlösen abgezogen werden können, bleibt die eröffnende Bank für die Zahlung der Spesen haftbar.

Ein Akkreditiv oder dessen Änderung sollte nicht vorschreiben, dass die Avisierung an den Begünstigten davon abhängig ist, dass die avisierende Bank oder zweite avisierende Bank ihre Spesen erhält.

4. Der Auftraggeber muss alle Verpflichtungen und Verantwortlichkeiten übernehmen, die auf ausländischen Gesetzen und Gebräuchen beruhen, und muss die Banken für alle hieraus resultierenden Folgen schadlos halten.

Artikel 38: Übertragbare Akkreditive

1. Keine Bank ist verpflichtet, ein Akkreditiv zu übertragen außer in dem Umfang und in der Art, wie ausdrücklich von der Bank zugestimmt.

2. Im Sinne dieses Artikels bedeutet:

übertragbares Akkreditiv ein Akkreditiv, das ausdrücklich als „übertragbar“ bezeichnet ist. Ein übertragbares Akkreditiv kann im Auftrag des Begünstigten („Erstbegünstigter“) ganz oder teilweise für einen anderen Begünstigten („Zweitbegünstigter“) benutzbar gestellt werden;

übertragende Bank eine benannte Bank, die das Akkreditiv überträgt, oder, bei einem bei jeder Bank benutzbaren Akkreditiv, eine Bank, die von der eröffnenden Bank ausdrücklich zur Übertragung ermächtigt ist und das Akkreditiv überträgt. Eine eröffnende Bank kann eine übertragende Bank sein;

übertragenes Akkreditiv ein Akkreditiv, das durch die übertragende Bank für einen Zweitbegünstigten benutzbar gemacht worden ist.

3. Soweit zum Zeitpunkt der Übertragung nichts anderes vereinbart ist, gehen alle Spesen (wie Provisionen/Kommissionen, Gebühren, Kosten oder Auslagen), die durch die Übertragung anfallen, zu Lasten des Erstbegünstigten.

4. Ein Akkreditiv kann in Teilen an mehr als einen Zweitbegünstigten übertragen werden, vorausgesetzt, dass Teilinanspruchnahmen oder Teilverladungen zulässig sind.

Ein übertragenes Akkreditiv kann im Auftrag des Zweitbegünstigten nicht an einen nachfolgenden Begünstigten übertragen werden. Der Erstbegünstigte gilt nicht als nachfolgender Begünstigter.

5. Jeder Übertragungsauftrag muss angeben, ob und unter welchen Bedingungen Änderungen dem Zweitbegünstigten avisiert werden können. Das übertragene Akkreditiv muss diese Bedingungen klar ausweisen.

6. Wird ein Akkreditiv an mehr als einen Zweitbegünstigten übertragen, macht die Ablehnung einer Änderung durch einen oder mehrere Zweitbegünstigte die Annahme durch andere Zweitbegünstigte nicht unwirksam, denen gegenüber das übertragene Akkreditiv entsprechend geändert ist. Für jeden Zweitbegünstigten, der die Änderung abgelehnt hat, bleibt das übertragene Akkreditiv unverändert.

7. Das übertragene Akkreditiv muss die Bedingungen des Akkreditivs, einschließlich einer möglicherweise vorhandenen Bestätigung, genau widerspiegeln. Davon ausgenommen sind:

- Akkreditivbetrag,
 - jeden im Akkreditiv angegebenen Preis pro Einheit,
 - Verfalldatum,
 - Dokumentenvorlagefrist,
- oder
- letztes Verladedatum oder angegebene Verladefrist,

die einzeln oder insgesamt ermäßigt oder verkürzt werden können.

Der Prozentsatz, auf den die Versicherungsdeckung lauten muss, kann erhöht werden, um den im Akkreditiv oder in diesen Artikeln vorgeschriebenen Deckungsbetrag zu erreichen.

Der Name des Erstbegünstigten kann an die Stelle des Namens des Auftraggebers des Akkreditivs gesetzt werden.

Wenn im Akkreditiv ausdrücklich verlangt wird, dass der Name des Auftraggebers in irgendeinem anderen Dokument als der Rechnung erscheint, muss sich diese Bedingung im übertragenen Akkreditiv widerspiegeln.

8. Der Erstbegünstigte hat das Recht, seine eigene Rechnung und, gegebenenfalls, Tratte an die Stelle derjenigen des Zweitbegünstigten zu setzen und zwar in einem Betrag, der den im Akkreditiv angegebenen Betrag nicht übersteigt; und aufgrund eines solchen Austauschs kann der Erstbegünstigte unter dem Akkreditiv den Differenzbetrag in Anspruch nehmen, der gegebenenfalls zwischen seiner Rechnung und der des Zweitbegünstigten besteht.

9. Wenn der Erstbegünstigte seine eigene Rechnung und, gegebenenfalls, Tratte vorzulegen hat, aber der ersten Aufforderung hierzu nicht nachkommt oder wenn die vom Erstbegünstigten vorgelegte Rechnung Unstimmigkeiten herbeiführt, welche die Dokumentenvorlage des Zweitbegünstigten nicht aufwies und die der Erstbegünstigte nicht auf erste Aufforderung korrigiert, dann hat die übertragende Bank das Recht, der eröffnenden Bank die Dokumente, die sie vom Zweitbegünstigten erhalten hat, zu präsentieren, ohne weitere Verantwortlichkeit gegenüber dem Erstbegünstigten.

10. Der Erstbegünstigte kann in seinem Übertragungsauftrag verlangen, dass die Honorierung oder Negozierung gegenüber dem Zweitbegünstigten an dem Ort, an den das Akkreditiv übertragen worden ist, vorgenommen wird, und zwar bis zum Verfalldatum des Akkreditivs einschließlich. Dies gilt unbeschadet des Rechts des Erstbegünstigten gemäß Artikel 38 (8.).

11. Die Dokumentenvorlage durch oder für den Zweitbegünstigten muss an die übertragende Bank erfolgen.

Artikel 39: Abtretung von Akkreditiv-erlösen

Die Tatsache, dass ein Akkreditiv nicht als übertragbar bezeichnet ist, berührt nicht die Rechte des Begünstigten, seinen unter einem solchen Akkreditiv bestehenden oder künftig entstehenden Anspruch auf den Erlös gemäß den Bestimmungen des anzuwendenden Rechts abzutreten. Dieser Artikel bezieht sich nur auf die Abtretung des Akkreditiv-erlöses und nicht auf die Abtretung des Rechts auf Inanspruchnahme des Akkreditivs.

Begriffsbestimmungen

1. Für Notare werden Anderkonten und Anderdepots (beide im folgenden „Anderkonten“ genannt) als Sonderkonten für fremde Gelder und Wertpapiere, die ihnen als Notare anvertraut wurden, eingerichtet. Der Bank gegenüber ist nur der Notar berechtigt und verpflichtet.

Kontoeröffnung

2. Bei jeder Kontoeröffnung ist der Notar verpflichtet, den Namen und die Anschrift desjenigen mitzuteilen, für dessen Rechnung er handelt¹. Wird das Anderkonto vom Notar für einen anderen als den nach Satz 1 benannten wirtschaftlich Berechtigten wiederverwendet, ist der Notar verpflichtet, unverzüglich Name und Anschrift des neuen wirtschaftlich Berechtigten schriftlich mitzuteilen. Auf Wunsch des Notars kann die Bank weitere Anderkonten auch ohne schriftlichen Kontoeröffnungsantrag einrichten.

3. Ist der Notar auch Rechtsanwalt (Anwaltsnotar), so führt die Bank das Anderkonto als Rechtsanwaltsanderkonto, sofern er nicht beantragt hat, das Anderkonto als Notaranderkonto zu führen.

Kontoführung

4. Der Notar darf Werte, die ihm nicht als Notar anvertraut wurden, nicht einem Anderkonto zuführen oder auf einem Anderkonto belassen.

5. Die Eigenschaft eines Kontos als Anderkonto kann nicht aufgehoben werden. Ist der Notar auch Rechtsanwalt (Anwaltsnotar), so kann er bestimmen, dass ein Anderkonto in Zukunft als Rechtsanwaltsanderkonto zu führen ist.

6. Die Bank nimmt unbeschadet der Regelung in Nr. 2 Satz 1 und 2 keine Kenntnis davon, wer bei einem Anderkonto Rechte gegen den Notar geltend zu machen befugt ist. Rechte Dritter auf Leistung aus einem Anderkonto oder auf Auskunft über ein Anderkonto bestehen der Bank gegenüber nicht; die Bank ist demgemäß nicht berechtigt, einem Dritten Verfügungen über ein Anderkonto zu gestatten oder Auskunft über das Anderkonto zu erteilen, selbst wenn nachgewiesen wird, dass das Konto im Interesse des Dritten errichtet worden ist.

7. Die Bank prüft die Rechtmäßigkeit der Verfügungen des Notars in seinem Verhältnis zu Dritten nicht, auch wenn es sich um Überweisungen von einem Anderkonto auf ein Eigenkonto handelt.

8. Ansprüche gegen die Bank aus Anderkonten sind nicht abtretbar und nicht verpfändbar.

9. Im Falle der Pfändung wird die Bank den pfändenden Gläubiger im Rahmen der Drittschuldnererklärung auf die Eigenschaft als Anderkonto hinweisen.

10. Die Bank wird bei einem Anderkonto weder das Recht der Aufrechnung noch ein Pfand- oder Zurückbehaltungsrecht geltend machen, es sei denn wegen Forderungen, die in bezug auf das Anderkonto selbst entstanden sind.

Verfügbefugnis und Rechtsnachfolge

11. Über das Notaranderkonto darf nur der Notar persönlich, dessen amtlich bestellter Vertreter oder der Notariatsverwalter oder eine sonstige nach § 54 b Absatz 3 Beurkundungsgesetz berechtigte Person verfügen.

Wenn der Notar oder Notariatsverwalter aus rechtlichen Gründen (z. B. Erlöschen des Amtes, Verlegung des Amtssitzes, vorläufige Amtsenthebung) an der Amtsausübung gehindert ist, endet seine Verfügungsbefugnis.

Nach einer vorläufigen Amtsenthebung steht die Verfügungsbefugnis dem von der Landesjustizverwaltung wegen der Amtsenthebung bestellten Vertreter oder Notariatsverwalter zu, vor dessen Bestellung der zuständigen Notarkammer. Bis zur Bestellung eines Vertreters oder Notariatsverwalters bleibt der Notar Kontoinhaber ohne Verfügungsbefugnis (§ 55 Abs. 2 Satz 3 Bundesnotarordnung). Mit der Bestellung wird der Notariatsverwalter Kontoinhaber (§ 58 Abs. 1 Bundesnotarordnung).

In den übrigen Fällen wird die zuständige Notarkammer Kontoinhaber, bis die Landesjustizverwaltung einen Notariatsverwalter bestellt oder einem anderen Notar die Verfügungsbefugnis übertragen hat (§ 54 b Abs. 3 Satz 2 Beurkundungsgesetz).

Einzelverwahrung von fremden Wertpapieren und Kostbarkeiten

12. Für die Einzelverwahrung von fremden Wertpapieren und Kostbarkeiten, die nicht unter Verwendung eines Anderkontos erfolgt, gelten auf Antrag des Notars die vorstehenden Bedingungen mit Ausnahme von Nr. 2 sinngemäß.

¹ Im Konto-Dokumentationsbogen ist dies zu vermerken.

Begriffsbestimmungen

1.1 Für Rechtsanwälte oder Gesellschaften von Rechtsanwälten² (im weiteren: „Kontoinhaber“) werden Anderkonten und Anderdepots (beide im folgenden „Anderkonten“ genannt) eingerichtet. Diese dienen der Verwahrung von Vermögenswerten eines Mandanten, die dem Kontoinhaber anvertraut wurden. Der Bank gegenüber ist nur der Kontoinhaber berechtigt und verpflichtet.

1.2 Ein Sammelanderkonto dient der Verwahrung von Vermögenswerten verschiedener Mandanten.

Kontoeröffnung

2.1 Bei jeder Kontoeröffnung ist der Kontoinhaber verpflichtet, den Namen und die Anschrift desjenigen mitzuteilen, für dessen Rechnung er handelt (wirtschaftlich Berechtigter)³. Wird das Anderkonto vom Kontoinhaber für einen anderen als den nach Satz 1 benannten wirtschaftlich Berechtigten wiederverwendet, ist der Kontoinhaber verpflichtet, unverzüglich Name und Anschrift des neuen wirtschaftlich Berechtigten schriftlich mitzuteilen.

2.2 Beantragt der Kontoinhaber die Eröffnung eines Sammelanderkontos, so ist dieses als „Sammelanderkonto“ kenntlich zu machen⁴. Nr. 2 Abs.1 gilt nicht für Sammelanderkonten, jedoch ist der Kontoinhaber auf Verlangen der Bank verpflichtet, Namen und Anschrift des oder der wirtschaftlich Berechtigten schriftlich mitzuteilen.

2.3 Auf Wunsch des Kontoinhabers kann die Bank weitere Anderkonten auch ohne schriftlichen Kontoeröffnungsantrag einrichten.

3. Ist der Rechtsanwalt auch Notar (Anwaltsnotar, Notaranwalt) oder Patentanwalt, so führt die Bank seine Anderkonten als Rechtsanwalts-Anderkonten, sofern er nicht beantragt hat, ein Anderkonto als Notar- oder als Patentanwalts-Anderkonto zu führen.

Kontoführung

4. Der Kontoinhaber darf Werte, die seinen eigenen Zwecken dienen, nicht einem Anderkonto zuführen oder auf einem Anderkonto belassen. Diese Werte sind auf ein Eigenkonto zu übertragen.

5. Der Kontoinhaber sorgt dafür, dass auf einem Sammelanderkonto in der Regel Werte über 15.000,- € für einen einzelnen Mandanten nicht länger als einen Monat verbleiben.

6. Die Eigenschaft eines Kontos als Anderkonto kann nicht aufgehoben werden. Ist der Rechtsanwalt auch Notar (Anwaltsnotar, Notaranwalt) oder Patentanwalt, so kann er bestimmen, dass ein Anderkonto in Zukunft als Notar- oder als Patentanwalts-Anderkonto zu führen ist.

7. Eine Kontovollmacht darf der Kontoinhaber nur einem Rechtsanwalt, Notar, Notarassessor, Patentanwalt, Wirtschaftsprüfer, vereidigtem Buchprüfer, Steuerberater oder Steuerbevollmächtigten erteilen.

8. Die Bank nimmt unbeschadet der Regelung in Nr. 2 Abs.1 keine Kenntnis vom Rechtsverhältnis zwischen Kontoinhaber und seinem Mandanten. Rechte des Mandanten auf Leistung aus einem Anderkonto oder auf Auskunft über ein Anderkonto bestehen der Bank gegenüber nicht; die Bank ist demgemäß nicht berechtigt, dem Mandanten Verfügungen über ein Anderkonto zu gestatten oder Auskunft über das Anderkonto zu erteilen, selbst wenn nachgewiesen wird, dass das Konto im Interesse des Mandanten errichtet worden ist.

9. Die Bank prüft die Rechtmäßigkeit der Verfügungen des Kontoinhabers in seinem Verhältnis zu Dritten nicht, auch wenn es sich um Überweisungen von einem Anderkonto auf ein Eigenkonto handelt.

10. Ansprüche gegen die Bank aus Anderkonten sind nicht abtretbar und nicht verpfändbar.

11. Im Falle der Pfändung wird die Bank den pfändenden Gläubiger im Rahmen der Drittschuldnererklärung auf die Eigenschaft als Anderkonto hinweisen.

12. Die Bank wird bei einem Anderkonto weder das Recht der Aufrechnung noch ein Pfand- oder Zurückbehaltungsrecht geltend machen, es sei denn wegen Forderungen, die in bezug auf das Anderkonto selbst entstanden sind.

Rechtsnachfolge

13.1 Wird das Anderkonto als Einzelkonto für einen Rechtsanwalt geführt, so wird im Falle seines Todes die zuständige Rechtsanwaltskammer oder die von ihr bestimmte Person Kontoinhaber, bis die Landesjustizverwaltung einen Abwickler bestellt.

13.2 Absatz 1 gilt entsprechend, wenn der Kontoinhaber infolge Zurücknahme oder Erlöschens seiner Zulassung aus der Rechtsanwaltschaft ausscheidet oder gegen ihn ein Berufs- oder Vertretungsverbot verhängt ist. Wird im Falle eines Berufs- oder Vertretungsverbots von der Landesjustizverwaltung ein Vertreter für den Kontoinhaber bestellt, so tritt dieser an die Stelle der in Absatz 1 genannten Personen. Die Wirksamkeit von Rechtshandlungen des Rechtsanwalts wird durch ein Berufs- oder Vertretungsverbot nicht berührt (§ 155 Abs. 5 BRAO).

² Gesellschaften von Rechtsanwälten sind Zusammenschlüsse von Rechtsanwälten in der Rechtsform der Gesellschaft bürgerlichen Rechts, der Partnerschaftsgesellschaft und der Rechtsanwalts-GmbH.

³ Im Konto-Dokumentationsbogen ist dies zu vermerken.

⁴ Im Konto-Dokumentationsbogen ist dies zu vermerken.

Begriffsbestimmungen

1.1 Für Patentanwälte oder Gesellschaften von Patentanwälten⁵ (im weiteren: Kontoinhaber) werden Anderkonten und Anderdepots (beide im folgenden „Anderkonten“ genannt) eingerichtet. Diese dienen der Verwahrung von Vermögenswerten eines Mandanten, die dem Kontoinhaber anvertraut wurden. Der Bank gegenüber ist nur der Kontoinhaber berechtigt und verpflichtet.

1.2 Ein Sammelanderkonto dient der Verwahrung von Vermögenswerten verschiedener Mandanten.

Kontoeröffnung

2.1 Bei jeder Kontoeröffnung ist der Kontoinhaber verpflichtet, den Namen und die Anschrift desjenigen mitzuteilen, für dessen Rechnung er handelt (wirtschaftlich Berechtigter)⁶. Wird das Anderkonto vom Kontoinhaber für einen anderen als den nach Satz 1 benannten wirtschaftlich Berechtigten wiederverwendet, ist der Kontoinhaber verpflichtet, unverzüglich Name und Anschrift des neuen wirtschaftlich Berechtigten schriftlich mitzuteilen.

2.2 Beantragt der Kontoinhaber die Eröffnung eines Sammelanderkontos, so ist dieses als „Sammelanderkonto“ kenntlich zu machen⁷. Nr. 2 Abs.1 gilt nicht für Sammelanderkonten, jedoch ist der Kontoinhaber auf Verlangen der Bank verpflichtet, Namen und Anschrift des oder der wirtschaftlich Berechtigten schriftlich mitzuteilen.

2.3 Auf Wunsch des Kontoinhabers kann die Bank weitere Anderkonten auch ohne schriftlichen Kontoeröffnungsantrag einrichten.

3. Ist der Patentanwalt auch Rechtsanwalt, so führt die Bank seine Anderkonten als Rechtsanwalts-Anderkonten, sofern er nicht beantragt hat, ein Anderkonto als Patentanwalts-Anderkonto zu führen.

Kontoführung

4. Der Kontoinhaber darf Werte, die seinen eigenen Zwecken dienen, nicht einem Anderkonto zuführen oder auf einem Anderkonto belassen. Diese Werte sind auf ein Eigenkonto zu übertragen.

5. Der Kontoinhaber sorgt dafür, dass auf einem Sammelanderkonto in der Regel Werte über 15.000,- € für einen einzelnen Mandanten nicht länger als einen Monat verbleiben.

6. Die Eigenschaft eines Kontos als Anderkonto kann nicht aufgehoben werden. Ist der Patentanwalt auch Rechtsanwalt, so kann er bestimmen, dass ein Anderkonto in Zukunft als Rechtsanwalts-Anderkonto zu führen ist.

7. Eine Kontovollmacht darf der Kontoinhaber nur einem Patentanwalt, Rechtsanwalt, Notar, Notarassessor, Wirtschaftsprüfer, vereidigtem Buchprüfer, Steuerberater oder Steuerbevollmächtigten erteilen.

8. Die Bank nimmt unbeschadet der Regelung in Nr. 2 Abs.1 keine Kenntnis vom Rechtsverhältnis zwischen Kontoinhaber und seinem Mandanten. Rechte des Mandanten auf Leistung aus einem Anderkonto oder auf Auskunft über ein Anderkonto bestehen der Bank gegenüber nicht; die Bank ist demgemäß nicht berechtigt, dem Mandanten Verfügungen über ein Anderkonto zu gestatten oder Auskunft über das Anderkonto zu erteilen, selbst wenn nachgewiesen wird, dass das Konto im Interesse des Mandanten errichtet worden ist.

9. Die Bank prüft die Rechtmäßigkeit der Verfügungen des Kontoinhabers in seinem Verhältnis zu Dritten nicht, auch wenn es sich um Überweisungen von einem Anderkonto auf ein Eigenkonto handelt.

10. Ansprüche gegen die Bank aus Anderkonten sind nicht abtretbar und nicht verpfändbar.

11. Im Falle der Pfändung wird die Bank den pfändenden Gläubiger im Rahmen der Drittschuldnererklärung auf die Eigenschaft als Anderkonto hinweisen.

12. Die Bank wird bei einem Anderkonto weder das Recht der Aufrechnung noch ein Pfand- oder Zurückbehaltungsrecht geltend machen, es sei denn wegen Forderungen, die in bezug auf das Anderkonto selbst entstanden sind.

Rechtsnachfolge

13.1 Wird das Anderkonto als Einzelkonto für einen Patentanwalt geführt, so wird im Falle seines Todes das Patentamt oder die von ihr bestimmte Person Kontoinhaber, bis der Präsident des Patentamts einen Abwickler bestellt.

13.2 Absatz 1 gilt entsprechend, wenn der Kontoinhaber infolge Zurücknahme oder Erlöschens seiner Zulassung aus der Patentanwaltschaft ausscheidet oder gegen ihn ein Berufs- oder Vertretungsverbot verhängt ist. Wird im Falle eines Berufs- oder Vertretverbots vom Präsidenten des Patentamtes ein Vertreter für den Kontoinhaber bestellt, so tritt dieser an die Stelle der in Absatz 1 genannten Personen. Die Wirksamkeit von Rechtshandlungen des Patentanwalts wird durch ein Berufs- oder Vertretungsverbot nicht berührt (§ 137 Abs. 5 Patentanwaltsordnung).

⁵ Gesellschaften von Patentanwälten sind Zusammenschlüsse von Patentanwälten in der Rechtsform der Gesellschaft bürgerlichen Rechts, der Partnerschaftsgesellschaft und der Patentanwalts-GmbH.

⁶ Im Konto-Dokumentationsbogen ist dies zu vermerken.

⁷ Im Konto-Dokumentationsbogen ist dies zu vermerken.

Begriffsbestimmungen

1. Für Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer, Steuerberater und Steuerbevollmächtigte sowie Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, Buchprüfungsgesellschaften und Steuerberatungsgesellschaften (im weiteren: „Kontoinhaber“) werden Anderkonten und Anderdepots (beide im folgenden „Anderkonten“ genannt) eingerichtet. Diese dienen der Verwahrung von Vermögenswerten eines Mandanten, die dem Kontoinhaber anvertraut wurden. Der Bank gegenüber ist nur der Kontoinhaber berechtigt und verpflichtet.

Kontoeröffnung

2. Bei jeder Kontoeröffnung ist der Kontoinhaber verpflichtet, den Namen und die Anschrift desjenigen mitzuteilen, für dessen Rechnung er handelt (wirtschaftlich Berechtigter)⁸. Wird das Anderkonto vom Kontoinhaber für einen anderen als den nach Satz 1 benannten wirtschaftlich Berechtigten wiederverwendet, ist der Kontoinhaber verpflichtet, unverzüglich Name und Anschrift des neuen wirtschaftlich Berechtigten schriftlich mitzuteilen. Auf Wunsch des Kontoinhabers kann die Bank weitere Anderkonten auch ohne schriftlichen Kontoeröffnungsntrag einrichten.

Kontoführung

3. Der Kontoinhaber darf Werte, die seinen eigenen Zwecken dienen, nicht einem Anderkonto zuführen oder auf einem Anderkonto belassen. Diese Werte sind auf ein Eigenkonto zu übertragen.

4. Die Eigenschaft eines Kontos als Anderkonto kann nicht aufgehoben werden.

5. Eine Kontovollmacht darf der Kontoinhaber nur einem Wirtschaftsprüfer, vereidigten Buchprüfer, Steuerberater, Steuerbevollmächtigten, Rechtsanwalt, Notar, Notarassessor oder Patentanwalt erteilen.

6. Die Bank nimmt unbeschadet der Regelung in Nr. 2 keine Kenntnis vom Rechtsverhältnis zwischen Kontoinhaber und seinem Mandanten. Rechte des Mandanten auf Leistung aus einem Anderkonto oder auf Auskunft über ein Anderkonto bestehen der Bank gegenüber nicht; die Bank ist demgemäß nicht berechtigt, dem Mandanten Verfügungen über ein Anderkonto zu gestatten oder Auskunft über das Anderkonto zu erteilen, selbst wenn nachgewiesen wird, dass das Konto im Interesse des Mandanten errichtet worden ist.

7. Die Bank prüft die Rechtmäßigkeit der Verfügungen des Kontoinhabers in seinem Verhältnis zu Dritten nicht, auch wenn es sich um Überweisungen von einem Anderkonto auf ein Eigenkonto handelt.

8. Ansprüche gegen die Bank aus Anderkonten sind nicht abtretbar und nicht verpfändbar.

9. Im Falle der Pfändung wird die Bank den pfändenden Gläubiger im Rahmen der Drittschuldnererklärung auf die Eigenschaft als Anderkonto hinweisen.

10. Die Bank wird bei einem Anderkonto weder das Recht der Aufrechnung noch ein Pfand- oder Zurückbehaltungsrecht geltend machen, es sei denn wegen Forderungen, die in bezug auf das Anderkonto selbst entstanden sind.

Rechtsnachfolge

11.1 Wird das Anderkonto als Einzelkonto für einen Wirtschaftsprüfer, vereidigten Buchprüfer, Steuerberater oder Steuerbevollmächtigten geführt, so wird im Falle seines Todes die zuständige Berufskammer oder die von ihr bestimmte Person Kontoinhaber, bis die zuständige Berufskammer einen Abwickler bestellt.

11.2 Absatz 1 gilt entsprechend, wenn der Kontoinhaber infolge Zurücknahme oder Erlöschens seiner Zulassung aus dem Personenkreis der Wirtschaftsprüfer, vereidigten Buchprüfer, Steuerberater oder Steuerbevollmächtigten ausscheidet oder gegen ihn ein Berufs- oder Vertretungsverbot verhängt ist. Wird im Falle eines Berufs- oder Vertretungsverbots von der zuständigen Berufskammer ein Vertreter für den Kontoinhaber bestellt, so tritt dieser an die Stelle der in Absatz 1 genannten Personen. Die Wirksamkeit von Rechtshandlungen des Wirtschaftsprüfers, vereidigten Buchprüfers, Steuerberaters oder Steuerbevollmächtigten wird durch ein Berufs- oder Vertretungsverbot nicht berührt (§144 Abs.4 Wirtschaftsprüferordnung; §139 Abs.5 StBerG).

⁸ Im Konto-Dokumentationsbogen ist dies zu vermerken.

Preis- und Leistungsverzeichnis

Stand 09/2011

Inhalt

1. Girokonten und Karten	3
2. Zahlungsverkehr	5
3. Kreditgeschäft	10
4. Wertpapiergeschäft	11
5. Umrechnungskurs bei Fremdwährungsgeschäften	14
6. Sonstiges	14
Allgemeine Informationen zur Santander Bank, Zweigniederlassung der Santander Consumer Bank AG	15
Aussergerichtliche Streitschlichtung	15

1. Girokonten und Karten

1.1	Privatkonten	Kontoführung und weitere Gebühren
	Grundgebühr Giro4Free Voraussetzung ist ein regelmäßiger Geldeingang von mind. € 1.250,00 monatlich. ¹	kostenfrei inklusive kostenfreier Maestro-Card
	Grundgebühr GiroStar Voraussetzung ist ein regelmäßiger Geldeingang von mind. € 1.250,00 monatlich. ¹	€ 5,99 pro Monat inklusive kostenfreier Maestro-Card
	Grundgebühr GiroBasic	€ 7,50 pro Monat inklusive kostenfreier Maestro-Card* *Bonität für eine Maestro-Card vorausgesetzt. Ansonsten Erhalt einer kostenfreien Kundenkarte.
	Grundgebühr GiroStart für Schüler, Auszubildende und Studenten bis 30 Jahre ²	kostenfrei inklusive kostenfreier Maestro-Card und VISA VarioCard

1.2	Geschäftskonten	Gebühren
	Grundgebühr BusinessBasic Voraussetzung: Einzelkaufleute, Personenhandelsgesellschaften des öffentlichen Rechts, Vereine & Stiftungen einschließlich kirchlicher Institutionen	€ 7,00
	Postengebühr beleghaft pro Posten	€ 0,70
	Daueraufträge (Inland, EU-Standard): Einrichtung und Änderung	€ 3,00
	Grundgebühr BusinessStar Voraussetzung: Selbständige & mittelständige Unternehmen, komplexe Freiberufler mit einem hohen Umsatz und Zahlungsverkehrsaufkommen in elektronischer Form	€ 5,00
	Postengebühr beleghaft pro Posten	€ 0,70
	Postengebühr beleglos pro Posten	€ 0,10
	Daueraufträge (Inland, EU-Standard): Einrichtung und Änderung	€ 3,00

1.3	Privatkonten/Geschäftskonten	Zinsen
	1.3.1 Privatkonten	
	Sollzinssatz p.a. (veränderlich) Die Zinssätze gelten jeweils für den gesamten Saldo, ohne Berücksichtigung des eingeräumten Limits.	12,55 % (€ 500,00 zinsfreie Komfortzone bei GiroStar)
	Sollzinssatz p.a. (veränderlich) für geduldete Überziehung Die Zinssätze gelten jeweils für den Betrag oberhalb des eingeräumten Limits.	17,55 %
	1.3.2 Geschäftskonten	
	Sollzinssatz p.a. (veränderlich) Die Zinssätze gelten jeweils für den gesamten Saldo, ohne Berücksichtigung des eingeräumten Limits.	13,75 %
	Sollzinssatz p.a. (veränderlich) für geduldete Überziehung Die Zinssätze gelten jeweils für den Betrag oberhalb des eingeräumten Limits.	17,75 %

1.4	Privatkonten	Kontoauszugsgebühren
	Kontoauszug in der vereinbarten Art und Häufigkeit	in Kontoführungsentgelt enthalten
	Kontoauszug am Kontoauszugsdrucker (KAD)	kostenfrei
	Bereitstellung und gegebenenfalls Versand des Kontoauszuges auf Kundenwunsch über die vereinbarte Art und Häufigkeit hinaus in Form von: Tages-, Monatsauszug	Porto
	Zusendung der gesammelten Abholerpost auf Kundenwunsch	Porto
	Kontoauszugsduplikate/Nachdruckauftrag	< 60 Tage: € 5,00 > 60 Tage: € 11,00 > 90 Tage: € 20,00

¹Positive Bonität und Schufaauskunft sowie Einreichung der letzten drei Einkommensnachweise.
²Positive Schufaauskunft vorausgesetzt.

1.5	Karten	
	1.5.1 Zahlungsverkehr/Internetbanking und Ordering mit Chipkarte	Entgelt
	Ausgabe einer Ersatz-Chipkarte, soweit durch den Kunden zu vertreten	€ 15,00
	1.5.2 Zahlungskarten	Gebühren
	Kundenkarte	€ 5,50 (jährlich)
	Maestro-Card ohne Geldkartenfunktion	€ 5,50 (jährlich) im Zusammenhang mit dem Giro4Free Konto, dem GiroStar Konto, dem GiroStart und dem GiroBasic kostenfrei
	Maestro-Card mit Geldkartenfunktion	€ 5,50 (jährlich)
	Zurverfügungstellung einer Ersatzkarte bei Beschädigung, Zerstörung oder sonstigem Untergang der Karte, soweit durch den Kunden zu vertreten	€ 5,50
	Einsatz der Maestro-Card an Terminals von Handels- und Dienstleistungsunternehmen – in EUR innerhalb der EWR ³ – für sonstige Verfügungen	kostenfrei 1% vom Verfügungsbetrag ⁴ , mind. € 1,00
GeldKarte laden an Geldautomaten fremder Kreditinstitute	€ 1,02	

1.5.3 Kreditkarten					
Produkt	Jahresgebühr Hauptkarte	Jahresgebühr Zusatzkarte	Sollzinssatz p.a. (veränderlich + nur bei Teilzahlung)	Effektiver Jahreszins (nur bei Teilzahlung)	Gebühr für Auslandseinsatz entfällt bei Einsatz in EURO innerhalb der EWR ³
MasterCard	€ 20,00	€ 16,00	–	–	1,65 % vom Verfügungsbetrag ⁴
MasterCard Gold	€ 70,00	€ 50,00	–	–	1,65 % vom Verfügungsbetrag ⁴
VISA VarioCard und VISA YourCard	€ 25,00*	€ 20,00*	13,95 %	14,88 %	1,65 % vom Verfügungsbetrag ⁴
	*Umsatzabhängige Jahresgebühr. Ab einem Einkaufsumsatz in Höhe von € 2.000,00 pro Gültigkeitsjahr werden die Jahresgebühren für Haupt- und Zusatzkarten erstattet. Die Jahresgebühren der Karten, Bargeldverfügungen, Zinsen, Guthabenauf- und -abbauten auf dem Kreditkartenkonto und sonstige Kartennutzungsentgelte gelten <u>nicht</u> als Umsätze.				
VISA VarioStar Card (nur in Zusammenhang mit dem GiroStar Konto erhältlich)	€ 50,00*	€ 50,00*	13,95 %	14,88 %	1,65 % vom Verfügungsbetrag ⁴
	*Umsatzabhängige Jahresgebühr. Ab einem Einkaufsumsatz in Höhe von € 4.000,00 pro Gültigkeitsjahr werden die Jahresgebühren für Haupt- und Zusatzkarten erstattet. Die Jahresgebühren der Karten, Bargeldverfügungen, Zinsen, Guthabenauf- und -abbauten auf dem Kreditkartenkonto und sonstige Kartennutzungsentgelte gelten <u>nicht</u> als Umsätze.				
VISA Card	€ 12,00*	€ 12,00*	–	–	1,65 % vom Verfügungsbetrag ⁴
	*Umsatzabhängige Jahresgebühr. Entfällt ab einem Umsatz in Höhe von € 750,00 pro Gültigkeitsjahr. Die Jahresgebühr der Karte sowie Verfügungen an Geldautomaten der Santander Bank in Deutschland gelten <u>nicht</u> als Umsätze.				
Erstellung einer/eines zusätzlich angeforderten Rechnungskopie/Beleges (soweit durch den Kunden zu vertreten)		Ersatzkarte bei Verlust, Beschädigung, Zerstörung oder sonstigem Untergang der Karte* (soweit durch den Kunden zu vertreten) *Kein Angebot für VISA Card		PIN-Neuberechnung pro Karte (soweit durch den Kunden zu vertreten)	
€ 10,00		€ 20,00		€ 5,00	

1.5.4 Ausführungsfristen Zahlungskarten	
Die Bank ist verpflichtet sicherzustellen, dass der Kartenzahlungsbetrag spätestens innerhalb folgender Fristen beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingeht:	
Kartenzahlungen in Euro innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR ³)	max. 3 Geschäftstage. Ab dem 01.01.2012 max. 1 Geschäftstag
Kartenzahlungen innerhalb des EWR ³ in anderen EWR-Währungen als Euro	max. 3 Geschäftstage. Ab dem 01.01.2012 max. 1 Geschäftstag
Kartenzahlungen außerhalb des EWR ³	Die Kartenzahlung wird baldmöglichst bewirkt.

³Zum Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) gehören derzeit die EU-Staaten Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland sowie Zypern und die Länder Island, Liechtenstein und Norwegen.

⁴Hinweis: Die Bestimmung des Umrechnungskurses bei Fremdwährungsumsätzen ergibt sich aus Kapitel 5 des Verzeichnisses.

2. Zahlungsverkehr

2.1 Entgelte für Barauszahlungen an eigene Kunden am Schalter					
Auszahlung	eines anderen Zahlungsdienstleisters in EWR ⁵ in		eines anderen Zahlungsdienstleisters außerhalb des EWR ⁵ in		
	mit	EUR	anderer Währung	EUR	anderer Währung
Kundenkarte	entfällt	entfällt	entfällt	entfällt	entfällt
Maestro-Card	entfällt	entfällt	entfällt	entfällt	entfällt
MasterCard/ MasterCard Gold	3,50 %, mind. € 5,50	3,50 %, mind. € 5,50 ⁶	3,50 %, mind. € 5,50 ⁶	3,50 %, mind. € 5,50 ⁶	3,50 %, mind. € 5,50 ⁶
VISA Card, VISA VarioCard und VISA YourCard	3,50 %, mind. € 5,50	3,50 %, mind. € 5,50 ⁶	3,50 %, mind. € 5,50 ⁶	3,50 %, mind. € 5,50 ⁶	3,50 %, mind. € 5,50 ⁶
VISA VarioStar Card	€ -, -	€ -, - ⁶	€ -, - ⁶	€ -, - ⁶	€ -, - ⁶

2.2 Entgelte für Barauszahlungen an eigene Kunden am Geldautomaten						
Auszahlung	der Santander Bank	eines anderen Zahlungsdienstleisters in EWR ⁵ in			eines anderen Zahlungsdienstleisters außerhalb des EWR ⁵ in	
		mit	EUR Für den Fall, dass der GA-betreibende Zahlungsdienstleister ein unmittelbares Kundenentgelt ⁷ erhebt, berechnen wir zusätzlich	Kein direktes Kundenentgelt berechnet	anderer Währung	EUR
Kundenkarte	€ -, -	€ -, -	€ 5,50 ⁸	entfällt	entfällt	entfällt
Maestro-Card	€ -, -	€ -, -	€ 5,50 ⁸	€ 5,00	€ 5,00	€ 5,00
MasterCard/ MasterCard Gold	3,50 %, mind. € 5,50	entfällt	3,50 %, mind. € 5,50 ⁶	3,50 %, mind. € 5,50 ⁶	3,50 %, mind. € 5,50 ⁶	3,50 %, mind. € 5,50 ⁶
VISA Card, VISA VarioCard und VISA YourCard	€ -, -	entfällt	3,50 %, mind. € 5,50 ⁶	3,50 %, mind. € 5,50 ⁶	3,50 %, mind. € 5,50 ⁶	3,50 %, mind. € 5,50 ⁶
VISA VarioStar Card	€ -, -	entfällt	€ -, - ⁶	€ -, - ⁶	€ -, - ⁶	€ -, - ⁶

2.3 Bareinzahlung zugunsten Dritter	
auf alle Konten bei der Santander Bank, Zweigniederlassung der Santander Consumer Bank	kostenfrei
auf Konten bei anderen Kreditinstituten	€ 10,00

⁵Zum Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) gehören derzeit die EU-Staaten Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland sowie Zypern und die Länder Island, Liechtenstein und Norwegen.

⁶Bei Verfügungen in Fremdwährungen bzw. in Euro außerhalb der EU- und EWR-Staaten wird das Auslandseinsatzentgelt in Höhe von 1,65 % vom Umsatz zusammen mit dem in Euro umgerechneten Verfügungsbetrag eingezogen. Bei Verfügungen in Euro innerhalb der EU- und EWR-Staaten entfällt dieses. Einige Automatenbetreiber im Ausland erheben hinweispflichtige Eigengebühren, die selbst zu tragen sind.

⁷Die Höhe des direkten Entgeltes, das der GA-betreibende Zahlungsdienstleister gegenüber dem Kunden erhebt, richtet sich nach der vor der Auszahlung des Verfügungsbetrages vom GA-betreibenden Zahlungsdienstleister mit dem Karteninhaber getroffenen Vereinbarung.

⁸ Bei Mitgliedsinstituten des Cash Pools ist die Verfügung am Geldautomaten kostenfrei.

2.4	Reisezahlungsmittel	Gebühren
Reiseschecks	Verkauf von Reiseschecks inkl. direkter Zustellung per Kurier	1,25 %, mind. € 8,00
	Barauszahlung von Reiseschecks Euro und Fremdwährungsreiseschecks	1,25 %, mind. € 6,40
	Rücknahme von Reiseschecks für Kunden der Santander Bank Euro-Reiseschecks Fremdwährungsreiseschecks pro Scheck	kostenfrei € 1,10
Verkauf von Sorten	an Kunden der Santander Bank	€ 1,80 Versandspesenanteil pro bestellte Sortenart, sofern der Sortenwert < € 250,00
	an Nichtkunden	€ 3,50 pro Posten
Ankauf von Sorten	von Kunden der Santander Bank	kostenfrei
	von Nichtkunden	€ 3,50 pro Posten
	Inkasso von Sorten/ Banknoten	€ 4,00 pro Posten
	Inkasso von außer Kurs gesetzten Banknoten	7,5 % vom Gegenwert, mind. € 5,00
	Inkasso von Münzen und Goldbarren	€ 1,00 pro Stück, mind. € 4,00

2.5	Überweisungen
2.5.1 Überweisungen innerhalb Deutschlands und in andere Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums⁹ (EWR) in Euro oder in anderen EWR-Währungen¹⁰	
2.5.1.1 Überweisungsaufträge	
Annahmefrist(en) für Überweisungsaufträge	
Beleglose ¹¹ Aufträge	15:00 Uhr an Geschäftstagen der Bank; für Electronic-Banking-Aufträge gilt die separat getroffene Vereinbarung
Beleghafte Aufträge	15:00 Uhr an Geschäftstagen der Bank, spätestens jedoch mit Schalterschluss der jeweiligen Filiale
Ausführungsfristen	
Die Bank ist verpflichtet sicherzustellen, dass der Überweisungsauftrag beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers spätestens wie folgt eingeht:	
Überweisungsaufträge in Euro	
Belegloser Überweisungsauftrag	max. 3 Geschäftstage. Ab dem 01.01.2012 max. 1 Geschäftstag
Beleghafter Überweisungsauftrag	max. 4 Geschäftstage. Ab dem 01.01.2012 max. 2 Geschäftstage
SEPA-Überweisungsauftrag	max. 2 Geschäftstage. Ab dem 01.01.2012 max. 1 Geschäftstag
Voraussetzungen:	
– Der Überweisende hat die IBAN ¹² des Zahlungsempfängers und den BIC ¹³ des Zahlungsdienstleisters des Zahlungsempfängers angegeben.	
– Das Kreditinstitut des Zahlungsempfängers nimmt am SEPA-Überweisungsverfahren teil.	
Überweisungsaufträge in anderen EWR-Währungen	
Belegloser Überweisungsauftrag	max. 4 Geschäftstage
Beleghafter Überweisungsauftrag	max. 4 Geschäftstage
Entgelte für die Ausführung von Überweisungen	
Hinweis: Die nachfolgend aufgeführten Entgelte werden nicht berechnet, wenn und soweit die Durchführung von Überweisungen bereits mit dem Gesamtpreis der einzelnen Kontopakete abgegolten ist (siehe Kapitel 1.1).	
Überweisung in der Kontowährung	
Bei einer Überweisung, die mit keiner Währungsumrechnung verbunden ist, tragen Zahler und Zahlungsempfänger jeweils die von ihrem Zahlungsdienstleister erhobenen Entgelte. (SHARE = Entgeltteilung) Eine abweichende Vereinbarung zur Entgeltregelung ist nicht möglich. Der Zahler trägt folgende Entgelte:	
Überweisungsformat	Entgelt
Inlandsüberweisung	Das Entgelt für eine Inlandsüberweisung ist bereits mit dem Gesamtpreis des einzelnen Kontopaketes abgegolten, mit Ausnahme der unter Sonstige Entgelte genannten Positionen. Bei Geschäftskonten wird lediglich das vereinbarte Buchungspostenentgelt belastet.
EU-Standard bis € 50.000,00	Es gilt der Preis für eine Inlandsüberweisung in Euro, wenn der Überweisende die IBAN ¹² des Zahlungsempfängers und den BIC ¹³ des Kreditinstituts des Zahlungsempfängers angibt und das Formular „EU-Standardüberweisung“ nutzt bzw. den Auftrag im EU-Standard-Format (ISO 13616) einreicht.

⁹Zum Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) gehören derzeit die EU-Staaten Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland sowie Zypern und die Länder Island, Liechtenstein und Norwegen.

¹⁰Zu den EWR-Währungen gehören derzeit: Euro, Britisches Pfund Sterling, Bulgarischer Lew, Dänische Krone, Estnische Krone, Isländische Krone, Lettischer Lats, Litauischer Litas, Norwegische Krone, Polnischer Zloty, Rumänischer Leu, Schwedische Krone, Schweizer Franken, Tschechische Krone, Ungarischer Forint.

¹¹Überweisungen per Telefonbanking, Internetbanking, Datenträgeraustausch (DTA) oder Datenfernübertragung (DFÜ).

¹²International Bank Account Number (internationale Bankkontonummer).

¹³Bank Identifier Code (Bank-Identifizierungscode).

SEPA	Es gilt der Preis für eine Inlandsüberweisung in Euro, wenn der Überweisende die IBAN ¹⁴ des Zahlungsempfängers und den BIC ¹⁵ des Kreditinstituts des Zahlungsempfängers angibt und das Formular „Euro-Überweisung“ nutzt bzw. den Auftrag im SEPA-Format (ISO 20022) einreicht.		
Auslandsüberweisung in Euro oder einer anderen EWR-Währung	bis € 100,00 STP-fähig ¹⁶	€ 6,00	
	ab € 100,01 STP-fähig ¹⁶	1,50 %, mind. € 12,00	
Überweisung in einer anderen Währung als der Kontowährung			
Entgeltpflichtiger	Es gilt Entgeltteilung (SHARE = Überweisender trägt Entgelte bei seiner Bank und Zahlungsempfänger trägt die übrigen Entgelte), sofern keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde.		
Folgende abweichende Vereinbarung ist möglich:	OUR-Überweisung = Überweisender trägt alle Entgelte.		
Höhe der Entgelte			
Überweisungsformat	Entgeltvereinbarung		
	SHARE		OUR
Auslandsüberweisung	bis € 100,00 STP-fähig ¹⁶	€ 6,00	Entgelt für eine SHARE-Überweisung zzgl. folgender Fremdbankentgelte: 1,00 %, mind. € 25,00, max. € 75,00
	ab € 100,01 STP-fähig ¹⁶	1,50 %, mind. € 12,00	
Sonstige Entgelte			
Auf Kundenwunsch separat erstellte Fax- oder SWIFT-Avise für ausgehende Zahlungen			€ 28,00
Zahlung per Bankscheck			zzgl. € 10,00
Überweisung nach Bareinzahlung			zzgl. € 28,00
Bearbeitung eines Überweisungswiderrufes nach Zugang des Überweisungsauftrages			€ 13,00 pro Auftrag
Eilüberweisung			zzgl. € 15,00 pro Auftrag (kein Angebot für Zahlungen im SEPA bzw. EU-Standard-Format)
Dauerauftrag-Geschäftskonten Einrichtung/Änderung			€ 3,00

2.5.1.2 Entgelte bei eingehenden Überweisungen			
Hinweis: Die nachfolgend aufgeführten Entgelte werden nicht berechnet, wenn und soweit die Durchführung von Überweisungen bereits mit dem Gesamtpreis der einzelnen Kontopakete abgegolten ist (siehe Kapitel 1.1).			
Entgeltpflichtiger			
Zahlungseingänge in der Kontowährung werden mit der Entgeltregelung SHARE (Entgeltteilung) ausgeführt. Bei einem Überweisungseingang werden folgende Entgelte berechnet:			
Überweisungsformat	Entgelt		
Inlandsüberweisung	Die Entgelte sind bereits mit dem Gesamtpreis der einzelnen Kontopakete abgegolten, mit Ausnahme der unter Sonstige Entgelte genannten Positionen. Bei Geschäftskonten wird lediglich das vereinbarte Buchungspostenentgelt belastet.		
EU-Standard bis € 50.000,00	Es gilt der Preis für eine Inlandsüberweisung in Euro, wenn der Überweisende die IBAN ¹⁴ des Zahlungsempfängers und den BIC ¹⁵ des Kreditinstituts des Zahlungsempfängers angibt, keine Sonderweisung erteilt und die Entgeltregelung SHARE lautet.		
SEPA	Es gilt der Preis für eine Inlandsüberweisung in Euro, wenn der Überweisende die IBAN ¹⁴ des Zahlungsempfängers und den BIC ¹⁵ des Kreditinstituts des Zahlungsempfängers angibt, keine Sonderweisung erteilt und die Entgeltregelung SHARE lautet.		
Auslandsüberweisung	bis € 25,00	€ 0,00	
	bis € 2.500,00	€ 5,50	
	bis € 12.500,00	€ 7,50	
	ab € 12.500,00	1,00 %, max. € 90,00	
	Bei Fremdwährungen zzgl. 0,25 % Courtage, mind. € 2,50		
Hinweis: Die Bank darf ihr Entgelt vor Erteilung der Gutschrift von dem übermittelten Überweisungsbetrag abziehen. In diesem Fall wird die Bank den vollständigen Überweisungsbetrag und ihr Entgelt getrennt ausweisen.			

¹⁴International Bank Account Number (internationale Bankkontonummer).

¹⁵Bank Identifier Code (Bank-Identifizierungscode).

¹⁶Bei einem nicht STP-fähigen Überweisungsauftrag werden zzgl. zum Santander-Entgelt € 10,00 belastet. Bei Fremdwährungen zzgl. 0,25 % Courtage, mind. € 2,50.

2.5.2 Überweisungen innerhalb Deutschlands und in andere Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums¹⁷ (EWR) in Währungen eines Staates außerhalb des EWR (Drittstaatenwährung¹⁸) sowie Überweisungen in Staaten außerhalb des EWR (Drittstaaten¹⁹)		
2.5.2.1 Überweisungsaufträge		
Annahmefrist(en) für Überweisungsaufträge		
Beleglose ²⁰ Aufträge	15:00 Uhr an Geschäftstagen der Bank; für Electronic-Banking-Aufträge gilt die separat getroffene Vereinbarung	
Beleg hafte Aufträge	15:00 Uhr an Geschäftstagen der Bank, spätestens jedoch mit Schalterschluss der jeweiligen Filiale	
Ausführungsfristen		
<ul style="list-style-type: none"> - Überweisungen werden baldmöglichst bewirkt - Überweisungen in die Schweiz werden binnen zwei Bankgeschäftstagen auf das Konto des Kreditinstituts des Zahlungsempfängers bewirkt, wenn - die Überweisung auf Euro lautet, - keine OUR- oder BEN-Weisung vorliegt, - der Überweisende seine Adressdaten angegeben hat, - der Überweisende die IBAN²¹ des Zahlungsempfängers und BIC²² des Kreditinstituts des Zahlungsempfängers angegeben hat und das Kreditinstitut des Zahlungsempfängers am SEPA-Überweisungsverfahren²³ teilnimmt. <p>Die Ausführungsfrist beginnt mit Ablauf des Tages, an dem</p> <ul style="list-style-type: none"> - die nach Nr. 3.1 der „Bedingungen für den Überweisungsverkehr“ zur Ausführung der Überweisung erforderlichen Angaben vorliegen und - ein zur Ausführung der Überweisung ausreichendes Guthaben vorhanden oder ein ausreichender Kredit eingeräumt ist. 		
Entgelte für die Ausführung von Überweisungsaufträgen		
Entgeltpflichtiger	Der Überweisende trägt alle Entgelte (= OUR-Überweisung), sofern keine abweichende Vereinbarung getroffen wird.	
Folgende abweichende Vereinbarungen sind möglich:		
SHARE-Überweisung	Überweisender trägt Entgelte bei seiner Bank und Zahlungsempfänger trägt die übrigen Entgelte.	
BEN-Überweisung	(nicht möglich bei Überweisungen unterhalb von € 50,00 oder Gegenwert in Euro) Zahlungsempfänger trägt alle Entgelte (das von der Bank in Abzug gebrachte Entgelt entspricht dem Entgelt einer SHARE-Überweisung).	
Hinweis:	<ul style="list-style-type: none"> - Bei der Entgeltweisung SHARE können durch ein zwischengeschaltetes Kreditinstitut und das Kreditinstitut des Zahlungsempfängers vom Überweisungsbetrag gegebenenfalls Entgelte abgezogen werden. - Bei der Entgeltweisung BEN können von jedem beteiligten Kreditinstitut (überweisendes, zwischengeschaltetes oder begünstigtes Kreditinstitut) vom Überweisungsbetrag gegebenenfalls Entgelte abgezogen werden. 	
Höhe der Entgelte SHARE-Überweisung		
Überweisungsbetrag	Art des Auftrages	Santander-Entgelt
Bis € 100,00	STP-fähig ²⁴	€ 6,00
Ab € 100,01	STP-fähig ²⁴	1,50 %, mind. € 12,00
OUR-Überweisung	Entgelte SHARE-Überweisung zzgl. anfallender Fremdbankentgelte. Die von Drittbanken in Rechnung gestellten OUR-Entgelte werden dem Auftraggeber betragsgenau nachbelastet.	
Sonstige Entgelte		
Auf Kundenwunsch separat erstellte Fax- oder SWIFT-Avise für ausgehende Zahlungen	€ 28,00	
Zahlung per Bankscheck	zzgl. € 10,00	
Überweisung nach Bareinzahlung	zzgl. € 28,00	
Bearbeitung eines Überweisungswiderrufes nach Zugang des Überweisungsauftrages	€ 13,00 pro Auftrag	
Eilüberweisung	zzgl. € 15,00 pro Auftrag	

¹⁷Zum Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) gehören derzeit die EU-Staaten Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland sowie Zypern und die Länder Island, Liechtenstein und Norwegen.

¹⁸z. B. US-Dollar.

¹⁹Drittstaaten sind alle Staaten außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes (derzeit: die EU-Mitgliedsstaaten Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland sowie Zypern und die Länder Island, Liechtenstein und Norwegen).

²⁰Überweisungen per Telefonbanking, Internetbanking, Datenträgeraustausch (DTA) oder Datenfernübertragung (DFÜ).

²¹International Bank Account Number (internationale Bankkontonummer).

²²Bank Identifier Code (Bank-Identifizierungscode).

²³Die Bank nimmt am SEPA-Überweisungsverfahren teil, wonach die Überweisungsausführungsfrist maximal zwei Bankgeschäftstage beträgt. SEPA steht für den einheitlichen Euro-Zahlungsverkehrsraum (Single Euro Payments Area). Die angegebene Ausführungsfrist setzt aber voraus, dass auch das Kreditinstitut des Zahlungsempfängers am SEPA-Überweisungsverfahren teilnimmt. Nähere Informationen erteilt die Bank auf Nachfrage.

²⁴Bei einem nicht STP-fähigen Überweisungsauftrag werden zzgl. zum Santander-Entgelt € 10,00 belastet.
Bei Fremdwährungen zzgl. 0,25 % Courtage, mind. € 2,50.

2.5.2.2 Entgelte bei eingehenden Überweisungen aus Deutschland und aus anderen Staaten des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR²⁵) in Währungen eines Staates außerhalb des EWR (Drittstaatenwährung²⁶) sowie Überweisungen aus Staaten außerhalb des EWR (Drittstaaten²⁷)	
Entgeltpflichtiger	Wer für die Ausführung der Überweisung die anfallenden Entgelte zu tragen hat, bestimmt sich danach, welche Entgeltregelung zwischen dem Überweisenden und dessen Kreditinstitut getroffen wurde.
Folgende Vereinbarungen sind möglich:	
OUR-Überweisung	Überweisender trägt alle Entgelte.
SHARE-Überweisung	Überweisender trägt Entgelte bei seiner Bank und Zahlungsempfänger trägt die übrigen Entgelte.
BEN-Überweisung	Zahlungsempfänger trägt alle Entgelte.
Hinweis: - Bei einer SHARE-Überweisung können bereits durch ein zwischengeschaltetes Kreditinstitut und das Kreditinstitut des Zahlungsempfängers vom Überweisungsbetrag gegebenenfalls Entgelte abgezogen worden sein. - Bei einer BEN-Überweisung können bereits von jedem der vorgeschalteten (überweisendes oder zwischengeschaltetes Kreditinstitut) vom Überweisungsbetrag gegebenenfalls Entgelte abgezogen worden sein.	
Höhe der Entgelte	
Bei einer SHARE- oder BEN-Überweisung werden von der Bank folgende Entgelte berechnet, die vom Überweisungsbetrag abgezogen werden:	
Überweisungsbetrag	Santander-Entgelt
bis € 25,00	€ 0,00
bis € 2.500,00	€ 5,50
bis € 12.500,00	€ 7,50
ab € 12.500,01	1,00 ‰, max. € 90,00
Bei Fremdwährungen zzgl. 0,25 ‰ Courtage, mind. € 2,50	
Hinweis: Die Bank darf ihr Entgelt vor Erteilung der Gutschrift von dem übermittelten Überweisungsbetrag abziehen. In diesem Fall wird die Bank den vollständigen Überweisungsbetrag und ihr Entgelt getrennt ausweisen.	

2.6 Zahlungen aus Lastschriften	
2.6.1 Entgelte	
Abbuchungsauftragslastschrift Vormerkung eines Abbuchungsauftrages pro Halbjahr (nur bei Santander Bank Filialen)	€ 4,00
2.6.2 Ausführungsfristen	
Abbuchungsauftragslastschrift, SEPA-Basislastschrift Die Bank ist verpflichtet sicherzustellen, dass der Lastschriftbetrag spätestens innerhalb von max. 3 Geschäftstagen, ab dem 01.01.2012 innerhalb von max. 1 Geschäftstag beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingeht.	

2.7 Scheckverkehr	
2.8.1 Scheckverkehr im Inland	Entgelte
Vormerkung einer Schecksperre (bis zu 12 Monaten)	
bis zu 5 Schecks	€ 15,00
mehr als 5 Schecks	€ 30,00
Bereitstellung eines Bundesbank-Verrechnungsschecks	€ 35,00
ISE-Scheck (> € 6.000,00) Imagegestützter Scheckeinzug; Schecksumme > € 6.000,00	Pro eingereichten bzw. eingelösten Scheck € 0,30 (soweit nicht abweichend vereinbart)

²⁵ Zum Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) gehören derzeit die EU-Staaten Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland sowie Zypern und die Länder Island, Liechtenstein und Norwegen.

²⁶ z. B. US-Dollar.

²⁷ Drittstaaten sind alle Staaten außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes (derzeit: die EU-Mitgliedsstaaten Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland sowie Zypern und die Länder Island, Liechtenstein und Norwegen).

2.7.2 Grenzüberschreitender Scheckverkehr	Entgelte
Scheckzahlungen in das Ausland²⁸ Per Scheck in EUR oder Fremdwährung - bis € 250,00 - ab € 250,01	€ 10,00 1,50 %, mind. € 15,00, max. € 250,00 Bei Fremdwährung zzgl. 0,25 % Courtage, mind. € 2,50
Scheckzahlungen aus dem Ausland²⁸ Per Scheck in EUR oder Fremdwährung (Gutschrifts-E.v.) - bis € 20,00 - ab € 20,01 bis € 250,00 - ab € 250,01	kostenfrei € 10,00* 1,50 %, mind. € 15,00, max. € 250,00* Bei Fremdwährung zzgl. 0,25 % Courtage, mind. € 2,50 *Zzgl. Porto 2,00 € und ggf. fremde Bankspesen
Inkasso-Schecks (Gutschrift n.E.) - in EUR oder Fremdwährung	1,50 %, mind. € 20,00, max. € 250,00* Bei Fremdwährung zzgl. 0,25 % Courtage, mind. € 2,50 *Zzgl. Porto 3,50 € und ggf. fremde Bankspesen. Extrakosten wie Kurierdienst, Reklamationen, Telefon/Fax usw. sowie fremde Bankspesen werden separat berechnet.
Hinweise: - Drittländswährungen, z. B. USD-Schecks zahlbar in Frankreich, werden nur n. E. gutgeschrieben. - Für EUR-Schecks zahlbar außerhalb EWWU fallen i. d. R. fremde Spesen an. - Schecks, für die kein E. v.-Abkommen besteht bzw. Schecks zahlbar in exotischen Ländern werden nur n. E. gutgeschrieben.	

2.7.3 Wertstellungen	
Scheckeinreichungen Eigenes Kreditinstitut Andere Kreditinstitute	Buchungstag Buchungstag + 1 Bankarbeitstag
Scheckbelastungen	Buchungstag

3. Kreditgeschäft

3.1	Produkt	Laufzeit	Effektiver Jahreszins
	Santander SofortKredit (Einschließlich Bearbeitungsentgelt) Fester Zinssatz, von € 2.000,00 bis € 50.000,00	12-96 Monate	*bonitätsabhängig
		12 Monate	ab 5,99 %*
		36 Monate	ab 6,98 %*
		60 Monate	ab 7,99 %*

3.2	Produkt	Gebühren			
	Avale		Bearbeitungsentgelt	Avalprovision	Änderung
		Inland	€ 30,00	3 % p.a.	€ 30,00 pro Änderung

²⁸ Sofern gemäß Auftrag der Preis nicht vom ausländischen Empfänger/Auftraggeber zu zahlen ist.

4. Wertpapiergeschäft

4.1	Ausführungen von Kundenaufträgen zum Kauf und Verkauf von Wertpapieren (Kommissionsgeschäft)		
	4.1.1 An- und Verkauf		
	A) Transaktionsentgelt		
	An- und Verkäufe von Wertpapieren über Börse/Direkthandel, z.B. Aktien/Optionsscheine/Zertifikate/Anleihen/Renten		
	Santander StarDepot		
	Auftragserteilung	vom Kurswert	Mindestens
			Höchstens
	Filiale/Telefon	0,50 %	€ 30,00
	Internet (www.santanderbank.de)	0,50 %	€ 300,00
	Santander EasyDepot		
	Auftragserteilung	vom Kurswert	Mindestens
			Höchstens
	Filiale/Telefon	1,00 %	€ 30,00
	Internet (www.santanderbank.de)	1,00 %	€ 300,00
	Investmentfonds, wenn die Bank beim Kauf eine Bonifikation erhält		
	Santander StarDepot		
	Auftragserteilung	vom Kurswert	Mindestens
			Höchstens
	Filiale/Telefon		
		Kauf	Nettoabrechnung zum Ausgabepreis, abzgl. 10 % Rabatt auf den Ausgabeaufschlag
		Verkauf	0,50 %
			€ 30,00
	Internet (www.santanderbank.de)		
		Kauf	Nettoabrechnung zum Ausgabepreis, abzgl. 10 % Rabatt auf den Ausgabeaufschlag
		Verkauf	0,50 %
			€ 15,00
			€ 300,00
	Santander EasyDepot		
	Auftragserteilung	vom Kurswert	Mindestens
			Höchstens
	Filiale/Telefon		
		Kauf	Nettoabrechnung zum Ausgabepreis
		Verkauf	1,00 %
			€ 30,00
	Internet (www.santanderbank.de)		
		Kauf	Nettoabrechnung zum Ausgabepreis
		Verkauf	1,00 %
			€ 15,00
			€ 300,00
	Investmentfonds, wenn die Bank beim Kauf keine Bonifikation erhält		
	Santander StarDepot		
	Auftragserteilung	vom Kurswert	Mindestens
			Höchstens
	Filiale/Telefon		
		Kauf	0,50 %
		Verkauf	0,50 %
			€ 30,00
			€ 300,00
	Internet (www.santanderbank.de)		
		Kauf	0,50 %
		Verkauf	0,50 %
			€ 15,00
			€ 300,00
	Santander EasyDepot		
	Auftragserteilung	vom Kurswert	Mindestens
			Höchstens
	Filiale/Telefon		
		Kauf	1,00 %
		Verkauf	1,00 %
			€ 30,00
			€ 300,00
	Internet (www.santanderbank.de)		
		Kauf	1,00 %
		Verkauf	1,00 %
			€ 15,00
			€ 300,00

Ausführungsentgelte			
Santander StarDepot und Santander EasyDepot			
Entgelt bei Ausführung von Kauf- und Verkaufsaufträgen		je Abrechnung	
Filiale/Telefon		€ 3,00	
Internet (www.santanderbank.de)		€ 3,00	
Bezugsrechte/Teilrechte			
Santander StarDepot			
Auftragserteilung	vom Kurswert	Mindestens	Höchstens
Kurswert bis € 20,00	kostenfrei		
Kurswert ab € 20,01	0,50 %	€ 2,90	€ 29,00
Santander EasyDepot			
Auftragserteilung	vom Kurswert	Mindestens	Höchstens
Kurswert bis € 10,00	kostenfrei		
Kurswert ab € 10,01	1,00 %	€ 4,90	€ 49,00
B) Teilausführungen			
Bei der ersten Teilausführung erfolgt eine normale Gebührenabrechnung – Prozentsatz unter Beachtung der Mindestgebühren und Ausführungsentgelt. Ab der zweiten Teilausführung wird nur die prozentuale Gebühr auf den Kurswert in Rechnung gestellt – reiner Prozentsatz ohne Beachtung der Mindestgebühren und der Ausführungsentgelte.			
4.1.2 Vormerkung von Aufträgen			
Santander StarDepot			
Auftrag		Abrechnung	
Erteilung eines limitierten Auftrages		kostenfrei	
Änderung eines Limits		kostenfrei	
Löschung eines Limits		kostenfrei	
Santander EasyDepot			
Auftrag		Abrechnung	
Erteilung eines limitierten Auftrages		€ 6,00	
Änderung eines Limits		€ 6,00	
Löschung eines Limits		€ 6,00	

4.2	Dienstleistung im Rahmen der Verwahrung		
	4.2.1 Entgelte für die Verwahrung von Wertpapieren im Depot		
	Produkt	Gebühren	
	Santander StarDepot	€ 5,99 pro Monat (Belastung erfolgt quartalsweise)	
	Santander EasyDepot	€ 2,99 pro Monat (Belastung erfolgt quartalsweise)	
	4.2.2 Depotaufstellung		
	Depotaufstellung	Santander StarDepot	Santander EasyDepot
	Depotauszug	kostenfrei	kostenfrei
	Erstellung Depotauszug	vierteljährlich	jährlich
	Jahressteuerbescheinigung	kostenfrei	kostenfrei
	Depotaufstellung auf Anforderung	kostenfrei	€ 20,00
	Ertragnisaufstellung	kostenfrei	€ 20,00
	4.2.3 Einlösung von fälligen Wertpapieren aus Depot		
	Santander StarDepot und Santander EasyDepot		
		vom Kurswert	Mindestens
	Einlösung	0,30 %	€ 30,00 €
			Höchstens
			€ 300,00

4.2.4 Kapitalveränderungen			
Santander StarDepot			
Zu beziehende Wertpapiere	vom Kurswert	Mindestens	Höchstens
Aktien/Renten	0,50 %	€ 30,00 €	€ 300,00
sonstige Kapitalmaßnahmen	kostenfrei		
Santander EasyDepot			
Zu beziehende Wertpapiere	vom Kurswert	Mindestens	Höchstens
Aktien/Renten	1,00 %	€ 30,00 €	€ 300,00
sonstige Kapitalmaßnahmen	kostenfrei		
4.2.5 Ausübung von Options- und Wandelrechten			
Santander StarDepot			
Zu beziehende Wertpapiere	vom Kurswert	Mindestens	Höchstens
Aktien/Renten	0,50 %	€ 30,00 €	€ 300,00
Trennung von Optionsscheinen	€ 20,00 je Vorgang		
Santander EasyDepot			
Zu beziehende Wertpapiere	vom Kurswert	Mindestens	Höchstens
Aktien/Renten	1,00 %	€ 30,00 €	€ 300,00
Trennung von Optionsscheinen	€ 20,00 je Vorgang		
Umschreibung und Neueintragung von Namensaktien			
Santander StarDepot und Santander EasyDepot			
Entgelt	€ 20,00 je Vorgang		
Umtausch von Wertpapierurkunden			
Santander StarDepot und Santander EasyDepot			
Übernahmeangebot	€ 20,00 je Vorgang		
Barabfindung	€ 20,00 je Vorgang		
Bearbeitung von Kundenaufträgen im Zusammenhang mit Doppelbesteuerungseinkommen			
Santander StarDepot und Santander EasyDepot			
Entgelt	€ 20,00 je Vorgang		
4.3 Dienstleistung außerhalb der Depotverwahrung			
Santander StarDepot und Santander EasyDepot			
Einlösung Kupons <small>Eingelöst werden nur Kupons, wenn die Santander Bank Zahlstelle ist</small>	kostenfrei		
Einlösung fälliger Wertpapiere <small>Eingelöst werden nur Wertpapiere, wenn die Santander Bank Zahlstelle ist</small>	kostenfrei		
Fremdkosten <small>Umwandlung/Bestellung per Post/Boten bzw. Einlieferung per Post/Boten (pro Wertpapierkennnummer)</small>	je nach Vorgang unterschiedlich		
4.4 Zusatzleistungen			
Santander StarDepot			
MasterCard Gold <small>Vorraussetzung: Santander Bank Gehaltskonto, positive Bonität und Schufaauskunft.</small>	kostenfrei Jahresgebühr wird jährlich am Jahresende erstattet.		
Santander EasyDepot			
keine Zusatzleistungen			

4.5	Verwahrung Investmentdepots		
	Entgelt für die Verwahrung von Wertpapieren im Investmentdepot		
	Entgelt pro Stamm-Nummer (Beinhaltet die Führung aller Unterdepots mit Ausnahme von Sparplänen über vermögenswirksame Leistungen. Besteht ausschließlich ein Sparplan über vermögenswirksame Leistungen, entfällt das Entgelt pro Stamm-Nummer. Das Entgelt wird jährlich am 15.12. eines Jahres durch Verkauf von entsprechenden Anteilen des Unterdepots mit der niedrigsten Unterdepot-Nummer erhoben.)	vom Kurswert	Mindestens
		0,179 %	€ 25,00
	Entgelt für die Verwahrung von Wertpapieren im VL-Investmentdepot		
	Entgelt für Sparpläne über vermögenswirksame Leistungen	€ 7,14 p.a. (Wird in einer Summe in Höhe von € 49,98 am Ende der Sperrfrist erhoben)	

Festpreise bzw. Mindestpreise verstehen sich einschließlich der gesetzlichen MwSt.

5. Umrechnungskurs bei Fremdwährungsgeschäften

Fremdwährungsregelung für Überweisungen
Bei der Umrechnung von Euro in Fremdwährung bzw. Fremdwährung in Euro werden die von der Santander festgelegten Marktkurse zugrunde gelegt. Diese werden täglich ermittelt und unter www.santanderbank.de veröffentlicht.
Fremdwährungsregelung für Zahlungskarten
Zahlungsvorgänge in fremder Währung in Ländern der Europäischen Währungsunion werden im Referenzpreisfixing (Euro-FX) abgerechnet. Der angewandte Abrechnungskurs ist der Geldkurs der Mengennotierung. Im Einzelnen handelt es sich um folgende Landeswährungen: - USA/USD - Japan/JPY - England/GBP - Schweiz/CHF - Kanada/CAD - Norwegen/NOK - Schweden/SEK - Dänemark/DKK Bei Zahlungsvorgängen in anderen Währungen rechnet die Bank zu den Kursen ab, zudenen sie von der jeweiligen Kartenorganisation in Euro belastet wird. Werden Zahlungsvorgänge von einer Kartenorganisation (z. B. MasterCard International) der Bank in fremder Währung belastet, so stellt die Bank dem Kunden den Euro-Betrag in Rechnung, den sie zur Beschaffung der Fremdwährung aufgewendet hat. Die Abrechnungskurse in Euro werden in der Frankfurter Allgemeinen Zeitung (FAZ) und in der Börsenzeitung veröffentlicht. Will der Kunde die Abrechnung prüfen, wird ihm die Bank den entsprechenden Kurs auf Wunsch in Papierform zur Verfügung stellen.

6. Sonstiges

■ Erstellung von Saldenbestätigungen auf Kundenwunsch	€ 30,00
■ Sparkonto Kontoführungsgebühr, Ausstattung	
Auszug	kostenlos
Buch	monatlich € 1,00

Allgemeine Informationen zur Santander Bank, Zweigniederlassung der Santander Consumer Bank AG*

I. Name und ladungsfähige Anschrift der Bank

Santander Bank, Zweigniederlassung der Santander Consumer Bank AG
Santander-Platz 1
41061 Mönchengladbach

II. Kontaktadressen

Die für die Geschäftsbeziehung maßgeblichen Anschriften der Geschäftsstelle oder sonstige Kommunikationsadressen der Bank teilt sie gesondert mit.

III. Zuständige Aufsichtsbehörde

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht,
Graurheindorfer Straße 108 in 53117 Bonn und
Lurgiallee 12 in 60439 Frankfurt am Main

IV. Eintragung im Handelsregister

Amtsgericht Mönchengladbach, HRB 1747

V. Vertragssprache

Maßgebliche Sprache für die Geschäftsbeziehung mit dem Kunden ist Deutsch.

VI. Geschäftstage der Bank

Geschäftstag ist jeder Tag, an dem die an der Ausführung eines Zahlungsvorgangs beteiligten Zahlungsdienstleister den für die Ausführung von Zahlungsvorgängen erforderlichen Geschäftsbetrieb unterhalten. Die Bank unterhält den für die Ausführung von Zahlungen erforderlichen Geschäftsbetrieb wie folgt:

Zahlungsvorgang

- Bareinzahlungen
- Überweisungen
- Zahlungen aus Lastschriften an den Zahlungsempfänger
- Zahlungen der Bank aus Zahlungskartenverfügungen des Kunden an den Zahlungsempfänger
- Bargeldauszahlung am Geldautomaten der Bank: jeder Tag

Geschäftstage

alle Werktage, außer:

- Samstag
- 24. und 31. Dezember
- bundeseinheitliche und regionale Feiertage
- Werktage, an denen die kontoführende Stelle der Bank wegen örtlicher Besonderheiten (z. B. Karneval, Betriebsversammlung) geschlossen hat und die im Außenbereich der Geschäftsstelle rechtzeitig bekannt gemacht wurden

Hinweise:

- Die Geschäftstage können sich von den Öffnungszeiten der einzelnen Geschäftsstellen unterscheiden, die an den jeweiligen Geschäftsstellen ausgehängt sind.
- Der Kunde kann seine Zahlungskarten jederzeit einsetzen.
Die Festlegung der Geschäftstage betrifft nur die Verarbeitung des Zahlungsvorgangs durch die Bank.

Aussergerichtliche Streitschlichtung

Ombudsmannverfahren

Für die Beilegung von Streitigkeiten mit der Bank besteht für Privatkunden die Möglichkeit, den Ombudsmann der privaten Banken anzurufen. Betrifft der Beschwerdegegenstand eine Streitigkeit aus der Anwendung des Überweisungsrechts (§§675a bis 676g des Bürgerlichen Gesetzbuchs) oder den Missbrauch einer Zahlungskarte (§ 676h Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) können auch Geschäftskunden den Ombudsmann der privaten Banken anrufen. Näheres regelt die „Verfahrensordnung für die Schlichtung von Kundenbeschwerden im deutschen Bankgewerbe“, die auf Wunsch zur Verfügung gestellt wird. Die Beschwerde ist schriftlich an die

Kundenbeschwerdestelle beim Bundesverband deutscher Banken, Postfach 04 03 07, 10062 Berlin

zu richten.

Ich/wir willige/n ein, dass das Kreditinstitut Santander Bank, Zweigniederlassung der Santander Consumer Bank AG der SCHUFA Holding AG, Kormoranweg 5, 65201 Wiesbaden, Daten über die Beantragung, die Durchführung und Beendigung dieser Kontoverbindung übermittelt.

Unabhängig davon wird das Kreditinstitut der SCHUFA auch Daten über seine gegen mich/uns bestehenden fälligen Forderungen übermitteln. Dies ist nach dem Bundesdatenschutzgesetz (§ 28a Absatz 1 Satz 1) zulässig, wenn ich/wir die geschuldete Leistung trotz Fälligkeit nicht erbracht habe/n, die Übermittlung zur Wahrung berechtigter Interessen des Kreditinstituts oder Dritter erforderlich ist und

- die Forderung vollstreckbar ist oder ich/wir die Forderung ausdrücklich anerkannt habe/n oder
- ich/wir nach Eintritt der Fälligkeit der Forderung mindestens zweimal schriftlich gemahnt worden bin/sind, das Kreditinstitut mich/uns rechtzeitig, jedoch frühestens bei der ersten Mahnung, über die bevorstehende Übermittlung nach mindestens vier Wochen unterrichtet hat und ich/wir die Forderung nicht bestritten habe/n oder
- das der Forderung zugrunde liegende Vertragsverhältnis aufgrund von Zahlungsrückständen vom Kreditinstitut fristlos gekündigt werden kann und das Kreditinstitut mich/uns über die bevorstehende Übermittlung unterrichtet hat.

Darüber hinaus wird das Kreditinstitut der SCHUFA auch Daten über sonstiges nichtvertragsgemäßes Verhalten (Konten- oder Kreditkartenmissbrauch oder sonstiges betrügerisches Verhalten) übermitteln. Diese Meldungen dürfen nach dem Bundesdatenschutzgesetz (§ 28 Absatz 2) nur erfolgen, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen des Kreditinstituts oder Dritter erforderlich ist und kein Grund zu der Annahme besteht, dass das schutzwürdige Interesse des Betroffenen an dem Ausschluss der Übermittlung überwiegt.

Insoweit befreie/n ich/wir das Kreditinstitut zugleich vom Bankgeheimnis.

Die SCHUFA speichert und nutzt die erhaltenen Daten. Die Nutzung umfasst auch die Errechnung eines Wahrscheinlichkeitswertes auf Grundlage des SCHUFA-Datenbestandes zur Beurteilung des Kreditrisikos (Score). Die erhaltenen Daten übermittelt sie an ihre Vertragspartner im Europäischen Wirtschaftsraum und der Schweiz, um diesen Informationen zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit von natürlichen Personen zu geben. Vertragspartner der SCHUFA sind Unternehmen, die aufgrund von Leistungen oder Lieferung finanzielle Ausfallrisiken tragen (insbesondere Kreditinstitute sowie Kreditkarten- und Leasinggesellschaften, aber auch etwa Vermietungs-, Handels-, Telekommunikations-, Energieversorgungs-, Versicherungs- und Inkassounternehmen).

Die SCHUFA stellt personenbezogene Daten nur zur Verfügung, wenn ein berechtigtes Interesse hieran im Einzelfall glaubhaft dargelegt wurde und die Übermittlung nach Abwägung aller Interessen zulässig ist. Daher kann der Umfang der jeweils zur Verfügung gestellten Daten nach Art der Vertragspartner unterschiedlich sein. Darüber hinaus nutzt die SCHUFA die Daten zur Prüfung der Identität und des Alters von Personen auf Anfrage ihrer Vertragspartner, die beispielsweise Dienstleistungen im Internet anbieten.

Ich/wir kann/können Auskunft bei der SCHUFA über die mich/uns betreffenden gespeicherten Daten erhalten. Weitere Informationen über das SCHUFA-Auskunfts- und Score-Verfahren sind unter www.meineschuфа.de abrufbar. Die postalische Adresse der SCHUFA lautet:

SCHUFA Holding AG, Verbraucherservice,
Postfach 5640, 30056 Hannover.

SCHUFA-Merkblatt

SCHUFA-Organisation

Die Schutzgemeinschaft für allgemeine Kreditsicherung, besser bekannt unter der Kurzbezeichnung SCHUFA, ist eine Gemeinschaftseinrichtung der kreditgebenden Wirtschaft in Deutschland. Anteilseigner der SCHUFA HOLDING AG sind Sparkassen, Banken, Volksbanken und Raiffeisenbanken, Ratenkreditbanken sowie Einzelhandelsunternehmen einschließlich des Versandhandels.

Aufgabe der SCHUFA

Aufgabe der SCHUFA ist es, ihren Vertragspartnern Informationen zu geben, um sie vor Verlusten im Kreditgeschäft mit natürlichen Personen (Verbraucher, Einzelkaufleute, Ausübende freier Berufe) zu schützen und ihnen damit gleichzeitig die Möglichkeit zu eröffnen, die Kreditnehmer durch Beratung vor einer übermäßigen Verschuldung zu bewahren. Zu diesem Zweck übermitteln zum Beispiel Kreditinstitute der SCHUFA bestimmte Daten aus der Geschäftsverbindung mit natürlichen Personen. Die SCHUFA speichert diese Daten, um daraus ihren Vertragspartnern Informationen zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit von Kunden geben zu können. Die Zusammenarbeit der SCHUFA mit ihren Vertragspartnern unterliegt dem Bundesdatenschutzgesetz; die Grundsätze des Verfahrens sind mit den Datenschutzaufsichtsbehörden abgestimmt.

Vertragspartner der SCHUFA

Vertragspartner der SCHUFA können Unternehmen sein, die natürlichen Personen gewerbsmäßig Geldkredite geben, Waren oder Dienstleistungen kreditieren sowie Unternehmen, die gewerbsmäßig Forderungen einziehen. Bei den Unternehmen, die Geldkredite geben oder Waren kreditieren, handelt es sich in erster Linie um Kreditinstitute, auf die die weit überwiegende Zahl der SCHUFA-Auskünfte entfällt. Außerdem sind die Unternehmen, die Geschäfte in Form des Mobilienleasings bzw. Mietkaufs tätigen, Einzelhandelsunternehmen (vor allem Versandhandel, Waren- und Kaufhäuser), Kreditkartenunternehmen sowie Telekommunikations- und Energieversorgungsunternehmen Vertragspartner der SCHUFA, ferner Versicherungen und Bausparkassen.

Vertragspartner mit Sitz außerhalb Deutschlands sind bezüglich der von der SCHUFA übermittelten Daten vertraglich auf Datenschutzgrundsätze verpflichtet, die den in Deutschland geltenden Datenschutzregeln und den Vorgaben der europäischen Datenschutzrichtlinie entsprechen (u.a. Datenverarbeitung nur für festgelegte und rechtmäßige Zwecke, Datensicherung, Ansprüche der Betroffenen auf Berichtigung unrichtiger und Löschung unzulässig gespeicherter Daten).

Die SCHUFA hat derzeit etwa 5000¹ Vertragspartner.

SCHUFA-Verfahren

Die SCHUFA arbeitet nach dem Prinzip der Gegenseitigkeit. Danach kann nur selbst Auskunft von der SCHUFA erhalten, wer der SCHUFA auch Informationen gibt. Die Auskünfte, die ein Vertragspartner erhält, beruhen auf den Informationen, die andere Vertragspartner zuvor der SCHUFA gegeben haben, oder die diese aus öffentlichen Verzeichnissen (z.B. Schuldnerverzeichnis) entnommen hat. Die Vertragspartner erhalten nur dann Daten von der SCHUFA, wenn sie ein berechtigtes Interesse an der Datenübermittlung glaubhaft darlegen. Ein Vertragspartner der SCHUFA darf daher nur über Personen eine Auskunft einholen, die bei ihm einen Geld- oder Warenkredit aufnehmen oder bei ihm eine Bürgschaftsverpflichtung eingehen oder ein sonstiges Geschäft (z.B. Dienstleistung) abschließen wollen, das mit einem Kreditrisiko verbunden ist. Außerdem dürfen Vertragspartner die Adressen von unbekannt verzögerten Schuldnern bei der SCHUFA erfragen. Kreditinstitute dürfen zudem vor der Eröffnung eines Girokontos eine SCHUFA-Auskunft einholen, weil den Kunden allgemein nach relativ kurzer Zeit ein Dispositionskredit und die Teilnahme an Zahlungskartenverfahren (z.B. Kreditkarte) angeboten wird. Anfragen zu anderen Zwecken, z.B. Personalfragen, sind unzulässig und führen in letzter Konsequenz zum Ausschluss des Vertragspartners aus der SCHUFA.

Neben den Auskünften aufgrund von Anfragen erhalten die Vertragspartner, wenn das berechtigte Interesse fortbesteht (beispielsweise bei einem noch bestehenden Kredit), von der SCHUFA auch nachträglich bekannt gewordene Informationen, die die ursprüngliche Auskunft ergänzen (Nachmeldungen). Der Vertragspartner wird z.B. informiert, wenn sich Unregelmäßigkeiten bei der Abwicklung eines Kredits ergeben, den der Kunde bei einem anderen Vertragspartner der SCHUFA aufgenommen hat.

Der Informationsbedarf der einzelnen Gruppen von Vertragspartnern der SCHUFA ist nicht einheitlich. Deshalb haben sie auch verschiedene Verträge mit unterschiedlichen Informationsrechten und Meldepflichten.

Kreditinstitute übermitteln der SCHUFA Daten über

- die Beantragung von Krediten und vorgesehene Bürgschaften
- die Aufnahme und vereinbarungsgemäße Abwicklung von Krediten (nicht jedoch von Dispositionskrediten) bis zu dem in § 18 Kreditwesengesetz genannten Höchstbetrag² sowie die Übernahme von Bürgschaften und ihre Erledigung
- die Eröffnung und Beendigung einer Girokontoverbindung oder eines Kreditkarten- oder Leasingvertrages
- Unregelmäßigkeiten bei der Vertragsabwicklung

Entsprechend dem Gegenseitigkeitsprinzip erhalten Kreditinstitute auf Anfrage auch Auskünfte über alle bei der SCHUFA vorhandenen Daten (Vollauskünfte). Diese Auskünfte enthalten jedoch keine Angabe darüber, wer die Daten unter welcher Kontonummer gemeldet hat.

Unternehmen, die grundpfandrechlich gesicherte Darlehen einschließlich dinglich unbesicherter Bauspardarlehen geben (Kreditinstitute, Bausparkassen, Versicherungen), können nach ihrer

¹ Stand: 2002

² z.Zt. 250.000,-€ (Stand: 2002)

Wahl von der SCHUFA Vollauskünfte oder lediglich Daten aufgrund nicht vertragsgemäßer Abwicklung erhalten. Im ersten Fall melden sie – unabhängig von der Höhe des aufgenommenen Kredits – die Tatsache der Kreditgewährung, die vertragsgemäße Erledigung und etwaige Abwicklungsdaten, im letzten Fall ausschließlich Abwicklungsdaten.

Einzelhandelsunternehmen (einschließlich des Versandhandels) und sonstige Unternehmen, die natürlichen Personen Warenkredite (z.B. durch Lieferung gegen Rechnung oder unter Einräumung von Zahlungszielen) geben, übermitteln der SCHUFA nur Daten über eine nicht vertragsgemäße Abwicklung. Sie erhalten daher auch nur SCHUFA-Auskünfte über vorhandene entsprechende Daten, nicht jedoch über aufgenommene Kredite, Girokonten, Leasingverträge, Kreditkartenverträge und bestehende Bürgschaftsverpflichtungen usw. Unternehmen, die natürlichen Personen gewerbsmäßig für eigene Rechnung in größerem Umfang Waren auf Teilzahlungsbasis liefern, können mit Einwilligung des Kunden (SCHUFA-Klausel) ebenfalls Daten über die Aufnahme und Abwicklung dieser Kredite übermitteln; sie erhalten insoweit auch Vollauskünfte. Unternehmen, die Energie, Telekommunikationsdienste oder sonstige Dienstleistungen anbieten bzw. Unternehmen, die gewerbsmäßig Forderungen einziehen, erhalten von der SCHUFA nur Daten über eine nicht vertragsgemäße Abwicklung.

Welche Daten werden der SCHUFA übermittelt?

Kreditinstitute übermitteln insbesondere folgende Merkmale an die SCHUFA:

- Merkmale über die Beantragung, Aufnahme und vertragsgemäße Abwicklung einer Geschäftsbeziehung:
 - Anfrage zur Girokontoeröffnung
 - Anfrage zur Krediteinräumung
 - Anfrage zur Kreditkarte
 - Anfrage zur Bürgschaftsübernahme
 - Anfrage zum Abschluss eines Mobilien-Leasing/Mietkaufgeschäfts
 - Anfrage zur grundpfandrechtlich gesicherten Krediteinräumung
 - Ratenkredit (mit Betrag, Ratenzahlung, Ratenbeginn)
 - Nichtratenkredite und Kredit auf Girokonten mit Betrag und Beginn
 - Rahmenkreditvertrag mit einem Kreditinstitut (mit Betrag, Laufzeitbeginn und Laufzeit, Befristung)
 - Grundpfandrechtlich gesicherter Kredit
 - Bürgschaft (mit Betrag, Laufzeit, Ratenbeginn)
 - Girokontoeröffnung
 - Erledigung einer Gesamtforderung
 - Mobilienleasing bzw. Mietkauf (mit Betrag, Leasingdauer, Beginn)
 - Ausgabe einer Kreditkarte
- Merkmale über nicht vertragsgemäßes Verhalten des Kunden und die Einleitung gerichtlicher Maßnahmen:
 - Missbrauch eines Kontos (Giro-, Kreditkarten- und Kreditkonto) nach Nutzungsverbot
 - Rückständige Forderung bei Verzug (Saldo)
 - Saldo nach Gesamtfälligkeit (z.B. bei Kündigung des Vertrages)

- Saldo nach gerichtlicher Entscheidung (insbesondere durch Vollstreckungsbescheid, Endurteil und gerichtlichen Vergleich/Titulierung)
- Verkauf einer Forderung an Dritte nach Zahlungsverzug des Schuldners
- Uneinbringliche titulierte Forderung

3. Merkmale aufgrund von Kundenreaktionen:

- Widerspruch zum titulierte Saldo, sobald ein Rechtsmittel/Rechtsbehelf gegen die Titulierung eingelegt wurde (z.B. Einspruch gegen Vollstreckungsbescheid und Berufung gegen Endurteil)
- Widerspruch zur SCHUFA-Klausel
- Saldoausgleich

Die Datenübermittlung durch Kreditinstitute an die SCHUFA setzt die Zustimmung des Kunden voraus. Unabhängig von der Einwilligung erfolgt die Übermittlung von Daten über eine nicht vertragsgemäße Abwicklung durch Kreditinstitute an die SCHUFA nur dann, wenn die Datenweitergabe zur Wahrung berechtigter Interessen des Kreditinstituts, eines Vertragspartners der SCHUFA oder der Allgemeinheit erforderlich ist und dadurch schutzwürdige Belange des Kunden nicht beeinträchtigt werden. Dies setzt in der Regel eine Prüfung des Einzelfalls voraus. Ist davon auszugehen, dass das Verhalten des Kunden auf Zahlungsunwillig- bzw. Zahlungsunfähigkeit beruht, so wird die Interessenabwägung allgemein dazu führen, dass das betreffende Merkmal übermittelt werden darf.

Legt ein Kunde Widerspruch zu einer von ihm bereits unterschriebenen SCHUFA-Klausel ein, so wird dies ebenfalls der SCHUFA übermittelt.

Die übermittelten Daten werden bei der SCHUFA gespeichert. Bei Wohnsitzwechsel ins Ausland verbleiben die Daten dort.

Was enthält die SCHUFA-Datei?

Die SCHUFA-Datei enthält nur objektive Daten, keine Werturteile. In der SCHUFA-Datei sind neben dem sogenannten Personenstammsatz (Vorname, Name, Geburtstag, Geburtsort – soweit bekannt – Anschrift) nur Daten enthalten, die von Vertragspartnern übermittelt oder aus den öffentlich zugänglichen Verzeichnissen, z.B. Schuldnerverzeichnissen der Gerichte, entnommen werden. Dies sind Daten, die ein Kunde in einem Kreditgespräch korrekterweise angeben müsste (z.B. bestehende Verbindlichkeiten, Unregelmäßigkeiten bei der Abwicklung früherer Kredite). Informationen über den Familienstand, das Einkommen, Guthaben oder Depotwerte und über sonstige Vermögensverhältnisse enthält die SCHUFA-Datei nicht. Auskünfte werden von der SCHUFA nur erteilt, wenn bei einer Anfrage die Angaben zur Person des Kunden mit den bei der SCHUFA gespeicherten Daten übereinstimmen.

Die in der SCHUFA-Datei gespeicherten Daten werden nach Ablauf bestimmter Fristen gelöscht. Kreditverpflichtungen bleiben z.B. bis zur Rückzahlung im Datenbestand. Danach werden sie als erledigte Kredite für weitere drei Jahre gespeichert und anschließend gelöscht. Langjährige Erfahrungen bestätigen, dass Merkmale über erledigte Kredite den betreffenden Kunden als kreditwürdig ausweisen und damit die beste Empfehlung für einen neuen Kredit sind. Daten über eine nicht vertragsgemäße Abwicklung werden am Ende des dritten Kalenderjahres nach ihrer Einspeicherung ebenfalls gelöscht. Haben sich Abwicklungsdaten vor Ab-

lauf der Löschfrist erledigt, z.B. weil ein Kunde nach Titulierung eine offene Forderung ganz oder teilweise beglichen hat, so wird dies in der SCHUFA-Datei vermerkt.

Die Daten der SCHUFA unterliegen strengen Sicherheitsbestimmungen und werden von der SCHUFA vertraulich behandelt. Auch die Mitarbeiter sind zu strenger Verschwiegenheit verpflichtet.

Jeder Kunde hat die Möglichkeit, bei der SCHUFA eine Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten einzuholen. Diese Auskunft ist umfassender als die SCHUFA-Auskünfte an Vertragspartner, denn neben den gespeicherten Daten enthält sie auch Angaben darüber, wer diese Daten zur Speicherung übermittelt und wer innerhalb der letzten 12 Monate – sofern keine Informationen im SCHUFA-Datenbestand waren, innerhalb der letzten 3 Monate – eine Anfrage an die SCHUFA gerichtet hat.

SCHUFA-Score-Verfahren

Bei der Erteilung von Auskünften kann die SCHUFA ihren Vertragspartnern ergänzend einen aus ihrem Datenbestand errechneten Wahrscheinlichkeitswert mitteilen (Score-Verfahren), der bei der Beurteilung der Kreditwürdigkeit unterstützend herangezogen werden kann.

Ein Score (englisch: Punktwert) stellt einen Wahrscheinlichkeitswert über das künftige Verhalten von Personengruppen dar; er wird auf der Grundlage statistisch-mathematischer Analyseverfahren berechnet. Bei Score-Verfahren schließt man aus Erfahrungswerten der Vergangenheit auf gleichartige Ergebnisse in Gegenwart und Zukunft. Derartige Methoden werden seit langem bei Marktforschungsanalysen und Wahlhochrechnungen oder der Ermittlung von Einschaltquoten im Fernsehen angewandt sowie im Bereich der Wirtschaft als geeignete Instrumente zur Risikosteuerung eingesetzt.

Für das SCHUFA-Score-Verfahren wird der SCHUFA-Datenbestand anonym ausgewertet. Aufgrund der Auswertungsergebnisse kann z.B. prognostiziert werden, dass ein bestimmter Kreditvertrag ähnlich verlaufen wird, wie die Kreditverträge von Vergleichspersonen in der Vergangenheit verlaufen sind. Ein solcher in einem Scorewert zusammengefasster Wahrscheinlichkeitswert beschreibt immer nur ein allgemeines Risiko für Kreditverträge mit vergleichbaren Merkmalen.

Der einzelne Scorewert wird nur zusammen mit einer Auskunft übermittelt und bezieht sich nur auf einen bestimmten Zeitpunkt. Die Entscheidung, ob ein Kreditantrag angenommen oder abgelehnt wird, trifft allein der Kreditgeber. Nur er kann aufgrund der ihm zur Verfügung stehenden Informationen, einschließlich des Scorewertes, das mit einem Kreditvertrag verbundene Risiko umfassend bewerten. Das Score-Verfahren der SCHUFA wird nur unterstützend zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit herangezogen. Nach den datenschutzrechtlichen Bestimmungen dürfen Kreditentscheidungen zu Lasten des Betroffenen grundsätzlich nicht ausschließlich auf eine automatisierte Verarbeitung des Scorewertes gestützt werden. Weitere Auskünfte zum SCHUFA-Score-Verfahren erteilt Ihnen die SCHUFA. Sofern dem Kreditinstitut der ihm übermittelte Scorewert vorliegt, wird er auf Nachfrage mitgeteilt; weitere Informationen sind über die SCHUFA erhältlich.

1. Leistungsangebot

(1) Die Bank bietet durch das Santander Telefonbanking (im Folgenden Telefonbanking) den Konto-/Depotinhabern den Zugang zu den Kontoinformationen und zur Abwicklung von Bankgeschäften in dem von der Bank vorgegebenen Umfang per Telefon an.

(2) Mit der mit diesem Service verbundenen Verwaltung sowie der technischen Abwicklung des Telefonbanking hat die Bank die walter services Finance Center GmbH, Frankfurt am Main, beauftragt (siehe auch Ziffer 13).

(3) Die Konto-/Depotinhaber sowie deren Bevollmächtigte werden im Folgenden einheitlich als „Teilnehmer“ bezeichnet. Konto und Depot werden im Folgenden einheitlich als „Konto“ bezeichnet.

(4) Zur Nutzung des Telefonbanking gelten die mit der Bank gesondert vereinbarten Verfügungsmitel.

(5) Die Bank ist berechtigt, den Leistungsumfang der angebotenen Bankgeschäfte zu erweitern oder einzuschränken.

(6) Die Bank stellt zur Nutzung des Telefonbanking eine besondere Telefonverbindung zur Verfügung, die über eine zentrale Rufnummer genutzt werden kann. Die nachfolgenden Bedingungen gelten nur für die Nutzung des Telefonbanking und gelten nicht für Telefongespräche, die außerhalb dieses Service unmittelbar mit den kontoführenden Filialen geführt werden.

2. Zugangsmedien

(1) Der Teilnehmer benötigt für die Abwicklung von Bankgeschäften mittels Telefonbanking die mit der Bank vereinbarten personalisierten Sicherheitsmerkmale, um sich gegenüber der Bank als berechtigter Teilnehmer auszuweisen und Aufträge zu autorisieren.

(2) Zur Abwicklung von Bankgeschäften per Telefon erhält der Teilnehmer von der Bank jeweils eine eigene, 5-stellige persönliche Geheimzahl (PIN).

(3) Als personalisierte Sicherheitsmerkmale sind die individuelle Kundenkennung (Personennummer) sowie die persönliche Geheimzahl (PIN) erforderlich.

3. Zugang zum Telefonbanking

(1) Der Teilnehmer erhält Zugang zum Telefonbanking, wenn

- dieser seine individuelle Kundenkennung und seine PIN übermittelt bzw. genannt hat,
- die Prüfung dieser Daten bei der Bank eine Zugangsberechtigung des Teilnehmers ergeben hat und
- keine Sperre des Zugangs vorliegt.

(2) Nach Gewährung des Zugangs zum Telefonbanking kann der Teilnehmer Informationen abrufen oder Aufträge erteilen.

4. Erteilung, Widerruf und Bearbeitung von Aufträgen im Telefonbanking

4.1 Auftragserteilung und Autorisierung

Am Ende einer Auftragserteilung wird zur Überprüfung der richtigen Annahme des Auftrags der Auftrag nochmals wiederholt und erst nach Bestätigung durch den Teilnehmer zur Verarbeitung weitergeleitet.

4.2 Widerruf von Aufträgen

Die Widerrufbarkeit eines Telefonbanking-Auftrags richtet sich nach den für die jeweilige Auftragsart geltenden Sonderbedingungen (z. B. Bedingungen für den Überweisungsverkehr). Der Widerruf von Aufträgen kann nur außerhalb des Telefonbanking erfolgen, es sei denn, die Bank sieht eine Widerrufmöglichkeit im Telefonbanking ausdrücklich vor.

4.3 Auftragsbearbeitung

(1) Die Bearbeitung der mittels Telefonbanking eingereichten Aufträge erfolgt an den für die Abwicklung der jeweiligen Auftragsart (z. B. Überweisung) im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ bekannt gegebenen Geschäftstagen im Rahmen des ordnungsgemäßen Arbeitsablaufes. Geht der Auftrag nach dem im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ bestimmten Zeitpunkt (Annahmefrist) ein oder fällt der Zeitpunkt des Eingangs nicht auf einen Geschäftstag gemäß „Preis- und Leistungsverzeichnis“ der Bank, so gilt der Auftrag als am darauf folgenden Geschäftstag zugegangen. Die Bearbeitung beginnt erst an diesem Tag.

(2) Die Bank wird den Auftrag ausführen, wenn folgende Ausführungsbedingungen vorliegen:

- der Teilnehmer hat sich mit seinen personalisierten Sicherheitsmerkmalen legitimiert,
- die Berechtigung des Teilnehmers für die jeweilige Auftragsart (z. B. Wertpapierorder) liegt vor,
- das gesondert für die Auftragsart vereinbarte Telefonbanking-Verfügungslimit ist nicht überschritten,
- die Ausführungsvoraussetzungen nach den für die jeweilige Auftragsart maßgeblichen Sonderbedingungen (z. B. ausreichende Kontodeckung gemäß den Bedingungen für den Überweisungsverkehr) liegen vor.

(3) Liegen die obigen Ausführungsbedingungen vor, führt die Bank die Telefonbanking-Aufträge nach Maßgabe der Bestimmungen der für die jeweilige Auftragsart geltenden Sonderbedingungen (z. B. Bedingungen für den Überweisungsverkehr, Bedingungen für das Wertpapiergeschäft) aus.

(4) Andernfalls wird die Bank den Telefonbanking-Auftrag nicht ausführen und den Teilnehmer über die Nichtausführung und soweit möglich über deren Gründe und die Möglichkeiten, mit denen Fehler, die zur Ablehnung geführt haben, berichtigt werden können, informieren.

4.4 Sprachaufzeichnung

Der Teilnehmer ist damit einverstanden, dass alle im Rahmen des Telefonbanking geführten Telefongespräche aus Sicherheitsgründen aufgezeichnet und aufbewahrt werden. Nicht aufgezeichnet werden die Legitimationen des Teilnehmers und am Sprach-Computer erteilte Aufträge. Mit der Aufzeichnung soll sichergestellt werden, dass in Reklamationsfällen Zweifelsfragen über den Inhalt eines Auftrags sowie die Person des Auftraggebers ausgeräumt werden können.

5. Finanzieller Nutzungsrahmen

Der Teilnehmer darf Verfügungen nur im Rahmen des Kontoguthabens oder eines vorher für das Konto eingeräumten Kredites vornehmen. Auch wenn der Teilnehmer diese Nutzungsgrenze bei seinen Verfügungen nicht einhält, ist die Bank berechtigt, den Ersatz der Aufwendun-

gen zu verlangen, die aus der Nutzung des Telefonbanking entstehen. Die Buchung solcher Verfügungen auf dem Konto führt lediglich zu einer geduldeten Kontoüberziehung. Die Bank ist berechtigt, in diesem Fall den höheren Zinssatz für geduldete Kontoüberziehungen zu verlangen.

6. Information des Kontoinhabers über Telefonbanking-Verfügungen

Die Bank unterrichtet den Kontoinhaber mindestens einmal monatlich über die mittels Telefonbanking getätigten Verfügungen auf dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg. Kontoinhaber, die keine Verbraucher sind, informiert die Bank zum vereinbarten Zeitpunkt auf dem vereinbarten Rechnungsabschluss.

7. Geheimhaltung der personalisierten Sicherheitsmerkmale

(1) Der Teilnehmer hat seine personalisierten Sicherheitsmerkmale geheim zu halten sowie vor dem Zugriff anderer Personen sicher zu verwahren.

Denn jede andere Person, die im Besitz der personalisierten Sicherheitsmerkmale ist, kann das Telefonbanking-Leistungsangebot einschließlich der dem Teilnehmer eingeräumten Anwendungen missbräuchlich nutzen und damit Aufträge zu Lasten des Kontos erteilen.

(2) Insbesondere ist Folgendes zur Geheimhaltung der PIN zu beachten:

- Die PIN darf nicht elektronisch gespeichert werden.
- Bei Telefonen mit Wahlwiederholung ist der Speicher der Wahlwiederholung zu löschen.
- Bei der Eingabe oder Nennung der PIN ist sicherzustellen, dass Dritte diese nicht auspähen bzw. mithören können.
- Die PIN darf nicht außerhalb des Telefonbanking-Verfahrens weitergegeben werden, also beispielsweise nicht per E-Mail.

8. Sorgfalts- und Mitwirkungspflichten des Teilnehmers

(1) Der Teilnehmer ist verpflichtet, die technische Verbindung zum Telefonbanking nur über die zentrale Rufnummer des Telebank-Service der Bank herzustellen.

(2) Der Teilnehmer hat alle ihm von der Bank wiederholten Auftragsdaten auf Vollständigkeit und Richtigkeit zu überprüfen.

(3) Stellt der Teilnehmer den Verlust oder den Diebstahl der PIN, die missbräuchliche Verwendung oder die sonstige nicht autorisierte Nutzung seiner personalisierten Sicherheitsmerkmale fest, muss der Teilnehmer die Bank hierüber unverzüglich unterrichten (Sperranzeige).

(4) Hat der Teilnehmer den Verdacht, dass eine andere Person unberechtigt die Kenntnis seiner personalisierten Sicherheitsmerkmale erlangt hat oder die personalisierten Sicherheitsmerkmale verwendet, so muss er ebenfalls eine Sperranzeige abgeben.

(5) Der Teilnehmer hat die Bank unverzüglich nach Feststellung eines nicht autorisierten Auftrags hierüber zu unterrichten.

(6) Der Teilnehmer ist verpflichtet, jeden Diebstahl oder Missbrauch unverzüglich bei der Polizei zur Anzeige zu bringen und dies der Bank nachzuweisen.

9. Sperre des Telefonbanking-Zugangs

(1) Die Bank sperrt auf Veranlassung des Teilnehmers, insbesondere im Fall der Sperranzeige, den Telefonbanking-Zugang für ihn. Diese Sperre kann nicht mittels Telefonbanking aufgehoben werden. Der Teilnehmer muss sich zur Aufhebung der Sperre mit der Bank in Verbindung setzen.

(2) Der Teilnehmer kann der Bank eine Sperranzeige jederzeit auch über die gesondert mitgeteilten Kontaktdaten abgeben.

(3) Der Teilnehmer kann durch dreimalige Fehleingabe seiner Geheimzahl die Sperre seines Telefonbanking-Zugangs selbst herbeiführen.

(4) Die Bank darf den Telefonbanking-Zugang für einen Teilnehmer sperren, wenn

- sie berechtigt ist, den Telefonbanking-Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen,
- sachliche Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit der personalisierten Sicherheitsmerkmale dies rechtfertigen oder
- der Verdacht einer nicht autorisierten oder einer betrügerischen Verwendung der personalisierten Sicherheitsmerkmale besteht.

Die Bank wird den Teilnehmer unter Angabe der hierfür maßgeblichen Gründe möglichst vor, spätestens jedoch unverzüglich nach der Sperre unterrichten.

Auch diese Sperre kann nicht mittels Telefonbanking aufgehoben werden. Der Teilnehmer muss sich zur Aufhebung der Sperre mit der Bank in Verbindung setzen.

(5) Die Bank wird eine Sperre aufheben oder die personalisierten Sicherheitsmerkmale austauschen, wenn die Gründe für die Sperre nicht mehr gegeben sind. Hierüber unterrichtet sie den Teilnehmer unverzüglich.

(6) Nach dreimaliger fehlerhafter Nennung der Geheimzahl hintereinander wird der Zugang zum Telefonbanking automatisch aus Sicherheitsgründen gesperrt.

10. Haftung

10.1 Haftung der Bank bei einer nicht autorisierten Telefonbanking-Verfügung und einer nicht oder fehlerhaft ausgeführten Telefonbanking-Verfügung

Die Haftung der Bank bei einer nicht autorisierten Telefonbanking-Verfügung und einer nicht oder fehlerhaft ausgeführten Telefonbanking-Verfügung richtet sich nach den für die jeweilige Auftragsart vereinbarten Sonderbedingungen (z. B. Bedingungen für den Überweisungsverkehr, Bedingungen für das Wertpapiergeschäft).

10.2 Haftung des Kontoinhabers bei missbräuchlicher Nutzung seiner personalisierten Sicherheitsmerkmale

10.2.1 Haftung des Kontoinhabers für nicht autorisierte Zahlungsvorgänge vor der Sperranzeige

(1) Beruhen nicht autorisierte Zahlungsvorgänge vor der Sperranzeige auf der Nutzung der verlorengegangenen, gestohlenen oder sonst abhanden gekommenen personalisierten Sicherheitsmerkmale, so haftet der Kontoinhaber für den der Bank hierdurch entstehenden Schaden bis zu einem Betrag von 150,00 €, ohne dass es darauf ankommt, ob den Teilnehmer an dem Verlust, Diebstahl oder sonstigen Abhandenkommen der personalisierten Sicherheitsmerkmale ein Verschulden trifft.

(2) Kommt es vor der Sperranzeige zu nicht autorisierten Zahlungsvorgängen aufgrund einer missbräuchlichen Verwendung der personalisierten Sicherheitsmerkmale, ohne dass diese verlorengegangen, gestohlen oder sonst abhanden gekommen sind, haftet der Kontoinhaber für den der Bank hierdurch entstehenden Schaden bis zu einem Betrag von 150,00 €, wenn der Teilnehmer seine Pflicht zur sicheren Aufbewahrung der personalisierten Sicherheitsmerkmale schuldhaft verletzt hat.

(3) Ist der Kontoinhaber kein Verbraucher, haftet er für Schäden aufgrund von nicht autorisierten Zahlungsvorgängen über die Haftungsgrenze von 150,00 € nach Absatz 1 und 2 hinaus, wenn der Teilnehmer fahrlässig oder vorsätzlich gegen seine Anzeige- und Sorgfaltspflichten nach diesen Bedingungen verstoßen hat.

(4) Der Kontoinhaber ist nicht zum Ersatz des Schadens nach den Absätzen 1-3 verpflichtet, wenn der Teilnehmer die Sperranzeige nicht abgeben konnte, weil die Bank nicht die Möglichkeit zur Entgegennahme der Sperranzeige sichergestellt hatte und der Schaden dadurch eingetreten ist.

(5) Kommt es vor der Sperranzeige zu nicht autorisierten Zahlungsvorgängen und hat der Teilnehmer seine Sorgfaltspflichten nach diesen Bedingungen vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt oder in betrügerischer Absicht gehandelt, trägt der Kontoinhaber den hierdurch entstandenen Schaden in vollem Umfang.

Grobe Fahrlässigkeit des Teilnehmers kann insbesondere vorliegen, wenn er

- den Verlust oder Diebstahl oder die missbräuchliche Nutzung der personalisierten Sicherheitsmerkmale der Bank nicht unverzüglich anzeigt, nachdem er hiervon Kenntnis erlangt hat,
- eines der personalisierten Sicherheitsmerkmale im Kundensystem gespeichert hat,
- eines der personalisierten Sicherheitsmerkmale einer anderen Person mitgeteilt hat und der Missbrauch dadurch verursacht wurde,
- eines der personalisierten Sicherheitsmerkmale außerhalb des Telefonbanking-Verfahrens, beispielsweise per E-Mail, weitergegeben hat.

(6) Die Haftung für Schäden, die innerhalb des Zeitraums, für den der Verfügungsrahmen gilt, verursacht werden, beschränkt sich jeweils auf den vereinbarten Verfügungsrahmen.

10.2.2 Haftung der Bank ab der Sperranzeige

Sobald die Bank eine Sperranzeige eines Teilnehmers erhalten hat, übernimmt sie alle danach durch nicht autorisierte Telefonbanking-Verfügungen entstehenden Schäden. Dies gilt nicht, wenn der Teilnehmer in betrügerischer Absicht gehandelt hat.

10.2.3 Haftungsausschluss

Haftungsansprüche sind ausgeschlossen, wenn die einen Anspruch begründenden Umstände auf einem ungewöhnlichen und unvorhersehbaren Ereignis beruhen, auf das diejenige Partei, die sich auf dieses Ereignis beruft, keinen Einfluss hat und dessen Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt von ihr nicht hätten vermieden werden können.

11. Kündigung

(1) Der Teilnehmer und die Bank können die Teilnahmevereinbarung jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Kündigungen des Teilnehmers haben schriftlich gegenüber der Bank zu erfolgen. Mit Wirksamkeit einer Kündigung entfällt die Nutzungsmöglichkeit für das Telefonbanking.

(2) Der Kontoinhaber kann jederzeit die Teilnahme eines Verfügungsberechtigten widerrufen. Der Widerruf kann in der für die Kündigung vorgesehenen Form erfolgen.

12. Gemeinschaftskonten

Eine Nutzung des Telefonbanking ist bei Gemeinschaftskonten, bei denen jeder Kontoinhaber alleinverfügungsberechtigt ist (Oderkonten) möglich. Die Bank erstellt für jeden Kontomitinhaber eine eigene PIN.

Jeder Teilnehmer am Telefonbanking ist berechtigt, die Nutzungsmöglichkeiten dieses Service allein in Anspruch zu nehmen, bis für ihn die Teilnahme am Telefonbanking wirksam gekündigt oder seine PIN gesperrt wird. Jeder Kontomitinhaber kann die Teilnahme auch der übrigen Kontoinhaber, auch gegen deren Willen, kündigen. Die Kündigung durch einen Kontoinhaber für den Kontomitinhaber beendet automatisch die Teilnahme für alle Kontoinhaber. Ein Widerruf der Einzelverfügungsbefugnis für das Konto erfasst auch die Teilnahme am Telefonbanking.

13. walter services Finance Center GmbH

(1) Die Bank hat mit der Durchführung des Telefonbanking die walter services Finance Center GmbH, Frankfurt am Main, beauftragt. Die an die walter services Finance Center GmbH zu diesem Zweck weiterzugebenden Daten unterliegen im gleichen Umfang dem Bankgeheimnis und den Bestimmungen des Datenschutzgesetzes wie in der Bank. Eine Weitergabe an Dritte ist ausgeschlossen.

Dem Teilnehmer ist bekannt, dass die walter services Finance Center GmbH für die Durchführung des Telefonbanking Zugriff auf die hierzu erforderlichen Daten erhält. Hierbei handelt es sich insbesondere um Daten zu seiner Person, zu Salden, zu Konten- und Depotumsätzen, Depotbeständen, zu Einlagen und Krediten.

(2) Die Bank ermächtigt die walter services Finance Center GmbH, die Kundenaufträge entgegenzunehmen und darüber hinaus Sperrungen entgegenzunehmen oder auszusprechen und Gebühren einzuziehen.

14. Allgemeine Geschäftsbedingungen

Ergänzend zu diesen Bestimmungen, insbesondere in Bezug auf die Änderung der Geschäftsbedingungen und die außergerichtliche Streit-schlichtung und sonstigen Beschwerdemöglichkeiten, gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank sowie die für einzelne Geschäftsbeziehungen vorgesehenen Sonderbedingungen und Bedingungen der Bank, insbesondere die Bedingungen für Wertpapiergeschäfte in Verbindung mit den Bedingungen für OrderLine, die Bedingungen für den Scheckverkehr, die Reisescheckbedingungen der American Express Travel Related Services Company Inc. und die Bedingungen für den Überweisungsverkehr.

Bedingungen für die VISA Card (im Folgenden „Kreditkarte“ genannt), herausgegeben von der Santander Bank, Zweigniederlassung der Santander Consumer Bank AG (im Folgenden „Bank“ genannt)

1. Verwendungsmöglichkeiten

Die von der Bank ausgegebene Kreditkarte kann der Kontoinhaber (im Folgenden „Kunde“ genannt) im Inland und als weitere Dienstleistungen auch im Ausland im Rahmen des VISA-Verbundes einsetzen

- bei Vertragsunternehmen und
- darüber hinaus als weitere Dienstleistung zum Abheben von Bargeld an Geldautomaten sowie an Kassen von Kreditinstituten – dort zusätzlich gegen Vorlage eines Ausweispapiers (Bargeldservice).

Die Vertragsunternehmen sowie die Kreditinstitute und die Geldautomaten im Rahmen des Bargeldservice sind an den Akzeptanzsymbolen zu erkennen, die auf der Kreditkarte zu sehen sind.

Soweit mit der Kreditkarte zusätzliche Leistungen (z.B. Versicherungen) verbunden sind, richten sich diese nach den insoweit geltenden besonderen Regeln.

2. Persönliche Geheimzahl (PIN) und persönliches Passwort

2.1 Persönliche Geheimzahl (PIN)

Für die Nutzung von Geldautomaten und von automatisierten Kassen kann dem Kunden für seine Kreditkarte eine persönliche Geheimzahl (PIN) zur Verfügung gestellt werden.

Die Kreditkarte kann an Geldautomaten sowie an automatisierten Kassen, an denen im Zusammenhang mit der Verwendung der Kreditkarte die PIN eingegeben werden muss, nicht mehr eingesetzt werden, wenn die PIN dreimal hintereinander falsch eingegeben wurde. Der Kunde sollte sich in diesem Fall mit seiner Bank, möglichst der kontoführenden Stelle, in Verbindung setzen.

2.2 Persönliches Passwort

Für die Teilnahme am Verified by VISA-Verfahren benötigt der Kunde ein persönliches Passwort, das er bei der Anmeldung zum Verified by VISA-Verfahren selbst bestimmt. Eine Änderung des persönlichen Passwortes ist jederzeit durch den Kunden möglich.

Die Kreditkarte kann im Rahmen des Verified by VISA-Verfahrens nicht mehr eingesetzt werden, wenn das persönliche Passwort dreimal hintereinander falsch eingegeben wurde. Der Kunde sollte sich in diesem Fall mit seiner Bank, möglichst der kontoführenden Stelle, in Verbindung setzen.

3. Autorisierung von Kartenzahlungen durch den Kunden

- (1) Bei Nutzung der Kreditkarte ist entweder
- ein Beleg zu unterschreiben, auf den das Vertragsunternehmen die Kartendaten übertragen hat, oder
 - an Geldautomaten und automatisierten Kassen die PIN einzugeben.

Nach vorheriger Abstimmung zwischen Kunde und Vertragsunternehmen kann der Kunde – insbesondere zur Beschleunigung eines Geschäftsvorfalles oder zur Abwicklung von Distanzgeschäften (z.B. Bestellung via Telefon, Internet etc.) – ausnahmsweise darauf verzichten, den Beleg zu unterzeichnen, und stattdessen lediglich seine Kreditkartennummer bzw. im Rahmen des Verified by VISA-Verfahrens sein persönliches Passwort angeben.

(2) Mit dem Einsatz der Kreditkarte erteilt der Kunde die Zustimmung (Autorisierung) zur Ausführung der Kartenzahlung. Soweit dafür zusätzlich eine PIN, die Unterschrift oder das persönliche Passwort erforderlich ist, wird die Zustimmung erst mit deren Einsatz erteilt. Nach der Erteilung der Zustimmung kann der Kunde die Kartenzahlung nicht mehr widerrufen.

4. Ablehnung von Kartenzahlungen durch die Bank

Die Bank ist berechtigt, die Kartenzahlung abzulehnen, wenn

- sich der Kunde nicht mit seiner PIN bzw. seinem persönlichen Passwort legitimiert hat,
- der für die Kartenzahlung geltende Verfügungsrahmen der Kreditkarte oder die finanzielle Nutzungsgrenze nicht eingehalten ist oder
- die Karte gesperrt ist.

Hierüber wird der Kunde über das Terminal, an dem die Kreditkarte eingesetzt wird, unterrichtet.

5. Ausführungsfrist

Der Zahlungsvorgang wird vom Zahlungsempfänger ausgelöst. Nach Zugang des Zahlungsauftrages bei der Bank ist diese verpflichtet sicherzustellen, dass der Kartenzahlungsbetrag spätestens an dem im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ angegebenen Zeitpunkt beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingeht.

6. Abwicklungskonto

Alle mittels der Kreditkarte getätigten Umsätze, Verfügungen an Geldautomaten und im Rahmen der Durchführung dieses Vertrages veranlasseten Entgelte der Bank werden dem Abwicklungskonto bei Fälligkeit in der Kontowährung belastet.

7. Finanzielle Nutzungsgrenze

Der Kunde darf die Kreditkarte nur innerhalb des Verfügungsrahmens und nur in der Weise nutzen, dass ein Ausgleich der Kreditkartenumsätze bei Fälligkeit auf dem Abwicklungskonto gewährleistet ist. Der Kunde kann mit seiner Bank eine Änderung seines Verfügungsrahmens vereinbaren.

Auch wenn der Kunde die finanzielle Nutzungsgrenze nicht einhält, ist die Bank berechtigt, den Ersatz der Aufwendungen zu verlangen, die aus der Nutzung der Kreditkarte entstehen. Die Genehmigung einzelner Kreditkartenumsätze führt weder zur Einräumung eines Kredites noch zur Erhöhung eines zuvor eingeräumten Kredites, sondern erfolgt in der Erwartung, dass ein Ausgleich der Kreditkartenumsätze bei Fälligkeit gewährleistet ist.

Übersteigt die Buchung von Umsätzen das auf dem Abwicklungskonto vorhandene Kontoguthaben

oder eine vorher eingeräumte Kreditlinie, so führt die Buchung lediglich zu einer geduldeten Kontoüberziehung.

8. Sorgfalts- und Mitwirkungspflichten

8.1 Unterschrift

Der Kunde hat seine Kreditkarte nach Erhalt unverzüglich auf dem Unterschriftsfeld zu unterschreiben.

8.2 Sorgfältige Aufbewahrung der Kreditkarte

Die Kreditkarte ist mit besonderer Sorgfalt aufzubewahren, um zu verhindern, dass sie abhandenkommt und missbräuchlich verwendet wird. Sie darf insbesondere nicht unbeaufsichtigt im Kraftfahrzeug aufbewahrt werden. Denn jede Person, die im Besitz der Kreditkarte ist, hat die Möglichkeit, mit ihr missbräuchliche Verfügungen zu tätigen.

8.3 Geheimhaltung der persönlichen Geheimzahl (PIN) und des persönlichen Passwortes

Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass keine andere Person Kenntnis von seiner persönlichen Geheimzahl (PIN) und seinem persönlichen Passwort erlangt.

Sie/es darf insbesondere nicht auf der Kreditkarte vermerkt oder in anderer Weise zusammen mit dieser aufbewahrt werden.

Bei der Eingabe der PIN bzw. des persönlichen Passwortes ist sicherzustellen, dass Dritte diese(s) nicht ausspähen können.

Jede Person, die die PIN kennt und in den Besitz der Karte kommt bzw. die Kreditkartennummer und das persönliche Passwort kennt, hat die Möglichkeit, missbräuchliche Verfügungen zu tätigen (z.B. Geld am Geldautomaten abzuheben oder Transaktionen im Rahmen des Verified by VISA-Verfahrens über das Internet zu veranlassen).

8.4 Unterrichts- und Anzeigepflichten des Kunden

(1) Stellt der Kunde den Verlust oder Diebstahl seiner Kreditkarte, die missbräuchliche Verwendung oder eine sonstige nicht autorisierte Nutzung von Karte, PIN oder persönlichem Passwort fest, so ist die Bank, und zwar möglichst die kontoführende Stelle, oder eine Repräsentanz des VISA-Verbundes unverzüglich zu unterrichten, um die Kreditkarte sperren zu lassen.

Die Kontaktdaten, unter denen eine Sperranzeige abgegeben werden kann, werden dem Kunden gesondert mitgeteilt. Der Kunde hat jeden Diebstahl oder Missbrauch auch unverzüglich bei der Polizei anzuzeigen.

(2) Hat der Kunde den Verdacht, dass eine andere Person unberechtigt in den Besitz seiner Kreditkarte gelangt ist, eine missbräuchliche Verwendung oder eine sonstige nicht autorisierte Nutzung von Karte, PIN oder persönlichem Passwort vorliegt, muss er ebenfalls eine Sperranzeige abgeben.

(3) Der Kunde hat die Bank unverzüglich nach Feststellung einer nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Kartenzahlung zu unterrichten.

9. Zahlungsverpflichtung des Kunden

Die Bank ist gegenüber Vertragsunternehmen sowie den Kreditinstituten, die die Kreditkarte an ihren Geldautomaten akzeptieren, verpflichtet, die vom Kunden mit der Kreditkarte getätigten Umsätze zu begleichen.

Entsprechendes gilt, soweit der Kunde den Bargeldservice in Anspruch genommen hat, für den im Rahmen dieses Service ausgezahlten Betrag.

Der Kunde ist seinerseits verpflichtet, der Bank den Forderungsbetrag zu erstatten.

Die Bank unterrichtet den Kunden mindestens einmal monatlich auf dem vereinbarten Weg über alle im Zusammenhang mit der Begleichung der Kartenumsätze entstehenden Aufwendungen.

Der Betrag ist bei Eingang des Zahlungsbeleges sofort fällig und wird dem vereinbarten Abwicklungskonto sofort belastet.

Einwendungen und sonstige Beanstandungen des Kunden aus seinem Vertragsverhältnis zu dem Vertragsunternehmen, bei dem die Kreditkarte eingesetzt wurde, sind unmittelbar gegenüber dem Vertragsunternehmen geltend zu machen. Die Zahlungspflicht gegenüber der Bank bleibt hiervon unberührt.

10. Fremdwährungsumrechnung

Nutzt der Kunde die Kreditkarte für Verfügungen, die nicht auf Euro lauten, wird das Konto gleichwohl in Euro belastet. Die Bestimmung des Kurses bei Fremdwährungsgeschäften ergibt sich aus dem „Preis- und Leistungsverzeichnis“. Eine Änderung des in der Umrechnungsregelung genannten Referenzwechselfurses wird unmittelbar und ohne vorherige Benachrichtigung des Kunden wirksam.

11. Entgelte

(1) Die vom Kunden gegenüber der Bank geschuldeten Entgelte ergeben sich aus dem „Preis- und Leistungsverzeichnis“ der Bank.

(2) Änderungen der Entgelte werden dem Kunden spätestens zwei Monate vor dem Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Hat der Kunde mit der Bank im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart (z.B. Onlinebanking), können die Änderungen auch auf diesem Wege angeboten werden. Die Zustimmung des Kunden gilt als erteilt, wenn er seine Ablehnung nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen angezeigt hat. Auf diese Genehmigungswirkung wird ihn die Bank in ihrem Angebot besonders hinweisen.

(3) Werden dem Kunden Änderungen der Entgelte angeboten, kann er diese Geschäftsbeziehung vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen auch fristlos und kostenfrei kündigen. Auf dieses Kündigungsrecht wird ihn die Bank in ihrem Angebot besonders hinweisen.

(4) Bei Entgelten und deren Änderung für Zahlungen von Kunden, die nicht Verbraucher sind, bleibt es bei den Regelungen in Nr. 12 Abs. 2 bis 6 AGB Banken.

12. Weitere Kreditkarten

Der Kunde kann weitere Kreditkarten für Dritte beantragen, sogenannte Zusatzkarten. Die mit Zusatzkarten getätigten Umsätze werden dem Abwicklungskonto des Kunden belastet. Die Sorgfalts- und Mitwirkungspflichten aus Nr. 8 treffen auch die Inhaber einer Zusatzkarte.

13. Erstattungs- und Schadensersatzansprüche des Kunden

13.1 Erstattung bei nicht autorisierter Kartenverfügung

Im Falle einer nicht autorisierten Kartenverfügung in Form

- der Abhebung von Bargeld,
- der Verwendung der Kreditkarte bei Vertragsunternehmen

hat die Bank gegen den Kunden keinen Anspruch auf Erstattung ihrer Aufwendungen.

Die Bank ist verpflichtet, dem Kunden den Betrag unverzüglich und ungekürzt zu erstatten. Wurde der Betrag einem Konto belastet, bringt die Bank dieses wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne die nicht autorisierte Kartenverfügung befunden hätte.

13.2 Erstattung bei nicht erfolgter oder fehlerhafter Ausführung einer autorisierten Kartenverfügung

(1) Im Falle einer nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung einer autorisierten Kartenverfügung in Form

- der Abhebung von Bargeld,
- der Verwendung der Kreditkarte bei einem Vertragsunternehmen

kann der Kunde von der Bank die unverzügliche und ungekürzte Erstattung des Verfügungsbeitrages insoweit verlangen, als die Kartenverfügung nicht erfolgte oder fehlerhaft war. Wurde der Betrag einem Konto belastet, bringt die Bank dieses wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne die nicht erfolgte oder fehlerhafte Kartenverfügung befunden hätte.

(2) Der Kunde kann über den Absatz 1 hinaus von der Bank die Erstattung der Entgelte und Zinsen insoweit verlangen, als ihm diese im Zusammenhang mit der nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung der autorisierten Kartenverfügung in Rechnung gestellt oder seinem Konto belastet wurden.

(3) Besteht die fehlerhafte Ausführung darin, dass die Kartenverfügung beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers erst nach Ablauf der Ausführungsfrist in Nr. 5 eingeht (Verspätung), sind die Ansprüche des Kunden nach den Absätzen 1 und 2 ausgeschlossen. Ist dem Kunden durch die Verspätung ein Schaden entstanden, haftet die Bank nach Nr. 13.3.

(4) Wurde eine autorisierte Kartenverfügung nicht oder fehlerhaft ausgeführt, wird die Bank die Kartenverfügung auf Verlangen des Kunden nachvollziehen und ihn über das Ergebnis unterrichten.

13.3 Schadensersatzansprüche des Kunden aufgrund einer nicht autorisierten oder einer nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung einer autorisierten Kartenverfügung

Im Falle einer nicht autorisierten Kartenverfügung oder im Falle einer nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung einer autorisierten Kartenverfügung kann der Kunde von der Bank einen Schaden, der nicht bereits von Nr. 13.1 oder 13.2 erfasst ist, ersetzt verlangen. Dies

gilt nicht, wenn die Bank die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Die Bank hat hierbei ein Verschulden, das einer zwischengeschalteten Stelle zur Last fällt, wie eigenes Verschulden zu vertreten, es sei denn, dass die wesentliche Ursache bei einer zwischengeschalteten Stelle liegt, die der Kunde vorgegeben hat.

Handelt es sich bei dem Kunden nicht um einen Verbraucher oder erfolgt der Einsatz der Karte in einem Land außerhalb Deutschlands und des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) (Drittstaat¹) oder in der Währung eines Staates außerhalb des EWR (Drittstaatenwährungszahlung²), beschränkt sich die Haftung der Bank für das Verschulden einer an der Abwicklung des Zahlungsvorgangs beteiligten Stelle auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung einer solchen Stelle. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zur Entstehung des Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kunde den Schaden zu tragen haben.

Die Haftung nach diesem Absatz ist auf 12.500,- € je Kartenzahlung begrenzt. Diese betragsmäßige Haftungsbeschränkung gilt nicht

- für nicht autorisierte Kartenzahlungen,
- bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Bank,
- für Gefahren, die die Bank besonders übernommen hat, und
- für den dem Kunden entstandenen Zins-schaden, soweit der Kunde Verbraucher ist.

13.4 Frist für die Geltendmachung von Ansprüchen nach Nr. 13.1 bis 13.3

Ansprüche gegen die Bank nach Nr. 13.1 bis 13.3 sind ausgeschlossen, wenn der Kunde die Bank nicht spätestens sechs Wochen nach Rechnungsabschluss darüber unterrichtet hat, dass es sich um eine nicht autorisierte, nicht erfolgte oder fehlerhafte Kartenverfügung handelt. Der Lauf der Frist beginnt nur, wenn die Bank den Kunden über die aus der Kartenverfügung resultierenden Belastungsbuchung entsprechend dem für Umsatzinformationen vereinbarten Weg, spätestens innerhalb eines Monats nach Belastungsbuchung unterrichtet hat; andernfalls ist für den Fristbeginn der Tag der Unterrichtung maßgeblich. Haftungsansprüche nach Nr. 13.3 kann der Kunde auch nach Ablauf der Frist in Satz 1 geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung dieser Frist verhindert war.

Hat der Kunde nicht bereits innerhalb der oben genannten Frist die Buchungen genehmigt, so sind Ansprüche der Bank nach Nr. 13.1 bis 13.3 ausgeschlossen, wenn der Kunde die Bank nicht spätestens 13 Monate nach dem Tag der

¹ Drittstaaten sind alle Staaten außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes (derzeit: die EU-Mitgliedsstaaten Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland sowie Zypern und die Länder Island, Liechtenstein und Norwegen).

² Drittstaatenwährungen sind alle Währungen außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes (derzeit: Euro, Britisches Pfund Sterling, Bulgarischer Lew, Dänische Krone, Estnische Krone, Isländische Krone, Lettischer Lats, Litauischer Litas, Norwegische Krone, Polnischer Zloty, Rumänischer Leu, Schwedische Krone, Schweizer Franken, Tschechische Krone, Ungarischer Forint).

Belastung mit der Kartenverfügung darüber unterrichtet hat, dass es sich um eine nicht autorisierte, nicht erfolgte oder fehlerhafte Kartenverfügung handelt. Der Lauf der Frist beginnt auch hier nur, wenn die Bank den Kunden über die aus der Kartenverfügung resultierende Belastungsbuchung entsprechend dem für Umsatzinformationen vereinbarten Weg, spätestens innerhalb eines Monats nach Belastungsbuchung unterrichtet hat; anderenfalls ist für den Fristbeginn der Tag der Unterrichtung maßgeblich.

13.5 Erstattungsanspruch bei autorisierter Kartenverfügung ohne genaue Betragsangabe und Frist für die Geltendmachung des Anspruchs

(1) Der Kunde kann von der Bank die unverzügliche und ungekürzte Erstattung des Verfügungsbetrages verlangen, wenn er eine Kartenverfügung bei einem Vertragsunternehmen in der Weise autorisiert hat, dass

- bei der Autorisierung der genaue Betrag nicht angegeben wurde und
- der Zahlungsvorgang den Betrag übersteigt, den der Kunde entsprechend seinem bisherigen Ausgabeverhalten, dem Inhalt des Kartenvertrages und den jeweiligen Umständen des Einzelfalles hätte erwarten können; mit einem etwaigen Währungsumtausch zusammenhängende Gründe bleiben außer Betracht, wenn der vereinbarte Referenzwechsellkurs zugrunde gelegt wurde.

Der Kunde ist verpflichtet, gegenüber der Bank die Sachumstände dazulegen, aus denen er seinen Erstattungsanspruch herleitet.

(2) Der Anspruch auf Erstattung ist ausgeschlossen, wenn er nicht innerhalb von acht Wochen nach dem Zeitpunkt der Belastung des Umsatzes auf dem Abwicklungskonto gegenüber der Bank geltend gemacht wird.

(3) Nr. 13.5 (1) und (2) gelten nicht für Kunden, die keine Verbraucher sind.

13.6 Haftungs- und Einwendungsausschluss

Ansprüche des Kunden gegen die Bank nach Nr. 13.1 bis 13.5 sind ausgeschlossen, wenn die einen Anspruch begründenden Umstände

- auf einem außergewöhnlichen und unvorhersehbaren Ereignis beruhen, auf das die Bank keinen Einfluss hat und dessen Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt von ihr nicht hätten vermieden werden können, oder
- von der Bank aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung herbeigeführt wurden.

14. Haftung des Kunden für nicht autorisierte Kartenverfügungen

14.1 Haftung des Kunden bis zur Sperranzeige

(1) Verliert der Kunde seine Karte oder seine PIN oder werden sie ihm gestohlen oder kommen sie ihm sonst abhanden und kommt es dadurch zu einer nicht autorisierten Kartenverfügung in Form

- der Abhebung von Bargeld oder
- der Verwendung der Karte bei einem Vertragsunternehmen

so haftet der Kunde für Schäden, die bis zum Zeitpunkt der Sperranzeige verursacht werden, in Höhe von maximal 51,13 €, ohne dass es darauf ankommt, ob den Kunden an dem Verlust, Diebstahl oder sonstigen Abhandenkommen ein Verschulden trifft.

(2) Kommt es vor der Sperranzeige zu einer nicht autorisierten Kartenverfügung, ohne dass ein Verlust, Diebstahl oder ein sonstiges Abhandenkommen der Karte, PIN oder Passwort vorliegt, haftet der Kunde für die hierdurch entstandenen Schäden in vollem Umfang bis zu einem Betrag von maximal 51,13 €, wenn der Kunde seine Pflicht zur sicheren Aufbewahrung von Karte oder PIN schuldhaft verletzt hat.

(3) Handelt es sich bei dem Kunden nicht um einen Verbraucher, trägt der Kunde den aufgrund einer nicht autorisierten Kartenverfügung entstehenden Schaden nach Abs. 1 und 2 auch über einen Betrag von maximal 51,13 € hinaus, wenn der Kunde die ihm nach diesen Bedingungen obliegenden Pflichten fahrlässig verletzt hat. Hat die Bank durch eine Verletzung ihrer Pflichten zur Entstehung des Schadens beigetragen, haftet die Bank für den entstandenen Schaden im Umfang des von ihr zu vertretenden Mitverschuldens.

(4) Der Kunde ist nicht zum Ersatz des Schadens nach Abs. 1 und 2 verpflichtet, wenn der Kunde die Sperranzeige nicht abgeben konnte, weil die Bank nicht die Möglichkeit zur Entgegennahme der Sperranzeige sichergestellt hatte und der Schaden dadurch eingetreten ist.

(5) Kommt es vor der Sperranzeige zu nicht autorisierten Verfügungen und hat der Kunde seine Sorgfaltspflichten nach diesen Bedingungen vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt oder in betrügerischer Absicht gehandelt, trägt der Kunde den hierdurch entstandenen Schaden in vollem Umfang. Grobe Fahrlässigkeit des Kunden kann insbesondere dann vorliegen, wenn

- er den Verlust, Diebstahl oder die missbräuchliche Verfügung der Bank oder der VISA-Repräsentanz schuldhaft nicht unverzüglich mitgeteilt hat,
- die persönliche Geheimzahl oder das persönliche Passwort auf der Karte vermerkt oder zusammen mit der Karte verwahrt war (zum Beispiel im Originalbrief, in dem die PIN dem Kunden mitgeteilt wurde),
- die persönliche Geheimzahl oder das persönliche Passwort einer anderen Person mitgeteilt und der Missbrauch dadurch verursacht wurde.

(6) Die Haftung für Schäden, die innerhalb des Zeitraums, für den der Verfügungsrahmen gilt, verursacht werden, beschränkt sich jeweils auf den für die Kreditkarte geltenden Verfügungsrahmen.

14.2 Haftung des Kunden ab Sperranzeige

Sobald der Verlust oder Diebstahl der Kreditkarte, die missbräuchliche Verwendung oder eine sonstige nicht autorisierte Nutzung von Kreditkarte oder PIN oder persönlichem Passwort gegenüber der Bank oder einer VISA-Repräsentanz angezeigt wurde, übernimmt die Bank alle danach durch Verfügungen in Form

- der Abhebung von Bargeld oder
- der Verwendung der Karte bei einem Vertragsunternehmen

entstehenden Schäden. Handelt der Kunde in betrügerischer Absicht, trägt der Kunde auch die nach der Sperranzeige entstehenden Schäden.

15. Gesamtschuldnerische Haftung mehrerer Antragsteller

Für die Verbindlichkeiten aus einer gemeinsam beantragten Kreditkarte haften die Antragsteller als Gesamtschuldner, d.h., die Bank kann von jedem Antragsteller die Erfüllung sämtlicher Ansprüche fordern. Jeder Antragsteller kann das Vertragsverhältnis nur mit Wirkung für alle Antragsteller jederzeit durch Kündigung beenden. Jeder Antragsteller hat dafür Sorge zu tragen, dass die an ihn ausgegebene Kreditkarte mit Wirksamwerden der Kündigung unverzüglich an die Bank zurückgegeben wird.

Die Aufwendungen, die aus der weiteren Nutzung einer Kreditkarte bis zu ihrer Rückgabe an die Bank entstehen, haben die Antragsteller ebenfalls gesamtschuldnerisch zu tragen. Unabhängig davon wird die Bank zumutbare Maßnahmen ergreifen, um Kreditkartenverfügungen nach der Kündigung des Kreditkartenvertrages zu unterbinden.

16. Eigentum und Gültigkeit der Kreditkarte

Die Kreditkarte bleibt im Eigentum der Bank. Sie ist nicht übertragbar.

Die Karte ist nur für den auf der Kreditkarte angegebenen Zeitraum gültig.

Mit der Aushändigung einer neuen Kreditkarte, spätestens aber nach Ablauf der Gültigkeit ist die Kreditkarte unaufgefordert und unverzüglich zu entwerten. Die Bank ist zudem berechtigt, die alte Kreditkarte zurückzuverlangen. Endet die Berechtigung, die Kreditkarte zu nutzen (z.B. durch Kündigung des Kreditkartenvertrages), so hat der Kunde die Kreditkarte unverzüglich an die Bank zurückzugeben.

Die Bank behält sich das Recht vor, auch während der Laufzeit einer Kreditkarte diese gegen eine neue auszutauschen. Kosten entstehen dem Kunden dadurch nicht.

17. Kündigungsrecht des Kunden

Der Kunde kann den Kreditkartenvertrag insgesamt oder einzelne Zusatzkarten jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen.

Inhabern von Zusatzkarten steht dieses Recht nur für ihre Kreditkarte zu.

Kündigungen haben schriftlich zu erfolgen. Eine Kündigung wird erst wirksam, wenn der Kündigende die betroffenen Kreditkarten an die Bank zurückgegeben hat.

Die Benachrichtigung über das Abhandenkommen nach Nr. 8.4 ersetzt die Rückgabe der betreffenden Kreditkarte.

18. Kündigungsrecht der Bank

Die Bank kann den Kreditkartenvertrag unter Einhaltung einer angemessenen, mindestens zweimonatigen Kündigungsfrist kündigen.

Die Bank wird den Kreditkartenvertrag mit einer längeren Kündigungsfrist kündigen, wenn dies unter Berücksichtigung der berechtigten Belange des Kunden geboten ist.

Die Bank kann den Kreditkartenvertrag fristlos kündigen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, durch den die Fortsetzung des Kreditkartenvertrages, auch unter angemessener Berücksichtigung der berechtigten Belange des Kunden, für die Bank unzumutbar ist.

Ein solcher Grund liegt insbesondere vor, wenn der Kunde unrichtige Angaben über seine Vermögenslage gemacht hat und die Bank hierauf die Entscheidung über den Abschluss des Kreditkartenvertrages gestützt hat oder wenn eine wesentliche Verschlechterung seiner Vermögenslage eintritt oder eintreten droht und dadurch die Erfüllung von Verbindlichkeiten aus dem Kreditkartenvertrag der Bank gefährdet ist.

19. Folgen der Kündigung

Mit Wirksamwerden der Kündigung darf die Kreditkarte nicht mehr benutzt werden. Die Kreditkarte ist unverzüglich und unaufgefordert an die Bank zurückzugeben.

Mit Wirksamwerden der Kündigung werden sämtliche Ansprüche der Bank aus dem Kreditkarten-Vertragsverhältnis sofort fällig.

20. Einziehung und Sperrung der Kreditkarte

Die Bank darf die Kreditkarte sperren und den Einzug der Kreditkarte (z.B. an Geldautomaten) veranlassen,

- wenn sie berechtigt ist, den Kreditkartenvertrag aus wichtigem Grund zu kündigen,
- wenn sachliche Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit der Kreditkarte dies rechtfertigen oder
- wenn der Verdacht einer nicht autorisierten oder betrügerischen Verwendung der Kreditkarte besteht.

Die Bank wird den Kunden unter Angabe der hierfür maßgeblichen Gründe möglichst vor, spätestens jedoch unverzüglich nach der Sperre über die Sperre unterrichten. Die Bank wird die Karte entsperren oder diese durch eine neue Kreditkarte ersetzen, wenn die Gründe für die Sperre nicht mehr gegeben sind. Auch hierüber unterrichtet sie den Kunden unverzüglich.

21. Beauftragung Dritter

Die Bank ist berechtigt, sich im Rahmen des Kreditkartenvertrages zur Bewirkung der von ihr zu erbringenden Leistungen oder zur Einforderung der vom Kunden zu erbringenden Leistungen geeigneter Dritter zu bedienen.

22. Allgemeine Geschäftsbedingungen

Ergänzend zu diesen Bestimmungen, insbesondere in Bezug auf die Änderung der Geschäftsbedingungen und die außergerichtliche Streit-schlichtung und sonstigen Beschwerdemöglichkeiten, gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank.

Der Service OrderLine bietet Ihnen die Möglichkeit, im Rahmen des Telefonbanking Wertpapierkauf- und -verkaufsaufträge per Telefon zu erteilen. Diese von Ihnen eigenverantwortlich erteilten Aufträge werden von uns lediglich ausgeführt. Wir werden Sie jedoch vor der ersten Auftragserteilung per OrderLine persönlich über die Chancen und Risiken Ihrer beabsichtigten Wertpapiergeschäfte aufklären und mit Ihnen den Umfang der zugelassenen Wertpapierarten vereinbaren. Über die Wertentwicklung Ihrer Anlagen können Sie sich täglich per T-Online- und Internet-Depotbestandsabfrage informieren. Darüber hinaus werden wir Ihnen regelmäßig Depotaufstellungen zusenden. Für OrderLine gelten die folgenden Bedingungen:

Voraussetzungen

Der Service OrderLine steht Ihnen als Privatkunde der Bank offen. Für die Durchführung unterhalten Sie neben dem Wertpapierdepot unter der gleichen Stammnummer ein Privatgirokonto mit Telefonbanking-Vereinbarung. Sofern Sie die Vorteile dieses Kontos nicht nutzen wollen, richten wir Ihnen ein kostenfreies Verrechnungskonto ein.

Geschäftsumfang

Der Umfang der für Sie zum Kauf zugelassenen Wertpapiere bestimmt sich durch Ihre Risikoklasse. Diese vereinbaren wir mit Ihnen in einem persönlichen Wertpapiergespräch. Im Rahmen dieses Gesprächs werden wir Sie gemäß § 31 Abs. 2 Wertpapierhandelsgesetz über die Eigenschaften und Risiken der gewünschten Wertpapieranlageformen aufklären. Die hier getroffenen Vereinbarungen über den Geschäftsumfang sind für beide Seiten verbindlich. Wir behalten uns vor, die Risikoklassifizierung von Zeit zu Zeit zu überprüfen. Eine Erweiterung des Geschäftsumfangs kann nur im Rahmen eines erneuten Wertpapiergesprächs vereinbart werden.

Auftragserteilung

Aufträge im Rahmen von OrderLine erteilen Sie telefonisch zu den Ihnen bekanntgegebenen Öffnungszeiten. Wir sind berechtigt, Aufträge ohne entsprechende Deckung (Wertpapiere, Kontoguthaben) oder außerhalb des vereinbarten Geschäftsumfangs abzulehnen. Bei ausgeführten Kaufaufträgen ohne entsprechende Kontodeckung (Guthaben oder freier Kredit) sind wir zum Verkauf der erworbenen Wertpapiere berechtigt. Wir werden dabei auf Ihre berechtigten Belange Rücksicht nehmen.

Zur genauen Identifikation nennen Sie uns bei Auftragserteilung die ISIN (International Securities Identification Number) des gewünschten Wertpapiers.

Ihre per OrderLine erteilten Kauf- und Verkaufsaufträge werden wir nur über das vereinbarte Konto (kostenloses Gehaltskonto oder Verrechnungskonto) abwickeln. Die Personenummer und die 5-stellige persönliche Geheimzahl (PIN) dienen zu Ihrer Legitimation im Rahmen der telefonischen Auftragserteilung. Am Ende des Telefonats wird zur Überprüfung der richtigen Annahme einer Order die Order nochmals wiederholt und erst nach Bestätigung durch den Anrufer weitergeleitet.

Verrechnungskonto

Das Verrechnungskonto dient zur Abwicklung von Wertpapierumsätzen ausschließlich auf Guthabenbasis.

Schecks, Maestro-Cards sowie Kreditkarten werden wir für dieses Konto nicht ausstellen.

Ausführung von Aufträgen

Bei der Nutzung der OrderLine treffen Sie Ihre Anlageentscheidungen selbstständig. Eine Beratung durch unsere Betreuer erfolgt nicht. Das Ihnen zur Verfügung gestellte Informationsmaterial stellt keine individuelle Anlageberatung dar, sondern soll lediglich Ihre selbstständige Anlageentscheidung erleichtern. Bevor Sie davon Gebrauch machen, empfehlen wir die eingehende Prüfung, insbesondere ob die Information mit Ihren persönlichen Anlagezielen vereinbar ist. Wir empfehlen Ihnen grundsätzlich die Nutzung weiterer Informationsquellen.

Kündigung

Sie können Ihre Teilnahme am OrderLine unabhängig von der Teilnahme am Telefonbanking jederzeit kündigen. Mit der Kündigung der Teilnahme am Telefonbanking endet auch die Nutzungsmöglichkeit für OrderLine.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Ergänzend zu diesen Bestimmungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen, und die für einzelne Geschäftsbeziehungen vorgesehenen Sonderbedingungen, insbesondere die Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte, sowie die Bedingungen für Telefonbanking.

1. Leistungsangebot

(1) Die Bank bietet durch das Santander Internetbanking und Ordering (im Folgenden Onlinebanking) den Konto-/Depotinhabern den elektronischen Zugang zu den Kontoinformationen und zur Abwicklung von Bankgeschäften in dem von der Bank vorgegebenen Umfang per Internet unter Verwendung verschiedener Zugangsmedien an. Zudem kann er Informationen der Bank mittels Onlinebanking abrufen.

(2) Die Konto-/Depotinhaber sowie deren Bevollmächtigte werden im Folgenden einheitlich als „Teilnehmer“ bezeichnet. Konto und Depot werden im Folgenden einheitlich als „Konto“ bezeichnet.

(3) Zur Nutzung des Onlinebanking gelten die mit der Bank gesondert vereinbarten Verfügungs-limite.

(4) Die Bank ist berechtigt, den Leistungsumfang der angebotenen Bankgeschäfte zu erweitern oder einzuschränken.

(5) Die Bank nimmt keinerlei Beratung vor und gibt für den Verkauf und Kauf von Wertpapieren keinerlei Empfehlungen. Das dem Teilnehmer im Internet zur Verfügung gestellte Informationsmaterial stellt keine individuelle Anlageberatung dar, sondern soll lediglich die selbständige Anlageentscheidung des Teilnehmers erleichtern. Bevor ein Teilnehmer davon Gebrauch macht, sollte der Teilnehmer eingehend prüfen, ob die Informationen mit seinen persönlichen Anlagezielen vereinbar sind.

2. Zugangsmedien und Verfahren

Der Teilnehmer benötigt für die Abwicklung von Bankgeschäften mittels Onlinebanking die mit der Bank vereinbarten personalisierten Sicherheitsmerkmale und Authentifizierungsinstrumente, um sich gegenüber der Bank als berechtigter Teilnehmer auszuweisen und Aufträge zu autorisieren.

(1) Personalisierte Sicherheitsmerkmale, die auch alphanumerisch sein können, sind:

- die persönliche Identifikationsnummer (PIN),
- einmal verwendbare Transaktionsnummern (TAN) oder
- der Nutzungscode für die elektronische Signatur.

(2) Authentifizierungsinstrumente
Die TAN bzw. die elektronische Signatur können dem Teilnehmer auf folgenden Authentifizierungsinstrumenten zur Verfügung gestellt werden:

- auf einer indizierten Liste mit einmal verwendbaren TAN,
- mittels eines TAN-Generators, der Bestandteil einer Chipkarte oder eines anderen elektronischen Geräts zur Erzeugung von TAN ist,
- mittels eines mobilen Endgeräts (z. B. Mobiltelefon) zum Empfang von TAN per SMS (mobile TAN),
- auf einer Chipkarte mit Signaturfunktion oder
- auf einem sonstigen Authentifizierungsinstrument, auf dem sich Signaturschlüssel befinden.

(3) Für eine Chipkarte benötigt der Teilnehmer zusätzlich ein geeignetes Kartenlesegerät.

2.1 Internetbanking und Ordering mit PIN/TAN

(1) Zur Abwicklung von Bankgeschäften per Internet erhält der Teilnehmer von der Bank je-

weils einen Aktivierungs-Code sowie eine TAN-Liste.

(2) Der Aktivierungs-Code dient zur erstmaligen Anmeldung und ist ausschließlich für die Vergabe einer vom Teilnehmer zu wählenden PIN geeignet. In den von der Bank im Einzelnen angegebenen Fällen hat der Teilnehmer jeweils zusätzlich eine TAN einzugeben.

(3) Der Teilnehmer hat mittels Internetbanking und Ordering mit PIN/TAN Zugang zum Konto, wenn er zuvor seine Personennummer sowie seine PIN eingegeben hat.

(4) Der Teilnehmer ist berechtigt, seine PIN unter Verwendung einer TAN jederzeit zu ändern. Bei Änderung der PIN wird seine bisherige PIN ungültig.

2.2 Internetbanking und Ordering mit Chipkarte

(1) Die Bank teilt dem Teilnehmer die zur Aufnahme der Verbindung per Onlinebanking erforderlichen Zugangsdaten mit. Dabei handelt es sich um

- die Benutzerkennung und
- die Zugangsadresse.

Der Teilnehmer erhält von der Bank als Authentifizierungsinstrument eine Chipkarte. Der Zugriff auf die Chipkarte wird durch eine Chipkarten-PIN (Nutzungscode) geschützt, die vom Teilnehmer im Rahmen der Initialisierung der Karte vergeben wird. Die Chipkarte dient der Speicherung des privaten Schlüssels des Teilnehmers und zur Generierung der digitalen Signatur im Public/Private Key-Verfahren mit Hilfe des Nutzungs-codes (Chipkarten-PIN). Alle Aufträge, die an die Bank gesandt werden, sind mit dieser digitalen Signatur zu unterschreiben.

(2) Der Teilnehmer muss bei der Initialisierung die Benutzerkennung und die Zugangsadresse auf der Chipkarte speichern. Die Art und Weise der Initialisierung ist abhängig vom eingesetzten Kundenprodukt und Chipkartenleser.

3. Zugang zum Onlinebanking

(1) Der Teilnehmer erhält Zugang zum Onlinebanking, wenn

- dieser seine individuelle Kundenkennung (Personennummer) und seine PIN oder elektronische Signatur übermittelt hat,
- die Prüfung dieser Daten bei der Bank eine Zugangsberechtigung des Teilnehmers ergeben hat und
- keine Sperre des Zugangs vorliegt.

(2) Nach Gewährung des Zugangs zum Onlinebanking kann der Teilnehmer Informationen abrufen oder Aufträge erteilen.

4. Erteilung, Widerruf und Bearbeitung von Aufträgen im Onlinebanking

4.1 Auftragserteilung und Autorisierung

Der Teilnehmer muss Onlinebanking-Aufträge (z. B. Überweisungen) zu deren Wirksamkeit mit den vereinbarten personalisierten Sicherheitsmerkmalen (TAN oder elektronischer Signatur) autorisieren und der Bank mittels Onlinebanking übermitteln. Die Bank bestätigt mittels Onlinebanking den Eingang des Auftrags.

4.2 Widerruf von Aufträgen

Die Widerrufbarkeit eines Onlinebanking-Auftrags richtet sich nach den für die jeweilige Auftragsart geltenden Sonderbedingungen (z. B. Bedingungen für den Überweisungsver-

kehr). Der Widerruf von Aufträgen kann nur außerhalb des Onlinebanking erfolgen, es sei denn, die Bank sieht eine Widerrufsmöglichkeit im Onlinebanking ausdrücklich vor.

4.3 Auftragsbearbeitung

(1) Die Bearbeitung der mittels Onlinebanking eingereichten Aufträge erfolgt an den für die Abwicklung der jeweiligen Auftragsart (z. B. Überweisung) auf der Onlinebanking-Seite der Bank oder im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ bekannt gegebenen Geschäftstagen im Rahmen des ordnungsgemäßen Arbeitsablaufes. Geht der Auftrag nach dem auf der Onlinebanking-Seite der Bank angegebenen oder im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ bestimmten Zeitpunkt (Annahmefrist) ein oder fällt der Zeitpunkt des Eingangs nicht auf einen Geschäftstag gemäß „Preis- und Leistungsverzeichnis“ der Bank, so gilt der Auftrag als am darauf folgenden Geschäftstag zugegangen. Die Bearbeitung beginnt erst an diesem Tag.

(2) Die Bank wird den Auftrag ausführen, wenn folgende Ausführungsbedingungen vorliegen:

- Der Teilnehmer hat sich mit seinen personalisierten Sicherheitsmerkmalen legitimiert.
- Die Berechtigung des Teilnehmers für die jeweilige Auftragsart (z. B. Wertpapierorder) liegt vor.
- Das Onlinebanking-Datenformat ist eingehalten.
- Das gesondert für die Auftragsart vereinbarte Onlinebanking-Verfügungslimit ist nicht überschritten.
- Die Ausführungsvoraussetzungen nach den für die jeweilige Auftragsart maßgeblichen Sonderbedingungen (z. B. ausreichende Kontodeckung gemäß den Bedingungen für den Überweisungsverkehr) liegen vor.

(3) Liegen die Ausführungsbedingungen nach Absatz 2 vor, führt die Bank die Onlinebanking-Aufträge nach Maßgabe der Bestimmungen der für die jeweilige Auftragsart geltenden Sonderbedingungen (z. B. Bedingungen für den Überweisungsverkehr, Bedingungen für das Wertpapiergeschäft) aus.

(4) Andernfalls wird die Bank den Onlinebanking-Auftrag nicht ausführen und den Teilnehmer über die Nichtausführung und soweit möglich über deren Gründe und die Möglichkeiten, mit denen Fehler, die zur Ablehnung geführt haben, berichtigt werden können, informieren.

5. Information des Kontoinhabers über Onlinebanking-Verfügungen

Die Bank unterrichtet den Kontoinhaber mindestens einmal monatlich über die mittels Onlinebanking getätigten Verfügungen auf dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg. Kontoinhaber, die keine Verbraucher sind, informiert die Bank zum vereinbarten Zeitpunkt auf dem vereinbarten Rechnungsabschluss.

6. Finanzieller Nutzungsrahmen

(1) Der Teilnehmer darf Verfügungen nur im Rahmen des Kontoguthabens oder eines vorher für das Konto eingeräumten Kredites vornehmen. Auch wenn der Teilnehmer diese Nutzungsgrenze bei seinen Verfügungen nicht einhält, ist die Bank berechtigt, den Ersatz der Aufwendungen zu verlangen, die aus der Nutzung des Onlinebanking entstehen. Die Buchung solcher Verfügungen auf dem Konto führt lediglich zu einer geduldeten Kontoüberziehung. Die Bank

ist berechtigt, in diesem Fall den höheren Zinssatz für geduldete Kontoüberziehungen zu verlangen.

(2) Bei ausgeführten Wertpapierkaufaufträgen ohne entsprechende Kontodeckung ist die Bank zum Verkauf der erworbenen Wertpapiere berechtigt. Die Bank wird dabei auf die berechtigten Belange des Teilnehmers Rücksicht nehmen.

7. Geheimhaltung der personalisierten Sicherheitsmerkmale und sichere Aufbewahrung der Authentifizierungsinstrumente

Der Teilnehmer hat seine personalisierten Sicherheitsmerkmale geheim zu halten und nur über die von der Bank gesondert mitgeteilten Onlinebanking-Zugangskanäle an diese zu übermitteln sowie sein Authentifizierungsinstrument vor dem Zugriff anderer Personen sicher zu verwahren. Denn jede andere Person, die im Besitz des Authentifizierungsinstruments ist, kann in Verbindung mit den dazugehörigen personalisierten Sicherheitsmerkmalen das Onlinebanking-Leistungsangebot einschließlich der dem Teilnehmer eingeräumten Anwendungen missbräuchlich nutzen und damit Aufträge zu Lasten des Kontos erteilen.

7.1 Geheimhaltung von PIN/TAN

Insbesondere ist Folgendes zur Geheimhaltung von PIN und TAN zu beachten:

- Aktivierungs-Code, PIN und TAN dürfen nicht elektronisch gespeichert werden.
- Die dem Teilnehmer zur Verfügung gestellte TAN-Liste ist sicher und getrennt von der PIN zu verwahren; bei der Eingabe des Aktivierungs-Codes, der PIN und der TAN ist sicherzustellen, dass Dritte diese nicht ausspähen können.
- Der Teilnehmer darf zur Autorisierung z. B. eines Auftrags, der Aufhebung einer Sperre oder zur Freischaltung einer neuen TAN-Liste nicht mehr als eine TAN verwenden.
- Aktivierungs-Code, PIN und TAN dürfen nicht außerhalb des Onlinebanking-Verfahrens weitergegeben werden, also beispielsweise nicht per E-Mail.
- PIN und TAN dürfen nicht außerhalb der Onlinebanking-Seiten der Bank eingegeben werden (z. B. nicht auf Online-Händlerseiten).
- Beim mobile TAN-Verfahren darf das Gerät, mit dem die TAN empfangen werden (z. B. Mobiltelefon), nicht gleichzeitig für das Onlinebanking genutzt werden.

7.2 Geheimhaltung von Chipkarte und Nutzungscodes

Insbesondere Folgendes ist zur Geheimhaltung der Chipkarte und des Nutzungscodes (Chipkarten-PIN) zu beachten:

- Die den Teilnehmer identifizierenden Daten dürfen nicht außerhalb der Chipkarte, z. B. auf der Festplatte des Rechners, gespeichert werden.
- Der Nutzungscodes darf nicht notiert oder elektronisch abgespeichert werden.
- Der Nutzungscodes darf nicht zusammen mit der Chipkarte verwahrt werden.
- Duplikate der Chipkarte dürfen nicht erstellt werden.
- Bei Eingabe des Nutzungscodes ist sicherzustellen, dass Dritte dieses nicht ausspähen können.

– Die Chipkarte ist nach Beendigung des Onlinebanking aus dem Lesegerät zu entnehmen und sicher zu verwahren.

8. Sorgfalts- und Mitwirkungspflichten des Teilnehmers

(1) Der Teilnehmer ist verpflichtet, die technische Verbindung zum Onlinebanking nur über die Internetseite der Bank (www.santanderbank.de) oder die ihm gesondert mitgeteilten Kommunikationswege herzustellen.

(2) Der Teilnehmer hat sich Gewissheit über die Sicherheit der von ihm benutzten Technik und Software zu verschaffen und Risiken (z. B. Computerviren, Trojaner) im Rahmen des Möglichen (z. B. durch die Installation und Aktualisierung eines handelsüblichen Virenschutzprogramms, einer Firewall und der regelmäßigen Sicherheits-Updates für den von ihm verwendeten Browser) auszuschließen. Weitere zu beachtende Sicherheitshinweise zum Onlinebanking erhält der Teilnehmer über die Internetseiten der Bank.

(3) Bei jedem Login in das Onlinebanking hat der Teilnehmer das Sicherheitszertifikat zu überprüfen, um sicherzustellen, dass er auch tatsächlich mit der Bank kommuniziert. Bei Auffälligkeiten und Zweifeln an der Echtheit hat der Teilnehmer die Bank unverzüglich hierüber zu informieren.

(4) Der Teilnehmer hat alle von ihm eingegebenen Daten auf Vollständigkeit und Richtigkeit zu überprüfen. Soweit die Bank dem Teilnehmer Daten aus seinem Onlinebanking-Auftrag (z. B. Betrag, Kontonummer des Zahlungsempfängers, Wertpapierkennnummer) im Kundensystem zur Bestätigung anzeigt, ist der Teilnehmer verpflichtet, vor der Bestätigung die Übereinstimmung der angezeigten Daten mit den für die Transaktion vorgesehenen Daten zu prüfen.

(5) Stellt der Teilnehmer den Verlust oder den Diebstahl des Authentifizierungsinstruments, die missbräuchliche Verwendung oder die sonstige nicht autorisierte Nutzung seines Authentifizierungsinstruments oder seiner personalisierten Sicherheitsmerkmale fest, muss der Teilnehmer die Bank hierüber unverzüglich unterrichten (Sperranzeige).

(6) Hat der Teilnehmer den Verdacht, dass eine andere Person unberechtigt den Besitz an seinem Authentifizierungsinstrument oder die Kenntnis seiner personalisierten Sicherheitsmerkmale erlangt hat oder das Authentifizierungsinstrument oder die personalisierten Sicherheitsmerkmale verwendet, so muss er ebenfalls eine Sperranzeige abgeben.

(7) Der Teilnehmer hat die Bank unverzüglich nach Feststellung eines nicht autorisierten Auftrags hierüber zu unterrichten.

(8) Der Teilnehmer ist verpflichtet, jeden Diebstahl oder Missbrauch unverzüglich bei der Polizei zur Anzeige zu bringen und dies der Bank nachzuweisen.

9. Sperre des Onlinebanking-Zugangs

(1) Die Bank sperrt auf Veranlassung des Teilnehmers, insbesondere im Fall der Sperranzeige, den Onlinebanking-Zugang für ihn. Diese Sperre kann nicht mittels Onlinebanking aufgehoben werden. Der Teilnehmer muss sich zur Aufhebung der Sperre mit der Bank in Verbindung setzen.

(2) Der Teilnehmer kann der Bank eine Sperranzeige jederzeit auch über die gesondert mitgeteilte zentrale Sperr-Rufnummer abgeben.

(3) Die Bank darf den Onlinebanking-Zugang für einen Teilnehmer sperren, wenn

- sie berechtigt ist, den Onlinebanking-Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen,
- sachliche Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit des Authentifizierungsinstruments oder der personalisierten Sicherheitsmerkmale dies rechtfertigen oder
- der Verdacht einer nicht autorisierten oder einer betrügerischen Verwendung des Authentifizierungsinstruments besteht.

Die Bank wird den Teilnehmer unter Angabe der hierfür maßgeblichen Gründe möglichst vor, spätestens jedoch unverzüglich nach der Sperre unterrichten.

Auch diese Sperre kann nicht mittels Onlinebanking aufgehoben werden. Der Teilnehmer muss sich zur Aufhebung der Sperre mit der Bank in Verbindung setzen.

(4) Die Bank wird eine Sperre aufheben oder die personalisierten Sicherheitsmerkmale beziehungsweise das Authentifizierungsinstrument austauschen, wenn die Gründe für die Sperre nicht mehr gegeben sind. Hierüber unterrichtet sie den Teilnehmer unverzüglich.

9.1 Automatische Sperre des Authentifizierungsinstruments Chipkarte

Die Chipkarte mit Signaturfunktion sperrt sich selbst, wenn dreimal in Folge der Nutzungscodes für die elektronische Signatur falsch eingegeben wird. Die Chipkarte kann dann nicht mehr für das Onlinebanking genutzt werden. Der Teilnehmer muss sich mit der Bank in Verbindung setzen, um die Nutzungsmöglichkeiten des Onlinebanking wiederherzustellen.

9.2 Automatische Sperre des PIN/TAN-Zugangsweges

Wird dreimal hintereinander eine falsche PIN eingegeben, so sperrt die Bank den Internetzugang zum Konto/Depot. Der Teilnehmer kann diese Sperre aufheben, indem er neben der richtigen PIN eine gültige TAN eingibt. Wird viermal hintereinander eine falsche PIN eingegeben, kann der Zugang zum Onlinebanking nicht durch den Teilnehmer entsperrt werden. Die Bank sendet dem Teilnehmer in diesem Fall automatisch einen neuen Aktivierungs-Code und eine neue TAN-Liste zu.

Wird dreimal hintereinander eine falsche TAN eingegeben, so werden alle noch nicht verbrauchten TAN für das betreffende Konto/Depot gesperrt. In diesem Fall wird dem Teilnehmer automatisch eine neue TAN-Liste zugesendet.

10. Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Daten

Daten zu Ihrer Person (Name, Anschrift, E-Mail-Anschrift, Telefonnummer, Geburtsdatum, Familienstand, Beruf oder vergleichbare Daten), zu Salden, Umsätzen und Limits auf laufenden Konten, zu Einlagen, Krediten, Depotbeständen und Umsätzen, sowie sonstige geschäftsbezogene Angaben im Rahmen der Auftragserteilung werden gespeichert.

Bei der Nutzung des Onlinebanking werden zusätzlich ggf. Informationen zu verwendeter Software (Browser, Betriebssystem, Offline-

Programme) sowie die IP-Adressen während jeder Verbindung zum Banksystem zu Recherche-, Support- und Beweiszwecken gespeichert.

Auf unseren Webseiten erheben, verarbeiten und nutzen wir auch Daten zur statistischen Auswertung unserer Angebote (Seitenaufrufe, Nutzungsdauer) ausschließlich im Wege standardisierter und anonymisierter Aufzeichnungsverfahren. Andere Formen der statistischen Erhebung erfordern die Einwilligung des Nutzers (bspw. Fragebögen).

11. Haftung

11.1 Haftung der Bank bei einer nicht autorisierten Onlinebanking-Verfügung und einer nicht oder fehlerhaft ausgeführten Onlinebanking-Verfügung

Die Haftung der Bank bei einer nicht autorisierten Onlinebanking-Verfügung und einer nicht oder fehlerhaft ausgeführten Onlinebanking-Verfügung richtet sich nach den für die jeweilige Auftragsart vereinbarten Sonderbedingungen (z. B. Bedingungen für den Überweisungsverkehr, Bedingungen für das Wertpapiergeschäft).

11.2 Haftung des Kontoinhabers bei missbräuchlicher Nutzung seines Authentifizierungsinstrumente

11.2.1 Haftung des Kontoinhabers für nicht autorisierte Zahlungsvorgänge vor der Sperranzeige

(1) Beruhen nicht autorisierte Zahlungsvorgänge vor der Sperranzeige auf der Nutzung eines verlorengegangenen, gestohlenen oder sonst abhandengekommenen Authentifizierungsinstrumente, haftet der Kontoinhaber für den der Bank hierdurch entstehenden Schaden bis zu einem Betrag von 150,-€, ohne dass es darauf ankommt, ob den Teilnehmer an dem Verlust, Diebstahl oder sonstigen Abhandenkommen des Authentifizierungsinstrumente ein Verschulden trifft.

(2) Kommt es vor der Sperranzeige zu nicht autorisierten Zahlungsvorgängen aufgrund einer missbräuchlichen Verwendung eines Authentifizierungsinstrumente, ohne dass dieses verlorengegangen, gestohlen oder sonst abhandengekommen ist, haftet der Kontoinhaber für den der Bank hierdurch entstehenden Schaden bis zu einem Betrag von 150,-€, wenn der Teilnehmer seine Pflicht zur sicheren Aufbewahrung der personalisierten Sicherheitsmerkmale schuldhaft verletzt hat.

(3) Ist der Kontoinhaber kein Verbraucher, haftet er für Schäden aufgrund von nicht autorisierten Zahlungsvorgängen über die Haftungsgrenze von 150,-€ nach Absatz 1 und 2 hinaus, wenn der Teilnehmer fahrlässig oder vorsätzlich gegen seine Anzeige- und Sorgfaltspflichten nach diesen Bedingungen verstoßen hat.

(4) Der Kontoinhaber ist nicht zum Ersatz des Schadens nach den Absätzen 1-3 verpflichtet, wenn der Teilnehmer die Sperranzeige nicht abgeben konnte, weil die Bank nicht die Möglichkeit zur Entgegennahme der Sperranzeige sichergestellt hatte und der Schaden dadurch eingetreten ist.

(5) Kommt es vor der Sperranzeige zu nicht autorisierten Zahlungsvorgängen und hat der Teilnehmer seine Sorgfaltspflichten nach diesen Bedingungen vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt oder in betrügerischer Absicht gehandelt, trägt der Kontoinhaber den hierdurch entstandenen Schaden in vollem Umfang.

Grobe Fahrlässigkeit des Teilnehmers kann insbesondere vorliegen, wenn er

- den Verlust oder Diebstahl des Authentifizierungsinstrumente oder die missbräuchliche Nutzung des Authentifizierungsinstrumente oder der personalisierten Sicherheitsmerkmale der Bank nicht unverzüglich anzeigt, nachdem er hiervon Kenntnis erlangt hat,
- eines der personalisierten Sicherheitsmerkmale im Kundensystem gespeichert hat,
- eines der personalisierten Sicherheitsmerkmale einer anderen Person mitgeteilt und der Missbrauch dadurch verursacht wurde,
- eines der personalisierten Sicherheitsmerkmale erkennbar außerhalb der gesondert vereinbarten Internetseiten eingegeben hat,
- eines der personalisierten Sicherheitsmerkmale außerhalb des Onlinebanking-Verfahrens, beispielsweise per E-Mail, weitergegeben hat,
- eines der personalisierten Sicherheitsmerkmale auf dem Authentifizierungsinstrument vermerkt oder zusammen mit diesem verwahrt hat,
- mehr als eine TAN zur Autorisierung eines Auftrags verwendet hat,
- beim mobile TAN-Verfahren das Gerät, mit dem die TAN empfangen werden (z. B. Mobiltelefon), auch für das Onlinebanking nutzt.

(6) Die Haftung für Schäden, die innerhalb des Zeitraums, für den der Verfügungsrahmen gilt, verursacht werden, beschränkt sich jeweils auf den vereinbarten Verfügungsrahmen.

11.2.2 Haftung bei nicht autorisierten Wertpapiertransaktionen vor der Sperranzeige

Beruhen nicht autorisierte Wertpapiertransaktionen vor der Sperranzeige auf der Nutzung eines verlorengegangenen oder gestohlenen Authentifizierungsinstrumente oder auf der sonstigen missbräuchlichen Nutzung der personalisierten Sicherheitsmerkmale oder des Authentifizierungsinstrumente und ist der Bank hierdurch ein Schaden entstanden, haften der Kontoinhaber und die Bank nach den gesetzlichen Grundsätzen des Mitverschuldens.

11.2.3 Haftung der Bank ab der Sperranzeige

Sobald die Bank eine Sperranzeige eines Teilnehmers erhalten hat, übernimmt sie alle danach durch nicht autorisierte Onlinebanking-Verfügungen entstehenden Schäden. Dies gilt nicht, wenn der Teilnehmer in betrügerischer Absicht gehandelt hat.

11.2.4 Haftungsausschluss

Haftungsansprüche sind ausgeschlossen, wenn die einen Anspruch begründenden Umstände auf einem ungewöhnlichen und unvorhersehbaren Ereignis beruhen, auf das diejenige Partei, die sich auf dieses Ereignis beruft, keinen Einfluss hat und dessen Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt von ihr nicht hätten vermieden werden können.

12. Allgemeine Geschäftsbedingungen

Ergänzend zu diesen Bestimmungen, insbesondere in Bezug auf die Änderung der Geschäftsbedingungen und die außergerichtliche Streitschlichtung und sonstigen Beschwerdemöglichkeiten, gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank sowie die für einzelne Geschäftsbeziehungen vorgesehenen Sonderbedingungen und Bedingungen der Bank, insbesondere die Bedingungen für Wertpapiergeschäfte, die Bedingungen für den Scheckverkehr, die Reisescheckbedingungen der American Express Travel Related Services Company Inc. und die Bedingungen für den Überweisungsverkehr.

Diese Sonderbedingungen gelten für Geschäfte an Terminbörsen sowie für außerbörsliche Termingeschäfte in Devisen und Edelmetallen (im folgenden „Geschäfte“). Sie gelten nicht für solche außerbörslichen Geschäfte, für die die Anwendung des Rahmenvertrags für Finanztermingeschäfte oder eines anderen Rahmenvertrags vereinbart ist, der alle unter ihm dokumentierten Geschäfte zu einem einheitlichen Vertrag verbindet. Für Geschäfte, bei denen die Rechte in Urkunden verbrieft sind (z. B. bei Optionscheinen), gelten die Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte.

Geschäfte an Terminbörsen

1. Ausführung der Geschäfte

1.1 Geschäfte in Kontrakten der Eurex Deutschland

Die Bank wird alle Aufträge, die sich auf die zum Handel an der Eurex Deutschland zugelassenen Options- und Futureskontrakte beziehen, als Kommissionärin im eigenen Namen für Rechnung des Kunden an der Eurex Deutschland ausführen. Die Bank kann auch einen anderen Kommissionär (Zwischenkommissionär) mit der Ausführung des Auftrags beauftragen. Mit dem Zustandekommen des Geschäfts an der Eurex Deutschland (Ausführungsgeschäft) kommt gleichzeitig ein entsprechendes Geschäft zwischen dem Kunden und der Bank zustande. Für sämtliche Geschäfte mit dem Kunden in Kontrakten, die zum Handel an der Eurex Deutschland zugelassen sind, gelten die Handels- und Clearingbedingungen sowie die Börsenordnung der Eurex Deutschland.

1.2 Geschäfte an ausländischen Terminbörsen

Aufträge zum Abschluss von Geschäften an ausländischen Terminbörsen führt die Bank als Kommissionärin im eigenen Namen für Rechnung des Kunden aus. Die Bank kann auch einen Zwischenkommissionär beauftragen, das Ausführungsgeschäft abzuschließen. Sie haftet nur für die sorgfältige Auswahl der im Ausland in die Ausführung des Kundenauftrages eingeschalteten Stellen: sie wird dem Kunden bei Leistungsstörungen ihre Ansprüche gegen die eingeschalteten Stellen abtreten.

Die Ausführungsgeschäfte in Kontrakten, die an ausländischen Terminbörsen gehandelt werden, unterliegen den dort geltenden Rechtsvorschriften und Geschäftsbedingungen (Usancen); daneben gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Vertragspartners der Bank. Dies gilt auch für den Inhalt und die Abwicklung der Ausführungsgeschäfte, z. B. hinsichtlich des Ausübungszeitpunktes, der Laufzeit oder der Anforderung von Sicherheiten, aber auch der Aussetzung oder Einstellung der Geschäftsabwicklung durch die an der Börse bestehenden Clearingstellen und durch die sonstigen von der Bank in die Durchführung des Kundenauftrages eingeschalteten Stellen.

2. Preis des Geschäfts/Entgelt/Auslagen

Die Bank rechnet gegenüber dem Kunden den Preis des Ausführungsgeschäfts ab; sie ist berechtigt, ihr Entgelt und ihre Auslagen einschließlich fremder Kosten in Rechnung zu stellen.

3. Wahl des Ausführungsplatzes

Sind Aufträge an verschiedenen Börsen ausführbar, so bestimmt die Bank mangels anderweitiger Weisung den Ausführungsplatz unter

Wahrung der Interessen des Kunden und wird ihn über den Ausführungsplatz unverzüglich unterrichten.

4. Festsetzung von Preisgrenzen

Der Kunde kann der Bank bei der Erteilung von Aufträgen Preisgrenzen für das Ausführungsgeschäft vorgeben (preislich limitierte Aufträge).

5. Gültigkeitsdauer von unbefristeten Aufträgen

Ein ohne ausdrückliche Bestimmung der Gültigkeitsdauer erteilter Auftrag zum Abschluss von Geschäften an Terminbörsen gilt nur für den Tag der Auftragserteilung.

6. Aussetzung des Handels

Wird an einer Terminbörse auf Veranlassung der Börsengeschäftsführung der Handel in bestimmten Geschäften ganz oder teilweise ausgesetzt und werden daraufhin alle Aufträge in diesen Geschäften gelöscht, erlöschen sämtliche an dieser Börse auszuführenden Kundenaufträge für die betreffenden Geschäfte; die Bank wird den Kunden hiervon unverzüglich benachrichtigen.

Außerbörsliche Geschäfte

7. Eigenhändlergeschäft

7.1 Ausführung der Geschäfte

Bei außerbörslichen Geschäften in Devisen und Edelmetallen schließt die Bank das Geschäft mit dem Kunden als Eigenhändlerin im eigenen Namen und auf eigene Rechnung ab.

7.2 Preis des Geschäfts

Die Bank kann die Höhe des Preises nach billigem Ermessen bestimmen (§ 315 des Bürgerlichen Gesetzbuchs), soweit nicht ein fester Preis vereinbart ist.

Bestimmungen für börsliche und außerbörsliche Geschäfte

8. Nichtausführung mangels Deckung

Die Bank ist berechtigt, von der Ausführung des Auftrags abzusehen, soweit das Guthaben des Kunden oder ein für Termingeschäfte nutzbarer Kredit zur Ausführung nicht ausreichen. Führt die Bank den Auftrag ganz oder teilweise nicht aus, so wird sie den Kunden unverzüglich unterrichten.

9. Sicherheiten

9.1 AGB-Pfandrecht

Die dem Pfandrecht der Bank nach Nr. 14 ihrer Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB-Pfandrecht) unterliegenden Wertpapiere, Sachen und Ansprüche des Kunden gegen die Bank sichern uneingeschränkt auch alle bestehenden und künftigen – auch bedingten oder befristeten – Ansprüche der Bank gegen den Kunden aus den Geschäften. Sind Sicherheiten gesondert vereinbart worden, werden die Ansprüche der Bank auch hierdurch gesichert, soweit die Sicherungszweckerklärung auch die Geschäfte erfasst (sonstige Sicherheiten).

9.2 Unterhaltung ausreichender Vermögenswerte als Sicherheit

Die Bank kann verlangen, dass der Kunde bei ihr Vermögenswerte unterhält, die ihr im Rahmen des AGB-Pfandrechtes und sonstiger Sicherheiten zugleich als Sicherheit für alle Ansprüche aus den Geschäften dienen. Sicherheiten müssen jeweils in der Höhe bestellt werden, die die Bank nach ihrer Einschätzung der Zins-, Kurs- und Preisänderungsrisiken (Verlustrisiken) aus den Geschäften mit dem Kunden für erforderlich hält. Ändert sich die Risikoeinschätzung oder der Wert der vorhandenen Vermögenswerte, so kann die Bank jederzeit innerhalb angemessener Frist, die im Hinblick auf die Besonderheiten der Geschäfte sehr kurz, gegebenenfalls auch nach Stunden, bemessen sein kann, verlangen, dass der Kunde weitere Vermögenswerte als Sicherheit stellt bzw. für bislang unbesicherte Risiken erstmals Sicherheiten stellt.

9.3 Separierung oder gesonderte Buchung der Vermögenswerte

Die Bank darf jederzeit Vermögenswerte des Kunden im Hinblick auf die Verlustrisiken aus den Geschäften getrennt buchen oder anderweitig separieren. Das AGB-Pfandrecht der Bank an diesen und den sonstigen Vermögenswerten des Kunden wird hierdurch nicht berührt. Sämtliche Vermögenswerte halten daher unverändert sowohl für Ansprüche aus den Geschäften als auch für sonstige Ansprüche aus der bankmäßigen Geschäftsverbindung. Über die getrennt gebuchten oder anderweitig separierten Vermögenswerte kann der Kunde nur mit Zustimmung der Bank verfügen.

9.4 Sicherheiten bei Geschäften an der Eurex Deutschland

Bei allen Aufträgen zum Abschluss von Geschäften an der Eurex Deutschland sind Sicherheiten mindestens in der Höhe zu stellen, die sich nach der Berechnungsmethode der Eurex Deutschland ergibt.

9.5 Zwischenzeitliche Gutschriften oder Belastungen bei laufenden Geschäften

Werden vorläufige Gewinne aus der täglichen Bewertung von Geschäften vor deren endgültiger Abwicklung oder Glattstellung von der Bank gutgeschrieben – gegebenenfalls auf einem gesonderten Konto – kann über sie nur mit Zustimmung der Bank verfügt werden. Ergeben sich aus einer solchen Bewertung Verluste, so wird die Bank den Kunden entsprechend belasten. Die Bank wird den Kunden in regelmäßigen Abständen über die Buchungen unterrichten. Die Bank ist berechtigt, zum Ausgleich derartiger Belastungsbuchungen das Kontokorrentkonto des Kunden zu belasten, auch wenn hierdurch Kredit in Anspruch genommen wird.

10. Folgen bei Ausbleiben von Sicherheiten; Insolvenz; Ausgleichsansprüche

10.1 Vorzeitige Beendigung und Glattstellung

Verlangt die Bank zusätzliche Sicherheiten und werden diese innerhalb der von ihr gesetzten Frist nicht gestellt oder wird die Stellung zusätzlicher Sicherheiten abgelehnt, so kann die Bank – sofern sie dies angedroht hat – die den offenen Positionen zugrundeliegenden Geschäfte und Auftragsverhältnisse ohne Fristsetzung ganz oder teilweise beenden bzw. die aus solchen Geschäften resultierenden offenen Positionen ganz oder teilweise durch ein Gegengeschäft glattstellen. Das gleiche gilt, wenn der

Kunde seiner Verpflichtung zum Ausgleich von vorläufigen Verlusten, die sich aus der täglichen Bewertung der Geschäfte ergeben, nicht nachkommt.

10.2 Vorzeitige Beendigung im Insolvenzfall

Im Insolvenzfall enden alle Geschäfte der Bank mit dem Kunden und die Auftragsverhältnisse, die den für den Kunden abgeschlossenen Geschäften zugrunde liegen, ohne Kündigung. Der Insolvenzfall ist gegeben, wenn das Konkurs- oder ein sonstiges Insolvenzverfahren über das Vermögen einer Partei beantragt wird und diese Partei entweder den Antrag selbst gestellt hat oder zahlungsunfähig oder sonst in einer Lage ist, die die Eröffnung eines solchen Verfahrens rechtfertigt.

10.3 Ausgleichsansprüche

Wenn die Bank nach Abs. 1 Geschäfte glattstellt oder beendet hat oder Geschäfte wegen Insolvenz nach Abs. 2 beendet wurden, können statt Erfüllung nur Forderungen wegen Nichterfüllung geltend gemacht werden. Diese Forderungen richten sich auf den Unterschied zwischen den vereinbarten Preisen und den Markt- oder Börsenpreisen, die am Tag der Beendigung oder Glattstellung für ein Geschäft mit der vereinbarten Erfüllungszeit maßgeblich sind und sind stets auf Euro gerichtet.

11. Ausübung von Optionen durch den Kunden

11.1 Spätester Ausübungszeitpunkt

Die Erklärung des Kunden, eine Option auszuüben, muss der Bank spätestens bis zu dem Zeitpunkt zugehen, den sie dem Kunden bekanntgegeben hat. Erklärungen des Kunden, die der Bank nach diesem Zeitpunkt zugehen, werden für den nächsten Bankarbeitstag berücksichtigt, sofern die Option dann noch ausgeübt werden kann.

11.2 Vorverlegung des Zeitpunktes bei Umtausch- und Abfindungsangeboten

Findet bei Umtausch-, Abfindungs- oder Kaufangeboten oder bei der Aufforderung zur Abgabe derartiger Angebote usancegemäß eine Verkürzung der Laufzeit der Option statt, so muss die

Ausübungserklärung des Kunden der Bank bis zu dem in der Mitteilung über die Verkürzung der Laufzeit angegebenen vorverlegten Zeitpunkt zugegangen sein.

11.3 Keine gesonderten Hinweispflichten

Darüber hinaus ist die Bank nicht verpflichtet, den Kunden auf den bevorstehenden Ablauf der Option und seine Erklärungsfrist aufmerksam zu machen.

12. Ausübung von Optionsrechten durch die Bank gegenüber dem Kunden

12.1 Bevollmächtigung der Bank

Durch den Verkauf einer Option (Eingehen einer Stillhalterposition) erteilt der Kunde der Bank unter Befreiung von den Beschränkungen des §181 BGB unwiderruflich Vollmacht, die Erklärung der Bank über die Ausübung der Option für ihn entgegenzunehmen. Die Bank unterrichtet den Kunden unverzüglich über die Ausübung.

12.2 Belastung des Kundendepots; Beschaffung der Basiswerte, Kosten, Schadenersatz

Bei Ausübung einer Kaufoption gegenüber dem Kunden ist die Bank berechtigt, den im Depot oder auf dem Konto des Kunden nicht verfügbaren Teil der für die Belieferung benötigten Basiswerte (z. B. Wertpapiere, Devisen, Edelmetalle) zu seinen Lasten anzuschaffen. Sofern es der Bank nicht möglich ist, die Basiswerte im Rahmen eines Anschaffungsgeschäfts bis zu dem Termin zu beschaffen, an dem sie selbst aufgrund der Inanspruchnahme aus einer im Kundenauftrag eingegangenen Stillhalterposition zur Lieferung verpflichtet ist, kann die Bank sich die benötigten Basiswerte anderweitig, z. B. im Wege des Wertpapierdarlehens, besorgen, um die Dauer der Lieferschwierigkeiten zu überbrücken. Die Kosten hierfür sowie für einen weitergehenden Verzugsschaden trägt ebenfalls der Kunde.

13. Auslosung bei Zustellung von Optionsausübungen

Die Bank wird die auf sie nach einem Zufallsprinzip entfallenden Zuteilungen von Optionsausübungen durch eine interne neutrale Auslosung auf ihre Stillhalter-Kunden verteilen.

14. Abwicklung von belieferbaren Futures-Kontrakten

Der Kunde kann bei Futures-Kontrakten, die durch Lieferung zu erfüllen sind, die Lieferung oder Abnahme der Basiswerte verlangen, sofern er die Kontrakte nicht durch ein Gegengeschäft glattgestellt hat. Die Weisung, dass die Bank die Lieferung herbeiführen soll, muss bei der Bank spätestens bis zu dem von der Bank dem Kunden bekanntgegebenen Zeitpunkt vorliegen. Sofern die Bank keine rechtzeitige Weisung erhält oder der Kunde die für die Lieferung erforderlichen Wertpapiere bzw. Mittel bis zu diesem Zeitpunkt nicht angeschafft hat, wird sie sich bemühen, den Futures-Kontrakt unverzüglich auf Rechnung des Kunden glattzustellen, um eine Abwicklung durch Lieferung zu vermeiden.

15. Abwicklung von Devisentermingeschäften

15.1 Mitwirkungspflicht des Kunden

Bei Devisentermingeschäften muss der Kunde der Bank bis zu einem ihm bekanntgegebenen Zeitpunkt (in der Regel bis zum zweiten Bankarbeitstag vor Fälligkeit) mitteilen, dass die von ihm anzuschaffende Währung (Euro oder Fremdwährung) am Fälligkeitstag wie vereinbart zur Verfügung stehen wird. Die Mitteilung ist entbehrlich, wenn der Kunde zu dem nach Satz 1 maßgeblichen Zeitpunkt auf einem seiner Konten bei der Bank über ein entsprechendes Guthaben verfügt.

15.2 Unterbleiben der Mitteilung

Unterbleibt die fristgerechte Mitteilung und ist der geschuldete Euro- oder Fremdwährungsbetrag zu dem nach Absatz 1 Satz 1 maßgeblichen Zeitpunkt nicht auf einem Konto des Kunden bei der Bank verfügbar, ist die Bank berechtigt, die vom Kunden zu liefernde Währung zu dessen Lasten an einem Devisen- oder Freiverkehrsmarkt zum Fälligkeitstag interessewährend anzuschaffen bzw. die dem Kunden zu liefernde Währung an einem Devisen- oder Freiverkehrsmarkt zum Fälligkeitstag interessewährend zu verkaufen.

Die Deutsche Börse Clearing AG, Frankfurt am Main, vermittelt im Auftrag und Namen ihrer Kontoinhaber Wertpapierleihgeschäfte und übernimmt deren Abwicklung nach Maßgabe der nachfolgenden Bedingungen.

1. Zulassung zur Teilnahme an Wertpapierleihsystem der Deutsche Börse Clearing AG

1.1 Zulassung auf Antrag

Die Zulassung zur Teilnahme am Wertpapierleihsystem wird von der Deutsche Börse Clearing AG, nachfolgend „Clearing AG“, auf schriftlichen Antrag des Kunden hin erteilt.

1.2 Erklärungen des Kunden bei Antragstellung

Der Kunde erklärt erstmals bei der Antragstellung:

- ob und für welche Gattung er aufgrund einer Vereinbarung im Einzelfall Wertpapiere zu verleihen beabsichtigt (gelegentlicher Verleiher) und/oder
- ob er Wertpapiere der Clearing AG auf dem dort für ihn geführten Konto „Verleihbare Wertpapiere“ für das Zuteilungsverfahren zur Verfügung stellen wird (automatischer Verleiher).

1.3 Mitteilung des Leihbedarfs nach Zulassung

Entleiher haben ihren jeweiligen Bedarf der Clearing AG mitzuteilen.

2. Verleihfähige Wertpapiere

2.1 Festlegung verleihfähiger Wertpapiere durch die Clearing AG

Die Clearing AG bestimmt die für das Wertpapierleihsystem zugelassenen Wertpapiergattungen.

2.2 Vorübergehender oder endgültiger Ausschluss von Wertpapiergattungen aus dem Wertpapierleihsystem

Festverzinsliche Wertpapiere, deren Restlaufzeit weniger als sechs Monate beträgt oder die für Auslosungszwecke in Serien oder Gruppen aufgeteilt oder die vorzeitig zur Rückzahlung gekündigt worden sind, scheiden aus dem Wertpapierleihsystem aus. Ab dem Zeitpunkt des Ausscheidens werden keine Geschäfte mehr vermittelt.

Die Clearing AG kann einzelne Wertpapiergattungen aus wichtigem Grund, wie z. B. bei Einstellung oder Aussetzung der Kursnotierung sowie bei Umtausch- oder Abfindungsangeboten endgültig oder vorübergehend vom Wertpapierleihsystem ausschließen.

2.3 Voraussetzungen für die Verleihfähigkeit von Wertpapiergattungen im einzelnen

Die Clearing AG bestimmt:

2.3.1 einen nennbetragsmäßigen Höchstbetrag für das Gesamtvolumen der Ausleihung in einer Wertpapiergattung,

2.3.2 einen nennbetragsmäßigen Höchstbetrag für das Engagement des einzelnen Entleihers in der jeweiligen Wertpapiergattung,

2.3.3 dass die Mindestentleihnominale/-stückzahl einer Wertpapiergattung für Entleihaufträge bei der Auftragserteilung beachtet werden muss.

2.4 Bekanntmachungen der Clearing AG

Diese Höchst- und Mindestbeträge sowie die ausleihfähigen Wertpapiergattungen werden im Mitteilungsblatt der Clearing AG bekanntgegeben.

3. Laufzeit von Wertpapierleihgeschäften

Wertpapiere können innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten auf bestimmte oder unbestimmte Zeit entliehen werden, Geschäfte mit bestimmter Laufzeit können erst nach Zustimmung des Verleihers vereinbart werden.

4. Behandlung von Zinsen, Dividenden und Bezugsrechten

4.1 Zinsen

Bei festverzinslichen Wertpapieren wird die Clearing AG den Gegenwert fälliger Zinsansprüche am Zahltag dem Konto des Entleihers belasten und dem Konto des Verleihers gutschreiben.

4.2 Dividenden

Entlehene Aktien und Genussscheine sind einen Börsentag vor dem Tag zurückzugeben, an dem die Clearing AG nach Maßgabe ihrer Allgemeinen Geschäftsbedingungen die Gewinn- bzw. Ausschüttungsanteilscheine von den Aktien bzw. Genussscheinen trennt. Bei Nichterfüllung dieser Rückgabepflicht hat der Entleiher unter Fortsetzung des Wertpapierleihgeschäfts den Gegenwert der jeweils fälligen Gewinn- bzw. Ausschüttungsanteilscheine netto zu vergüten und in Höhe der hierauf entfallenden Kapitalertragsteuer, des jeweiligen Körperschaftsteuerguthabens, sowie ggf. weiterer Steuern eine Zahlung zu leisten. Die Clearing AG wird das Konto des Entleihers entsprechend belasten und dem Konto des Verleihers eine Gutschrift erteilen. Zusätzlich wird dem Entleiher ein dem jeweils gültigen Dienstleistungspreisverzeichnis entsprechendes Entgelt belastet.

4.3 Bezugsrechte

Auf die entliehenen Wertpapiere entfallende Bezugsrechte sind spätestens am dritten Tag des Bezugsrechtshandels zur Verfügung zu stellen; andernfalls wird die Clearing AG die Bezugsrechte am folgenden Börsentag für Rechnung des Entleihers kaufen und dessen Konto bei der Landeszentralbank mit dem Kaufpreis einschließlich der Nebenkosten belasten lassen. Ist diese Eindeckung nicht möglich, wird die Clearing AG den Gegenwert der Bezugsrechte, berechnet auf der Basis des Wertes des am ersten Tag des Bezugsrechtshandels an der Frankfurter Wertpapierbörse festgestellten Kurses, auf dem Landeszentralbank-Konto des Verleihers anschaffen und gleichzeitig das Landeszentralbank-Konto des Entleihers zzgl. einer dem jeweils gültigen Dienstleistungspreisverzeichnis entsprechenden Entgelt belasten lassen.

5. Verpflichtung zur Rückübertragung entliehener Wertpapiere vor Fälligkeit

Entlehene Wertpapiere sind in Fällen von Umtausch-, Abfindungs- oder Kaufangeboten, wenn hierüber eine Bekanntmachung in den „Wertpapier-Mitteilungen“ erschienen ist, am dritten Börsentag vor dem Beginn der Frist zur Annahme bzw. zur Abgabe solcher Angebote zurückzübertragen. Bei nicht fristgemäßer Rückübertragung gilt Nr. 10.1 entsprechend.

6. Ordentliche Kündigung

6.1 Kündigung durch den Verleiher

Werden Wertpapiere auf unbestimmte Zeit verliehen, so kann der Verleiher das Wertpapierleihgeschäft insgesamt oder teilweise kündigen. Eine Teilkündigung ist nur für den Mindestbetrag je Wertpapierleihgeschäft oder ein Vielfaches hiervon möglich. Die Clearing AG wird Kündigungserklärungen nur am selben Tag bearbeiten, wenn sie ihr bis 12.00 Uhr zugehen. Später eingehende Erklärungen werden erst am darauffolgenden Börsentag bearbeitet. Die Clearing AG wird den Entleiher bis 13.00 Uhr von der Kündigung unterrichten; der Entleiher hat die Wertpapiere spätestens am fünften Börsentag nach Bearbeitung der Kündigung durch die Clearing AG an den Verleiher zurückzugeben.

6.2 Kündigung durch den Entleiher

Der Entleiher kann das Wertpapierleihgeschäft insgesamt oder teilweise jederzeit ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Eine Teilkündigung ist nur für den Mindestbetrag je Wertpapierleihgeschäft oder ein Vielfaches hiervon möglich. Die Kündigungserklärung wird wirksam mit Zugang bei der Clearing AG; bei Rückgabe an die Clearing AG bis zu den vor ihr bekanntgemachten Annahmeschlusszeiten erfolgt die Rückübertragung mit Buchungsvaluta gleicher Tag.

6.3 Feste Laufzeit

Bei Geschäften mit bestimmter Laufzeit ist eine vorzeitige Kündigung durch die Kontrahenten ausgeschlossen.

7. Außerordentliche Kündigung

7.1 Ermächtigung der Clearing AG durch den Verleiher

Die Clearing AG ist ermächtigt, Wertpapierleihgeschäfte für die Verleiher ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen, wenn

7.1.1 der Clearing AG die vom Entleiher zur Verstärkung angeforderten Sicherheiten nicht bis 12.00 Uhr des nächsten Bankarbeitstages bestellt worden sind;

7.1.2 der Entleiher zahlungsunfähig wird oder seine Zahlungen eingestellt hat;

7.1.3 eine Rückübertragung des Entleihers in Fällen von Umtausch-, Abfindungs- oder Kaufangeboten nicht bis zum dritten Börsentag vor Beginn der in den Wertpapier-Mitteilungen veröffentlichten Frist erfolgte.

7.2 Sofortige Fälligkeit der Rückübertragungsansprüche in besonderen Fällen

Die Rückübertragungsansprüche aus einem Wertpapierleihgeschäft werden sofort fällig, wenn gegen den Entleiher Maßnahmen nach §§ 46, 46a Kreditwesengesetz getroffen werden.

8. Technische Abwicklung

8.1 Gesonderte Buchung der verleihbaren Wertpapiere

Der automatische Verleiher hat die Clearing AG auf dem nach den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Clearing AG zugelassenen Weg zu beauftragen, die Wertpapiere seinem auf ihn lautenden Konto „Verleihbare Wertpapiere“ gutzuschreiben.

8.2 Zuteilungsverfahren

Die Clearing AG ermittelt regelmäßig für jede Wertpapiergattung die Gesamtnachfrage der Entleiher und das Gesamtangebot der Verleiher. Für die Zuteilung gegenüber den automatischen Verleihern wird ein die Neutralität gewährleisten des Verfahren eingesetzt.

Nehmen gelegentliche Verleiher an einem Wertpapierleihgeschäft teil, können diese die Clearing AG beauftragen, bei entsprechendem Entleihbedarf in bestimmten Gattungen bei ihnen anzufragen, ob verleihbare Bestände vorhanden sind.

Übersteigt die Nachfrage der Entleiher das Angebot der Verleiher, so erfolgt die Zuteilung in der Reihenfolge des Einganges der Nachfrage.

8.3 Zuordnung einer Geschäftsnummer

Die Clearing AG wird jedem Wertpapierleihgeschäft bis zur Rückübertragung der Wertpapiere eine Geschäftsnummer zuordnen, mit deren Hilfe Verleiher und Entleiher jederzeit festgestellt und benannt werden können.

8.4 Befugnisse der Clearing AG; Verfügungsbeschränkungen des Verleihers

8.4.1 Ermächtigung der Clearing AG durch den Verleiher zur Eigentumsübertragung im Zusammenhang mit Wertpapierleihgeschäften

Die Clearing AG ist ermächtigt, das Eigentum an den zu verleihenden Wertpapieren auf den Entleiher zu übertragen. Das Eigentum an den zu verleihenden Wertpapieren geht über, sobald die Clearing AG auf dem Konto des Entleihers eine entsprechende Gutschrift erteilt hat und dem Entleiher der hierfür erforderliche Mitbesitz gemäß den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Clearing AG verschafft worden ist.

8.4.2 Erklärungen zur Vermittlung, Durchführung und Abwicklung der Wertpapierleihgeschäfte

Die Clearing AG kann für den Verleiher und den Entleiher alle zur Vermittlung, Durchführung und Abwicklung der Wertpapierleihgeschäfte erforderlichen Erklärungen abgeben und entgegennehmen sowie Maßnahmen vornehmen. Die Clearing AG ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

8.4.3 Keine Ausübung von Stimmrechten

Der Verleiher kann über verliehene Wertpapiere nicht verfügen und insbesondere keine Stimmrechte ausüben.

8.4.4 Rückübertragung von automatischen Verleihbeständen

Der Verleiher ist verpflichtet, vor der Rückübertragung von automatischen Verleihbeständen die Clearing AG zu informieren. Unterlässt der Verleiher diese Mitteilung, so haftet der Verleiher für alle hierdurch entstandenen Schäden einschließlich sämtlicher Folgeschäden.

8.5 Abwicklung von Wertpapierleihgeschäften nach Ablauf der vereinbarten Leihfrist gemäß Nr. 3

8.5.1 Rückübertragung des Eigentums

Das Eigentum an den einem Verleiher zurückzuübertragenden Wertpapieren geht über, sobald die Clearing AG dem Konto des Verleihers eine entsprechende Gutschrift erteilt hat und dem Verleiher der hierfür erforderliche Mitbesitz gemäß den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Clearing AG verschafft worden ist.

8.5.2 Behandlung von Kapitalmaßnahmen

Der Entleiher hat nach einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln, einem Aktiensplit oder nach Zahlung einer Stockdividende eine den entliehenen Wertpapieren entsprechende Anzahl zusätzlicher Aktien zur Verfügung zu stellen. Bei Kapitalherabsetzungen sind vom Tage des Beginns der Ausreichung der neuen Aktienurkunden oder der herabgestempelten Urkunden an entsprechend dem Umstellungsverhältnis die neuen Aktien zu liefern. In allen vorbezeichneten Fällen sind etwaige Teilrechte mitzuliefern, oder es hat eine Barvergütung auf der Basis des Kassakurses der Aktie am Tage vor dem Fälligkeitstag zu erfolgen.

9. Sicherstellung des Rückübertragungsanspruchs des Verleihers

9.1 Stellen von Sicherheiten

Der Entleiher hat für die ordnungsgemäße Erfüllung seiner Rückübertragungs- und Vergütungspflicht Sicherheiten zu leisten, bevor ihm die Clearing AG die entliehenen Wertpapiere zur Verfügung stellt. Hierfür eignen sich nur Guthaben in Euro auf dem entsprechenden Konto der Clearing AG bei der Landeszentralbank und/oder jeweils an einer deutschen Wertpapierbörse amtlich notierte Rentenwerte und deutsche Aktien.

9.2 Clearing AG als Treuhänderin des Verleihers

Sämtliche Sicherheiten für die Rückübertragungs- und Vergütungsansprüche aus einem Wertpapierleihgeschäft werden der Clearing AG bestellt. Diese Rückübertragungs- und Vergütungsansprüche gehen daher zu diesem Zweck unmittelbar nach der Entstehung auf die Clearing AG über. Die Clearing AG hält die Sicherheiten sowie die Rückübertragungs- und Vergütungsansprüche als Treuhänderin der Verleiher.

Soweit ein Verleiher wegen dieser Rückübertragungs- und Vergütungsansprüche befriedigt worden ist, werden die hierfür bestellten Sicherheiten und die gegen den säumigen Entleiher bestehenden Ansprüche von der Clearing AG als Treuhänderin des Bankenkonsortiums (Nr. 5) gehalten und geltend gemacht.

9.3 Verpfändung der Sicherheiten

Bei einer Sicherheitsleistung in Wertpapieren erwirbt die Clearing AG das Pfandrecht an den Wertpapieren mit der Einbuchung dieser Sicherheiten in das bei ihr für den jeweiligen Entleiher geführte Pfanddepot „Sicherheiten Wertpapierleihe“. Eine Sicherheitsleistung in Geld ist durch Anschaffung auf dem Konto der Clearing AG bei der Landeszentralbank vorzunehmen. Die Wertpapier- bzw. Kontoguthaben dienen als Sicherheit für alle gegenwärtigen und künftigen Ansprüche, die der Clearing AG aus eigenem Recht oder aus übergegangenem Recht nach Nr. 9.2 dieser Bedingungen zustehen. Bei der Verpfändung von Kundenbeständen müssen diese bei der Pfandbestellung als Kundenbestände gekennzeichnet werden.

9.4 Höhe der Sicherheiten

Der Wert der bestellten Sicherheiten hat mindestens dem Kurswert (Einheitskurs) der entliehenen Wertpapiere zu entsprechen. Bei der Bewertung der bestellten Sicherheiten werden Geldguthaben mit 100 %, amtlich notierte Rentenwerte mit 90 % und amtlich notierte deutsche Aktien mit 80 % des Kurswertes angerechnet. Zur Absicherung des Engagements des

Entleihers kann die Clearing AG jederzeit (z. B. bei Kursveränderungen) für den Verleiher eine Verstärkung der Sicherheiten verlangen.

9.5 Garantie für die Erfüllung der Rückübertragungs- und Vergütungsverpflichtungen

Ein Bankenkonsortium hat gegenüber der Clearing AG als Treuhänderin der Verleiher die unwiderrufliche Garantie für die Erfüllung der Rückübertragungs- und Vergütungsverpflichtungen der Entleiher bis zu einem Gesamtbetrag von 25 Mio. € übernommen. Die Rechte aus der Garantie werden ausschließlich durch die Clearing AG ausgeübt. Die Garantie kann nur wegen eines etwaigen Fehlbetrages bei der Verwertung der von dem jeweiligen Entleiher gestellten Sicherheiten in Anspruch genommen werden.

9.6 Ausschluss eines Kunden aufgrund einer Unterdeckung

Im Falle einer Unterdeckung behält sich die Clearing AG vor, den Entleiher von Wertpapierleihgeschäften, die von der Clearing AG vermittelt werden, auszuschließen.

10. Nicht fristgemäße Rückübertragung entliehener Wertpapiere

10.1 Eindeckung über die Clearing AG: Belastung des LZB-Kontos des Entleihers

Werden die entliehenen Wertpapiere nicht am Fälligkeitstag vom Entleiher zurückübertragen, wird die Clearing AG eine entsprechende Anzahl von Wertpapieren am ersten Börsentag nach dem Fälligkeitstag für Rechnung des Entleihers kaufen und dessen Konto bei der Landeszentralbank mit dem Kaufpreis einschließlich der Nebenkosten belasten lassen. Ist diese Eindeckung nicht möglich, wird die Clearing AG den Gegenwert der Wertpapiere auf dem Landeszentralbank-Konto des Verleihers anschaffen und den Gegenwert zzgl. einer dem jeweils gültigen Dienstleistungspreisverzeichnis entsprechenden Entgelt dem Landeszentralbank-Konto des Entleihers belasten lassen. Maßgebend für die Berechnung des Gegenwertes ist der Einheitskurs der Frankfurter Wertpapierbörse am Fälligkeitstag des Rückgabeanpruches, bei fortlaufender Notierung der erste an diesem Tag festgestellte Kurs. Wird am Fälligkeitstag kein Kurs festgestellt, so ist der zuletzt festgestellte Einheitskurs maßgeblich. Der Entleiher hat das Nutzungsentgelt bis zu dem Kalendertag einschließlich zu zahlen, an dem die Clearing AG dem Verleiher die Wertpapiere oder den entsprechenden Gegenwert gutschreibt. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens ist nicht ausgeschlossen. Sollte dem Verleiher hieraus ein Nachteil entstehen, wird die Clearing AG den säumigen Kontrahenten benennen.

10.2 Verwertung der verpfändeten Sicherheiten

Unterlässt der Entleiher den gleichzeitigen Ausgleich der Belastungen seines Kontos bei der Landeszentralbank wegen nicht fristgemäßer Rückübertragung, wird die Clearing AG die als Sicherheit verpfändeten Wertpapiere am nächsten Börsentag verwerten; unter mehreren Sicherheiten hat die Clearing AG die Wahl. Wegen eines etwaigen Fehlbetrages kann die Clearing AG die Garantie des Bankenkonsortiums in Anspruch nehmen.

11. Vergütung

Der Entleiher hat für die Nutzung der entliehenen Wertpapiere und für die Vermittlungs- und Abwicklungstätigkeit der Clearing AG jeweils ein von dieser festgelegtes, nach Kalendertagen berechnetes Entgelt zu zahlen. Das Nutzungsentgelt legt die Clearing AG unter Berücksichtigung der Marktgegebenheiten auf der Basis des Einheitskurses vor dem Tag der Lieferung der im Auftrag genannten Wertpapiere pro rata temporis für die Laufzeit des Wertpapierleihgeschäfts fest. Die entgeltspflichtige Laufzeit beginnt am Tag der Lieferung der entliehenen Wertpapiere und endet mit Ablauf des Kalendertages, der dem Tag der Rückübertragung der

Wertpapiere vorausgeht. Diese Entgelte werden dem Konto des Entleihers belastet. Zum selben Zeitpunkt erteilt die Clearing AG dem Verleiher eine Gutschrift abzüglich des auf das Bankenkonsortium und die Clearing AG entfallenden Anteils an dem vom Entleiher gezahlten Nutzungsentgelt.

12. Börsentage/Bankarbeitstage/ Kurswert

Für die Fristenberechnung sind die Börsentage der Frankfurter Wertpapierbörse sowie die Bankarbeitstage in Frankfurt am Main maßgeblich, sofern keine anderweitige Mitteilung in den Mitteilungsmedien der Clearing AG veröffentlicht wurde.

Soweit nach diesen Bedingungen ein Kurswert zugrunde zu legen ist, ist der entsprechende Kurs an der Frankfurter Wertpapierbörse maßgeblich.

13. Ergänzende Geltung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

Ergänzend gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Deutsche Börse Clearing AG.

Bedingungen für den Überweisungsverkehr

Für die Ausführung von Überweisungsaufträgen von Kunden gelten folgende Bedingungen

1. Allgemein

1.1 Wesentliche Merkmale der Überweisung einschließlich des Dauerauftrags

Der Kunde kann die Bank beauftragen, durch eine Überweisung Geldbeträge bargeldlos zugunsten eines Zahlungsempfängers an den Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers zu übermitteln. Der Kunde kann die Bank auch beauftragen, jeweils zu einem bestimmten wiederkehrenden Termin einen gleich bleibenden Geldbetrag an das gleiche Konto des Zahlungsempfängers zu überweisen (Dauerauftrag).

1.2 Kundenkennungen

Für das Verfahren hat der Kunde seine Kundenkennung (Kontonummer und Bankleitzahl seiner Bank oder IBAN¹) und die ihm vom Zahlungsempfänger genannte Kundenkennung des Zahlungsempfängers (Kontonummer und Bankleitzahl oder IBAN und BIC² oder andere Kennung des Zahlungsdienstleisters des Zahlungsempfängers) zu verwenden. Die für die Ausführung der Überweisung erforderlichen Angaben bestimmen sich nach Nr. 2.1 und 3.1.

1.3 Erteilung des Überweisungsauftrags und Autorisierung

(1) Der Kunde erteilt der Bank einen Überweisungsauftrag mittels eines von der Bank zugelassenen Vordrucks oder in der mit der Bank anderweitig vereinbarten Art und Weise (zum Beispiel per Onlinebanking) mit den erforderlichen Angaben gemäß Nr. 2.1 beziehungsweise 3.1.

Der Kunde hat auf Leserlichkeit, Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben zu achten.

Unleserliche, unvollständige oder fehlerhafte Angaben können zu Verzögerungen und zu Fehlleistungen von Überweisungen führen; daraus können Schäden für den Kunden entstehen. Bei unleserlichen, unvollständigen oder fehlerhaften Angaben kann die Bank die Ausführung ablehnen (siehe auch Nr. 1.7). Hält der Kunde bei der Ausführung der Überweisung besondere Eile für nötig, hat er dies der Bank gesondert mitzuteilen. Bei formularmäßig erteilten Überweisungen muss dies außerhalb des Formulars erfolgen, falls das Formular selbst keine entsprechende Angabe vorsieht.

(2) Der Kunde autorisiert den Überweisungsauftrag durch Unterschrift oder in der anderweitig mit der Bank vereinbarten Art und Weise (z.B. per Onlinebanking-PIN/TAN).

(3) Auf Verlangen des Kunden teilt die Bank vor Ausführung eines einzelnen Überweisungsauftrags die maximale Ausführungsfrist für diesen Zahlungsvorgang sowie die in Rechnung zu stellenden Entgelte und gegebenenfalls deren Aufschlüsselung mit.

1.4 Zugang des Überweisungsauftrags bei der Bank

(1) Der Überweisungsauftrag wird wirksam, wenn er der Bank zugeht. Der Zugang erfolgt durch den Eingang des Auftrags in den dafür vorgesehenen Empfangsvorrichtungen der Bank (z.B. mit Abgabe in den Geschäftsräumen oder Eingang auf dem Onlinebanking-Server).

(2) Fällt der Zeitpunkt des Eingangs des Überweisungsauftrags nach Absatz 1 Satz 2 nicht auf einen Geschäftstag der Bank gemäß „Preis- und Leistungsverzeichnis“, so gilt der Über-

**Santander Bank, Zweigniederlassung der Santander Consumer Bank AG
Nähere Angaben zur Bank sind im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ enthalten.**

weisungsauftrag erst am darauf folgenden Geschäftstag als zugegangen.

(3) Geht der Überweisungsauftrag nach dem an der Empfangsvorrichtung der Bank oder im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ angegebenen Annahmepunkt ein, so gilt der Überweisungsauftrag im Hinblick auf die Bestimmung der Ausführungsfrist (siehe Nr. 2.2.2) erst am darauf folgenden Geschäftstag als zugegangen.

1.5 Widerruf des Überweisungsauftrags

(1) Nach dem Zugang des Überweisungsauftrags bei der Bank (siehe Nr. 1.4 Absätze 1 und 2) kann der Kunde diesen nicht mehr widerrufen. Bis zu diesem Zeitpunkt ist ein Widerruf durch Erklärung gegenüber der Bank möglich.

(2) Haben Bank und Kunde einen bestimmten Termin für die Ausführung der Überweisung vereinbart (siehe Nr. 2.2.2 Absatz 2), kann der Kunde die Überweisung bzw. den Dauerauftrag (siehe Nr. 1.1) bis zum Ende des vor dem vereinbarten Tag liegenden Geschäftstags der Bank widerrufen. Die Geschäftstage der Bank ergeben sich aus dem „Preis- und Leistungsverzeichnis“. Nach dem rechtzeitigen Zugang des Widerrufs eines Dauerauftrags bei der Bank werden keine weiteren Überweisungen mehr aufgrund des bisherigen Dauerauftrags ausgeführt.

(3) Nach den in Absätzen 1 und 2 genannten Zeitpunkten kann der Überweisungsauftrag nur widerrufen werden, wenn Kunde und Bank dies vereinbart haben. Die Vereinbarung wird wirksam, wenn es der Bank gelingt, die Ausführung zu verhindern oder den Überweisungsbetrag zurückzuerlangen. Für die Bearbeitung eines solchen Widerrufs des Kunden berechnet die Bank das im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ ausgewiesene Entgelt.

1.6 Ausführung des Überweisungsauftrags

(1) Die Bank führt den Überweisungsauftrag des Kunden aus, wenn die zur Ausführung erforderlichen Angaben (siehe Nr. 2.1 und 3.1) in der vereinbarten Art und Weise (siehe Nr. 1.3 Absatz 1) vorliegen, dieser vom Kunden autorisiert ist (siehe Nr. 1.3 Absatz 2) und ein zur Ausführung der Überweisung ausreichendes Guthaben in der Auftragswährung vorhanden oder ein ausreichender Kredit eingeräumt ist (Ausführungsbedingungen).

(2) Die Bank und die weiteren an der Ausführung der Überweisung beteiligten Zahlungsdienstleister sind berechtigt, die Überweisung ausschließlich anhand der vom Kunden angegebenen Kundenkennung des Zahlungsempfängers (siehe Nr. 1.2) auszuführen.

(3) Die Bank unterrichtet den Kunden mindestens einmal monatlich über die Ausführung von Überweisungen auf dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg.

(4) Kunden, die keine Verbraucher sind, informiert die Bank zum vereinbarten Zeitpunkt auf dem vereinbarten Rechnungsabschluss.

1.7 Ablehnung der Ausführung

(1) Sind die Ausführungsbedingungen (siehe Nr. 1.6 Absatz 1) nicht erfüllt, kann die Bank die Ausführung des Überweisungsauftrags ablehnen. Hierüber wird die Bank den Kunden unverzüglich, auf jeden Fall aber innerhalb der in Nr. 2.2.1 bzw. 3.2 vereinbarten Frist unterrichten. Dies kann auch auf dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg geschehen. Dabei wird die Bank, soweit möglich, die Gründe der

Ziffer 23

Fassung 1. November 2009

Ablehnung sowie die Möglichkeiten angeben, wie Fehler, die zur Ablehnung geführt haben, berichtigt werden können.

(2) Die Bank behält sich das Recht vor, Entgeltweisungen im Überweisungsauftrag des Kunden an die gesetzlichen Vorgaben zu Entgelten bei Zahlungsvorgängen nach § 675 q BGB anzupassen.

(3) Ist eine vom Kunden angegebene Kundenkennung für die Bank erkennbar keinem Zahlungsempfänger, keinem Zahlungskonto oder keinem Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers zuzuordnen, wird die Bank dem Kunden hierüber unverzüglich eine Information zur Verfügung stellen und ihm gegebenenfalls den Überweisungsbetrag wieder herausgeben.

(4) Für die Unterrichtung über eine berechnete Ablehnung berechnet die Bank das im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ ausgewiesene Entgelt.

1.8 Übermittlung der Überweisungsdaten

Im Rahmen der Ausführung der Überweisung übermittelt die Bank die in der Überweisung enthaltenen Daten (Überweisungsdaten) unmittelbar oder unter Beteiligung zwischengeschalteter Stellen an den Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers.

Der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers kann dem Zahlungsempfänger die Überweisungsdaten, zu denen auch die Kontonummer bzw. internationale Bankkontonummer (IBAN) des Zahlers gehört, ganz oder teilweise zur Verfügung stellen. Bei grenzüberschreitenden Überweisungen und bei Eilüberweisungen im Inland können die Überweisungsdaten über das Nachrichtenübermittlungssystem Society for Worldwide Interbank Financial Telecommunication (SWIFT) mit Sitz in Belgien an den Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers weitergeleitet werden. Aus Gründen der Systemsicherheit speichert SWIFT die Überweisungsdaten vorübergehend in ihren Rechenzentren in der Europäischen Union und in den USA.

1.9 Anzeige nicht autorisierter oder fehlerhaft ausgeführter Überweisungen

Der Kunde hat die Bank unverzüglich nach Feststellung eines nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Überweisungsauftrags zu unterrichten.

1.10 Entgelte

1.10.1 Entgelte für Verbraucher als Kunden für Überweisungen innerhalb Deutschlands und in andere Staaten des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR³) in Euro oder in einer anderen EWR-Währung⁴.

Die Entgelte im Überweisungsverkehr ergeben sich aus dem „Preis- und Leistungsverzeichnis“.

¹ International Bank Account Number (internationale Bankkontonummer).

² Bank Identifier Code (Bank-Identifizierungscode).

³ Zum Europäischen Wirtschaftsraum gehören derzeit: die EU-Staaten Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland sowie Zypern und die Länder Island, Liechtenstein und Norwegen.

⁴ Zu den EWR-Währungen gehören derzeit: Euro, Britisches Pfund Sterling, Bulgarischer Lew, Dänische Krone, Estnische Krone, Isländische Krone, Lettischer Lats, Litauischer Litas, Norwegische Krone, Polnischer Zloty, Rumänischer Leu, Schwedische Krone, Schweizer Franken, Tschechische Krone, Ungarischer Forint.

Änderungen der Entgelte werden dem Kunden spätestens zwei Monate vor dem Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Hat der Kunde mit der Bank im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart, können die Änderungen auch auf diesem Wege angeboten werden. Die Zustimmung des Kunden gilt als erteilt, wenn er seine Ablehnung nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen angezeigt hat. Auf diese Genehmigungswirkung wird ihn die Bank in ihrem Angebot besonders hinweisen. Werden dem Kunden Änderungen der Entgelte angeboten, kann er die Geschäftsbeziehung vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen auch fristlos und kostenfrei kündigen. Auf dieses Kündigungsrecht wird ihn die Bank in ihrem Angebot besonders hinweisen.

1.10.2 Entgelte für sonstige Sachverhalte

Bei Entgelten und deren Änderung

- für Überweisungen in Staaten außerhalb des EWR (Drittstaaten⁵) oder
- für Überweisungen innerhalb Deutschlands oder in andere EWR-Staaten in Währungen eines Staates außerhalb des EWR (Drittstaatenwährungen⁶) und
- für Überweisungen von Kunden, die keine Verbraucher sind, verbleibt es bei den Regelungen in Nr. 12 Absatz 2 bis 6 AGB Banken.

1.11 Wechselkurs

Erteilt der Kunde einen Überweisungsauftrag in einer anderen Währung als der Kontowährung, wird das Konto gleichwohl in der Kontowährung belastet. Die Bestimmung des Wechselkurses bei solchen Überweisungen ergibt sich aus der Umrechnungsregelung im „Preis- und Leistungsverzeichnis“. Eine Änderung des in der Umrechnungsregelung genannten Referenzwechselkurses wird unmittelbar und ohne vorherige Benachrichtigung des Kunden wirksam. Der Referenzwechselkurs wird von der Bank zugänglich gemacht oder stammt aus einer öffentlich zugänglichen Quelle.

1.12 Meldepflichten nach Außenwirtschaftsrecht

Der Kunde hat die Meldepflichten nach dem Außenwirtschaftsrecht zu beachten.

2. Überweisungen innerhalb Deutschlands und in andere Staaten des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR⁷) in Euro oder in anderen EWR-Währungen⁸.

2.1 Erforderliche Angaben

Der Kunde muss im Überweisungsauftrag folgende Angaben machen:

- Name des Zahlungsempfängers,
- Kontonummer des Zahlungsempfängers sowie Bankleitzahl oder Name des Zahlungsdienstleisters des Zahlungsempfängers oder internationale Bankkontonummer (IBAN) des Zahlungsempfängers und Bank-Identifizierungs-Code (BIC) des Zahlungsdienstleisters des Zahlungsempfängers,
- Währung (gegebenenfalls in Kurzform gemäß Anlage 1),
- Betrag,
- Name des Kunden,
- Kontonummer und Bankleitzahl oder IBAN des Kunden.

2.2 Maximale Ausführungsfrist

2.2.1 Fristlänge

Die Bank ist verpflichtet sicherzustellen, dass der Überweisungsbetrag spätestens innerhalb der im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ angegebenen Ausführungsfrist beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingeht.

2.2.2 Beginn der Ausführungsfrist

(1) Die Ausführungsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt des Zugangs des Überweisungsauftrags des Kunden bei der Bank (siehe Nr. 1.4).

(2) Vereinbaren die Bank und der Kunde, dass die Ausführung der Überweisung an einem bestimmten Tag oder am Ende eines bestimmten Zeitraums oder an dem Tag, an dem der Kunde der Bank den zur Ausführung erforderlichen Geldbetrag in der Auftragswährung zur Verfügung gestellt hat, beginnen soll, so ist der im Auftrag angegebene oder anderweitig vereinbarte Termin für den Beginn der Ausführungsfrist maßgeblich. Fällt der vereinbarte Termin nicht auf einen Geschäftstag der Bank, so beginnt die Ausführungsfrist am darauf folgenden Geschäftstag. Die Geschäftstage der Bank ergeben sich aus dem „Preis- und Leistungsverzeichnis“.

(3) Bei Überweisungsaufträgen in einer vom Konto des Kunden abweichenden Währung beginnt die Ausführungsfrist erst an dem Tag, an dem der Überweisungsbetrag in der Auftragswährung vorliegt.

2.3 Erstattungs- und Schadensersatzansprüche des Kunden

2.3.1 Erstattung bei einer nicht autorisierten Überweisung

Im Falle einer nicht autorisierten Überweisung (siehe Nr. 1.3 Absatz 2) hat die Bank gegen den Kunden keinen Anspruch auf Erstattung ihrer Aufwendungen.

Sie ist verpflichtet, dem Kunden den Überweisungsbetrag unverzüglich zu erstatten und, sofern der Betrag einem Konto des Kunden belastet worden ist, dieses Konto wieder auf den Stand zu bringen, auf dem es sich ohne die Belastung durch die nicht autorisierte Überweisung befunden hätte.

2.3.2 Erstattung bei nicht erfolgter oder fehlerhafter Ausführung einer autorisierten Überweisung

(1) Im Falle einer nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung einer autorisierten Überweisung kann der Kunde von der Bank die unverzügliche und ungekürzte Erstattung des Überweisungsbetrages insoweit verlangen, als die Zahlung nicht erfolgt oder fehlerhaft war. Wurde der Betrag dem Konto des Kunden belastet, bringt die Bank dieses wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne den nicht erfolgten oder fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorgang befunden hätte. Soweit vom Überweisungsbetrag von der Bank oder zwischengeschalteten Stellen Entgelte abgezogen worden sein sollten, übermittelt die Bank zugunsten des Zahlungsempfängers unverzüglich den abgezogenen Betrag.

(2) Der Kunde kann über den Absatz 1 hinaus von der Bank die Erstattung derjenigen Entgelte und Zinsen insoweit verlangen, als ihm diese im Zusammenhang mit der nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung der Überweisung in Rechnung gestellt oder auf seinem Konto belastet wurden.

(3) Liegt die fehlerhafte Ausführung darin, dass die Überweisung beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers erst nach Ablauf der Ausführungsfrist gemäß Nr. 2.2.1 eingegangen ist (Verspätung), sind die Ansprüche nach den Absätzen 1 und 2 ausgeschlossen. Ist dem Kunden durch die Verspätung ein Schaden entstanden, haftet die Bank nach Nr. 2.3.3 bei Kunden, die keine Verbraucher sind, nach Nr. 2.3.4.

(4) Wurde eine Überweisung nicht oder fehlerhaft ausgeführt, wird die Bank auf Verlangen des Kunden den Zahlungsvorgang nachvollziehen und den Kunden über das Ergebnis unterrichten.

2.3.3 Schadensersatz

(1) Bei nicht erfolgter oder fehlerhafter Ausführung einer autorisierten Überweisung oder bei einer nicht autorisierten Überweisung kann der Kunde von der Bank einen Schaden, der nicht bereits von Nr. 2.3.1 und 2.3.2 erfasst ist, ersetzt verlangen. Die Bank hat hierbei ein Verschulden, das einer zwischengeschalteten Stelle zur Last fällt, wie eigenes Verschulden zu vertreten, es sei denn, dass die wesentliche Ursache bei einer zwischengeschalteten Stelle liegt, die der Kunde vorgegeben hat. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kunde den Schaden zu tragen haben.

(2) Die Haftung nach Absatz 1 ist auf 12.500,-€ begrenzt. Diese betragsmäßige Haftungsgrenze gilt nicht

- für nicht autorisierte Überweisungen,
- bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Bank,
- für Gefahren, die die Bank besonders übernommen hat, und
- für den Zinsschaden, wenn der Kunde Verbraucher ist.

2.3.4 Schadensersatzansprüche von Kunden, die keine Verbraucher sind, bei einer nicht erfolgten autorisierten Überweisung, fehlerhaft ausgeführten autorisierten Überweisung oder nicht autorisierten Überweisung

Abweichend von den Erstattungsansprüchen in Nr. 2.3.2 und Schadensersatzansprüchen in Nr. 2.3.3 haben Kunden, die keine Verbraucher sind, bei einer nicht erfolgten oder fehlerhaft ausgeführten autorisierten Überweisung neben etwaigen Herausgabeansprüchen nach § 667 BGB und

⁵ Drittstaaten sind alle Staaten außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes (derzeit: die EU-Mitgliedsstaaten Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland sowie Zypern und die Länder Island, Liechtenstein und Norwegen).

⁶ Zum Beispiel US-Dollar.

⁷ Zum Europäischen Wirtschaftsraum gehören derzeit: die EU-Staaten Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland sowie Zypern und die Länder Island, Liechtenstein und Norwegen.

⁸ Zu den EWR-Währungen gehören derzeit: Euro, Britisches Pfund Sterling, Bulgarischer Lew, Dänische Krone, Estnische Krone, Isländische Krone, Lettische Lats, Litauische Litas, Norwegische Krone, Polnischer Zloty, Rumänischer Leu, Schwedische Krone, Schweizer Franken, Tschechische Krone, Ungarischer Forint.

§§ 812 ff. BGB lediglich Schadensersatzansprüche nach Maßgabe folgender Regelungen:

- Die Bank haftet für eigenes Verschulden. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kunde den Schaden zu tragen haben.
- Für das Verschulden von der Bank zwischengeschalteter Stellen haftet die Bank nicht. In diesen Fällen beschränkt sich die Haftung der Bank auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung der ersten zwischengeschalteten Stelle (weitergeleiteter Auftrag).
- Ein Schadensersatzanspruch des Kunden ist der Höhe nach auf den Überweisungsbetrag zuzüglich der von der Bank in Rechnung gestellten Entgelte und Zinsen begrenzt. Soweit es sich hierbei um die Geltendmachung von Folgeschäden handelt, ist der Anspruch auf höchstens 12.500,- € je Überweisung begrenzt. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Bank und für Gefahren, die die Bank besonders übernommen hat.

2.3.5 Haftungs- und Einwendungsausschluss

(1) Eine Haftung der Bank nach Nr. 2.3.2 bis 2.3.4 ist ausgeschlossen,

- wenn die Bank gegenüber dem Kunden nachweist, dass der Überweisungsbetrag rechtzeitig und ungekürzt beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingegangen ist, oder
- soweit die Überweisung in Übereinstimmung mit der vom Kunden angegebenen fehlerhaften Kundenkennung des Zahlungsempfängers ausgeführt wurde.

In diesem Fall kann der Kunde von der Bank jedoch verlangen, dass sie sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten darum bemüht, den Zahlungsbetrag wiederzuerlangen. Für diese Wiederbeschaffung berechnet die Bank das im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ ausgewiesene Entgelt.

(2) Ansprüche des Kunden nach Nr. 2.3.1 bis 2.3.4 und Einwendungen des Kunden gegen die Bank aufgrund nicht oder fehlerhaft ausgeführter Überweisungen oder aufgrund nicht autorisierter Überweisungen sind ausgeschlossen, wenn der Kunde die Bank nicht spätestens 13 Monate nach dem Tag der Belastung mit einer nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Überweisung hiervon unterrichtet hat. Der Lauf der Frist beginnt nur, wenn die Bank den Kunden über die Belastungsbuchung der Überweisung entsprechend dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg spätestens innerhalb eines Monats nach der Belastungsbuchung unterrichtet hat; anderenfalls ist für den Fristbeginn der Tag der Unterrichtung maßgeblich. Schadensersatzansprüche nach Nr. 2.3.3 kann der Kunde auch nach Ablauf der Frist in Satz 1 geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung dieser Frist verhindert war.

(3) Ansprüche des Kunden sind ausgeschlossen, wenn die einen Anspruch begründenden Umstände

- auf einem ungewöhnlichen und unvorhersehbaren Ereignis beruhen, auf das die Bank keinen Einfluss hat und dessen Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht hätten vermieden werden können, oder
- von der Bank aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung herbeigeführt wurden.

3. Überweisungen innerhalb Deutschlands und in andere Staaten des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR⁹) in Währungen eines Staates außerhalb des EWR (Drittstaatenwährung¹⁰) sowie Überweisungen in Staaten außerhalb des EWR (Drittstaaten¹¹)

3.1 Erforderliche Angaben

Der Kunde muss für die Ausführung der Überweisung folgende Angaben machen:

- Name des Zahlungsempfängers,
- internationale Bankkontonummer (IBAN) beziehungsweise Kontonummer des Zahlungsempfängers,
- Bank-Identifizierungs-Code (BIC); ist der BIC unbekannt, ist bei Überweisungen innerhalb Deutschlands die Bankleitzahl und bei Überweisungen in andere Staaten der vollständige Name und die Adresse des Zahlungsdienstleisters des Zahlungsempfängers anzugeben,
- Zielland (gegebenenfalls in Kurzform gemäß Anlage 1),
- Währung (gegebenenfalls in Kurzform gemäß Anlage 1),
- Betrag,
- Name des Kunden,
- Kontonummer und Bankleitzahl oder IBAN des Kunden.

3.2 Ausführungsfrist

Die Überweisungen werden baldmöglichst bewirkt.

3.3 Erstattungs- und Schadensersatzansprüche des Kunden

3.3.1 Haftung der Bank für eine nicht autorisierte Überweisung

(1) Im Falle einer nicht autorisierten Überweisung (siehe oben Nr. 1.3 Absatz 2) hat die Bank gegen den Kunden keinen Anspruch auf Erstattung ihrer Aufwendungen.

Sie ist verpflichtet, dem Kunden den Zahlungsbetrag unverzüglich zu erstatten und, sofern der Betrag einem Konto des Kunden belastet worden ist, dieses Konto wieder auf den Stand zu bringen, auf dem es sich ohne die Belastung durch die nicht autorisierte Überweisung befunden hätte.

(2) Für sonstige Schäden, die aus einer nicht autorisierten Überweisung resultieren, haftet die Bank nur bei schuldhaftem Verhalten. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kunde den Schaden zu tragen haben.

3.3.2 Haftung bei nicht erfolgter oder fehlerhafter Ausführung einer Überweisung

Bei einer nicht erfolgten oder fehlerhaft ausgeführten Überweisung hat der Kunde neben etwaigen Herausgabeansprüchen nach §§ 667 BGB und §§ 812 ff. BGB Schadensersatzansprüche nach Maßgabe folgender Regelungen:

- Die Bank haftet für eigenes Verschulden. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kunde den Schaden zu tragen haben.
- Für das Verschulden zwischengeschalteter Stellen haftet die Bank nicht. In diesen Fällen beschränkt sich die Haftung der Bank auf die

sorgfältige Auswahl und Unterweisung der ersten zwischengeschalteten Stelle (weitergeleiteter Auftrag).

- Die Haftung der Bank ist auf höchstens 12.500,-€ je Überweisung begrenzt.

Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Bank und für Gefahren, die die Bank besonders übernommen hat.

3.3.3 Haftungs- und Einwendungsausschluss

(1) Ansprüche des Kunden wegen der fehlerhaften Ausführung einer Überweisung nach Nr. 3.3.2 bestehen nicht, wenn

- die Überweisung in Übereinstimmung mit der vom Kunden fehlerhaft angegebenen Kundenkennung des Zahlungsempfängers ausgeführt wurde oder
- die Bank gegenüber dem Kunden nachweist, dass der Überweisungsbetrag ordnungsgemäß beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingegangen ist.

(2) Ansprüche des Kunden nach Nr. 3.3.1 und 3.3.2 und Einwendungen des Kunden gegen die Bank aufgrund nicht oder fehlerhaft ausgeführter Überweisungen oder aufgrund nicht autorisierter Überweisungen sind ausgeschlossen, wenn der Kunde die Bank nicht spätestens 13 Monate nach dem Tag der Belastung mit einer nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Überweisung hiervon schriftlich unterrichtet hat. Der Lauf der Frist beginnt nur, wenn die Bank den Kunden über die Belastungsbuchung der Überweisung entsprechend dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg spätestens innerhalb eines Monats nach der Belastungsbuchung unterrichtet hat; anderenfalls ist für den Fristbeginn der Tag der Unterrichtung maßgeblich. Schadensersatzansprüche kann der Kunde auch nach Ablauf der Frist in Satz 1 geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung dieser Frist verhindert war.

(3) Ansprüche des Kunden sind ausgeschlossen, wenn die einen Anspruch begründenden Umstände

- auf einem ungewöhnlichen und unvorhersehbaren Ereignis beruhen, auf das die Bank keinen Einfluss hat und dessen Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht hätten vermieden werden können, oder
- von der Bank aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung herbeigeführt wurden.

4. Allgemeine Geschäftsbedingungen

Ergänzend zu diesen Bestimmungen, insbesondere in Bezug auf die außergerichtliche Streitlichtung und die sonstigen Beschwerdemöglichkeiten, gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank.

⁹ Zum Europäischen Wirtschaftsraum gehören derzeit: die EU-Staaten Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland sowie Zypern und die Länder Island, Liechtenstein und Norwegen.

¹⁰ Zum Beispiel US-Dollar.

¹¹ Drittstaaten sind alle Staaten außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes (derzeit: die EU-Mitgliedsstaaten Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland sowie Zypern und die Länder Island, Liechtenstein und Norwegen).

Anhang: Verzeichnis der Kurzformen für Zielland und Wahrung

Zielland	Kurzform	Wahrung	Kurzform
Belgien	BE	Euro	EUR
Bulgarien	BG	Bulgarischer Lew	BGN
Danemark	DK	Danische Krone	DKK
Estland	EE	Estnische Krone	EEK
Finnland	FI	Euro	EUR
Frankreich	FR	Euro	EUR
Griechenland	GR	Euro	EUR
Irland	IE	Euro	EUR
Island	IS	Islandische Krone	ISK
Italien	IT	Euro	EUR
Japan	JP	Japanischer Yen	JPY
Kanada	CA	Kanadischer Dollar	CAD
Kroatien	HR	Kroatischer Kuna	HRK
Lettland	LV	Lettischer Lats	LVL
Liechtenstein	LI	Schweizer Franken*	CHF
Litauen	LT	Litauischer Litas	LTL
Luxemburg	LU	Euro	EUR
Malta	MT	Euro	EUR
Niederlande	NL	Euro	EUR
Norwegen	NO	Norwegische Krone	NOK
osterreich	AT	Euro	EUR
Polen	PL	Polnischer Zloty	PLN
Portugal	PT	Euro	EUR
Rumanien	RO	Rumanischer Leu	RON
Russische Federation	RU	Russischer Rubel	RUB
Schweden	SE	Schwedische Krone	SEK
Schweiz	CH	Schweizer Franken	CHF
Slowakei	SK	Euro	EUR
Slowenien	SI	Euro	EUR
Spanien	ES	Euro	EUR
Tschechische Republik	CZ	Tschechische Krone	CZK
Turkei	TR	Turkische Lira	TRY
Ungarn	HU	Ungarischer Forint	HUF
USA	US	US-Dollar	USD
Vereinigtes Konigreich von Grobritannien und Nordirland	GB	Britisches Pfund Sterling	GBF
Zypern	CY	Euro	EUR

* Schweizer Franken als gesetzliches Zahlungsmittel in Liechtenstein.

Bedingungen für die VISA VarioCard und VISA YourCard (im Folgenden „Kreditkarte“ genannt), herausgegeben von der Santander Bank, Zweigniederlassung der Santander Consumer Bank AG (im Folgenden „Bank“ genannt)

1. Verwendungsmöglichkeiten

Die von der Bank ausgegebene Kreditkarte kann der Kontoinhaber (im Folgenden „Kunde“ genannt) im Inland und als weitere Dienstleistungen auch im Ausland im Rahmen des VISA-Verbundes einsetzen

- bei Vertragsunternehmen und
- darüber hinaus als weitere Dienstleistung zum Abheben von Bargeld an Geldautomaten sowie an Kassen von Kreditinstituten – dort zusätzlich gegen Vorlage eines Ausweispapiers (Bargeldservice).

Die Vertragsunternehmen sowie die Kreditinstitute und die Geldautomaten im Rahmen des Bargeldservice sind an den Akzeptanzsymbolen zu erkennen, die auf der Kreditkarte zu sehen sind.

Soweit mit der Kreditkarte zusätzliche Leistungen (z.B. Versicherungen) verbunden sind, richten sich diese nach den insoweit geltenden besonderen Regeln.

2. Persönliche Geheimzahl (PIN) und persönliches Passwort

2.1 Persönliche Geheimzahl (PIN)

Für die Nutzung von Geldautomaten und von automatisierten Kassen kann dem Kunden für seine Kreditkarte eine persönliche Geheimzahl (PIN) zur Verfügung gestellt werden.

Die Kreditkarte kann an Geldautomaten sowie an automatisierten Kassen, an denen im Zusammenhang mit der Verwendung der Kreditkarte die PIN eingegeben werden muss, nicht mehr eingesetzt werden, wenn die PIN dreimal hintereinander falsch eingegeben wurde. Der Kunde sollte sich in diesem Fall mit seiner Bank, möglichst der kontoführenden Stelle, in Verbindung setzen.

2.2 Persönliches Passwort

Für die Teilnahme am Verified by VISA-Verfahren benötigt der Kunde ein persönliches Passwort, das er bei der Anmeldung zum Verified by VISA-Verfahren selbst bestimmt. Eine Änderung des persönlichen Passwortes ist jederzeit durch den Kunden möglich.

Die Kreditkarte kann im Rahmen des Verified by VISA-Verfahrens nicht mehr eingesetzt werden, wenn das persönliche Passwort dreimal hintereinander falsch eingegeben wurde. Der Kunde sollte sich in diesem Fall mit seiner Bank, möglichst der kontoführenden Stelle, in Verbindung setzen.

3. Autorisierung von Kartenzahlungen durch den Kunden

- (1) Bei Nutzung der Kreditkarte ist entweder
- ein Beleg zu unterschreiben, auf den das Vertragsunternehmen die Kartendaten übertragen hat, oder
 - an Geldautomaten und automatisierten Kassen die PIN einzugeben.

Nach vorheriger Abstimmung zwischen Kunde und Vertragsunternehmen kann der Kunde – insbesondere zur Beschleunigung eines Geschäftsvorfalles oder zur Abwicklung von Distanzgeschäften (z.B. Bestellung via Telefon, Internet

etc.) – ausnahmsweise darauf verzichten, den Beleg zu unterzeichnen, und stattdessen lediglich seine Kreditkartennummer bzw. im Rahmen des Verified by VISA-Verfahrens sein persönliches Passwort angeben.

(2) Mit dem Einsatz der Kreditkarte erteilt der Kunde die Zustimmung (Autorisierung) zur Ausführung der Kartenzahlung. Soweit dafür zusätzlich eine PIN, die Unterschrift oder das persönliche Passwort erforderlich ist, wird die Zustimmung erst mit deren Einsatz erteilt. Nach der Erteilung der Zustimmung kann der Kunde die Kartenzahlung nicht mehr widerrufen.

4. Ablehnung von Kartenzahlungen durch die Bank

Die Bank ist berechtigt, die Kartenzahlung abzulehnen, wenn

- sich der Kunde nicht mit seiner PIN bzw. seinem persönlichen Passwort legitimiert hat,
- der für die Kartenzahlung geltende Verfügungsrahmen der Kreditkarte oder die finanzielle Nutzungsgrenze nicht eingehalten ist oder
- die Karte gesperrt ist.

Hierüber wird der Kunde über das Terminal, an dem die Kreditkarte eingesetzt wird, unterrichtet.

5. Ausführungsfrist

Der Zahlungsvorgang wird vom Zahlungsempfänger ausgelöst. Nach Zugang des Zahlungsauftrages bei der Bank ist diese verpflichtet sicherzustellen, dass der Kartenzahlungsbetrag spätestens an dem im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ angegebenen Zeitpunkt beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingeht.

6. Kreditkartenkonto

Die Bank richtet für den Kunden ein Kreditkartenkonto ein, das in laufender Rechnung in Euro geführt wird. Alle mittels der Kreditkarte(n) getätigten Umsätze, Verfügungen an Geldautomaten und im Rahmen der Durchführung dieses Vertrages veranlassten und sonstigen Aufwendungen und Entgelte der Bank werden über das Kreditkartenkonto abgerechnet und diesem belastet.

Die Bank wird dem Kunden alle im Zusammenhang mit der Begleichung der Umsätze entstehenden Aufwendungen einmal monatlich in Rechnung stellen.

Der Kunde ist verpflichtet, die Monatsabrechnung auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen. Einwendungen sind innerhalb von 30 Tagen nach Zugang der Monatsabrechnung gegenüber der Bank in Textform mitzuteilen.

Die Unterlassung rechtzeitiger Einwendungen gilt als Genehmigung.

7. Finanzielle Nutzungsgrenze

Der Kunde darf die Kreditkarte nur innerhalb des Verfügungsrahmens auf dem Kreditkartenkonto und nur in der Weise nutzen, dass ein Ausgleich der Kreditkartenumsätze bei Fälligkeit gewährleistet ist. Der Kunde kann mit seiner Bank eine Änderung seines Verfügungsrahmens vereinbaren.

Auch wenn der Kunde die finanzielle Nutzungsgrenze nicht einhält, ist die Bank berechtigt, den Ersatz der Aufwendungen zu verlangen, die aus der Nutzung der Kreditkarte entstehen. Die Genehmigung einzelner Kreditkartenumsätze

führt weder zur Einräumung eines Kredites noch zur Erhöhung eines zuvor eingeräumten Kredites, sondern erfolgt in der Erwartung, dass ein Ausgleich der Kreditkartenumsätze bei Fälligkeit gewährleistet ist.

Übersteigt die Buchung von Umsätzen das vorhandene Kontoguthaben oder eine für das Kreditkartenkonto vorher eingeräumte Kreditlinie, so führt die Buchung lediglich zu einer geduldeten Kontoüberziehung.

8. Sorgfalts- und Mitwirkungspflichten

8.1 Unterschrift

Der Kunde hat seine Kreditkarte nach Erhalt unverzüglich auf dem Unterschriftsfeld zu unterschreiben.

8.2 Sorgfältige Aufbewahrung der Kreditkarte

Die Kreditkarte ist mit besonderer Sorgfalt aufzubewahren, um zu verhindern, dass sie abhandenkommt und missbräuchlich verwendet wird. Sie darf insbesondere nicht unbeaufsichtigt im Kraftfahrzeug aufbewahrt werden. Denn jede Person, die im Besitz der Kreditkarte ist, hat die Möglichkeit, mit ihr missbräuchliche Verfügungen zu tätigen.

8.3 Geheimhaltung der persönlichen Geheimzahl (PIN) und des persönlichen Passwortes

Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass keine andere Person Kenntnis von seiner persönlichen Geheimzahl (PIN) und seinem persönlichen Passwort erlangt.

Sie/es darf insbesondere nicht auf der Kreditkarte vermerkt oder in anderer Weise zusammen mit dieser aufbewahrt werden.

Bei der Eingabe der PIN bzw. des persönlichen Passwortes ist sicherzustellen, dass Dritte diese(s) nicht ausspähen können.

Jede Person, die die PIN kennt und in den Besitz der Karte kommt bzw. die Kreditkartennummer und das persönliche Passwort kennt, hat die Möglichkeit, missbräuchliche Verfügungen zu tätigen (z.B. Geld am Geldautomaten abzuheben oder Transaktionen im Rahmen des Verified by VISA-Verfahrens über das Internet zu veranlassen).

8.4 Unterrichts- und Anzeigepflichten des Kunden

(1) Stellt der Kunde den Verlust oder Diebstahl seiner Kreditkarte, die missbräuchliche Verwendung oder eine sonstige nicht autorisierte Nutzung von Karte, PIN oder persönlichem Passwort fest, so ist die Bank, und zwar möglichst die kontoführende Stelle, oder eine Repräsentanz des VISA-Verbundes unverzüglich zu unterrichten, um die Kreditkarte sperren zu lassen.

Die Kontaktdaten, unter denen eine Sperranzeige abgegeben werden kann, werden dem Kunden gesondert mitgeteilt. Der Kunde hat jeden Diebstahl oder Missbrauch auch unverzüglich bei der Polizei anzuzeigen.

(2) Hat der Kunde den Verdacht, dass eine andere Person unberechtigt in den Besitz seiner Kreditkarte gelangt ist, eine missbräuchliche Verwendung oder eine sonstige nicht autorisierte Nutzung von Karte, PIN oder persönlichem Passwort vorliegt, muss er ebenfalls eine Sperranzeige abgeben.

(3) Der Kunde hat die Bank unverzüglich nach Feststellung einer nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Kartenzahlung zu unterrichten.

9. Zahlungsverpflichtung des Kunden

Die Bank ist gegenüber Vertragsunternehmen sowie den Kreditinstituten, die die Kreditkarte an ihren Geldautomaten akzeptieren, verpflichtet, die vom Kunden mit der Kreditkarte getätigten Umsätze zu begleichen.

Entsprechendes gilt, soweit der Kunde den Bargeldservice in Anspruch genommen hat, für den im Rahmen dieses Service ausgezahlten Betrag.

Der Kunde ist seinerseits verpflichtet, der Bank den Forderungsbetrag zu erstatten.

Der Betrag ist fällig, nachdem die Bank dem Kunden die Abrechnung erteilt hat. Nach Erteilung der Abrechnung (jeweils am 30. Kalendertag eines Monats) werden die Umsätze mit einem auf dem Kreditkartenkonto vorhandenen Guthaben verrechnet bzw. dem vereinbarten Girokonto belastet.

Erstattungsansprüche aus dem Bargeldbezug bei VISA-Akzeptanzstellen sind sofort fällig.

Einwendungen und sonstige Beanstandungen des Kunden aus seinem Vertragsverhältnis zu dem Vertragsunternehmen, bei dem die Kreditkarte eingesetzt wurde, sind unmittelbar gegenüber dem Vertragsunternehmen geltend zu machen. Die Zahlungspflicht gegenüber der Bank bleibt hiervon unberührt.

10. Fremdwährungsumrechnung

Nutzt der Kunde die Kreditkarte für Verfügungen, die nicht auf Euro lauten, wird das Konto gleichwohl in Euro belastet. Die Bestimmung des Kurses bei Fremdwährungsgeschäften ergibt sich aus dem „Preis- und Leistungsverzeichnis“. Eine Änderung des in der Umrechnungsregelung genannten Referenzwechselkurses wird unmittelbar und ohne vorherige Benachrichtigung des Kunden wirksam.

11. Entgelte und Zinsregelung

(1) Die vom Kunden gegenüber der Bank geschuldeten Entgelte ergeben sich aus dem „Preis- und Leistungsverzeichnis“ der Bank.

Die Höhe der Zinssätze ergibt sich aus dem „Preisaushang“ in der jeweils aktuellen Fassung.

(2) Änderungen der Entgelte und Zinssätze werden dem Kunden spätestens zwei Monate vor dem Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform (z.B. mittels Kreditkartenabrechnung) angeboten. Hat der Kunde mit der Bank im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart (z.B. Onlinebanking), können die Änderungen auch auf diesem Wege angeboten werden. Die Zustimmung des Kunden gilt als erteilt, wenn er seine Ablehnung nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen angezeigt hat. Auf diese Genehmigungswirkung wird ihn die Bank in ihrem Angebot besonders hinweisen.

(3) Werden dem Kunden Änderungen der Entgelte angeboten, kann er diese Geschäftsbeziehung vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen auch fristlich und kostenfrei kündigen. Auf dieses Kündigungsrecht wird ihn die Bank in ihrem Angebot besonders hinweisen.

(4) Bei Entgelten und deren Änderung für Zahlungen von Kunden, die nicht Verbraucher sind, bleibt es bei den Regelungen in Nr. 12 Abs. 2 bis 6 AGB Banken.

12. Teilzahlungsmöglichkeit

Hat der Kunde mit der Bank für das Kreditkartenkonto eine Kreditvereinbarung mit Teilzahlungsmöglichkeit getroffen, gilt:

Die Bank gewährt dem Kunden hierfür einen Kredit bis zur Höhe des Zahlungsrahmens, soweit durch die jeweilige Belastungsbuchung ein Sollsaldo auf dem Kreditkartenkonto entsteht.

Weist die Monatsrechnung einen Sollsaldo auf dem Kreditkartenkonto aus, hat der Kunde den ihm gewährten Kredit durch monatliche Zahlung in Höhe von mindestens 10% des Gesamtbetrages (jedoch mindestens 25,- €) oder einem monatlichen Betrag von mindestens 25,- € (jedoch mindestens 10% des Gesamtbetrages) zu tilgen. Kommt es aufgrund von Kartenverfügungen, zu einer Überschreitung des Zahlungsrahmens, so wird der den Zahlungsrahmen übersteigende Betrag zusätzlich zum vereinbarten Rückzahlungsbetrag in einer Summe vom vereinbarten Girokonto eingezogen.

Liegt die Inanspruchnahme unter 25,- €, so wird der Gesamtbetrag eingezogen. Der Kunde hat für die Inanspruchnahme des Kredites Zinsen zu entrichten. Wird der Sollsaldo der Monatsrechnung vollständig durch Lastschriftzug ausgeglichen, verzichtet die Bank auf Geltendmachung der Zinsen für die während des letzten Abrechnungsmonats neu entstandenen Forderungen.

Änderungen der Zahlungsmodalitäten sind jederzeit möglich.

13. Guthabenaufbau und Guthabenabbau

Der Kunde kann jederzeit einen Guthabenaufbau bzw. Guthabenabbau auf dem Kreditkartenkonto veranlassen.

Darüber hinaus ist die Ansammlung von Guthaben mittels einer vereinbarten monatlichen Tilgungsrate/Ansparrate möglich. Das Guthaben auf dem Kreditkartenkonto wird verzinst.

Die Gutschrift der Zinsen erfolgt monatlich.

14. Weitere Kreditkarten

Der Kunde kann weitere Kreditkarten für Dritte beantragen, sogenannte Zusatzkarten. Die mit Zusatzkarten getätigten Umsätze werden dem Kreditkartenkonto des Kunden belastet. Die Sorgfalts- und Mitwirkungspflichten aus Nr. 8 treffen auch die Inhaber einer Zusatzkarte.

15. Erstattungs- und Schadensersatzansprüche des Kunden

15.1 Erstattung bei nicht autorisierter Kartenverfügung

Im Falle einer nicht autorisierten Kartenverfügung in Form

- der Abhebung von Bargeld,
- der Verwendung der Kreditkarte bei Vertragsunternehmen

hat die Bank gegen den Kunden keinen Anspruch auf Erstattung ihrer Aufwendungen.

Die Bank ist verpflichtet, dem Kunden den Betrag unverzüglich und ungekürzt zu erstatten. Wurde der Betrag einem Konto belastet, bringt die Bank dieses wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne die nicht autorisierte Kartenverfügung befunden hätte.

15.2 Erstattung bei nicht erfolgter oder fehlerhafter Ausführung einer autorisierten Kartenverfügung

(1) Im Falle einer nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung einer autorisierten Kartenverfügung in Form

- der Abhebung von Bargeld,
- der Verwendung der Kreditkarte bei einem Vertragsunternehmen

kann der Kunde von der Bank die unverzügliche und ungekürzte Erstattung des Verfügungsbetrages insoweit verlangen, als die Kartenverfügung nicht erfolgte oder fehlerhaft war. Wurde der Betrag einem Konto belastet, bringt die Bank dieses wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne die nicht erfolgte oder fehlerhafte Kartenverfügung befunden hätte.

(2) Der Kunde kann über den Absatz 1 hinaus von der Bank die Erstattung der Entgelte und Zinsen insoweit verlangen, als ihm diese im Zusammenhang mit der nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung der autorisierten Kartenverfügung in Rechnung gestellt oder seinem Konto belastet wurden.

(3) Besteht die fehlerhafte Ausführung darin, dass die Kartenverfügung beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers erst nach Ablauf der Ausführungsfrist in Nr. 5 eingeht (Verspätung), sind die Ansprüche des Kunden nach den Absätzen 1 und 2 ausgeschlossen. Ist dem Kunden durch die Verspätung ein Schaden entstanden, haftet die Bank nach Nr. 15.3.

(4) Wurde eine autorisierte Kartenverfügung nicht oder fehlerhaft ausgeführt, wird die Bank die Kartenverfügung auf Verlangen des Kunden nachvollziehen und ihn über das Ergebnis unterrichten.

15.3 Schadensersatzansprüche des Kunden aufgrund einer nicht autorisierten oder einer nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung einer autorisierten Kartenverfügung

Im Falle einer nicht autorisierten Kartenverfügung oder im Falle einer nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung einer autorisierten Kartenverfügung kann der Kunde von der Bank einen Schaden, der nicht bereits von Nr. 15.1 oder 15.2 erfasst ist, ersetzt verlangen. Dies gilt nicht, wenn die Bank die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Die Bank hat hierbei ein Verschulden, das einer zwischengeschalteten Stelle zur Last fällt, wie eigenes Verschulden zu vertreten, es sei denn, dass die wesentliche Ursache bei einer zwischengeschalteten Stelle liegt, die der Kunde vorgegeben hat.

Handelt es sich bei dem Kunden nicht um einen Verbraucher oder erfolgt der Karte in einem Land außerhalb Deutschlands und des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) (Drittstaat¹) oder in der Währung eines Staates außerhalb des EWR (Drittstaatenwährungszahlung²), beschränkt sich die Haftung der Bank für

¹ Drittstaaten sind alle Staaten außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes (derzeit: die EU-Mitgliedsstaaten Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland sowie Zypern und die Länder Island, Liechtenstein und Norwegen).

² Drittstaatenwährungen sind alle Währungen außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes (derzeit: Euro, Britisches Pfund Sterling, Bulgarischer Lew, Dänische Krone, Estnische Krone, Isländische Krone, Lettischer Lats, Litauischer Litas, Norwegische Krone, Polnischer Zloty, Rumänischer Leu, Schwedische Krone, Schweizer Franken, Tschechische Krone, Ungarischer Forint).

das Verschulden einer an der Abwicklung des Zahlungsverganges beteiligten Stelle auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung einer solchen Stelle. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zur Entstehung des Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kunde den Schaden zu tragen haben.

Die Haftung nach diesem Absatz ist auf 12.500,- € je Kartenzahlung begrenzt. Diese betragsmäßige Haftungsbeschränkung gilt nicht

- für nicht autorisierte Kartenzahlungen,
- bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Bank,
- für Gefahren, die die Bank besonders übernommen hat, und
- für den dem Kunden entstandenen Zins-schaden, soweit der Kunde Verbraucher ist.

15.4 Frist für die Geltendmachung von Ansprüchen nach Nr. 15.1 bis 15.3

Sollte der Kunde nicht bereits die Kartenverfügungen genehmigt haben, so sind Ansprüche des Kunden gegen die Bank nach Nr. 15.1 bis 15.3 erst dann ausgeschlossen, wenn der Kunde die Bank nicht spätestens 13 Monate nach dem Tag der Belastung mit der Kartenverfügung unterrichtet hat, dass es sich um eine nicht autorisierte, nicht erfolgte oder fehlerhafte Kartenverfügung handelt. Der Lauf der Frist beginnt nur, wenn die Bank den Kunden über die aus der Kartenverfügung resultierende Belastungsbuchung entsprechend dem für Umsatzinformationen vereinbarten Weg, spätestens innerhalb eines Monats nach Belastungsbuchung unterrichtet hat; anderenfalls ist für den Fristbeginn der Tag der Unterrichtung maßgeblich. Haftungsansprüche nach Nr. 15.3 kann der Kunde auch nach Ablauf der Frist in Satz 1 geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung dieser Frist verhindert war.

15.5 Erstattungsanspruch bei autorisierter Kartenverfügung ohne genaue Betragsangabe und Frist für die Geltendmachung des Anspruchs

- (1) Der Kunde kann von der Bank die unverzügliche und ungekürzte Erstattung des Verfügungsbetrages verlangen, wenn er eine Kartenverfügung bei einem Vertragsunternehmen in der Weise autorisiert hat, dass
- bei der Autorisierung der genaue Betrag nicht angegeben wurde und
 - der Zahlungsvergang den Betrag übersteigt, den der Kunde entsprechend seinem bisherigen Ausgabeverhalten, dem Inhalt des Kartenvorganges und den jeweiligen Umständen des Einzelfalles hätte erwarten können; mit einem etwaigen Währungsumtausch zusammenhängende Gründe bleiben außer Betracht, wenn der vereinbarte Referenzwechselkurs zugrunde gelegt wurde.

Der Kunde ist verpflichtet, gegenüber der Bank die Sachumstände dazulegen, aus denen er seinen Erstattungsanspruch herleitet.

(2) Der Anspruch auf Erstattung ist ausgeschlossen, wenn er nicht innerhalb von acht Wochen nach dem Zeitpunkt der Belastung des Umsatzes auf dem Abrechnungskonto gegenüber der Bank geltend gemacht wird.

(3) Nr. 15.5 (1) und (2) gelten nicht für Kunden, die keine Verbraucher sind.

15.6 Haftungs- und Einwendungsausschluss

- Ansprüche des Kunden gegen die Bank nach Nr. 15.1 bis 15.5 sind ausgeschlossen, wenn die einen Anspruch begründenden Umstände
- auf einem außergewöhnlichen und unvorhersehbaren Ereignis beruhen, auf das die Bank keinen Einfluss hat und dessen Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt von ihr nicht hätten vermieden werden können, oder
 - von der Bank aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung herbeigeführt wurden.

16. Haftung des Kunden für nicht autorisierte Kartenverfügungen

16.1 Haftung des Kunden bis zur Sperranzeige

(1) Verliert der Kunde seine Karte, seine PIN bzw. sein persönliches Passwort oder werden sie ihm gestohlen oder kommen sie ihm sonst abhanden und kommt es dadurch zu einer nicht autorisierten Kartenverfügung in Form

- der Abhebung von Bargeld oder
- der Verwendung der Karte bei einem Vertragsunternehmen,

so haftet die Bank für Schäden, die bis zum Zeitpunkt der Sperranzeige verursacht werden, in vollem Umfang, wenn der Kunde seine Sorgfaltspflichten nach diesen Bedingungen nicht oder nur leicht fahrlässig verletzt hat.

(2) Kommt es vor der Sperranzeige zu einer nicht autorisierten Kartenverfügung, ohne dass ein Verlust, Diebstahl oder ein sonstiges Abhandenkommen der Karte, PIN oder Passwort vorliegt, haftet die Bank für die hierdurch entstandenen Schäden in vollem Umfang, wenn der Kunde seine Sorgfaltspflicht nach diesen Bedingungen nicht oder lediglich leicht fahrlässig verletzt hat.

(3) Der Kunde ist nicht zum Ersatz des Schadens nach Abs. 1 und 2 verpflichtet, wenn der Kunde die Sperranzeige nicht abgeben konnte, weil die Bank nicht die Möglichkeit zur Entgegennahme der Sperranzeige sichergestellt hatte und der Schaden dadurch eingetreten ist.

(4) Kommt es vor der Sperranzeige zu nicht autorisierten Verfügungen und hat der Kunde seine Sorgfaltspflichten nach diesen Bedingungen vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt oder in betrügerischer Absicht gehandelt, trägt der Kunde den hierdurch entstandenen Schaden in vollem Umfang. Grobe Fahrlässigkeit des Kunden kann insbesondere dann vorliegen, wenn

- er den Verlust, Diebstahl oder die missbräuchliche Verfügung der Bank oder der VISA-Repräsentanz schuldhaft nicht unverzüglich mitgeteilt hat,
- die persönliche Geheimzahl oder das persönliche Passwort auf der Karte vermerkt oder zusammen mit der Karte verwahrt war (zum Beispiel im Originalbrief, in dem die PIN dem Kunden mitgeteilt wurde),
- die persönliche Geheimzahl oder das persönliche Passwort einer anderen Person mitgeteilt und der Missbrauch dadurch verursacht wurde.

(5) Die Haftung für Schäden, die innerhalb des Zeitraums, für den der Verfügungsrahmen gilt, verursacht werden, beschränkt sich jeweils auf den für die Kreditkarte geltenden Verfügungsrahmen.

16.2 Haftung des Kunden ab Sperranzeige

Sobald der Verlust oder Diebstahl der Kreditkarte, die missbräuchliche Verwendung oder eine sonstige nicht autorisierte Nutzung von Kreditkarte oder PIN oder persönlichem Passwort gegenüber der Bank oder einer VISA-Repräsentanz angezeigt wurde, übernimmt die Bank alle danach durch Verfügungen in Form

- der Abhebung von Bargeld oder
- der Verwendung der Karte bei einem Vertragsunternehmen

entstehenden Schäden. Handelt der Kunde in betrügerischer Absicht, trägt der Kunde auch die nach der Sperranzeige entstehenden Schäden.

17. Gesamtschuldnerische Haftung mehrerer Antragsteller

Für die Verbindlichkeiten aus einer gemeinsam beantragten Kreditkarte haften die Antragsteller als Gesamtschuldner, d.h., die Bank kann von jedem Antragsteller die Erfüllung sämtlicher Ansprüche fordern. Jeder Antragsteller kann das Vertragsverhältnis nur mit Wirkung für alle Antragsteller jederzeit durch Kündigung beenden. Jeder Antragsteller hat dafür Sorge zu tragen, dass die an ihn ausgegebene Kreditkarte mit Wirksamwerden der Kündigung unverzüglich an die Bank zurückgegeben wird.

Die Aufwendungen, die aus der weiteren Nutzung einer Kreditkarte bis zu ihrer Rückgabe an die Bank entstehen, haben die Antragsteller ebenfalls gesamtschuldnerisch zu tragen. Unabhängig davon wird die Bank zumutbare Maßnahmen ergreifen, um Kreditkartenverfügungen nach der Kündigung des Kreditkartenvertrages zu unterbinden.

18. Eigentum und Gültigkeit der Kreditkarte

Die Kreditkarte bleibt im Eigentum der Bank. Sie ist nicht übertragbar.

Die Karte ist nur für den auf der Kreditkarte angegebenen Zeitraum gültig.

Mit der Aushändigung einer neuen Kreditkarte, spätestens aber nach Ablauf der Gültigkeit ist die Kreditkarte unaufgefordert und unverzüglich zu entwerfen. Die Bank ist zudem berechtigt, die alte Kreditkarte zurückzuverlangen. Endet die Berechtigung, die Kreditkarte zu nutzen (z.B. durch Kündigung des Kreditkartenvertrages), so hat der Kunde die Kreditkarte unverzüglich an die Bank zurückzugeben.

Die Bank behält sich das Recht vor, auch während der Laufzeit einer Kreditkarte diese gegen eine neue auszutauschen. Kosten entstehen dem Kunden dadurch nicht.

19. Kündigungsrecht des Kunden

Der Kunde kann den Kreditkartenvertrag insgesamt oder einzelne Zusatzkarten jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen.

Inhabern von Zusatzkarten steht dieses Recht nur für ihre Kreditkarte zu.

Kündigungen haben schriftlich zu erfolgen. Eine Kündigung wird erst wirksam, wenn der Kündigende die betroffenen Kreditkarten an die Bank zurückgegeben hat.

Die Benachrichtigung über das Abhandenkommen nach Nr. 8.4 ersetzt die Rückgabe der betreffenden Kreditkarte.

20. Kündigungsrecht der Bank

Die Bank kann den Kreditkartenvertrag unter Einhaltung einer angemessenen, mindestens zweimonatigen Kündigungsfrist kündigen.

Die Bank wird den Kreditkartenvertrag mit einer längeren Kündigungsfrist kündigen, wenn dies unter Berücksichtigung der berechtigten Belange des Kunden geboten ist.

Die Bank kann den Kreditkartenvertrag fristlos kündigen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, durch den die Fortsetzung des Kreditkartenvertrages, auch unter angemessener Berücksichtigung der berechtigten Belange des Kunden, für die Bank unzumutbar ist.

Ein solcher Grund liegt insbesondere vor, wenn der Kunde unrichtige Angaben über seine Vermögenslage gemacht hat und die Bank hierauf die Entscheidung über den Abschluss des Kreditkartenvertrages gestützt hat oder wenn eine wesentliche Verschlechterung seiner Vermögenslage eintritt oder einzutreten droht und dadurch die Erfüllung von Verbindlichkeiten aus dem Kreditkartenvertrag der Bank gefährdet ist.

21. Folgen der Kündigung

Mit Wirksamwerden der Kündigung darf die Kreditkarte nicht mehr benutzt werden. Die Kreditkarte ist unverzüglich und unaufgefordert an die Bank zurückzugeben.

Mit Wirksamwerden der Kündigung werden sämtliche Ansprüche der Bank aus dem Kreditkarten-Vertragsverhältnis sofort fällig.

Eventuelles Guthaben auf dem Kreditkartenkonto wird auf das vereinbarte Girokonto übertragen.

Mit der Kündigung des Kreditkartenvertrages ist die Kündigung des Kreditkartenkontos verbunden.

22. Einziehung und Sperrung der Kreditkarte

Die Bank darf die Kreditkarte sperren und den Einzug der Kreditkarte (z.B. an Geldautomaten) veranlassen,

- wenn sie berechtigt ist, den Kreditkartenvertrag aus wichtigem Grund zu kündigen,
- wenn sachliche Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit der Kreditkarte dies rechtfertigen oder
- wenn der Verdacht einer nicht autorisierten oder betrügerischen Verwendung der Kreditkarte besteht.

Die Bank wird den Kunden unter Angabe der hierfür maßgeblichen Gründe möglichst vor, spätestens jedoch unverzüglich nach der Sperre über die Sperre unterrichten. Die Bank wird die Karte entsperren oder diese durch eine neue Kreditkarte ersetzen, wenn die Gründe für die Sperre nicht mehr gegeben sind. Auch hierüber unterrichtet sie den Kunden unverzüglich.

23. Beauftragung Dritter

Die Bank ist berechtigt, sich im Rahmen des Kreditkartenvertrages zur Bewirkung der von ihr zu erbringenden Leistungen oder zur Einforderung der vom Kunden zu erbringenden Leistungen geeigneter Dritter zu bedienen.

24. Allgemeine Geschäftsbedingungen

Ergänzend zu diesen Bestimmungen, insbesondere in Bezug auf die Änderung der Geschäftsbedingungen und die außergerichtliche Streit-schlichtung und sonstigen Beschwerdemöglichkeiten, gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank.

Bedingungen für die MasterCard und MasterCard Gold (im Folgenden „Kreditkarte“ genannt) herausgegeben von der Santander Bank, Zweigniederlassung der Santander Consumer Bank AG (im Folgenden „Bank“ genannt)

1. Verwendungsmöglichkeiten

Die von der Bank ausgegebene Kreditkarte kann der Kontoinhaber (im Folgenden „Kunde“ genannt) im Inland und als weitere Dienstleistungen auch im Ausland im Rahmen des MasterCard-Verbundes einsetzen

- bei Vertragsunternehmen und
- darüber hinaus als weitere Dienstleistung zum Abheben von Bargeld an Geldautomaten sowie an Kassen von Kreditinstituten – dort zusätzlich gegen Vorlage eines Ausweispapiers (Bargeldservice).

Die Vertragsunternehmen sowie die Kreditinstitute und die Geldautomaten im Rahmen des Bargeldservice sind an den Akzeptanzsymbolen zu erkennen, die auf der Kreditkarte zu sehen sind.

Soweit mit der Kreditkarte zusätzliche Leistungen (z.B. Versicherungen) verbunden sind, richten sich diese nach den insoweit geltenden besonderen Regeln.

2. Persönliche Geheimzahl (PIN)

Für die Nutzung von Geldautomaten und von automatisierten Kassen kann dem Kunden für seine Kreditkarte eine persönliche Geheimzahl (PIN) zur Verfügung gestellt werden.

Die Kreditkarte kann an Geldautomaten sowie an automatisierten Kassen, an denen im Zusammenhang mit der Verwendung der Kreditkarte die PIN eingegeben werden muss, nicht mehr eingesetzt werden, wenn die PIN dreimal hintereinander falsch eingegeben wurde. Der Kunde sollte sich in diesem Fall mit seiner Bank, möglichst der kontoführenden Stelle, in Verbindung setzen.

3. Autorisierung von Kartenzahlungen durch den Kunden

(1) Bei Nutzung der Kreditkarte ist entweder

- ein Beleg zu unterschreiben, auf den das Vertragsunternehmen die Kartendaten übertragen hat, oder
- an Geldautomaten und automatisierten Kassen die PIN einzugeben.

Nach vorheriger Abstimmung zwischen Kunde und Vertragsunternehmen kann der Kunde – insbesondere zur Beschleunigung eines Geschäftsvorfalles oder zur Abwicklung von Distanzgeschäften (z.B. Bestellung via Telefon, Internet etc.) – ausnahmsweise darauf verzichten, den Beleg zu unterzeichnen, und stattdessen lediglich seine Kreditkartennummer angeben.

(2) Mit dem Einsatz der Kreditkarte erteilt der Kunde die Zustimmung (Autorisierung) zur Ausführung der Kartenzahlung. Soweit dafür zusätzlich eine PIN oder die Unterschrift erforderlich ist, wird die Zustimmung erst mit deren Einsatz erteilt. Nach der Erteilung der Zustimmung kann der Kunde die Kartenzahlung nicht mehr widerrufen.

4. Ablehnung von Kartenzahlungen durch die Bank

Die Bank ist berechtigt, die Kartenzahlung abzulehnen, wenn

- sich der Kunde nicht mit seiner PIN legitimiert hat,

- der für die Kartenzahlung geltende Verfügungsrahmen der Kreditkarte oder die finanzielle Nutzungsgrenze nicht eingehalten ist oder
- die Karte gesperrt ist.

Hierüber wird der Kunde über das Terminal, an dem die Kreditkarte eingesetzt wird, unterrichtet.

5. Ausführungsfrist

Der Zahlungsvorgang wird vom Zahlungsempfänger ausgelöst. Nach Zugang des Zahlungsauftrages bei der Bank ist diese verpflichtet sicherzustellen, dass der Kartenzahlungsbetrag spätestens an dem im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ angegebenen Zeitpunkt beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingeht.

6. Finanzielle Nutzungsgrenze

Der Kunde darf die Kreditkarte nur innerhalb des Verfügungsrahmens und nur in der Weise nutzen, dass ein Ausgleich der Kreditkartenumsätze bei Fälligkeit gewährleistet ist. Der Kunde kann mit seiner Bank eine Änderung seines Verfügungsrahmens vereinbaren.

Auch wenn der Kunde die finanzielle Nutzungsgrenze nicht einhält, ist die Bank berechtigt, den Ersatz der Aufwendungen zu verlangen, die aus der Nutzung der Kreditkarte entstehen. Die Genehmigung einzelner Kreditkartenumsätze führt weder zur Einräumung eines Kredites noch zur Erhöhung eines zuvor eingeräumten Kredites, sondern erfolgt in der Erwartung, dass ein Ausgleich der Kreditkartenumsätze bei Fälligkeit gewährleistet ist.

Übersteigt die Buchung von Umsätzen das vorhandene Kontoguthaben oder eine für das Kreditkartenkonto vorher eingeräumte Kreditlinie, so führt die Buchung lediglich zu einer geduldeten Kontoüberziehung.

7. Sorgfalts- und Mitwirkungspflichten

7.1 Unterschrift

Der Kunde hat seine Kreditkarte nach Erhalt unverzüglich auf dem Unterschriftsfeld zu unterschreiben.

7.2 Sorgfältige Aufbewahrung der Kreditkarte

Die Kreditkarte ist mit besonderer Sorgfalt aufzubewahren, um zu verhindern, dass sie abhandenkommt und missbräuchlich verwendet wird. Sie darf insbesondere nicht unbeaufsichtigt im Kraftfahrzeug aufbewahrt werden. Denn jede Person, die im Besitz der Kreditkarte ist, hat die Möglichkeit, mit ihr missbräuchliche Verfügungen zu tätigen.

7.3 Geheimhaltung der persönlichen Geheimzahl (PIN)

Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass keine andere Person Kenntnis von seiner persönlichen Geheimzahl (PIN) erlangt.

Sie darf insbesondere nicht auf der Kreditkarte vermerkt oder in anderer Weise zusammen mit dieser aufbewahrt werden.

Bei der Eingabe der PIN ist sicherzustellen, dass Dritte diese nicht ausspähen können.

Jede Person, die die PIN kennt und in den Besitz der Karte kommt, hat die Möglichkeit, missbräuchliche Verfügungen zu tätigen (z.B. Geld am Geldautomaten abzuheben).

7.4 Unterrichts- und Anzeigepflichten des Kunden

(1) Stellt der Kunde den Verlust oder Diebstahl seiner Kreditkarte, die missbräuchliche Verwendung oder eine sonstige nicht autorisierte Nutzung von Karte oder PIN fest, so ist die Bank, und zwar möglichst die kontoführende Stelle, oder eine Repräsentanz des MasterCard-Verbundes unverzüglich zu unterrichten, um die Kreditkarte sperren zu lassen.

Die Kontaktdaten, unter denen eine Sperranzeige abgegeben werden kann, werden dem Kunden gesondert mitgeteilt. Der Kunde hat jeden Diebstahl oder Missbrauch auch unverzüglich bei der Polizei anzuzeigen.

(2) Hat der Kunde den Verdacht, dass eine andere Person unberechtigt in den Besitz seiner Kreditkarte gelangt ist, eine missbräuchliche Verwendung oder eine sonstige nicht autorisierte Nutzung von Karte oder PIN vorliegt, muss er ebenfalls eine Sperranzeige abgeben.

(3) Der Kunde hat die Bank unverzüglich nach Feststellung einer nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Kartenzahlung zu unterrichten.

8. Zahlungsverpflichtung des Kunden

Die Bank ist gegenüber Vertragsunternehmen sowie den Kreditinstituten, die die Kreditkarte an ihren Geldautomaten akzeptieren, verpflichtet, die vom Kunden mit der Kreditkarte getätigten Umsätze zu begleichen. Entsprechendes gilt, soweit der Kunde den Bargeldservice in Anspruch genommen hat, für den im Rahmen dieses Service ausgezahlten Betrag.

Der Kunde ist seinerseits verpflichtet, der Bank den Forderungsbetrag zu erstatten.

Die Bank wird dem Kunden alle im Zusammenhang mit der Begleichung der Umsätze entstehenden Aufwendungen einmal monatlich in Rechnung stellen.

Der Kunde ist verpflichtet, die Monatsabrechnung auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen. Einwendungen sind innerhalb von 30 Tagen nach Zugang der Monatsabrechnung gegenüber der Bank in Textform mitzuteilen. Die Unterlassung rechtzeitiger Einwendungen gilt als Genehmigung.

Der Betrag ist fällig, nachdem die Bank dem Kunden die Abrechnung erteilt hat. Nach Erteilung der Abrechnung werden die Umsätze dem vereinbarten Konto belastet.

Einwendungen und sonstige Beanstandungen des Kunden aus seinem Vertragsverhältnis zu dem Vertragsunternehmen, bei dem die Kreditkarte eingesetzt wurde, sind unmittelbar gegenüber dem Vertragsunternehmen geltend zu machen.

Die Zahlungspflicht gegenüber der Bank bleibt hiervon unberührt.

9. Fremdwährungsumrechnung

Nutzt der Kunde die Kreditkarte für Verfügungen, die nicht auf Euro lauten, wird das Konto gleichwohl in Euro belastet. Die Bestimmung des Kurses bei Fremdwährungsgeschäften ergibt sich aus dem „Preis- und Leistungsverzeichnis“. Eine Änderung des in der Umrechnungsregelung genannten Referenzwechsellkurses wird unmittelbar und ohne vorherige Benachrichtigung des Kunden wirksam.

10. Entgelte

(1) Die vom Kunden gegenüber der Bank geschuldeten Entgelte ergeben sich aus dem „Preis- und Leistungsverzeichnis“ der Bank.

(2) Änderungen der Entgelte werden dem Kunden spätestens zwei Monate vor dem Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform (z.B. mittels Kreditkartenabrechnung) angeboten. Hat der Kunde mit der Bank im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart (z.B. Online Banking), können die Änderungen auch auf diesem Wege angeboten werden. Die Zustimmung des Kunden gilt als erteilt, wenn er seine Ablehnung nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen angezeigt hat. Auf diese Genehmigungswirkung wird ihn die Bank in ihrem Angebot besonders hinweisen.

(3) Werden dem Kunden Änderungen der Entgelte angeboten, kann er diese Geschäftsbeziehung vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen auch fristlos und kostenfrei kündigen. Auf dieses Kündigungsrecht wird ihn die Bank in ihrem Angebot besonders hinweisen.

(4) Bei Entgelten und deren Änderung für Zahlungen von Kunden, die nicht Verbraucher sind, bleibt es bei den Regelungen in Nr. 12 Abs. 2 bis 6 AGB Banken.

11. Weitere Kreditkarten

Der Kunde kann weitere Kreditkarten für Dritte beantragen, sogenannte Zusatzkarten. Die mit Zusatzkarten getätigten Umsätze werden dem vereinbarten Konto des Kunden belastet. Die Sorgfalts- und Mitwirkungspflichten aus Nr. 7 treffen auch die Inhaber einer Zusatzkarte.

12. Erstattungs- und Schadensersatzansprüche des Kunden

12.1 Erstattung bei nicht autorisierter Kartenverfügung

Im Falle einer nicht autorisierten Kartenverfügung in Form

- der Abhebung von Bargeld,
- der Verwendung der Kreditkarte bei Vertragsunternehmen

hat die Bank gegen den Kunden keinen Anspruch auf Erstattung ihrer Aufwendungen.

Die Bank ist verpflichtet, dem Kunden den Betrag unverzüglich und ungekürzt zu erstatten. Wurde der Betrag einem Konto belastet, bringt die Bank dieses wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne die nicht autorisierte Kartenverfügung befunden hätte.

12.2 Erstattung bei nicht erfolgter oder fehlerhafter Ausführung einer autorisierten Kartenverfügung

(1) Im Falle einer nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung einer autorisierten Kartenverfügung in Form

- der Abhebung von Bargeld,
- der Verwendung der Kreditkarte bei einem Vertragsunternehmen

kann der Kunde von der Bank die unverzügliche und ungekürzte Erstattung des Verfügungsbetrages insoweit verlangen, als die Kartenverfügung nicht erfolgte oder fehlerhaft war. Wurde der Betrag einem Konto belastet, bringt die Bank dieses wieder auf den Stand, auf dem es

sich ohne die nicht erfolgte oder fehlerhafte Kartenverfügung befunden hätte.

(2) Der Kunde kann über den Absatz 1 hinaus von der Bank die Erstattung der Entgelte und Zinsen insoweit verlangen, als ihm diese im Zusammenhang mit der nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung der autorisierten Kartenverfügung in Rechnung gestellt oder seinem Konto belastet wurden.

(3) Besteht die fehlerhafte Ausführung darin, dass die Kartenverfügung beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers erst nach Ablauf der Ausführungsfrist in Nr. 5 eingeht (Verspätung), sind die Ansprüche des Kunden nach den Absätzen 1 und 2 ausgeschlossen. Ist dem Kunden durch die Verspätung ein Schaden entstanden, haftet die Bank nach Nr. 12.3.

(4) Wurde eine autorisierte Kartenverfügung nicht oder fehlerhaft ausgeführt, wird die Bank die Kartenverfügung auf Verlangen des Kunden nachvollziehen und ihn über das Ergebnis unterrichten.

12.3 Schadensersatzansprüche des Kunden aufgrund einer nicht autorisierten oder einer nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung einer autorisierten Kartenverfügung

Im Falle einer nicht autorisierten Kartenverfügung oder im Falle einer nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung einer autorisierten Kartenverfügung kann der Kunde von der Bank einen Schaden, der nicht bereits von Nr. 12.1 oder 12.2 erfasst ist, ersetzt verlangen. Dies gilt nicht, wenn die Bank die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Die Bank hat hierbei ein Verschulden, das einer zwischengeschalteten Stelle zur Last fällt, wie eigenes Verschulden zu vertreten, es sei denn, dass die wesentliche Ursache bei einer zwischengeschalteten Stelle liegt, die der Kunde vorgegeben hat.

Handelt es sich bei dem Kunden nicht um einen Verbraucher oder erfolgt der Einsatz der Karte in einem Land außerhalb Deutschlands und des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) (Drittstaat¹) oder in der Währung eines Staates außerhalb des EWR (Drittstaatenwährungszahlung²), beschränkt sich die Haftung der Bank für das Verschulden einer an der Abwicklung des Zahlungsvorgangs beteiligten Stelle auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung einer solchen Stelle. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zur Entstehung des Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kunde den Schaden zu tragen haben.

Die Haftung nach diesem Absatz ist auf 12.500,- € je Kartenzahlung begrenzt. Diese betragsmäßige Haftungsbeschränkung gilt nicht

- für nicht autorisierte Kartenzahlungen,
- bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Bank,
- für Gefahren, die die Bank besonders übernommen hat, und
- für den dem Kunden entstandenen Zinschaden, soweit der Kunde Verbraucher ist.

12.4 Frist für die Geltendmachung von Ansprüchen nach Nr. 12.1 – 12.3

Sollte der Kunde nicht bereits die Kartenverfügungen genehmigt haben, so sind Ansprüche des Kunden gegen die Bank nach Nr. 12.1 – 12.3 ausgeschlossen, wenn der Kunde die Bank nicht spätestens 13 Monate nach dem Tag der Belas-

tung mit der Kartenverfügung unterrichtet hat, dass es sich um eine nicht autorisierte, nicht erfolgte oder fehlerhafte Kartenverfügung handelt. Der Lauf der Frist beginnt nur, wenn die Bank den Kunden über die aus der Kartenverfügung resultierende Belastungsbuchung entsprechend dem für Umsatzinformationen vereinbarten Weg spätestens innerhalb eines Monats nach Belastungsbuchung unterrichtet hat; anderenfalls ist für den Fristbeginn der Tag der Unterrichtung maßgeblich. Haftungsansprüche nach Nr. 12.3 kann der Kunde auch nach Ablauf der Frist in Satz 1 geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung dieser Frist verhindert war.

12.5 Erstattungsanspruch bei autorisierter Kartenverfügung ohne genaue Betragsangabe und Frist für die Geltendmachung des Anspruchs

(1) Der Kunde kann von der Bank die unverzügliche und ungekürzte Erstattung des Verfügungsbetrages verlangen, wenn er eine Kartenverfügung bei einem Vertragsunternehmen in der Weise autorisiert hat, dass

- bei der Autorisierung der genaue Betrag nicht angegeben wurde und
- der Zahlungsvorgang den Betrag übersteigt, den der Kunde entsprechend seinem bisherigen Ausgabeverhalten, dem Inhalt des Kartenvertrages und den jeweiligen Umständen des Einzelfalles hätte erwarten können. Mit einem etwaigen Währungsumtausch zusammenhängende Gründe bleiben außer Betracht, wenn der vereinbarte Referenzwechselkurs zugrunde gelegt wurde.

Der Kunde ist verpflichtet, gegenüber der Bank die Sachumstände darzulegen, aus denen er seinen Erstattungsanspruch herleitet.

(2) Der Anspruch auf Erstattung ist ausgeschlossen, wenn er nicht innerhalb von acht Wochen nach dem Zeitpunkt der Belastung des Umsatzes auf dem Abrechnungskonto gegenüber der Bank geltend gemacht wird.

(3) Nr. 12.5 (1) und (2) gelten nicht für Kunden, die keine Verbraucher sind.

12.6 Haftungs- und Einwendungsausschluss

Ansprüche des Kunden gegen die Bank nach Nr. 12.1 – 12.5 sind ausgeschlossen, wenn die einen Anspruch begründenden Umstände

- auf einem außergewöhnlichen und unvorhersehbaren Ereignis beruhen, auf das die Bank keinen Einfluss hat und dessen Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt von ihr nicht hätten vermieden werden können, oder
- von der Bank aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung herbeigeführt wurden.

¹ Drittstaaten sind alle Staaten außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes (derzeit: die EU-Mitgliedsstaaten Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland sowie Zypern und die Länder Island, Liechtenstein und Norwegen).

² Drittstaatenwährungen sind alle Währungen außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes (derzeit: Euro, Britisches Pfund Sterling, Bulgarischer Lew, Dänische Krone, Estnische Krone, Isländische Krone, Lettischer Lats, Litauischer Litas, Norwegische Krone, Polnischer Zloty, Rumänischer Leu, Schwedische Krone, Schweizer Franken, Tschechische Krone, Ungarischer Forint).

13. Haftung des Kunden für nicht autorisierte Kartenverfügungen

13.1 Haftung des Kunden bis zur Sperranzeige

(1) Verliert der Kunde seine Karte oder seine PIN oder werden sie ihm gestohlen oder kommen sie ihm sonst abhanden und kommt es dadurch zu einer nicht autorisierten Kartenverfügung in Form

- der Abhebung von Bargeld oder
- der Verwendung der Karte bei einem Vertragsunternehmen,

so haftet der Kunde für Schäden, die bis zum Zeitpunkt der Sperranzeige verursacht werden, in Höhe von maximal 51,13 €, ohne dass es darauf ankommt, ob den Kunden an dem Verlust, Diebstahl oder sonstigen Abhandenkommen ein Verschulden trifft.

(2) Kommt es vor der Sperranzeige zu einer nicht autorisierten Kartenverfügung, ohne dass ein Verlust, Diebstahl oder ein sonstiges Abhandenkommen von Karte, PIN oder Passwort vorliegt, haftet der Kunde für die hierdurch entstandenen Schäden in vollem Umfang bis zu einem Betrag von maximal 51,13 €, wenn der Kunde seine Pflicht zur sicheren Aufbewahrung von Karte oder PIN schuldhaft verletzt hat.

(3) Handelt es sich bei dem Kunden nicht um einen Verbraucher, trägt der Kunde den aufgrund einer nicht autorisierten Kartenverfügung entstehenden Schaden nach Abs. 1 und 2 auch über einen Betrag von maximal 51,13 € hinaus, wenn der Kunde die ihm nach diesen Bedingungen obliegenden Pflichten fahrlässig verletzt hat. Hat die Bank durch eine Verletzung ihrer Pflichten zur Entstehung des Schadens beigetragen, haftet die Bank für den entstandenen Schaden im Umfang des von ihr zu vertretenden Mitverschuldens.

(4) Der Kunde ist nicht zum Ersatz des Schadens nach Abs. 1 und 2 verpflichtet, wenn der Kunde die Sperranzeige nicht abgeben konnte, weil die Bank nicht die Möglichkeit zur Entgegennahme der Sperranzeige sichergestellt hatte und der Schaden dadurch eingetreten ist.

(5) Kommt es vor der Sperranzeige zu nicht autorisierten Verfügungen und hat der Kunde seine Sorgfaltspflichten nach diesen Bedingungen vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt oder in betrügerischer Absicht gehandelt, trägt der Kunde den hierdurch entstandenen Schaden in vollem Umfang.

Grobe Fahrlässigkeit des Kunden kann insbesondere dann vorliegen, wenn

- er den Verlust, Diebstahl oder die missbräuchliche Verfügung der Bank oder der MasterCard-Repräsentanz schuldhaft nicht unverzüglich mitgeteilt hat,
- die persönliche Geheimzahl auf der Karte vermerkt oder zusammen mit der Karte verwahrt war (zum Beispiel im Originalbrief, in dem die PIN dem Kunden mitgeteilt wurde),
- die persönliche Geheimzahl einer anderen Person mitgeteilt und der Missbrauch dadurch verursacht wurde.

(6) Die Haftung für Schäden, die innerhalb des Zeitraums, für den der Verfügungsrahmen gilt, verursacht werden, beschränkt sich jeweils auf den für die Kreditkarte geltenden Verfügungsrahmen.

13.2 Haftung des Kunden ab Sperranzeige

Sobald der Verlust oder Diebstahl der Kreditkarte, die missbräuchliche Verwendung oder eine sonstige nicht autorisierte Nutzung von Kreditkarte oder PIN gegenüber der Bank oder einer MasterCard-Repräsentanz angezeigt wurde, übernimmt die Bank alle danach durch Verfügungen in Form

- der Abhebung von Bargeld oder
- der Verwendung der Karte bei einem Vertragsunternehmen

entstehenden Schäden. Handelt der Kunde in betrügerischer Absicht, trägt der Kunde auch die nach der Sperranzeige entstehenden Schäden.

14. Gesamtschuldnerische Haftung mehrerer Antragsteller

Für die Verbindlichkeiten aus einer gemeinsam beantragten Kreditkarte haften die Antragsteller als Gesamtschuldner, d.h., die Bank kann von jedem Antragsteller die Erfüllung sämtlicher Ansprüche fordern. Jeder Antragsteller kann das Vertragsverhältnis nur mit Wirkung für alle Antragsteller jederzeit durch Kündigung beenden. Jeder Antragsteller hat dafür Sorge zu tragen, dass die an ihn ausgegebene Kreditkarte mit Wirksamwerden der Kündigung unverzüglich an die Bank zurückgegeben wird.

Die Aufwendungen, die aus der weiteren Nutzung einer Kreditkarte bis zu ihrer Rückgabe an die Bank entstehen, haben die Antragsteller ebenfalls gesamtschuldnerisch zu tragen. Unabhängig davon wird die Bank zumutbare Maßnahmen ergreifen, um Kreditkartenverfügungen nach der Kündigung des Kreditkartenvertrages zu unterbinden.

15. Eigentum und Gültigkeit der Kreditkarte

Die Kreditkarte bleibt im Eigentum der Bank. Sie ist nicht übertragbar. Die Karte ist nur für den auf der Kreditkarte angegebenen Zeitraum gültig.

Mit der Aushändigung einer neuen Kreditkarte, spätestens aber nach Ablauf der Gültigkeit ist die Kreditkarte aufgefördert und unverzüglich zu entwerten. Die Bank ist zudem berechtigt, die alte Kreditkarte zurückzuverlangen. Endet die Berechtigung, die Kreditkarte zu nutzen (z.B. durch Kündigung des Kreditkartenvertrages), so hat der Kunde die Kreditkarte unverzüglich an die Bank zurückzugeben.

Die Bank behält sich das Recht vor, auch während der Laufzeit einer Kreditkarte diese gegen eine neue auszutauschen. Kosten entstehen dem Kunden dadurch nicht.

16. Kündigungsrecht des Kunden

Der Kunde kann den Kreditkartenvertrag insgesamt oder einzelne Zusatzkarten jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Inhabern von Zusatzkarten steht dieses Recht nur für ihre Kreditkarte zu. Kündigungen haben schriftlich zu erfolgen. Eine Kündigung wird erst wirksam, wenn der Kündigende die gekündigte(n) Kreditkarte(n) an die Bank zurückgegeben hat. Die Benachrichtigung über das Abhandenkommen nach Nr. 7.4 ersetzt die Rückgabe der betreffenden Kreditkarte.

17. Kündigungsrecht der Bank

Die Bank kann den Kreditkartenvertrag unter Einhaltung einer angemessenen, mindestens zweimonatigen Kündigungsfrist kündigen.

Die Bank wird den Kreditkartenvertrag mit einer längeren Kündigungsfrist kündigen, wenn dies unter Berücksichtigung der berechtigten Belange des Kunden geboten ist.

Die Bank kann den Kreditkartenvertrag fristlos kündigen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, durch den die Fortsetzung des Kreditkartenvertrages, auch unter angemessener Berücksichtigung der berechtigten Belange des Kunden, für die Bank unzumutbar ist. Ein solcher Grund liegt insbesondere vor, wenn der Kunde unrichtige Angaben über seine Vermögenslage gemacht und die Bank hierauf die Entscheidung über den Abschluss des Kreditkartenvertrages gestützt hat oder wenn eine wesentliche Verschlechterung seiner Vermögenslage eintritt oder einzutreten droht und dadurch die Erfüllung von Verbindlichkeiten aus dem Kreditkartenvertrag der Bank gefährdet ist.

18. Folgen der Kündigung

Mit Wirksamwerden der Kündigung darf die Kreditkarte nicht mehr benutzt werden. Die Kreditkarte ist unverzüglich und aufgefördert an die Bank zurückzugeben.

Mit Wirksamwerden der Kündigung werden sämtliche Ansprüche der Bank aus dem Kreditkarten-Vertragsverhältnis sofort fällig.

19. Einziehung und Sperrung der Kreditkarte

Die Bank darf die Kreditkarte sperren und den Einzug der Kreditkarte (z.B. an Geldautomaten) veranlassen,

- wenn sie berechtigt ist, den Kreditkartenvertrag aus wichtigem Grund zu kündigen,
- wenn sachliche Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit der Kreditkarte dies rechtfertigen oder
- wenn der Verdacht einer nicht autorisierten oder betrügerischen Verwendung der Kreditkarte besteht.

Die Bank wird den Kunden unter Angabe der hierfür maßgeblichen Gründe möglichst vor, spätestens jedoch unverzüglich nach der Sperrung über die Sperrung unterrichten. Die Bank wird die Karte entsperren oder diese durch eine neue Kreditkarte ersetzen, wenn die Gründe für die Sperrung nicht mehr gegeben sind. Auch hierüber unterrichtet sie den Kunden unverzüglich.

20. Beauftragung Dritter

Die Bank ist berechtigt, sich im Rahmen des Kreditkartenvertrages zur Bewirkung der von ihr zu erbringenden Leistungen oder zur Einforderung der vom Kunden zu erbringenden Leistungen geeigneter Dritter zu bedienen.

21. Änderungen der Geschäftsbedingungen

Ergänzend zu diesen Bestimmungen, insbesondere in Bezug auf die Änderung der Geschäftsbedingungen und die außergerichtliche Streit-schlichtung und sonstigen Beschwerdemöglichkeiten, gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank.

1. Eröffnung und Auftragserteilung

Die Bank bietet den Kunden die Möglichkeit zur Eröffnung eines Fondssparplans oder Auszahlplans in der Filiale oder über das Internet. Mit der Eröffnung eines Fondssparplans/Auszahlplans beauftragt der Kunde die Bank mit der Ausführung von regelmäßigen Kauf/Verkaufsaufträgen in Höhe des Ratenbetrages und ggf. unregelmäßiger Kauf/Verkaufsaufträge als Einmalbeträge.

Schriftliche Aufträge müssen spätestens 3 Bankarbeitstage, Aufträge im Internet spätestens 1 Bankarbeitstag, vor der vereinbarten Ausführung bei der Bank vorliegen. Ansonsten verschiebt sich der Auftrag auf den folgenden Ausführungstermin.

Das mit dem Depot verbundene Konto dient auch der Abwicklung des Fondssparplans. Der Kunde trägt Sorge dafür, dass zum Ausführungstag ausreichende Deckung auf diesem Konto vorhanden ist. Wenn das Konto die erforderliche Deckung nicht aufweist, besteht seitens der Santander Bank, Zweigniederlassung der Santander Consumer Bank AG, im Folgenden Santander genannt, keine Verpflichtung zur Ausführung der Aufträge.

Grundlage für den Kauf/Verkauf von Fondanteilen sind der zur Zeit gültige Verkaufsprospekt des jeweiligen Fonds, dessen Vertragsbedingungen, der zuletzt veröffentlichte Rechenschaftsbericht und – sofern veröffentlicht – der letzte Halbjahresbericht.

Ergänzend gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte, die Bedingungen für Internetbanking und Ordering mit Chipkarte, die Bedingungen für Internetbanking und Ordering mit PIN/TAN, die Bedingungen für Telefonbanking sowie das Preis- und Leistungsverzeichnis der Santander.

2. Spar/Auszahlmodalitäten, Änderung, Beendigung, Aussetzung und Auflösung

Der Kunde kann durch gesonderte schriftliche Vereinbarung über die Filiale und im Rahmen der hierfür bereitgestellten Zugänge Internetbanking und Ordering mit PIN/TAN, Internetbanking und Ordering mit Chipkarte und Telefonbanking eine Änderung, Aussetzung oder Auflösung des Sparplans verlangen.

Nach einer Umwandlung eines Fondssparplans in einen Auszahlplan werden die angesparten Fondsanteile regelmäßig im Gegenwert der angegebenen Rate und ggf. noch verbleibende Restanteile verkauft. Der Verkaufserlös wird dem mit dem Depot verbundenen Konto gutgeschrieben.

Bei einer Dynamisierung erfolgt eine automatische Erhöhung des Ratenbetrages mit dem Dynamisierungssatz jeweils ein Jahr nach dem Ausführungsbeginn.

Mit der Änderung eines Fondssparplans beauftragt der Kunde die Bank mit der Änderung/Aussetzung/Beendigung/Auflösung eines bestehenden Fondssparplans/Auszahlplans und/oder mit der Ausführung eines Kauf-/Verkaufsauftrages i.H.d. Einmalbetrages. Darüberhinaus behält der bisherige Vertrag bis zu dessen vollständiger Auflösung seine Gültigkeit. Bei mehreren Änderungen gilt der zuletzt erteilte Änderungsauftrag.

Bei einer Aussetzung werden während des Aussetzungszeitraumes keine regelmäßigen Kauf- oder Verkaufsaufträge ausgeführt. Einmalaktionen werden während des Aussetzungszeitraums weiter ausgeführt.

Bei Auflösung/Beendigung werden keine regelmäßigen Kauf-/Verkaufsaufträge mehr ausgeführt. Einmalbeträge werden, soweit nicht ausdrücklich anders angegeben, ebenfalls nicht mehr ausgeführt. Bei einer Auflösung werden zudem alle im Depot angesparten Anteile des Fonds auf einmal zum angegebenen Datum verkauft und der Gegenwert in einer Summe auf dem Depot verbundenen Konto gutgeschrieben.

3. Auftragserteilung per Internetbanking und Ordering/Telefonbanking

Bei einer Auftragserteilung per Internet unter Verwendung einer persönlichen Identifikationsnummer (PIN) sowie gegebenenfalls Transaktionsnummern (TAN) gelten neben den Regelungen in diesen Sonderbedingungen die Bedingungen für Internetbanking und Ordering mit PIN/TAN. Bei einer Auftragserteilung per Internet unter Verwendung der Chipkarte gelten neben den Regelungen in diesen Sonderbedingungen die Bedingungen für Internetbanking und Ordering mit Chipkarte. Bei einer Auftragserteilung per Telefonbanking gelten neben den Regelungen in diesen Sonderbedingungen die Bedingungen für Telefonbanking.

Zur Erläuterung der Nutzungsmöglichkeiten stellt die Bank eine Verfahrensanleitung in elektronischer Form (Internet) zur Verfügung, die den Umfang und die Besonderheiten der Online-Anwendung beschreibt. Die Bank ist berechtigt, den daraus ersichtlichen Leistungsumfang, insbesondere die Ausführungstage und Höchstgrenzen für Raten- und Einmalbeträge, zu erweitern oder einzuschränken.

Sofern ein reguläres Ausführungsende erreicht ist, wird der jeweilige Fondssparplan/Auszahlplan im Internet nicht mehr angezeigt. Vorher beauftragte und nicht gelöschte Einmalaktionen sind von einem regulären Ausführungsende nicht betroffen und werden weiter ausgeführt.

Die erworbenen Fondsanteile können unabhängig davon über die Funktion „Wertpapier-Depot“ angesehen werden.

Die Spar- und Einmalbeträge finden keine Anrechnung auf die Höchstbeträge/Verfügungsräume für Wertpapierkäufe im Rahmen des Internetbanking und Ordering mit PIN/TAN und Internetbanking und Ordering mit Chipkarte.

4. Ausführung von Aufträgen

Die Ausführung der Aufträge erfolgt an den von der Bank angebotenen Ausführungstagen und zu den festgelegten Höchstbeträgen für Sparraten und Einmalbeträge.

Am jeweiligen Ausführungstag wird die Bank die Aufträge zur Ausführung an die jeweilige Kapitalanlagegesellschaft weiterleiten. Ist dieser Tag kein Bankarbeitstag wird der Auftrag am ersten auf den vorbestimmten Tag folgenden Bankarbeitstag weitergeleitet. Die Ausführung richtet sich nach den jeweiligen Bedingungen der Kapitalanlagegesellschaften. Stellt eine Kapitalanlagegesellschaft an einem Bankarbeitstag keinen Preis, so wird der Preis des ersten darauffolgenden Bankarbeitstages, an dem wieder ein Preis gestellt wird, zugrunde gelegt.

5. Abwicklung und Erfüllung der Fondsgeschäfte

Die Fondsanteile werden auf dem für den Fondssparplan gewählten Wertpapierdepot des Kunden bei der Bank verbucht. Soweit der gewünschte Raten-/Einmalbetrag den Ausgabepreis eines Anteils über- oder unterschreitet, wird ein entsprechender Bruchteil von Anteilsrechten bis zu 3 Dezimalstellen hinter dem Komma gutgeschrieben.

Die Bank wird die von ihr für Rechnung des Kunden angeschafften Fondsanteile bei der jeweiligen Kapitalanlagegesellschaft oder einem anderen Verwahrer verwahren lassen.

Die Auslieferung effektiver Stücke ist ausgeschlossen.

6. Abrechnungen

Die Bank rechnet gegenüber ihrem Kunden auf der Basis der Abrechnung ab, die sie ihrerseits von der jeweiligen Kapitalanlagegesellschaft erhält.

Eine Sammelabrechnung wird bis zu einer jährlichen Summe von maximal 1.416,- € pro Kalenderjahr für regelmäßige Kaufaufträge erstellt. Unterjährige, darüber hinausgehende Kaufaufträge und sämtliche Verkaufsaufträge, werden als Einzeleffektenabrechnungen erstellt. Wird die Grenze von 1.416,- € unterjährig nicht erreicht, werden Sammelabrechnungen jeweils im Juli des laufenden Jahres sowie nach dem Jahreswechsel erstellt. Die Sammelabrechnung beinhaltet nur Angaben für Aufträge bei denen keine Einzeleffektenabrechnungen erstellt wurde.

Bedingungen für den Kontoauszugsdrucker

Ziffer 27
Fassung 1. November 2009

(1) Für Privatkonten, sofern keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde, stellt die Bank die Kontoumsätze zum Abruf mittels Kunden- oder Maestro-Card an jedem inländischen Santander Kontoauszugsdrucker zur Verfügung. Dabei wird der Auszug jeweils für das auf der Karte angegebene Konto erstellt.

(2) Gesperrte und ungültige Karten wird die Bank am Kontoauszugsdrucker einziehen. Der Einzug der Karte sowie der Kontoauszüge erfolgt auch, wenn die Karte nach erfolgter Transaktion nicht innerhalb der vorgesehenen Zeit am Kontoauszugsdrucker entnommen wird.

(3) Die Bank übernimmt keine Verpflichtung zur Aufstellung, Aufrechterhaltung der Funktion und Beibehaltung von Kontoauszugsdruckern.

Sie haftet nicht für den Fall, dass die Kontoauszugsabfrage vorübergehend oder auf Dauer nicht möglich ist, ausgenommen für grobes Verschulden.

(4) Die Bank ist berechtigt, dem Kontoinhaber einen Kontoauszug (Zwangsauszug) durch die Post oder in sonstiger Weise zugehen zu lassen, wenn

- seit der letzten Kontoauszugserstellung 90 Kalendertage vergangen sind und mindestens ein Kontoumsatz vorliegt oder
- mindestens 470 Druckzeilen erreicht sind.

(5) Ein über den Kontoauszugsdrucker erstellter Auszug enthält alle Umsätze, die seit der letzten Auszugserstellung angefallen sind, ohne die Umsätze des Tages der Auszugserstellung. Dies bedeutet, dass der ausgewiesene Kontosaldo nicht dem tatsächlich zur Verfügung stehenden Guthaben entsprechen muss. Somit können ggf. Zinsen für die Inanspruchnahme einer eingeräumten geduldeten Kontoüberziehung anfallen.

(6) Der Karteninhaber hat die Bedienungsanweisung für den Kontoauszugsdrucker zu beachten.

(7) Die Entgelte für die Benutzung des Kontoauszugsdruckers und des Versandes des Zwangsauszuges ergeben sich aus dem „Preis- und Leistungsverzeichnis“ der Bank.

(8) Ergänzend zu diesen Bestimmungen gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank.

Bedingungen für die VISA VarioStar Card (im Folgenden „Kreditkarte“ genannt), herausgegeben von der Santander Bank, Zweigniederlassung der Santander Consumer Bank AG (im Folgenden „Bank“ genannt)

Voraussetzung für den Erhalt dieser Kreditkarte ist die Kontoeröffnung eines GiroStar Kontos bei der Bank.

1. Verwendungsmöglichkeiten

Die von der Bank ausgegebene Kreditkarte kann der Kontoinhaber (im Folgenden „Kunde“ genannt) im Inland und als weitere Dienstleistungen auch im Ausland im Rahmen des VISA-Verbundes einsetzen

- bei Vertragsunternehmen,
- als weitere Dienstleistung zum Abheben von Bargeld an Geldautomaten sowie an Kassen von Kreditinstituten – dort zusätzlich gegen Vorlage eines Ausweispapiers (Bargeldservice) und
- darüber hinaus bei Leistungsträgern des Kooperationspartners, um bestimmte Waren und Dienstleistungen zu besonderen Konditionen („Angebote“) zu erwerben.

Kooperationspartner der Bank ist zurzeit 4students AG, Alter Postweg 101, 86159 Augsburg. Für das Vorhandensein bestimmter Angebote übernimmt die Bank keine Garantie. Ansprüche hieraus kann der Kunde nur gegenüber den Leistungsträgern des Kooperationspartners geltend machen.

Die Vertragsunternehmen, die Kreditinstitute, die Geldautomaten im Rahmen des Bargeldservice sowie die Leistungsträger des Kooperationspartners sind an den Akzeptanzsymbolen zu erkennen, die auf der Kreditkarte zu sehen sind.

Soweit mit der Kreditkarte zusätzliche Leistungen (z.B. Versicherungen) verbunden sind, richten sich diese nach den insoweit geltenden besonderen Regeln.

2. Persönliche Geheimzahl (PIN) und persönliches Passwort

2.1 Persönliche Geheimzahl (PIN)

Für die Nutzung von Geldautomaten und von automatisierten Kassen kann dem Kunden für seine Kreditkarte eine persönliche Geheimzahl (PIN) zur Verfügung gestellt werden.

Die Kreditkarte kann an Geldautomaten sowie an automatisierten Kassen, an denen im Zusammenhang mit der Verwendung der Kreditkarte die PIN eingegeben werden muss, nicht mehr eingesetzt werden, wenn die PIN dreimal hintereinander falsch eingegeben wurde. Der Kunde sollte sich in diesem Fall mit seiner Bank, möglichst der kontoführenden Stelle, in Verbindung setzen.

2.2 Persönliches Passwort

Für die Teilnahme am Verified by VISA-Verfahren benötigt der Kunde ein persönliches Passwort, das er bei der Anmeldung zum Verified by VISA-Verfahren selbst bestimmt. Eine Änderung des persönlichen Passwortes ist jederzeit durch den Kunden möglich.

Die Kreditkarte kann im Rahmen des Verified by VISA-Verfahrens nicht mehr eingesetzt werden, wenn das persönliche Passwort dreimal hintereinander falsch eingegeben wurde. Der Kunde sollte sich in diesem Fall mit seiner Bank, möglichst der kontoführenden Stelle, in Verbindung setzen.

3. Autorisierung von Kartenzahlungen durch den Kunden

(1) Bei Nutzung der Kreditkarte ist entweder

- ein Beleg zu unterschreiben, auf den das Vertragsunternehmen die Kartendaten übertragen hat, oder
- an Geldautomaten und automatisierten Kassen die PIN einzugeben.

Nach vorheriger Abstimmung zwischen Kunde und Vertragsunternehmen kann der Kunde – insbesondere zur Beschleunigung eines Geschäftsvorfalles oder zur Abwicklung von Distanzgeschäften (z.B. Bestellung via Telefon, Internet etc.) – ausnahmsweise darauf verzichten, den Beleg zu unterzeichnen, und stattdessen lediglich seine Kreditkartennummer bzw. im Rahmen des Verified by VISA-Verfahrens sein persönliches Passwort angeben.

(2) Mit dem Einsatz der Kreditkarte erteilt der Kunde die Zustimmung (Autorisierung) zur Ausführung der Kartenzahlung. Soweit dafür zusätzlich eine PIN, die Unterschrift oder das persönliche Passwort erforderlich ist, wird die Zustimmung erst mit deren Einsatz erteilt. Nach der Erteilung der Zustimmung kann der Kunde die Kartenzahlung nicht mehr widerrufen.

4. Ablehnung von Kartenzahlungen durch die Bank

Die Bank ist berechtigt, die Kartenzahlung abzulehnen, wenn

- sich der Kunde nicht mit seiner PIN bzw. seinem persönlichen Passwort legitimiert hat,
- der für die Kartenzahlung geltende Verfügungsrahmen der Kreditkarte oder die finanzielle Nutzungsgrenze nicht eingehalten ist oder
- die Karte gesperrt ist.

Hierüber wird der Kunde über das Terminal, an dem die Kreditkarte eingesetzt wird, unterrichtet.

5. Ausführungsfrist

Der Zahlungsvorgang wird vom Zahlungsempfänger ausgelöst. Nach Zugang des Zahlungsauftrages bei der Bank ist diese verpflichtet sicherzustellen, dass der Kartenzahlungsbetrag spätestens an dem im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ angegebenen Zeitpunkt beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingeht.

6. Kreditkartenkonto

Die Bank richtet für den Kunden ein Kreditkartenkonto ein, das in laufender Rechnung in Euro geführt wird. Alle mittels der Kreditkarte(n) getätigten Umsätze, Verfügungen an Geldautomaten und im Rahmen der Durchführung dieses Vertrages veranlassten und sonstigen Aufwendungen

und Entgelte der Bank werden über das Kreditkartenkonto abgerechnet und diesem belastet.

Die Bank wird dem Kunden alle im Zusammenhang mit der Begleichung der Umsätze entstehenden Aufwendungen einmal monatlich in Rechnung stellen.

Der Kunde ist verpflichtet, die Monatsabrechnung auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen. Einwendungen sind innerhalb von 30 Tagen nach Zugang der Monatsabrechnung gegenüber der Bank in Textform mitzuteilen.

Die Unterlassung rechtzeitiger Einwendungen gilt als Genehmigung.

7. Finanzielle Nutzungsgrenze

Der Kunde darf die Kreditkarte nur innerhalb des Verfügungsrahmens auf dem Kreditkartenkonto und nur in der Weise nutzen, dass ein Ausgleich der Kreditkartenumsätze bei Fälligkeit gewährleistet ist. Der Kunde kann mit seiner Bank eine Änderung seines Verfügungsrahmens vereinbaren.

Auch wenn der Kunde die finanzielle Nutzungsgrenze nicht einhält, ist die Bank berechtigt, den Ersatz der Aufwendungen zu verlangen, die aus der Nutzung der Kreditkarte entstehen. Die Genehmigung einzelner Kreditkartenumsätze führt weder zur Einräumung eines Kredites noch zur Erhöhung eines zuvor eingeräumten Kredites, sondern erfolgt in der Erwartung, dass ein Ausgleich der Kreditkartenumsätze bei Fälligkeit gewährleistet ist.

Übersteigt die Buchung von Umsätzen das vorhandene Kontoguthaben oder eine für das Kreditkartenkonto vorher eingeräumte Kreditlinie, so führt die Buchung lediglich zu einer geduldeten Kontüberziehung.

8. Sorgfalts- und Mitwirkungspflichten

8.1 Unterschrift

Der Kunde hat seine Kreditkarte nach Erhalt unverzüglich auf dem Unterschriftsfeld zu unterschreiben.

8.2 Sorgfältige Aufbewahrung der Kreditkarte

Die Kreditkarte ist mit besonderer Sorgfalt aufzubewahren, um zu verhindern, dass sie abhandenkommt und missbräuchlich verwendet wird. Sie darf insbesondere nicht unbeaufsichtigt im Kraftfahrzeug aufbewahrt werden. Denn jede Person, die im Besitz der Kreditkarte ist, hat die Möglichkeit, mit ihr missbräuchliche Verfügungen zu tätigen.

8.3 Geheimhaltung der persönlichen Geheimzahl (PIN) und des persönlichen Passwortes

Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass keine andere Person Kenntnis von seiner persönlichen Geheimzahl (PIN) und seinem persönlichen Passwort erlangt.

Sie/es darf insbesondere nicht auf der Kreditkarte vermerkt oder in anderer Weise zusammen mit dieser aufbewahrt werden.

Bei der Eingabe der PIN bzw. des persönlichen Passwortes ist sicherzustellen, dass Dritte diese(s) nicht ausspähen können.

Jede Person, die die PIN kennt und in den Besitz der Karte kommt bzw. die Kreditkartennummer und das persönliche Passwort kennt, hat die Möglichkeit, missbräuchliche Verfügungen zu tätigen (z.B. Geld am Geldautomaten abzuheben oder Transaktionen im Rahmen des Verified by VISA-Verfahrens über das Internet zu veranlassen).

8.4 Unterrichts- und Anzeigepflichten des Kunden

(1) Stellt der Kunde den Verlust oder Diebstahl seiner Kreditkarte, die missbräuchliche Verwendung oder eine sonstige nicht autorisierte Nutzung von Karte, PIN oder persönlichem Passwort fest, so ist die Bank, und zwar möglichst die kontoführende Stelle, oder eine Repräsentanz des VISA-Verbundes unverzüglich zu unterrichten, um die Kreditkarte sperren zu lassen.

Die Kontaktdaten, unter denen eine Sperranzeige abgegeben werden kann, werden dem Kunden gesondert mitgeteilt. Der Kunde hat jeden Diebstahl oder Missbrauch auch unverzüglich bei der Polizei anzuzeigen.

(2) Hat der Kunde den Verdacht, dass eine andere Person unberechtigt in den Besitz seiner Kreditkarte gelangt ist, eine missbräuchliche Verwendung oder eine sonstige nicht autorisierte Nutzung von Karte, PIN oder persönlichem Passwort vorliegt, muss er ebenfalls eine Sperranzeige abgeben.

(3) Der Kunde hat die Bank unverzüglich nach Feststellung einer nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Kartenzahlung zu unterrichten.

9. Zahlungsverpflichtung des Kunden

Die Bank ist gegenüber Vertragsunternehmen sowie den Kreditinstituten, die die Kreditkarte an ihren Geldautomaten akzeptieren, verpflichtet, die vom Kunden mit der Kreditkarte getätigten Umsätze zu begleichen.

Entsprechendes gilt, soweit der Kunde den Bargeldservice in Anspruch genommen hat, für den im Rahmen dieses Service ausgezahlten Betrag.

Der Kunde ist seinerseits verpflichtet, der Bank den Forderungsbetrag zu erstatten.

Der Betrag ist fällig, nachdem die Bank dem Kunden die Abrechnung erteilt hat. Nach Erteilung der Abrechnung (jeweils am 30. Kalendertag eines Monats) werden die Umsätze mit einem auf dem Kreditkartenkonto vorhandenen Guthaben verrechnet bzw. dem vereinbarten Girokonto belastet.

Erstattungsansprüche aus dem Bargeldbezug bei VISA-Akzeptanzstellen sind sofort fällig.

Einwendungen und sonstige Beanstandungen des Kunden aus seinem Vertragsverhältnis zu dem Vertragsunternehmen, bei dem die Kreditkarte eingesetzt wurde, sind unmittelbar gegenüber dem Vertragsunternehmen geltend zu machen. Die Zahlungspflicht gegenüber der Bank bleibt hiervon unberührt.

10. Fremdwährungsumrechnung

Nutzt der Kunde die Kreditkarte für Verfügungen, die nicht auf Euro lauten, wird das Konto gleichwohl in Euro belastet. Die Bestimmung des Kurses bei Fremdwährungsgeschäften

ergibt sich aus dem „Preis- und Leistungsverzeichnis“. Eine Änderung des in der Umrechnungsregelung genannten Referenzwechselkurses wird unmittelbar und ohne vorherige Benachrichtigung des Kunden wirksam.

11. Entgelte und Zinsregelung

(1) Die vom Kunden gegenüber der Bank geschuldeten Entgelte ergeben sich aus dem „Preis- und Leistungsverzeichnis“ der Bank.

Die Höhe der Zinssätze ergibt sich aus dem „Preisaushang“ in der jeweils aktuellen Fassung.

(2) Änderungen der Entgelte und Zinssätze werden dem Kunden spätestens zwei Monate vor dem Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform (z.B. mittels Kreditkartenabrechnung) angeboten. Hat der Kunde mit der Bank im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart (z.B. Onlinebanking), können die Änderungen auch auf diesem Wege angeboten werden. Die Zustimmung des Kunden gilt als erteilt, wenn er seine Ablehnung nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen angezeigt hat. Auf diese Genehmigungswirkung wird ihn die Bank in ihrem Angebot besonders hinweisen.

(3) Werden dem Kunden Änderungen der Entgelte angeboten, kann er diese Geschäftsbeziehung vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen auch fristlos und kostenfrei kündigen. Auf dieses Kündigungsrecht wird ihn die Bank in ihrem Angebot besonders hinweisen.

(4) Bei Entgelten und deren Änderung für Zahlungen von Kunden, die nicht Verbraucher sind, bleibt es bei den Regelungen in Nr. 12 Abs. 2 bis 6 AGB Banken.

12. Teilzahlungsmöglichkeit

Hat der Kunde mit der Bank für das Kreditkartenkonto eine Kreditvereinbarung mit Teilzahlungsmöglichkeit getroffen, gilt: Die Bank gewährt dem Kunden hierfür einen Kredit bis zur Höhe des Zahlungsrahmens, soweit durch die jeweilige Belastungsbuchung ein Sollsaldo auf dem Kreditkartenkonto entsteht.

Weist die Monatsrechnung einen Sollsaldo auf dem Kreditkartenkonto aus, hat der Kunde den ihm gewährten Kredit durch monatliche Zahlung in Höhe von mindestens 10% des Gesamtbetrages (jedoch mindestens 25,-€) oder einem monatlichen Betrag von mindestens 25,-€ (jedoch mindestens 10% des Gesamtbetrages) zu tilgen. Kommt es aufgrund von Kartenverfügungen zu einer Überschreitung des Zahlungsrahmens, so wird der den Zahlungsrahmen übersteigende Betrag zusätzlich zum vereinbarten Rückzahlungsbetrag in einer Summe vom vereinbarten Girokonto eingezogen. Liegt die Inanspruchnahme unter 25,-€, so wird der Gesamtbetrag eingezogen. Der Kunde hat für die Inanspruchnahme des Kredites Zinsen zu entrichten. Wird der Sollsaldo der Monatsrechnung vollständig durch Lastschrifteinzug ausgeglichen, verzichtet die Bank auf Geltendmachung der Zinsen für die während des letzten Abrechnungsmonats neu entstandenen Forderungen.

Änderungen der Zahlungsmodalitäten sind jederzeit möglich.

13. Guthabenaufbau und Guthabenabbau

Der Kunde kann jederzeit einen Guthabenaufbau bzw. Guthabenabbau auf dem Kreditkartenkonto veranlassen.

Darüber hinaus ist die Ansammlung von Guthaben mittels einer vereinbarten monatlichen Tilgungsrate/Ansparrate möglich. Das Guthaben auf dem Kreditkartenkonto wird verzinst.

Die Gutschrift der Zinsen erfolgt monatlich.

14. Weitere Kreditkarten

Der Kunde kann weitere Kreditkarten für Dritte beantragen, sogenannte Zusatzkarten. Die mit Zusatzkarten getätigten Umsätze werden dem Kreditkartenkonto des Kunden belastet. Die Sorgfalts- und Mitwirkungspflichten aus Nr. 8 treffen auch die Inhaber einer Zusatzkarte.

15. Erstattungs- und Schadensersatzansprüche des Kunden

15.1 Erstattung bei nicht autorisierter Kartenverfügung

Im Falle einer nicht autorisierten Kartenverfügung in Form

- der Abhebung von Bargeld,
- der Verwendung der Kreditkarte bei Vertragsunternehmen hat die Bank gegen den Kunden keinen Anspruch auf Erstattung ihrer Aufwendungen.

Die Bank ist verpflichtet, dem Kunden den Betrag unverzüglich und ungekürzt zu erstatten. Wurde der Betrag einem Konto belastet, bringt die Bank dieses wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne die nicht autorisierte Kartenverfügung befunden hätte.

15.2 Erstattung bei nicht erfolgter oder fehlerhafter Ausführung einer autorisierten Kartenverfügung

(1) Im Falle einer nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung einer autorisierten Kartenverfügung in Form

- der Abhebung von Bargeld,
- der Verwendung der Kreditkarte bei einem Vertragsunternehmen

kann der Kunde von der Bank die unverzügliche und ungekürzte Erstattung des Verfügungsbetrages insoweit verlangen, als die Kartenverfügung nicht erfolgte oder fehlerhaft war. Wurde der Betrag einem Konto belastet, bringt die Bank dieses wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne die nicht erfolgte oder fehlerhafte Kartenverfügung befunden hätte.

(2) Der Kunde kann über den Absatz 1 hinaus von der Bank die Erstattung der Entgelte und Zinsen insoweit verlangen, als ihm diese im Zusammenhang mit der nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung der autorisierten Kartenverfügung in Rechnung gestellt oder seinem Konto belastet wurden.

(3) Besteht die fehlerhafte Ausführung darin, dass die Kartenverfügung beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers erst nach Ablauf der Ausführungsfrist in Nr. 5 eingeht (Verspätung), sind die Ansprüche des Kunden nach den Absätzen 1 und 2 ausgeschlossen. Ist dem Kunden durch die Verspätung ein Schaden entstanden, haftet die Bank nach Nr. 15.3.

(4) Wurde eine autorisierte Kartenverfügung nicht oder fehlerhaft ausgeführt, wird die Bank die Kartenverfügung auf Verlangen des Kunden nachvollziehen und ihn über das Ergebnis unterrichten.

15.3 Schadensersatzansprüche des Kunden aufgrund einer nicht autorisierten oder einer nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung einer autorisierten Kartenverfügung

Im Falle einer nicht autorisierten Kartenverfügung oder im Falle einer nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung einer autorisierten Kartenverfügung kann der Kunde von der Bank einen Schaden, der nicht bereits von Nr. 15.1 oder 15.2 erfasst ist, ersetzt verlangen. Dies gilt nicht, wenn die Bank die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Die Bank hat hierbei ein Verschulden, das einer zwischengeschalteten Stelle zur Last fällt, wie eigenes Verschulden zu vertreten, es sei denn, dass die wesentliche Ursache bei einer zwischengeschalteten Stelle liegt, die der Kunde vorgegeben hat.

Erfolgt der Einsatz der Karte in einem Land außerhalb Deutschlands und des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) (Drittstaat¹) oder in der Währung eines Staates außerhalb des EWR (Drittstaatenwährungszahlung²), beschränkt sich die Haftung der Bank für das Verschulden einer an der Abwicklung des Zahlungsvorgangs beteiligten Stelle auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung einer solchen Stelle. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zur Entstehung des Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kunde den Schaden zu tragen haben.

Die Haftung nach diesem Absatz ist auf 12.500,- € je Kartenzahlung begrenzt. Diese betragsmäßige Haftungsbeschränkung gilt nicht

- für nicht autorisierte Kartenzahlungen,
- bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Bank,
- für Gefahren, die die Bank besonders übernommen hat, und
- für den dem Kunden entstandenen Zins-schaden, soweit der Kunde Verbraucher ist.

15.4 Frist für die Geltendmachung von Ansprüchen nach Nr. 15.1 bis 15.3

Sollte der Kunde nicht bereits die Kartenverfügungen genehmigt haben, so sind Ansprüche des Kunden gegen die Bank nach Nr. 15.1 bis 15.3 erst dann ausgeschlossen, wenn der Kunde die Bank nicht spätestens 13 Monate nach dem Tag der Belastung mit der Kartenverfügung unterrichtet hat, dass es sich um eine nicht autorisierte, nicht erfolgte oder fehlerhafte Kartenverfügung handelt. Der Lauf der Frist beginnt nur, wenn die Bank den Kunden über die aus der Kartenverfügung resultierende Belastungsbuchung entsprechend dem für Umsatzinformationen vereinbarten Weg spätestens innerhalb eines Monats nach Belastungsbuchung unterrichtet hat; anderenfalls ist für den Fristbeginn der Tag der Unterrichtung maßgeblich. Haftungsansprüche nach Nr. 15.3 kann der Kunde auch nach Ablauf der Frist in Satz 1 geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung dieser Frist verhindert war.

15.5 Erstattungsanspruch bei autorisierter Kartenverfügung ohne genaue Betragsangabe und Frist für die Geltendmachung des Anspruchs

(1) Der Kunde kann von der Bank die unverzügliche und ungekürzte Erstattung des Verfügungsbetrages verlangen, wenn er eine Kartenverfügung bei einem Vertragsunternehmen in der Weise autorisiert hat dass,

- bei der Autorisierung der genaue Betrag nicht angegeben wurde und
- der Zahlungsvorgang den Betrag übersteigt, den der Kunde entsprechend seinem bisherigen Ausgabeverhalten, dem Inhalt des Kartenvertrages und den jeweiligen Umständen des Einzelfalles hätte erwarten können. Mit einem etwaigen Währungsumtausch zusammenhängende Gründe bleiben außer Betracht, wenn der vereinbarte Referenzwechselfkurs zugrunde gelegt wurde.

Der Kunde ist verpflichtet, gegenüber der Bank die Sachumstände darzulegen, aus denen er seinen Erstattungsanspruch herleitet.

(2) Der Anspruch auf Erstattung ist ausgeschlossen, wenn er nicht innerhalb von acht Wochen nach dem Zeitpunkt der Belastung des Umsatzes auf dem Abrechnungskonto gegenüber der Bank geltend gemacht wird.

15.6 Haftungs- und Einwendungsausschluss

Ansprüche des Kunden gegen die Bank nach Nr. 15.1 bis 15.5 sind ausgeschlossen, wenn die einen Anspruch begründenden Umstände

- auf einem außergewöhnlichen und unvorhersehbaren Ereignis beruhen, auf das die Bank keinen Einfluss hat und dessen Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt von ihr nicht hätten vermieden werden können, oder
- von der Bank aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung herbeigeführt wurden.

16. Haftung des Kunden für nicht autorisierte Kartenverfügungen

16.1 Haftung des Kunden bis zur Sperranzeige

(1) Verliert der Kunde seine Karte, seine PIN bzw. sein persönliches Passwort oder werden sie ihm gestohlen oder kommen sie ihm sonst abhanden und kommt es dadurch zu einer nicht autorisierten Kartenverfügung in Form

- der Abhebung von Bargeld oder
- der Verwendung der Karte bei einem Vertragsunternehmen,

so haftet die Bank für Schäden, die bis zum Zeitpunkt der Sperranzeige verursacht werden, in vollem Umfang, wenn der Kunde seine Sorgfaltspflichten nach diesen Bedingungen nicht oder nur leicht fahrlässig verletzt hat.

(2) Kommt es vor der Sperranzeige zu einer nicht autorisierten Kartenverfügung, ohne dass ein Verlust, Diebstahl oder ein sonstiges Abhandenkommen von Karte, PIN oder Passwort vorliegt, haftet die Bank für die hierdurch entstandenen Schäden in vollem Umfang, wenn der Kunde seine Sorgfaltspflichten nach diesen Bedingungen nicht oder lediglich leicht fahrlässig verletzt hat.

(3) Der Kunde ist nicht zum Ersatz des Schadens nach Abs. 1 und 2 verpflichtet, wenn der Kunde die Sperranzeige nicht abgeben konnte, weil die Bank nicht die Möglichkeit zur Entgegennahme der Sperranzeige sichergestellt hatte und der Schaden dadurch eingetreten ist.

(4) Kommt es vor der Sperranzeige zu nicht autorisierten Verfügungen und hat der Kunde seine Sorgfaltspflichten nach diesen Bedingungen vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt oder in betrügerischer Absicht gehandelt, trägt der Kunde den hierdurch entstandenen Schaden in vollem Umfang. Grobe Fahrlässigkeit des Kunden kann insbesondere dann vorliegen, wenn

- er den Verlust, Diebstahl oder die missbräuchliche Verfügung der Bank oder der VISA-Repräsentanz schuldhaft nicht unverzüglich mitgeteilt hat,
- die persönliche Geheimzahl oder das persönliche Passwort auf der Karte vermerkt oder zusammen mit der Karte verwahrt war (zum Beispiel im Originalbrief, in dem die PIN dem Kunden mitgeteilt wurde),
- die persönliche Geheimzahl oder das persönliche Passwort einer anderen Person mitgeteilt und der Missbrauch dadurch verursacht wurde.

(5) Die Haftung für Schäden, die innerhalb des Zeitraums, für den der Verfügungsrahmen gilt, verursacht werden, beschränkt sich jeweils auf den für die Kreditkarte geltenden Verfügungsrahmen.

16.2 Haftung des Kunden ab Sperranzeige

Sobald der Verlust oder Diebstahl der Kreditkarte, die missbräuchliche Verwendung oder eine sonstige nicht autorisierte Nutzung von Kreditkarte oder PIN oder persönlichem Passwort gegenüber der Bank oder einer VISA-Repräsentanz angezeigt wurde, übernimmt die Bank alle danach durch Verfügungen in Form

- der Abhebung von Bargeld oder
- der Verwendung der Karte bei einem Vertragsunternehmen

entstehenden Schäden.

Handelt der Kunde in betrügerischer Absicht, trägt der Kunde auch die nach der Sperranzeige entstehenden Schäden.

17. Gesamtschuldnerische Haftung mehrerer Antragsteller

Für die Verbindlichkeiten aus einer gemeinsam beantragten Kreditkarte haften die Antragsteller als Gesamtschuldner, d.h., die Bank kann von jedem Antragsteller die Erfüllung sämtlicher Ansprüche fordern. Jeder Antragsteller kann das Vertragsverhältnis nur mit Wirkung für alle Antragsteller jederzeit durch Kündigung beenden. Jeder Antragsteller hat dafür Sorge zu tragen, dass die an ihn ausgegebene Kreditkarte mit Wirksamwerden der Kündigung unverzüglich an die Bank zurückgegeben wird. Die Aufwendungen, die aus der weiteren Nutzung einer Kreditkarte bis zu ihrer Rückgabe an die Bank

¹ Drittstaaten sind alle Staaten außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes (derzeit: die EU-Mitgliedsstaaten Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland sowie Zypern und die Länder Island, Liechtenstein und Norwegen).

² Drittstaatenwährungen sind alle Währungen außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes (derzeit: Euro, Britisches Pfund Sterling, Bulgarischer Lew, Dänische Krone, Estnische Krone, Isländische Krone, Lettischer Lats, Litauischer Litas, Norwegische Krone, Polnischer Zloty, Rumänischer Leu, Schwedische Krone, Schweizer Franken, Tschechische Krone, Ungarischer Forint).

entstehen, haben die Antragsteller ebenfalls gesamtschuldnerisch zu tragen. Unabhängig davon wird die Bank zumutbare Maßnahmen ergreifen, um Kreditkartenverfügungen nach der Kündigung des Kreditkartenvertrages zu unterbinden.

18. Eigentum und Gültigkeit der Kreditkarte

Die Kreditkarte bleibt im Eigentum der Bank. Sie ist nicht übertragbar.

Die Karte ist nur für den auf der Kreditkarte angegebenen Zeitraum gültig.

Mit der Aushändigung einer neuen Kreditkarte, spätestens aber nach Ablauf der Gültigkeit ist die Kreditkarte unaufgefordert und unverzüglich zu entwerten. Die Bank ist zudem berechtigt, die alte Kreditkarte zurückzuverlangen. Endet die Berechtigung, die Kreditkarte zu nutzen (z.B. durch Kündigung des Kreditkartenvertrages), so hat der Kunde die Kreditkarte unverzüglich an die Bank zurückzugeben.

Die Bank behält sich das Recht vor, auch während der Laufzeit einer Kreditkarte diese gegen eine neue auszutauschen. Kosten entstehen dem Kunden dadurch nicht.

19. Kündigungsrecht des Kunden

Der Kunde kann den Kreditkartenvertrag insgesamt oder einzelne Zusatzkarten jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen.

Inhabern von Zusatzkarten steht dieses Recht nur für ihre Kreditkarte zu. Kündigungen haben schriftlich zu erfolgen. Eine Kündigung wird erst wirksam, wenn der Kündigende die betroffenen Kreditkarten an die Bank zurückgegeben hat.

Die Benachrichtigung über das Abhandenkommen nach Nr. 8.4 ersetzt die Rückgabe der betreffenden Kreditkarte.

20. Kündigungsrecht der Bank

Die Bank kann den Kreditkartenvertrag unter Einhaltung einer angemessenen, mindestens zweimonatigen Kündigungsfrist kündigen.

Die Bank wird den Kreditkartenvertrag mit einer längeren Kündigungsfrist kündigen, wenn dies unter Berücksichtigung der berechtigten Belange des Kunden geboten ist.

Die Bank kann den Kreditkartenvertrag fristlos kündigen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, durch den die Fortsetzung des Kreditkartenvertrages, auch unter angemessener Berücksichtigung der berechtigten Belange des Kunden, für die Bank unzumutbar ist.

Ein solcher Grund liegt insbesondere vor, wenn der Kunde unrichtige Angaben über seine Vermögenslage gemacht und die Bank hierauf die Entscheidung über den Abschluss des Kreditkartenvertrages gestützt hat oder wenn eine wesentliche Verschlechterung seiner Vermögenslage eintritt oder einzutreten droht und dadurch die Erfüllung von Verbindlichkeiten aus dem Kreditkartenvertrag der Bank gefährdet ist.

21. Folgen der Kündigung

Mit Wirksamwerden der Kündigung darf die Kreditkarte nicht mehr benutzt werden. Die Kreditkarte ist unverzüglich und unaufgefordert an die Bank zurückzugeben.

Mit Wirksamwerden der Kündigung werden sämtliche Ansprüche der Bank aus dem Kreditkarten-Vertragsverhältnis sofort fällig.

Eventuelles Guthaben auf dem Kreditkartenkonto wird auf das vereinbarte Girokonto übertragen.

Mit der Kündigung des Kreditkartenvertrages ist die Kündigung des Kreditkartenkontos verbunden.

22. Einziehung und Sperrung der Kreditkarte

Die Bank darf die Kreditkarte sperren und den Einzug der Kreditkarte (z.B. an Geldautomaten) veranlassen,

- wenn sie berechtigt ist, den Kreditkartenvertrag aus wichtigem Grund zu kündigen,
- wenn sachliche Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit der Kreditkarte dies rechtfertigen oder
- wenn der Verdacht einer nicht autorisierten oder betrügerischen Verwendung der Kreditkarte besteht.

Die Bank wird den Kunden unter Angabe der hierfür maßgeblichen Gründe möglichst vor, spätestens jedoch unverzüglich nach der Sperrung über die Sperrung unterrichten. Die Bank wird die Karte entsperren oder diese durch eine neue Kreditkarte ersetzen, wenn die Gründe für die Sperrung nicht mehr gegeben sind. Auch hierüber unterrichtet sie den Kunden unverzüglich.

23. Beauftragung Dritter

Die Bank ist berechtigt, sich im Rahmen des Kreditkartenvertrages zur Bewirkung der von ihr zu erbringenden Leistungen oder zur Einforderung der vom Kunden zu erbringenden Leistungen geeigneter Dritter zu bedienen.

24. Allgemeine Geschäftsbedingungen

Ergänzend zu diesen Bestimmungen, insbesondere in Bezug auf die Änderung der Geschäftsbedingungen und die außergerichtliche Streitschlichtung und sonstigen Beschwerdemöglichkeiten, gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank.

Sonderbedingungen für Konten mit Mehrwertleistungen

Diese Sonderbedingungen gelten für Mehrwertleistungen zum Konto, die der Kunde (im Folgenden „Mehrwert-Paket-Berechtigter“ genannt) jeweils als Mehrwert-Paket in einer Zusatzvereinbarung verbindlich mit der Bank vereinbart hat.

Konto

Die Bank stellt dem Kunden ein Konto mit Mehrwertleistungen zur Verfügung.

Alle Mehrwertleistungen des Kontos sind partnerfähig. Partner/in ist ein/e Mitkontoinhaber/in, der/die unter der gleichen Anschrift wie der/die Kontoinhaber/in gemeldet ist.

Kennwort

Der Mehrwert-Paket-Berechtigte kann die Mehrwertleistungen nur mittels Kennwort nutzen.

Der Mehrwert-Paket-Berechtigte hat sein Kennwort nach Erhalt unverzüglich zu ändern und mit besonderer Sorgfalt aufzubewahren, um es vor missbräuchlicher Verwendung zu schützen. Kommt sein Kennwort abhanden, so ist dies unverzüglich der Service-Hotline mitzuteilen.

Der Mehrwert-Paket-Berechtigte hat zur Vermeidung von Missbrauch dafür Sorge zu tragen, dass ein Dritter keine Kenntnis vom Kennwort erhält. Ist dem Mehrwert-Paket-Berechtigten bekannt, dass ein Dritter Kenntnis des Kennworts erhalten hat oder besteht der dringende Verdacht einer derartigen Kenntnisnahme, so ist der Mehrwert-Paket-Berechtigte verpflichtet, unverzüglich das Kennwort über die Service-Hotline zu ändern.

Die Bank bedient sich bei der Erbringung der Mehrwertleistungen des Kooperationspartners Affinion International GmbH, Millerntorplatz 1, 20359 Hamburg. Die Affinion International GmbH bedient sich weiterer Leistungsanbieter.

Bank als Vermittler

Die Bank tritt bei einzelnen Leistungen, insbesondere bei den Leistungen rund um das Thema Reisen nur als Vermittler auf. Ein direkter Anspruch gegenüber der Bank besteht in diesen Fällen nicht.

Mehrwertleistungen

1. Kartenschutz
2. Notfallbargeld
3. 24h-Notfall-Hotline +49 (0)40 9999 8790
4. Service-Hotline (01805) 556113*
5. Reisebuchungsservice mit 5% Rückvergütung

1. Kartenschutz

Der Kartenschutz ermöglicht dem Mehrwert-Paket-Berechtigten die Sperrung seiner registrierten Zahlungskarten, d.h. der MaestroCard, VISA und MasterCard Karten bei Missbrauch, Verlust und Diebstahl. Die Registrierung erfolgt über ein gesondertes Kartenregistrierungsformular.

2. Notfallbargeld

Über die 24h-Notfall-Hotline kann bei gleichzeitiger Kartensperre nach Verlust oder Diebstahl der weltweite Notfallbargeld-Service von bis zu 1.500,-€ pro Konto alle 7 Tage kostenfrei genutzt werden. Bei Inanspruchnahme des Notfallbargelds ohne Kartensperre fällt eine Transfergebühr in Abhängigkeit der Bargeldmenge an. Das Bargeld ist ausschließlich in der lokalen Währung der Auszahlungsstelle verfügbar.

3. 24h-Notfall-Hotline

Unter der mitgeteilten 24h-Notfall-Hotline Telefonnummer kann der Mehrwert-Paket-Berechtigte 24 Stunden an 7 Tagen den Verlust seiner Zahlungskarten anzeigen.

4. Service-Hotline

Zur Inanspruchnahme der Mehrwertleistungen steht dem Mehrwert-Paket-Berechtigten die Service-Hotline telefonisch an den mitgeteilten Tagen und Uhrzeiten zur Verfügung.

5. Reisebuchungsservice mit 5% Rückvergütung

Über den Reisebuchungsservice erhält der Mehrwert-Paket-Berechtigte Beratung und Abwicklung seiner Reisebuchung durch den von ihm gewählten Reiseanbieter. Zusätzlich bekommt der Mehrwert-Paket-Berechtigte bis 6 Wochen nach seiner Reiserückkehr eine Rückvergütung von 5% des getätigten Umsatzes auf sein Konto mit Mehrwertleistungen gutgeschrieben. Die Rückvergütung gilt nicht für Steuern, Gebühren und vergleichbare Aufschläge. Bei Stornierung der Buchung wird keine Rückvergütung auf die Stornogebühren gewährt. Es gelten zudem die allgemeinen Bedingungen des vom Mehrwert-Paket-Berechtigten gewählten Reiseanbieters.

Inanspruchnahme der Mehrwertleistungen

Zur Inanspruchnahme der einzelnen Leistung im Rahmen des jeweiligen Mehrwert-Pakets ist Voraussetzung der Abschluss einer Zusatzvereinbarung. Mit Abschluss der Zusatzvereinbarung werden einzelne Leistungen – gemäß der jeweils aktuellen Leistungsbeschreibung dem Mehrwert-Paket-Berechtigten gegenüber von der Bank bzw. ihren Vertragspartnern direkt erbracht bzw. bereitgestellt. Nach Maßgabe der nachfolgend beschriebenen Grundsätze kann der Mehrwert-Paket-Berechtigte einzelne Leistungen gemäß der jeweils aktuellen Leistungsbeschreibung wie folgt in Anspruch nehmen:

1. Telefonisch (Hotlines)

Um über die Hotlines Aufträge und sonstige Mitteilungen übermitteln zu können, benötigt der Mehrwert-Paket-Berechtigte sein Kennwort. Sein Kennwort für die Erstanmeldung erhält der Mehrwert-Paket-Berechtigte mit Abschluss der Zusatzvereinbarung für Mehrwertleistungen. Das Kennwort kann von jedem Mehrwert-Paket-Berechtigten jederzeit telefonisch über die Service-Hotline geändert werden.

Zur Auftragsannahme bei der Service-Hotline muss sich der Mehrwert-Paket-Berechtigte durch Nennung des Kennworts legitimieren. Ohne korrekte Legitimation kann der Mehrwert-Paket-Berechtigte im Interesse seiner eigenen Sicherheit keine Aufträge telefonisch übermitteln.

Ziffer 29

Fassung 1. Dezember 2007

2. Schriftlich

Zur Inanspruchnahme einiger Leistungen bedarf es zusätzlich einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung. Vor Abschluss dieser Vereinbarung hat sich der Mehrwert-Paket-Berechtigte grundsätzlich mit seinem gültigen Kennwort gegenüber dem Vertragspartner der Bank auszuweisen. Die Inhalte dieser Vereinbarung können Abweichungen oder Ergänzungen zu diesen Sonderbedingungen enthalten.

3. Mündlich unter Anwesenden

Einige Leistungen können durch direkte mündliche Vereinbarung zwischen dem Mehrwert-Paket-Berechtigten und dem Dritten/Vertragspartner in Anspruch genommen werden. Vor Abschluss dieser Vereinbarung hat sich der Mehrwert-Paket-Berechtigte grundsätzlich mit seinem gültigen Kennwort und gültigem Personalausweis oder Reisepass gegenüber dem Vertragspartner der Bank auszuweisen. Die Inhalte dieser Vereinbarung können Abweichungen oder Ergänzungen zu diesen Bedingungen enthalten.

Änderung des Leistungsumfangs

Die Bank ist berechtigt, Inhalte und Bestandteile der jeweiligen Mehrwert-Pakete sowie der einzelnen angebotenen Mehrwertleistungen zu erweitern, einzuschränken oder zu streichen. Die Bank ist ebenfalls berechtigt, das Angebot der Mehrwert-Pakete insgesamt einzustellen, wenn sie aus rechtlichen Gründen dazu verpflichtet wird. In beiden Fällen sind Schadenersatzansprüche gegen die Bank ausgeschlossen.

Die Bank wird vorgenannte Änderungen bzw. Einstellungen der Mehrwertleistungen dem Mehrwert-Paket-Berechtigten mitteilen. Änderungen in der Person der jeweiligen Leistungsanbieter wird die Bank nur per Internet oder per Aushang in der Filiale mitteilen.

Auftragsbearbeitung

Die der Bank im Rahmen dieses Mehrwert-Pakets übertragenen Aufträge werden mit kaufmännischer Sorgfalt bearbeitet.

Muss die Auftragsausführung aufgrund von Unklarheiten, z.B. nicht vollständig ausgefüllter Anträge, zurückgestellt werden, wird der Mehrwert-Paket-Berechtigte hierüber unverzüglich telefonisch oder schriftlich informiert. Die Bank behält sich in diesem Fall die Einholung einer Bestätigung vor Auftragsausführung vor.

Haftung der Santander

Die Bank trägt die Schäden, die dem Mehrwert-Paket-Berechtigten aus Übermittlungsfehlern, Missverständnissen oder Irrtümern bei der Abwicklung der Aufträge entstehen, sofern den Mehrwert-Paket-Berechtigten kein Verschulden trifft.

Für Schäden durch Fehlleitungen und Verzögerungen haftet die Bank im Rahmen des von ihr zu vertretenden Verschuldens nur in dem Maße, wie sie im Verhältnis zu anderen Ursachen an der Entstehung des Schadens mitgewirkt hat.

Für Mängel der Leistungserbringung der Vertragspartner und/oder Schäden infolge deren

* 14 Ct./Min. aus dem deutschen Festnetz, max. 42 Ct./Min. aus Mobilfunknetzen

Leistungserbringung haftet die Bank nicht, sofern sie diese nicht selbst schuldhaft (mit) verursacht hat. Sie ist für deren Leistungen lediglich Vermittlerin. Einwände oder Ansprüche aus der Beziehung zu dem jeweiligen Vertragspartner sind unmittelbar bei diesem geltend zu machen.

Für die Nichterreichbarkeit der Service-Hotline und der 24h-Notfall-Hotline, insbesondere für den Fall, dass dies vorübergehend oder auf Dauer aus technischen Gründen nicht möglich ist, haftet die Bank nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

Haftung des Mehrwert-Paket-Berechtigten

Verletzt der Mehrwert-Paket-Berechtigte seine Sorgfaltspflichten schuldhaft, so hat er den daraus resultierenden Schaden zu tragen. Dies ist z.B. der Fall, wenn der Mehrwert-Paket-Berechtigte sein Kennwort unberechtigten Personen mitteilt, vorsätzlich oder fahrlässig in sonstiger Weise zur Kenntnis gelangen lässt oder er bei Verdacht, dass eine unberechtigte Person Kenntnis von seinem Kennwort hat, sein Kennwort nicht ändert oder sperrt.

Der Mehrwert-Paket-Berechtigte haftet nicht für Schäden, die nach erfolgter Sperrung/Änderung des Kennworts durch eine unberechtigte Auftragserteilung entstanden sind. Eine Schadenübernahme durch die Bank setzt eine Strafanzeige des Mehrwert-Paket-Berechtigten voraus.

Haftung der Kooperationspartner

Für die externen Leistungen der Kooperationspartner gelten die Vertragsbedingungen der jeweiligen Leistungsanbieter. Diese werden dem Mehrwert-Paket-Kunden auf Antrag über die Service-Hotline mitgeteilt bzw. zugesandt. Ein-

wände oder Ansprüche sind unmittelbar beim jeweiligen Leistungsanbieter anzubringen. Die Haftung der Bank beschränkt sich für externe Leistungen der Kooperationspartner auf die sorgfältige Auswahl der jeweiligen Vertragsunternehmen.

Kündigungsrecht

1. Ordentliche Kündigung

Sowohl der Mehrwert-Paket-Berechtigte als auch die Bank kann die Zusatzvereinbarung oder einzelne Vertragsverhältnisse im Rahmen der Mehrwert-Pakete jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, soweit keine abweichenden Vorschriften oder anderweitige Vereinbarungen dem entgegenstehen. Kündigt die Bank die Zusatzvereinbarung, so wird sie den Belangen des Mehrwert-Paket-Berechtigten angemessen Rechnung tragen, insbesondere nicht zur Unzeit kündigen.

2. Kündigungen aus wichtigem Grund

Ungeachtet anderweitiger Vereinbarungen kann sowohl der Mehrwert-Paket-Berechtigte als auch die Bank die Zusatzvereinbarung oder einzelne Vertragsverhältnisse im Rahmen der Mehrwert-Pakete jederzeit fristlos kündigen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, aufgrund dessen dem Kündigenden die Fortsetzung der Geschäftsbeziehung nicht zugemutet werden kann.

Für die Bank ist ein solcher Kündigungsgrund insbesondere dann gegeben, wenn der Mehrwert-Paket-Berechtigte das Konto überwiegend zur Abwicklung unternehmerischer Zahlungsvorgänge nutzt oder wenn es durch Verfügungen des Mehrwert-Paket-Berechtigten auf dem Konto zu nicht abgesprochenen Überziehungen kommt.

Im Falle einer Kündigung darf die Bank den Zugang zu den Mehrwertleistungen sowie das Kennwort sperren.

3. Rechtsfolgen bei Kündigung

Die Auflösung oder Kündigung der Zusatzvereinbarung oder einzelner Vertragsverhältnisse im Rahmen der Mehrwert-Pakete hat grundsätzlich die gleichzeitige Beendigung der Vertragsverhältnisse über die einzelnen Leistungen zur Folge. Eventuell in Abwicklung befindliche Einzelleistungen können noch erbracht werden. Der Mehrwert-Paket-Berechtigte ist außerdem verpflichtet, die Bank insoweit von allen für ihn oder in seinem Auftrag übernommenen Verpflichtungen zu befreien.

Mit Kündigung der Zusatzvereinbarung darf das Kennwort nicht mehr benutzt werden.

4. Kündigung des Girokontos

Die Auflösung oder Kündigung des Girokontos hat gleichzeitig die sofortige Beendigung der Zusatzvereinbarung zur Folge.

Ergänzende Regelung

Ergänzend gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank in der jeweils aktuellen Fassung.

Bedingungen für Zahlungen mittels Lastschrift im Einzugsermächtigungsverfahren

Für Zahlungen des Kunden an Zahlungsempfänger mittels Einzugsermächtigungslastschrift über sein Konto bei der Bank gelten folgende Bedingungen

1. Allgemein

1.1 Begriffsbestimmung

Eine Lastschrift ist ein vom Zahlungsempfänger ausgelöster Zahlungsvorgang zu Lasten des Kontos des Kunden, bei dem die Höhe des jeweiligen Zahlungsbetrages vom Zahlungsempfänger angegeben wird.

1.2 Entgelte

1.2.1 Entgelte für Verbraucher

Die Entgelte im Lastschriftverkehr ergeben sich aus dem „Preis- und Leistungsverzeichnis“.

Änderungen der Entgelte werden dem Kunden spätestens zwei Monate vor dem Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Hat der Kunde mit der Bank im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart, können die Änderungen auch auf diesem Wege angeboten werden. Die Zustimmung des Kunden gilt als erteilt, wenn er seine Ablehnung nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen angezeigt hat. Auf diese Genehmigungswirkung wird ihn die Bank in ihrem Angebot besonders hinweisen.

Werden dem Kunden Änderungen der Entgelte angeboten, kann er diese Geschäftsbeziehung vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen auch fristlos und kostenfrei kündigen. Auf dieses Kündigungsrecht wird ihn die Bank in ihrem Angebot besonders hinweisen.

1.2.2 Entgelte für Kunden, die keine Verbraucher sind

Bei Entgelten und deren Änderung für Zahlungen von Kunden, die keine Verbraucher sind, verbleibt es bei den Regelungen in Nr. 12 Absätze 2 bis 6 AGB Banken.

2. Einzugsermächtigungslastschrift

2.1 Allgemein

2.1.1 Wesentliche Merkmale der Einzugsermächtigungslastschrift

Mit dem Einzugsermächtigungslastschriftverfahren kann der Kunde über die Bank an einen Zahlungsempfänger Zahlungen in Euro bewirken. Hierzu ermächtigt der Kunde den Zahlungsempfänger, Geldbeträge vom Konto des Kunden per Lastschriften einzuziehen (Einzugsermächtigung).

Der Zahlungsempfänger löst den jeweiligen Zahlungsvorgang aus, indem er über seinen Zahlungsdienstleister der Bank die Lastschriften vorlegt.

Der Kunde autorisiert die Zahlung nachträglich durch Genehmigung der entsprechenden Lastschriftbelastungsbuchung auf seinem Konto. Der Kunde kann der Belastungsbuchung aus einer Einzugsermächtigungslastschrift widersprechen, bis er sie genehmigt hat.

2.1.2 Kundenkennungen

Für das Verfahren hat der Kunde die ihm mitgeteilte Kontonummer und die Bankleitzahl der

**Santander Bank, Zweigniederlassung
der Santander Consumer Bank AG
Nähere Angaben zur Bank sind im
„Preis- und Leistungsverzeichnis“ enthalten.**

Bank als seine Kundenkennung gegenüber dem Zahlungsempfänger zu verwenden, da die Bank berechtigt ist, die Zahlung aufgrund der Einzugsermächtigungslastschrift ausschließlich auf Grundlage der ihr übermittelten Kundenkennung auszuführen. Die Bank und die weiteren beteiligten Stellen führen die Zahlung an den Zahlungsempfänger anhand der im Lastschriftdatensatz vom Zahlungsempfänger als seine Kundenkennung angegebenen Kontonummer und Bankleitzahl aus.

2.2 Einzug der Einzugsermächtigungslastschrift durch den Zahlungsempfänger

Der Zahlungsempfänger übermittelt die Einzugsermächtigungslastschrift unter Einschaltung seines Zahlungsdienstleisters an die Bank des Kunden als Zahlstelle. Der jeweilige Lastschriftbetrag wird vom Zahlungsempfänger angegeben.

2.3 Zahlungsvorgang aufgrund der Einzugsermächtigungslastschrift

2.3.1 Belastung des Kontos des Kunden mit dem Lastschriftbetrag

Eingehende Einzugsermächtigungslastschriften des Zahlungsempfängers werden mit dem vom Zahlungsempfänger angegebenen Lastschriftbetrag dem Konto des Kunden belastet. Eine Kontobelastung erfolgt nicht oder wird spätestens am zweiten Geschäftstag gemäß „Preis- und Leistungsverzeichnis“ nach ihrer Vornahme rückgängig gemacht (siehe Nr. 2.3.2), wenn

- der Bank eine entgegenstehende Weisung des Kunden vorliegt,
- die vom Zahlungsempfänger angegebene Kontonummer des Zahlungspflichtigen und die Bankleitzahl keinem Konto des Kunden bei der Bank zuzuordnen sind oder
- der Kunde über kein für die Einlösung der Lastschrift ausreichendes Guthaben auf seinem Konto oder über keinen ausreichenden Kredit verfügt; Teileinlösungen nimmt die Bank nicht vor.

2.3.2 Einlösung von Einzugsermächtigungslastschriften

Einzugsermächtigungslastschriften sind eingelöst, wenn die Belastungsbuchung auf dem Konto des Kunden nicht spätestens am zweiten Geschäftstag gemäß „Preis- und Leistungsverzeichnis“ nach ihrer Vornahme rückgängig gemacht wird.

2.3.3 Unterrichtung über die Nichtausführung oder Rückgängigmachung der Belastungsbuchung oder Ablehnung der Einlösung

Über die Nichtausführung oder Rückgängigmachung der Belastungsbuchung (siehe Nr. 2.3.1) oder die Ablehnung der Einlösung einer Einzugsermächtigungslastschrift (siehe Nr. 2.3.2) wird die Bank den Kunden unterrichten. Dabei wird die Bank, soweit möglich, die Gründe angeben.

2.3.4 Ausführung der Zahlung

- (1) Die Bank leitet den von ihr dem Konto des Kunden aufgrund der Einzugsermächtigungslastschrift des Zahlungsempfängers belasteten Lastschriftbetrag dem Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers zu.
- (2) Die Bank unterrichtet den Kunden über die Ausführung der Zahlung auf dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg und in der vereinbarten Häufigkeit.

(3) Kunden, die nicht Verbraucher sind, informiert die Bank zum vereinbarten Zeitpunkt auf dem vereinbarten Rechnungsabschluss.

Ziffer 30

Fassung 1. November 2009

2.4 Nachträgliche Autorisierung der Zahlung durch Genehmigung der Lastschriftbelastungsbuchung

Die Autorisierung der Zahlung durch den Kunden erfolgt nachträglich über die Genehmigung der entsprechenden Lastschriftbelastungsbuchung auf seinem Konto. Hat der Kunde eine Belastungsbuchung aus einer Lastschrift, für die er dem Zahlungsempfänger eine Einzugsermächtigung erteilt hat, nicht schon genehmigt, so hat er Einwendungen gegen diese im Saldo des nächsten Rechnungsabschlusses enthaltene Belastungsbuchung spätestens vor Ablauf von sechs Wochen nach Zugang des Rechnungsabschlusses zu erheben. Macht er seine Einwendungen schriftlich geltend, genügt die Absendung innerhalb der Sechs-Wochen-Frist. Das Unterlassen rechtzeitiger Einwendungen gilt als Genehmigung der Belastung. Auf diese Folge wird die Bank bei Erteilung des Rechnungsabschlusses besonders hinweisen.

2.5 Erstattungs- und Schadensersatzansprüche des Kunden

2.5.1 Erstattung bei Widerspruch gegen Lastschriftbelastungsbuchung

(1) Widerspricht der Kunde einer noch nicht genehmigten Lastschriftbelastungsbuchung, ist die Bank verpflichtet, dem Kunden den von seinem Konto abgebuchten Lastschriftbetrag unverzüglich zu erstatten. Dabei bringt sie das Konto wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne die Belastung befunden hätte.

(2) Der Kunde kann über den Anspruch nach Absatz 1 hinaus von der Bank die Erstattung derjenigen Entgelte und Zinsen verlangen, die die Bank ihm für die Ausführung der Zahlung in Rechnung gestellt oder mit denen sie das Konto des Kunden belastet hat.

2.5.2 Erstattung bei einer nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung einer autorisierten Zahlung

(1) Im Falle einer nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung einer autorisierten Zahlung kann der Kunde von der Bank die unverzügliche und ungekürzte Erstattung des Lastschriftbetrages insoweit verlangen, als die Zahlung nicht erfolgt oder fehlerhaft war. Die Bank bringt dann das Konto wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne den fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorgang befunden hätte.

(2) Der Kunde kann über den Anspruch nach Absatz 1 hinaus von der Bank die Erstattung derjenigen Entgelte und Zinsen verlangen, die die Bank ihm im Zusammenhang mit der nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung der Zahlung in Rechnung gestellt oder mit denen sie das Konto des Kunden belastet hat.

(3) Wurde ein Zahlungsvorgang nicht oder fehlerhaft ausgeführt, wird die Bank auf Verlangen des Kunden den Zahlungsvorgang nachvollziehen und den Kunden über das Ergebnis unterrichten.

2.5.3 Schadensersatz

(1) Bei nicht erfolgter oder fehlerhafter Ausführung einer autorisierten Zahlung oder bei einer nicht autorisierten Zahlung kann der Kunde von der Bank einen Schaden, der nicht bereits von Nr. 2.5.1 und 2.5.2 erfasst ist, ersetzt verlangen.

Bedingungen für Zahlungen mittels Lastschrift im Abbuchungsauftragsverfahren

Für Zahlungen des Kunden an Zahlungsempfänger mittels Abbuchungsauftragslastschrift über sein Konto bei der Bank gelten folgende Bedingungen

1. Allgemein

1.1 Begriffsbestimmung

Eine Lastschrift ist ein vom Zahlungsempfänger ausgelöster Zahlungsvorgang zu Lasten des Kontos des Kunden, bei dem die Höhe des jeweiligen Zahlungsbetrages vom Zahlungsempfänger angegeben wird.

1.2 Entgelte

1.2.1 Entgelte für Verbraucher

Die Entgelte im Lastschriftverkehr ergeben sich aus dem „Preis- und Leistungsverzeichnis“.

Änderungen der Entgelte werden dem Kunden spätestens zwei Monate vor dem Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Hat der Kunde mit der Bank im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart, können die Änderungen auch auf diesem Wege angeboten werden.

Die Zustimmung des Kunden gilt als erteilt, wenn er seine Ablehnung nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen angezeigt hat.

Auf diese Genehmigungswirkung wird ihn die Bank in ihrem Angebot besonders hinweisen.

Werden dem Kunden Änderungen der Entgelte angeboten, kann er diese Geschäftsbeziehung vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen auch fristlos und kostenfrei kündigen. Auf dieses Kündigungsrecht wird ihn die Bank in ihrem Angebot besonders hinweisen.

1.2.2 Entgelte für Kunden, die keine Verbraucher sind

Bei Entgelten und deren Änderung für Zahlungen von Kunden, die keine Verbraucher sind, verbleibt es bei den Regelungen in Nr. 12 Absätze 2 bis 6 AGB Banken.

2. Abbuchungsauftragslastschrift

2.1 Allgemein

2.1.1 Wesentliche Merkmale des Abbuchungsauftragslastschriftverfahrens

Mit dem Abbuchungsauftragslastschriftverfahren kann der Kunde über die Bank an einen Zahlungsempfänger Zahlungen in Euro bewirken.

Für die Ausführung von Zahlungen mittels Abbuchungsauftragslastschrift muss der Kunde

- vor dem Zahlungsvorgang den Zahlungsempfänger ermächtigen, Geldbeträge vom Konto des Kunden per Abbuchungsauftragslastschriften einzuziehen, und
- die Bank unmittelbar anweisen, die Abbuchungsauftragslastschriften seinem Konto zu belasten und den Lastschriftbetrag an den Dienstleister des Zahlungsempfängers zu übermitteln (Abbuchungsauftrag).

Der Zahlungsempfänger löst den jeweiligen Zahlungsvorgang aus, indem er über seinen Zahlungsdienstleister der Bank die Abbuchungsauftragslastschriften vorlegt. Der Kunde kann

Santander Bank, Zweigniederlassung der Santander Consumer Bank AG
Nähere Angaben zur Bank sind im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ enthalten.

bei einer autorisierten Zahlung aufgrund einer Abbuchungsauftragslastschrift nach Einlösung von der Bank keine Erstattung des Lastschriftbetrags verlangen.

2.1.2 Kundenkennungen

Für das Verfahren hat der Kunde die ihm mitgeteilte Kontonummer und die Bankleitzahl der Bank als seine Kundenkennung gegenüber dem Zahlungsempfänger zu verwenden, da die Bank berechtigt ist, die Zahlung aufgrund der Abbuchungsauftragslastschrift ausschließlich auf Grundlage der ihr übermittelten Kundenkennung auszuführen. Die Bank und die weiteren beteiligten Stellen führen die Zahlung an den Zahlungsempfänger anhand der im Lastschriftdatensatz vom Zahlungsempfänger als dessen Kundenkennung angegebenen Kontonummer und Bankleitzahl aus.

2.2 Abbuchungsauftrag

2.2.1 Erteilung des Abbuchungsauftrags

Der Kunde autorisiert mit dem Abbuchungsauftrag gegenüber der Bank die Einlösung von Abbuchungsauftragslastschriften des Zahlungsempfängers. Die Autorisierung umfasst die Belastung des Kontos des Kunden mit Abbuchungsauftragslastschriften des Zahlungsempfängers und die Ausführung von Zahlungen durch Übermittlung der abgebuchten Lastschriftbeträge an den Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers. Der Abbuchungsauftrag ist schriftlich oder in der mit der Bank vereinbarten Art und Weise unmittelbar der Bank zu erteilen.

Der Abbuchungsauftrag muss folgende Angaben (Autorisierungsdaten) enthalten:

- Name des Zahlungsempfängers,
- Name des Kunden,
- Bezeichnung der Bank des Kunden und
- seine Kundenkennung (siehe Nr. 2.1.2).

Über die Autorisierungsdaten hinaus kann der Abbuchungsauftrag zusätzliche Angaben enthalten.

2.2.2 Widerruf des Abbuchungsauftrags

Der Abbuchungsauftrag kann vom Kunden durch Erklärung gegenüber seiner Bank widerrufen werden. Der Widerruf sollte möglichst schriftlich und möglichst gegenüber der kontoführenden Stelle der Bank erfolgen.

2.2.3 Zurückweisung einzelner Abbuchungsauftragslastschriften

Vor der Einlösung nach Nr. 2.4.2 kann der Kunde der Bank gesondert die Weisung erteilen, Zahlungen aus bestimmten Abbuchungsauftragslastschriften nicht zu bewirken. Diese Weisung ist möglichst schriftlich und möglichst gegenüber der kontoführenden Stelle der Bank zu erklären.

2.3 Einzug der Abbuchungsauftragslastschrift durch den Zahlungsempfänger

Der Zahlungsempfänger übermittelt die Abbuchungsauftragslastschrift unter Einschaltung seines Zahlungsdienstleisters an die Bank als Zahlstelle. Der jeweilige Lastschriftbetrag wird vom Zahlungsempfänger angegeben.

Ziffer 31

Fassung 1. November 2009

2.4 Zahlungsvorgang aufgrund der Abbuchungsauftragslastschrift

2.4.1 Belastung des Kontos des Kunden mit dem Lastschriftbetrag

(1) Abbuchungsauftragslastschriften des Zahlungsempfängers werden am Tag des Zugangs bei der Bank mit dem vom Zahlungsempfänger angegebenen Lastschriftbetrag dem Konto des Kunden belastet.

(2) Eine Kontobelastung erfolgt nicht oder wird spätestens am zweiten Geschäftstag gemäß „Preis- und Leistungsverzeichnis“ nach ihrer Vornahme rückgängig gemacht (siehe Nr. 2.4.2), wenn

- der Bank kein Abbuchungsauftrag gemäß Nr. 2.2.1 vorliegt,
- der Abbuchungsauftrag gemäß Nr. 2.2.2 vom Kunden widerrufen worden ist,
- der Bank eine Zurückweisung des Kunden gemäß Nr. 2.2.3 zugegangen ist,
- die vom Zahlungsempfänger angegebene Kontonummer des Zahlungspflichtigen und die Bankleitzahl keinem Konto des Kunden bei der Bank zuzuordnen sind oder
- der Kunde über kein für die Einlösung der Lastschrift ausreichendes Guthaben auf seinem Konto oder über keinen ausreichenden Kredit verfügt. Teileinlösungen nimmt die Bank nicht vor.

2.4.2 Einlösung von Abbuchungsauftragslastschriften

Abbuchungsauftragslastschriften sind eingelöst, wenn die Belastungsbuchung auf dem Konto des Kunden nicht spätestens am zweiten Geschäftstag gemäß „Preis- und Leistungsverzeichnis“ nach ihrer Vornahme rückgängig gemacht wird.

2.4.3 Unterrichtung über Nichtausführung oder Rückgängigmachung der Belastungsbuchung oder Ablehnung der Einlösung

Über die Nichtausführung oder Rückgängigmachung der Belastungsbuchung (siehe Nr. 2.4.1 Absatz 2) oder die Ablehnung der Einlösung einer Abbuchungsauftragslastschrift (siehe Nr. 2.4.2) wird die Bank den Kunden unverzüglich, spätestens bis zu der gemäß Nr. 2.4.4 vereinbarten Frist unterrichtet. Dies kann auch auf dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg geschehen. Dabei wird die Bank, soweit möglich, die Gründe sowie die Möglichkeiten angeben, wie Fehler, die zur Nichtausführung, Rückgängigmachung oder Ablehnung geführt haben, berichtigt werden können.

Für die Unterrichtung über eine berechtigte Ablehnung berechnet die Bank das im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ ausgewiesene Entgelt.

2.4.4 Ausführung der Zahlung

(1) Die Bank ist verpflichtet sicherzustellen, dass der von ihr dem Konto des Kunden aufgrund der Abbuchungsauftragslastschrift des Zahlungsempfängers belastete Lastschriftbetrag spätestens innerhalb der im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ angegebenen Ausführungsfrist beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingeht.

(2) Die Ausführungsfrist beginnt am dem Tag des Zugangs der Abbuchungsauftragslastschrift bei der Bank. Fällt dieser Tag nicht auf einen Ge-

schäftstag gemäß „Preis- und Leistungsverzeichnis“ der Bank, so beginnt die Ausführungsfrist am darauf folgenden Geschäftstag.

(3) Die Bank unterrichtet den Kunden über die Ausführung der Zahlung auf dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg und in der vereinbarten Häufigkeit.

(4) Kunden, die keine Verbraucher sind, informiert die Bank zum vereinbarten Zeitpunkt auf dem vereinbarten Rechnungsabschluss.

2.5 Ausschluss des Erstattungsanspruchs bei einer autorisierten Zahlung

Der Kunde kann bei einer gemäß Nr. 2.2.1 autorisierten Zahlung aufgrund einer Abbuchungsauftragslastschrift nach Einlösung (siehe Nr. 2.4.2) von der Bank keine Erstattung des Lastschriftbetrags verlangen. Weiter gehende Ansprüche aus § 675 x BGB sind ausgeschlossen.

Erstattungsansprüche des Kunden bei einer nicht erfolgten oder fehlerhaft ausgeführten autorisierten Zahlung richten sich nach Nr. 2.6.2.

2.6 Erstattungs- und Schadensersatzansprüche des Kunden

2.6.1 Erstattung bei einer nicht autorisierten Zahlung

Im Falle einer vom Kunden nicht autorisierten Zahlung hat die Bank gegen den Kunden keinen Anspruch auf Erstattung ihrer Aufwendungen. Sie ist verpflichtet, dem Kunden den von seinem Konto abgebuchten Lastschriftbetrag unverzüglich zu erstatten. Dabei bringt sie das Konto wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne die Belastung durch die nicht autorisierte Zahlung befunden hätte.

2.6.2 Erstattung bei nicht erfolgter oder fehlerhafter Ausführung einer autorisierten Zahlung

(1) Im Fall einer nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung einer autorisierten Zahlung kann der Kunde von der Bank die unverzügliche und ungekürzte Erstattung des Lastschriftbetrages insoweit verlangen, als die Zahlung nicht erfolgt oder fehlerhaft war.

Die Bank bringt dann das Konto wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne den fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorgang befunden hätte.

(2) Der Kunde kann über den Anspruch nach Absatz 1 hinaus von der Bank die Erstattung derjenigen Entgelte und Zinsen verlangen, die die Bank ihm im Zusammenhang mit der nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung der Zahlung in Rechnung gestellt oder mit denen sie das Konto des Kunden belastet hat.

(3) Liegt die fehlerhafte Ausführung darin, dass der Zahlungsbetrag beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers nach Ablauf der Ausführungsfrist gemäß Nr. 2.4.4 eingegangen ist (Verspätung), sind die Ansprüche nach Absätzen 1 und 2 ausgeschlossen. Ist dem Kunden durch die Verspätung ein Schaden entstanden, haftet die Bank nach Nr. 2.6.3, bei Kunden, die keine Verbraucher sind, nach Nr. 2.6.4.

(4) Wurde ein Zahlungsvorgang nicht oder fehlerhaft ausgeführt, wird die Bank auf Verlangen des Kunden den Zahlungsvorgang nachvollziehen und den Kunden über das Ergebnis unterrichten.

2.6.3 Schadensersatz

(1) Bei nicht erfolgter oder fehlerhafter Ausführung einer autorisierten Zahlung oder bei einer nicht autorisierten Zahlung kann der Kunde von der Bank einen Schaden, der nicht bereits von Nr. 2.6.1 und 2.6.2 erfasst ist, ersetzt verlangen. Dies gilt nicht, wenn die Bank die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Die Bank hat hierbei ein Verschulden, das einer von ihr zwischen geschalteten Stelle zur Last fällt, wie eigenes Verschulden zu vertreten. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kunde den Schaden zu tragen haben.

(2) Die Haftung nach Absatz 1 ist auf 12.500,-€ begrenzt. Diese Haftungsgrenze gilt nicht

- für nicht autorisierte Zahlungen,
- bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Bank,
- für Gefahren, die die Bank besonders übernommen hat, und
- für den dem Kunden entstandenen Zinsschaden, soweit der Kunde Verbraucher ist.

2.6.4 Schadensersatzansprüche von Kunden, die keine Verbraucher sind, bei einer nicht erfolgten autorisierten Zahlung, fehlerhaft ausgeführten autorisierten Zahlung oder nicht autorisierten Zahlung

Abweichend von den Erstattungsansprüchen in Nr. 2.6.2 und Schadensersatzansprüchen in Nr. 2.6.3 haben Kunden, die keine Verbraucher sind, neben etwaigen Herausgabeansprüchen nach §§ 667 BGB und §§ 812 ff. BGB lediglich Schadensersatzansprüche nach Maßgabe folgender Regelungen:

- Bei einer nicht erfolgten autorisierten Zahlung, fehlerhaft ausgeführten autorisierten Zahlung oder nicht autorisierten Zahlung kann der Kunde, der kein Verbraucher ist, von der Bank den Ersatz des hierdurch entstehenden Schadens verlangen.
- Dies gilt nicht, wenn die Bank die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kunde den Schaden zu tragen haben.
- Ein Schadensersatzanspruch des Kunden ist der Höhe nach auf den Lastschriftbetrag zuzüglich der von der Bank in Rechnung gestellten Entgelte und Zinsen begrenzt. Soweit es sich hierbei um die Geltendmachung von Folgeschäden handelt, ist der Anspruch auf höchstens 12.500,-€ je Zahlung begrenzt.

– Diese Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Bank und für Gefahren, die die Bank besonders übernommen hat.

2.6.5 Haftungs- und Einwendungsausschluss

(1) Eine Haftung der Bank nach Nr. 2.6.2 bis 2.6.4 ist ausgeschlossen,

- wenn die Bank gegenüber dem Kunden nachweist, dass der Zahlungsbetrag ungekürzt beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingegangen ist, oder
- soweit die Zahlung in Übereinstimmung mit der vom Zahlungsempfänger angegebenen fehlerhaften Kundenkennung des Zahlungsempfängers ausgeführt wurde. In diesem Fall kann der Kunde von der Bank jedoch verlangen, dass sie sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten darum bemüht, den Zahlungsbetrag wiederzuerlangen. Für diese Wiederbeschaffung berechnet die Bank das im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ ausgewiesene Entgelt.

(2) Ansprüche des Kunden nach Nr. 2.6.1 bis 2.6.4 und Einwendungen des Kunden gegen die Bank aufgrund nicht oder fehlerhaft ausgeführter Zahlungen oder aufgrund nicht autorisierter Zahlungen sind ausgeschlossen, wenn der Kunde die Bank nicht spätestens 13 Monate nach dem Tag der Belastung mit einer nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Zahlung hiervon unterrichtet hat. Der Lauf der Frist beginnt nur, wenn die Bank den Kunden über die Belastungsbuchung der Zahlung entsprechend dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg spätestens innerhalb eines Monats nach der Belastungsbuchung unterrichtet hat; andernfalls ist für den Fristbeginn der Tag der Unterrichtung maßgeblich. Schadensersatzansprüche nach Nr. 2.6.3 kann der Kunde auch nach Ablauf der Frist in Satz 1 geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung dieser Frist verhindert war.

(3) Ansprüche des Kunden sind ausgeschlossen, wenn die einen Anspruch begründenden Umstände

- auf einem ungewöhnlichen und unvorhersehbaren Ereignis beruhen, auf das die Bank keinen Einfluss hat und dessen Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht hätten vermieden werden können, oder
- von der Bank aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung herbeigeführt wurden.

3. Allgemeine Geschäftsbedingungen

Ergänzend zu diesen Bestimmungen, insbesondere in Bezug auf die außergerichtliche Streit-schlichtung und die sonstigen Beschwerdemöglichkeiten, gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank.

Bedingungen für Zahlungen mittels Lastschrift im SEPA-Basislastschriftverfahren

Für Zahlungen des Kunden an Zahlungsempfänger mittels SEPA-Basislastschrift über sein Konto bei der Bank gelten folgende Bedingungen

1. Allgemein

1.1 Begriffsbestimmung

Eine Lastschrift ist ein vom Zahlungsempfänger ausgelöster Zahlungsvorgang zu Lasten des Kontos des Kunden, bei dem die Höhe des jeweiligen Zahlungsbetrages vom Zahlungsempfänger angegeben wird.

1.2 Entgelte

1.2.1 Entgelte für Verbraucher

Die Entgelte im Lastschriftverkehr ergeben sich aus dem „Preis- und Leistungsverzeichnis“.

Änderungen der Entgelte werden dem Kunden spätestens zwei Monate vor dem Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Hat der Kunde mit der Bank im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart, können die Änderungen auch auf diesem Wege angeboten werden. Die Zustimmung des Kunden gilt als erteilt, wenn er seine Ablehnung nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen angezeigt hat. Auf diese Genehmigungswirkung wird ihn die Bank in ihrem Angebot besonders hinweisen.

Werden dem Kunden Änderungen der Entgelte angeboten, kann er diese Geschäftsbeziehung vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen auch fristlos und kostenfrei kündigen. Auf dieses Kündigungsrecht wird ihn die Bank in ihrem Angebot besonders hinweisen.

1.2.2 Entgelte für Kunden, die keine Verbraucher sind

Bei Entgelten und deren Änderung für Zahlungen von Kunden, die keine Verbraucher sind, verbleibt es bei den Regelungen in Nr. 12 Absatz 2 bis 6 AGB Banken.

2. SEPA-Basislastschrift

2.1 Allgemein

2.1.1 Wesentliche Merkmale des SEPA-Basislastschriftverfahrens

Mit dem SEPA-Basislastschriftverfahren kann der Kunde über die Bank an den Zahlungsempfänger Zahlungen in Euro innerhalb des Gebiets des einheitlichen Euro-Zahlungsverkehrsraums („Single Euro Payments Area“, SEPA) bewirken. Zur SEPA gehören die im Anhang genannten Staaten und Gebiete.

Für die Ausführung von Zahlungen mittels SEPA-Basislastschriften muss

- der Zahlungsempfänger wie dessen Zahlungsdienstleister das SEPA-Basislastschriftverfahren nutzen und
- der Kunde vor dem Zahlungsvorgang dem Zahlungsempfänger das SEPA-Lastschriftmandat erteilen.

Santander Bank, Zweigniederlassung der Santander Consumer Bank AG
Nähere Angaben zur Bank sind im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ enthalten.

Der Zahlungsempfänger löst den jeweiligen Zahlungsvorgang aus, indem er über seinen Zahlungsdienstleister der Bank die Lastschriften vorlegt.

Der Kunde kann bei einer autorisierten Zahlung aufgrund einer SEPA-Basislastschrift binnen einer Frist von acht Wochen ab dem Zeitpunkt der Belastungsbuchung auf seinem Konto von der Bank die Erstattung des belasteten Lastschriftbetrages verlangen.

2.1.2 Kundenkennungen

Für das Verfahren hat der Kunde die ihm mitgeteilte IBAN¹ und den BIC² der Bank als seine Kundenkennung gegenüber dem Zahlungsempfänger zu verwenden, da die Bank berechtigt ist, die Zahlung aufgrund der SEPA-Basislastschrift ausschließlich auf Grundlage der ihr übermittelten Kundenkennung auszuführen. Die Bank und die weiteren beteiligten Stellen führen die Zahlung an den Zahlungsempfänger anhand der im Lastschriftdatensatz vom Zahlungsempfänger angegebenen IBAN und BIC aus.

2.1.3 Übermittlung von Lastschriftdaten

Bei SEPA-Basislastschriften können die Lastschriftdaten über das Nachrichtenübermittlungssystem der Society for Worldwide Interbank Financial Telecommunication (SWIFT) mit Sitz in Belgien und Rechenzentren in der Europäischen Union, in der Schweiz oder in den USA von dem Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers an die Bank weitergeleitet werden.

2.2 SEPA-Lastschriftmandat

2.2.1 Erteilung des SEPA-Lastschriftmandats (SEPA Direct Debit Mandate)

Der Kunde erteilt dem Zahlungsempfänger ein SEPA-Lastschriftmandat. Damit autorisiert er gegenüber seiner Bank die Einlösung von SEPA-Basislastschriften des Zahlungsempfängers. Das Mandat ist schriftlich oder in der mit seiner Bank vereinbarten Art und Weise zu erteilen.

In dem SEPA-Lastschriftmandat müssen die folgenden Erklärungen des Kunden enthalten sein:

- Ermächtigung des Zahlungsempfängers, Zahlungen vom Konto des Kunden mittels SEPA-Basislastschrift einzuziehen, und
- Weisung an die Bank, die vom Zahlungsempfänger auf sein Konto gezogenen SEPA-Basislastschriften einzulösen.

Das SEPA-Lastschriftmandat muss folgende Angaben (Autorisierungsdaten) enthalten:

- Bezeichnung des Zahlungsempfängers,
- eine Gläubigeridentifikationsnummer,
- Kennzeichnung einer einmaligen Zahlung oder wiederkehrender Zahlungen,
- Name des Kunden,
- Bezeichnung der Bank des Kunden und
- seine Kundenkennung (siehe Nr. 2.1.2).

Über die Autorisierungsdaten hinaus kann das Lastschriftmandat zusätzliche Angaben enthalten.

Ziffer 32

Fassung 1. November 2009

2.2.2 Widerruf des SEPA-Lastschriftmandats

Das SEPA-Lastschriftmandat kann vom Kunden durch Erklärung gegenüber seiner Bank widerrufen werden. Der Widerruf wird ab dem auf den Eingang des Widerrufs folgenden Geschäftstag gemäß „Preis- und Leistungsverzeichnis“ wirksam.

Der Widerruf sollte möglichst schriftlich und möglichst gegenüber der kontoführenden Stelle der Bank erfolgen.

2.2.3 Zurückweisung einzelner SEPA-Basislastschriften

Der Kunde kann der Bank gesondert die Weisung erteilen, Zahlungen aus bestimmten SEPA-Basislastschriften des Zahlungsempfängers nicht zu bewirken. Diese Weisung muss der Bank bis spätestens zum Ende des Geschäftstages gemäß „Preis- und Leistungsverzeichnis“ vor dem im Datensatz der Lastschrift angegebenen Fälligkeitstag zugehen. Diese Weisung sollte möglichst schriftlich und möglichst gegenüber der kontoführenden Stelle der Bank erfolgen. Zusätzlich sollte dieser auch gegenüber dem Zahlungsempfänger erklärt werden.

2.3 Einzug der SEPA-Basislastschrift auf Grundlage des SEPA-Lastschriftmandats durch den Zahlungsempfänger

(1) Das vom Kunden erteilte SEPA-Lastschriftmandat verbleibt beim Zahlungsempfänger. Dieser übernimmt die Autorisierungsdaten und etwaige zusätzliche Angaben in den Datensatz zur Einziehung von SEPA-Basislastschriften. Der jeweilige Lastschriftbetrag wird vom Zahlungsempfänger angegeben.

(2) Der Zahlungsempfänger übermittelt elektronisch den Datensatz zur Einziehung der SEPA-Basislastschrift unter Einschaltung seines Zahlungsdienstleisters an die Bank als Zahlstelle. Dieser Datensatz verkörpert auch die im SEPA-Lastschriftmandat enthaltene Weisung des Kunden an die Bank zur Einlösung der jeweiligen SEPA-Basislastschrift (siehe Nr. 2.2.1 Sätze 2 und 4).

Für den Zugang dieser Weisung verzichtet die Bank auf die für die Erteilung des SEPA-Lastschriftmandats vereinbarte Form (siehe Nr. 2.2.1 Satz 3).

2.4 Zahlungsvorgang aufgrund der SEPA-Basislastschrift

2.4.1 Belastung des Kontos des Kunden mit dem Lastschriftbetrag

(1) Eingehende SEPA-Basislastschriften des Zahlungsempfängers werden am im Datensatz angegebenen Fälligkeitstag mit dem vom Zahlungsempfänger angegebenen Lastschriftbetrag dem Konto des Kunden belastet. Fällt der Fälligkeitstag nicht auf einen im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ ausgewiesenen Geschäftstag der Bank, erfolgt die Kontobelastung am nächsten Geschäftstag.

¹ International Bank Account Number (internationale Bankkontonummer).

² Bank Identifier Code (Bank-Identifizierungscode).

(2) Eine Kontobelastung erfolgt nicht oder wird spätestens am zweiten Geschäftstag nach ihrer Vornahme rückgängig gemacht (siehe Nr. 2.4.2), wenn

- der Bank ein Widerruf des SEPA-Basislastschriftmandats gemäß Nr. 2.2.2 zugegangen ist,
- der Bank eine Zurückweisung der Lastschrift des Kunden gemäß Nr. 2.2.3 zugegangen ist,
- der Kunde über kein für die Einlösung der Lastschrift ausreichendes Guthaben auf seinem Konto oder über keinen ausreichenden Kredit verfügt; Teileinlösungen nimmt die Bank nicht vor,
- die im Lastschriftdatensatz angegebene IBAN des Zahlungspflichtigen keinem Konto des Kunden bei der Bank zuzuordnen ist oder
- die Lastschrift nicht von der Bank verarbeitbar ist, da im Lastschriftdatensatz
 - + eine Gläubigeridentifikationsnummer fehlt oder für die Bank erkennbar fehlerhaft ist,
 - + eine Mandatsreferenz fehlt,
 - + ein Ausstellungsdatum des Mandats fehlt oder
 - + kein Fälligkeitstag angegeben ist.

2.4.2 Einlösung von SEPA-Basislastschriften

SEPA-Basislastschriften sind eingelöst, wenn die Belastungsbuchung auf dem Konto des Kunden nicht spätestens am zweiten Geschäftstag nach ihrer Vornahme rückgängig gemacht wird.

2.4.3 Unterrichtung über die Nichtausführung oder Rückgängigmachung der Belastungsbuchung oder Ablehnung der Einlösung

Über die Nichtausführung oder Rückgängigmachung der Belastungsbuchung (siehe Nr. 2.4.1 Absatz 2) oder die Ablehnung der Einlösung einer SEPA-Basislastschrift (siehe Nr. 2.4.2) wird die Bank den Kunden unverzüglich, spätestens bis zu der gemäß Nr. 2.4.4 vereinbarten Frist unterrichten. Dies kann auch auf dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg geschehen. Dabei wird die Bank, soweit möglich, die Gründe sowie die Möglichkeiten angeben, wie Fehler, die zur Nichtausführung, Rückgängigmachung oder Ablehnung geführt haben, berichtigt werden können.

Für die Unterrichtung über eine berechtigte Ablehnung berechnet die Bank das im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ ausgewiesene Entgelt.

2.4.4 Ausführung der Zahlung

(1) Die Bank ist verpflichtet sicherzustellen, dass der von ihr dem Konto des Kunden aufgrund der SEPA-Basislastschrift des Zahlungsempfängers belastete Lastschriftbetrag spätestens innerhalb der im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ angegebenen Ausführungsfrist beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingeht.

(2) Die Ausführungsfrist beginnt an dem im Lastschriftdatensatz angegebenen Fälligkeitstag. Fällt dieser Tag nicht auf einen Geschäftstag gemäß „Preis- und Leistungsverzeichnis“ der Bank, so beginnt die Ausführungsfrist am darauf folgenden Geschäftstag.

(3) Die Bank unterrichtet den Kunden über die Ausführung der Zahlung auf dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg und in der vereinbarten Häufigkeit.

4) Kunden, die nicht Verbraucher sind, informiert die Bank zum vereinbarten Zeitpunkt auf dem vereinbarten Rechnungsabschluss.

2.5 Erstattungsanspruch des Kunden bei einer autorisierten Zahlung

(1) Der Kunde kann bei einer autorisierten Zahlung aufgrund einer SEPA-Basislastschrift binnen einer Frist von acht Wochen ab dem Zeitpunkt der Belastungsbuchung auf seinem Konto von der Bank ohne Angabe von Gründen die Erstattung des belasteten Lastschriftbetrages verlangen. Etwaige Zahlungsansprüche des Zahlungsempfängers gegen den Kunden bleiben hiervon unberührt.

(2) Der Erstattungsanspruch nach Absatz 1 ist ausgeschlossen, sobald die Lastschriftbelastungsbuchung durch eine Genehmigung des Kunden unmittelbar gegenüber der Bank autorisiert worden ist.

(3) Erstattungsansprüche des Kunden bei einer nicht erfolgten oder fehlerhaft ausgeführten autorisierten Zahlung richten sich nach Nr. 2.6.2.

2.6 Erstattungs- und Schadensersatzansprüche des Kunden

2.6.1 Erstattung bei einer nicht autorisierten Zahlung

Im Falle einer vom Kunden nicht autorisierten Zahlung hat die Bank gegen den Kunden keinen Anspruch auf Erstattung ihrer Aufwendungen. Sie ist verpflichtet, dem Kunden den von seinem Konto abgebuchten Lastschriftbetrag unverzüglich zu erstatten. Dabei bringt sie das Konto wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne die Belastung durch die nicht autorisierte Zahlung befunden hätte.

2.6.2 Erstattung bei nicht erfolgter oder fehlerhafter Ausführung von autorisierten Zahlungen

(1) Im Falle einer nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung einer autorisierten Zahlung kann der Kunde von der Bank die unverzügliche und ungekürzte Erstattung des Lastschriftbetrages insoweit verlangen, als die Zahlung nicht erfolgt oder fehlerhaft war.

Die Bank bringt dann das Konto wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne den fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorgang befunden hätte.

(2) Der Kunde kann über den Anspruch nach Absatz 1 hinaus von der Bank die Erstattung derjenigen Entgelte und Zinsen verlangen, die die Bank ihm im Zusammenhang mit der nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung der Zahlung in Rechnung gestellt oder mit denen sie das Konto des Kunden belastet hat.

(3) Liegt die fehlerhafte Ausführung darin, dass der Zahlungsbetrag beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers nach Ablauf der Ausführungsfrist gemäß Nr. 2.4.4 eingegangen ist (Verspätung), sind die Ansprüche nach Absätzen 1 und 2 ausgeschlossen. Ist dem Kunden durch die Verspätung ein Schaden entstanden, haftet die Bank nach Nr. 2.6.3, bei Kunden, die keine Verbraucher sind, nach Nr. 2.6.4.

(4) Wurde ein Zahlungsvorgang nicht oder fehlerhaft ausgeführt, wird die Bank auf Verlangen des Kunden den Zahlungsvorgang nachvollziehen und den Kunden über das Ergebnis unterrichten.

2.6.3 Schadensersatz

(1) Bei nicht erfolgter oder fehlerhafter Ausführung einer autorisierten Zahlung oder bei einer nicht autorisierten Zahlung kann der Kunde von der Bank einen Schaden, der nicht bereits von Nr. 2.6.1 und 2.6.2 erfasst ist, ersetzt verlangen. Dies gilt nicht, wenn die Bank die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Die Bank hat hierbei ein Verschulden, das einer von ihr zwischengeschalteten Stelle zur Last fällt, wie eigenes Verschulden zu vertreten. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kunde den Schaden zu tragen haben.

(2) Die Haftung nach Absatz 1 ist auf 12.500,-€ begrenzt. Diese betragsmäßige Haftungsgrenze gilt nicht

- für nicht autorisierte Zahlungen,
- bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Bank,
- für Gefahren, die die Bank besonders übernommen hat, und
- für den dem Kunden entstandenen Zins-schaden, wenn der Kunde Verbraucher ist.

2.6.4 Schadensersatzansprüche von Kunden, die keine Verbraucher sind, bei einer nicht erfolgten autorisierten Zahlung, fehlerhaft ausgeführten autorisierten Zahlung oder nicht autorisierten Zahlung

Abweichend von den Erstattungsansprüchen in Nr. 2.6.2 und Schadensersatzansprüchen in Nr. 2.6.3 haben Kunden, die keine Verbraucher sind, neben etwaigen Herausgabeansprüchen nach §§ 667 BGB und §§ 812 ff. BGB lediglich Schadensersatzansprüche nach Maßgabe folgender Regelungen:

- Bei einer nicht erfolgten autorisierten Zahlung, fehlerhaft ausgeführten autorisierten Zahlung oder nicht autorisierten Zahlung kann der Kunde, der kein Verbraucher ist, von der Bank den Ersatz des hierdurch entstehenden Schadens verlangen. Dies gilt nicht, wenn die Bank die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kunde den Schaden zu tragen haben.

Ein Schadensersatzanspruch des Kunden ist der Höhe nach auf den Lastschriftbetrag zuzüglich der von der Bank in Rechnung gestellten Entgelte und Zinsen begrenzt. Soweit es sich hierbei um die Geltendmachung von Folgeschäden handelt, ist der Anspruch auf höchstens 12.500,-€ je Zahlung begrenzt. Diese Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Bank und für Gefahren, die die Bank besonders übernommen hat.

2.6.5 Haftungs- und Einwendungsausschluss

(1) Eine Haftung der Bank nach Nr. 2.6.2 bis 2.6.4 ist ausgeschlossen,

- wenn die Bank gegenüber dem Kunden nachweist, dass der Zahlungsbetrag rechtzeitig und ungekürzt beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingegangen ist, oder

– soweit die Zahlung in Übereinstimmung mit der vom Zahlungsempfänger angegebenen fehlerhaften Kundenkennung des Zahlungsempfängers ausgeführt wurde. In diesem Fall kann der Kunde von der Bank jedoch verlangen, dass sie sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten darum bemüht, den Zahlungsbetrag wiederzuerlangen. Für diese Wiederbeschaffung berechnet die Bank das im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ ausgewiesene Entgelt.

(2) Ansprüche des Kunden nach Nr. 2.6.1 bis 2.6.4 und Einwendungen des Kunden gegen die Bank aufgrund nicht oder fehlerhaft ausgeführter Zahlungen oder aufgrund nicht autorisierter Zahlungen sind ausgeschlossen, wenn der Kunde die Bank nicht spätestens 13 Monate nach dem Tag der Belastung mit einer nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Zahlung hiervon unterrichtet hat. Der Lauf der Frist beginnt nur, wenn die Bank den Kunden über die Belastungsbuchung der Zahlung entsprechend dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg spätestens innerhalb eines Monats nach der Belastungsbuchung unterrichtet hat;

anderenfalls ist für den Fristbeginn der Tag der Unterrichtung maßgeblich. Schadensersatzansprüche nach Nr. 2.6.3 kann der Kunde auch nach Ablauf der Frist in Satz 1 geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung dieser Frist verhindert war.

(3) Ansprüche des Kunden sind ausgeschlossen, wenn die einen Anspruch begründenden Umstände

- auf einem ungewöhnlichen und unvorhersehbaren Ereignis beruhen, auf das die Bank keinen Einfluss hat und dessen Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht hätten vermieden werden können, oder
- von der Bank aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung herbeigeführt wurden.

3. Allgemeine Geschäftsbedingungen

Ergänzend zu diesen Bestimmungen, insbesondere in Bezug auf die außergerichtliche Streit-schlichtung und die sonstigen Beschwerdemöglichkeiten, gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank.

Anhang:

Liste der zur SEPA gehörigen Staaten und Gebiete

Staaten des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR)

Mitgliedsstaaten der Europäischen Union: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland, Zypern.

Weitere Staaten

Island, Liechtenstein, Norwegen.

Sonstige Staaten und Gebiete

Mayotte, Monaco, Schweiz, Saint-Pierre und Miquelon.